



Sachmangelhaftung im Kfz-Gewerbe

Aktuelle Urteile seit Inkrafttreten der
Schuldrechtsreform im Jahr 2002



Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21, 53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verantwortlich:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Rechtsanwalt Ulrich Dilchert / E-Mail: dilchert@kfzgewerbe.de

Verfasser:

Abteilung Recht, Steuern, Tarife
Ass. jur. Marion Nikolic / E-Mail: nikolic@kfzgewerbe.de

Fotos:

Promotor

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum:

12/2019

Seit Inkrafttreten der Schuldrechtsreform im Jahre 2002 haben sich die deutschen Gerichte in zahlreichen Entscheidungen zu grundsätzlichen Rechtsfragen des Sachmängelhaftungsrechts geäußert. Selbst der Europäische Gerichtshof (EuGH) wurde inzwischen mehrfach angerufen, um über Rechtsfragen, die (auch) das deutsche Sachmängelhaftungsrecht betreffen, zu entscheiden.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über **wichtige Gerichtsentscheidungen zur Sachmängelhaftung mit Bezug zum Kfz-Gewerbe oder Auswirkungen auf dieses** geben. Sie dient als Nachschlagewerk, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die tausende von Urteilen, die inzwischen im Zusammenhang mit dem **VW-Abgasskandal** ergangen sind. Um den Rahmen der Urteilsübersicht nicht zu sprengen, beschränkt sich die Darstellung daher auf die uns bekannt gewordenen Entscheidungen der Oberlandesgerichte sowie exemplarisch auf einzelne interessante Urteile der unteren Instanzen.

Im April 2019 haben das Europäische Parlament sowie der EU-Ministerrat zudem die **neue EU-Richtlinie zum Warenhandel mit Verbrauchern** verabschiedet, durch die die Verbraucherrechte abermals erweitert werden. Die Vorschriften erlangen europaweit einheitlich aber erst **ab dem 22.11.2021** Geltung. Auf Verträge, die vor Geltungsbeginn abgeschlossen werden, finden die neuen Bestimmungen keine Anwendung. Für sie ist die gegenwärtige Rechtslage maßgeblich.

	Seite
1	Beschränkung der Sachmangelhaftung 12
1.1	Überblick.....12
1.2	Verbrauchsgüterkauf.....13
1.2.1	Abgrenzungsmaßstab.....13
1.2.2	Verbraucher.....13
1.2.3	Unternehmereigenschaft.....14
1.2.3.1	Unternehmerstellung des Verkäufers.....14
1.2.3.2	Unternehmerstellung des Käufers16
1.2.3.3	Falsche Angaben des Käufers18
1.2.4	Haftung des Unternehmensnachfolgers.....18
1.3	Ausschluss der Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern19
1.3.1	Agenturgeschäfte / Vermittlung von Gebrauchtwagen19
1.3.1.1	Zulässigkeit19
1.3.1.2	Innenverhältnis: Privater Verkäufer – Händler.....20
1.3.1.3	Aussenverhältnis: Parteien des Kaufvertrages20
1.3.2	Umgehungsverbot22
1.3.2.1	Allgemeines23
1.3.2.2	Unzulässige Umgehung durch Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeugs23
1.3.2.1	Strohmanngeschäfte / Missbrauch von Agenturgeschäften.....24
1.3.3	Verkäufe an Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Ausland haben.....25
1.4	Einschränkung der Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern.....28
1.5	Ausschluss der Sachmangelhaftung beim gewerblichen Kauf29
1.5.1	Allgemeines30
1.5.2	Käufer schaltet Unternehmer als Strohmänn ein32
1.6	Ankaufsverträge bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme – Ausschluss der Sachmangelhaftung des Kunden/ Inzahlunggebers33
1.7	Keine Berufung auf vereinbarte Beschränkungen oder den Ausschluss der Sachmangelhaftung.....34
2	Beschaffenheit eines Fahrzeugs 35
2.1	Beschaffenheitsvereinbarung.....35
2.1.1	Allgemeines36
2.1.2	Neuwagenkauf37
2.1.2.1	Fabrikneuheit.....37
2.1.2.2	Fehlen mehrerer Merkmale der Fabrikneuheit.....43
2.1.2.3	Verkauf eines Neuwagens als „Lagerfahrzeug“43
2.1.2.4	Sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen43
2.1.3	Gebrauchtwagenkauf.....45
2.1.3.1	Allgemeines45
2.1.3.2	Unfallschaden / (Vor-)Schäden / Erneuerte Teile46
2.1.3.3	Gesamtfahrleistung / Tachomanipulation49
2.1.3.4	Fahrbereit / Gebrauchsfähig50
2.1.3.5	HU / „TÜV neu“51

2.1.3.6	<i>Umweltplakette</i>	52
2.1.3.7	<i>Produktionsdatum / Standzeiten</i>	53
2.1.3.8	<i>Originalmotor / Austauschmotor</i>	54
2.1.3.9	<i>Youngtimer / Oldtimer</i>	55
2.1.3.10	<i>Bastlerfahrzeug</i>	56
2.1.3.11	<i>Sonstige Beschaffensvereinbarungen</i>	57
2.1.4	<i>Wirkung bei vereinbartem Haftungsausschluss</i>	60
2.2	<i>Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)</i>	61
2.2.1	<i>Allgemeines</i>	61
2.2.2	<i>Unfallschaden</i>	63
2.2.3	<i>Unzulässige Abschalteneinrichtung – VW-Abgasskandal</i>	63
2.2.4	<i>Anzahl der Vorbesitzer</i>	64
2.2.5	<i>Standzeit von Gebrauchtwagen</i>	64
2.2.6	<i>A-typische Vorbenutzung: Mietwagen, Fahrschulwagen etc.</i>	65
2.2.7	<i>Reimport-Fahrzeug</i>	66
2.2.8	<i>Dieselfahrzeug</i>	67
2.2.9	<i>Automatikgetriebe / Getriebegeräusche</i>	68
2.2.10	<i>Wassereintritt</i>	68
2.2.11	<i>Fahrzeuge mit Gasanlage</i>	69
2.2.12	<i>Sonstige Fallgestaltungen</i>	70
2.3	<i>Übernahme einer Beschaffens- oder Haltbarkeitsgarantie</i>	73
2.3.1	<i>Allgemeines</i>	73
2.3.2	<i>Beschaffensgarantie</i>	75
2.3.3	<i>Haltbarkeitsgarantie</i>	76
2.4	<i>Werbung / Prospektangaben / Angaben in Internetanzeigen</i>	76
2.4.1	<i>Beschaffensvereinbarung</i>	77
2.4.2	<i>Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)</i>	80
2.4.3	<i>Öffentliche Äußerung</i>	80
2.4.4	<i>Reine Werbeanpreisung</i>	81
2.4.5	<i>Beschaffensgarantie</i>	81
2.5	<i>Zustandsbericht</i>	82
2.6	<i>Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten</i>	83
2.6.1	<i>Aufklärungspflichten beim Neuwagenkauf</i>	83
2.6.1.1	<i>Dieselfahrzeug</i>	84
2.6.1.2	<i>Sonstige Fallgestaltungen</i>	84
2.6.2	<i>Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf</i>	85
2.6.2.1	<i>Allgemeines / Grundsatzfragen</i>	85
2.6.2.2	<i>Unfallschaden</i>	87
2.6.2.3	<i>A-typische Vornutzung: Mietwageneigenschaft, Fahrschulwagen etc.</i>	88
2.6.2.4	<i>EU-Importfahrzeuge</i>	90
2.6.2.5	<i>Rückrufaktionen des Herstellers</i>	90
2.6.2.6	<i>Sonstige Fallgestaltungen</i>	91
2.6.3	<i>Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf</i>	92
2.6.3.1	<i>Allgemeines / Grundsätzliches</i>	93

2.6.3.2	Unfallschaden	93
2.6.3.3	Tachomanipulation / Gesamtleistung	95
2.6.3.4	Sonstige Fallgestaltungen	95
2.7	Mangelkenntnis auf Käuferseite	96
2.7.1	Ausschluss der Sachmängelhaftungsansprüche	96
2.7.1.1	Allgemeines	96
2.7.1.2	Unfallschaden	97
2.7.1.3	Sonstige Fallgestaltungen	99
2.7.2	Wissenszurechnung im Arglistfall	99
3	Sachmangel und Verschleiß	101
3.1	Einzelne Sachmängel	101
3.1.1	Unfallschaden / fehlende Unfallfreiheit	101
3.1.2	VW-Abgasskandal: Unzulässige Abschaltvorrichtung	102
3.1.3	Laufleistung / Kilometerangaben	103
3.1.4	Fehlen der Herstellergarantie	104
3.1.5	Standzeiten im GW-Handel	104
3.1.6	Zahnriemen	106
3.1.7	Wassereintritt / Feuchtigkeit	106
3.1.8	Farbabweichung	107
3.1.9	Betriebsunfähigkeit / Betriebserlaubnis	107
3.1.10	Getriebe	108
3.1.11	Konstruktionsfehler	109
3.1.12	Fahrkomfort	110
3.1.13	Sonstige Sachmängel	111
3.2	Sachmangel verneint	117
3.2.1	Nachlackierungen, die nicht auf einem Unfallschaden beruhen	117
3.2.2	Wassereintritt	117
3.2.3	Standzeiten	118
3.2.4	Geräusche	118
3.2.5	Sonstige Fallgestaltungen	119
3.3	Verschleiß	123
3.3.1	Allgemeines	124
3.3.2	Zahnriemen	125
3.3.3	Bremsen	125
3.3.4	Katalysator	126
3.3.5	Dieselpartikelfilter	126
3.3.6	Sonstige Fallgestaltungen	127
4	Falschliefung und Rechtsmangel	130
4.1	Falschliefung	130
4.2	Rechtsmangel	130
4.2.1	Sicherstellung / Beschlagnahme	130
4.2.2	Ausschreibung eines Fahrzeugs in einer internationalen Fahndungsliste	132
4.2.3	Sonstige Rechtsmängel	134
4.2.4	Haftungsausschluss	134

5	Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr	136
5.1	Beweislastverteilung im Allgemeinen.....	136
5.1.1	Vor Übergabe des Fahrzeugs.....	136
5.1.2	Allgemeine Grundsätze.....	137
5.1.3	VW-Abgasskandal	139
5.1.4	Sonstige Fallgestaltungen	140
5.1.5	Beweisvereitelung.....	141
5.2	Beweislastumkehr des § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB).....	141
5.2.1	Reichweite der gesetzlichen Vermutung	142
5.2.2	Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art der Sache“	145
5.2.2.1	Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf.....	145
5.2.2.2	Verschleißteil	145
5.2.3	Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“	146
5.2.3.1	Allgemeines	146
5.2.3.2	Sonstige Fallgestaltungen	147
5.2.4	Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung.....	149
5.2.4.1	Allgemeines und einzelne Fallgestaltungen	150
5.2.4.2	Anforderungen an den Käufer	151
5.2.5	Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache	151
5.2.6	Schuldhafte Beweisvereitelung des Verbrauchers.....	152
5.2.7	Tatsachenanerkennnis des Verbrauchers	153
5.2.8	Beweislastumkehr bei Wiederauftreten des Mangels nach dessen Nachbesserung	153
5.3	Tabellarischer Überblick: Wer muss was beweisen?.....	154
6	Nacherfüllung	157
6.1	Zurückbehaltungsrecht des Käufers in Bezug auf den Kaufpreis.....	157
6.2	Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung.....	157
6.2.1	Wahlrecht	157
6.2.2	Klageantrag im Falle einer Ersatzlieferung.....	159
6.2.3	Unmöglichkeit der Ersatzlieferung	160
6.2.3.1	Neuwagenkauf – Allgemein.....	160
6.2.3.2	Neuwagenkauf – VW-Abgasskandal	161
6.2.3.3	Gebrauchtwagenkauf.....	163
6.2.4	Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten	164
6.2.4.1	Allgemeines	165
6.2.4.2	VW-Abgasskandal	167
6.2.4.3	Sonstige Fallgestaltungen	169
6.3	Nacherfüllungsverlangen.....	169
6.4	Nacherfüllungsfrist / Entbehrlichkeit der Fristsetzung	173
6.5	Erfüllungsort der Nacherfüllung	173
6.6	Art und Weise der Nachbesserung	176
6.7	Kosten der Nacherfüllung	177
6.7.1	Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten	178
6.7.2	Vom Käufer in Auftrag gegebenes Privatgutachten.....	178

6.7.3	Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten.....	179
6.7.4	Nacherfüllungskosten bei Ausbau eines mangelhaften und Einbau eines mangelfreien Ersatzteils	180
6.7.5	Rückgriff des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten nach §§ 445 a, 478 BGB	180
6.7.6	Kostentragung im Falle unberechtigter Reklamationen.....	181
6.8	Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Nachbesserung oder den Verzögerungszeitraum	182
6.9	Beschädigung des Fahrzeugs während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten	184
6.10	Selbstvornahme der Nacherfüllung	185
7	Rücktritt	187
7.1	Nachfristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung.....	187
7.1.1	Grundsätzliches zur Nachfristsetzung	187
7.1.2	Angemessene Frist.....	189
7.1.2.1	Allgemeines	189
7.1.2.2	Abgas-Schummel-Software (VW-Abgasskandal)	190
7.1.2.3	Fristsetzung	191
7.1.3	Lieferverzögerung	193
7.1.4	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung.....	194
7.1.4.1	Allgemeines	194
7.1.4.2	VW-Abgasskandal	196
7.1.4.3	Sonstige Fallgestaltungen	196
7.1.5	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung.....	197
7.1.5.1	Allgemeines	197
7.1.5.2	VW-Abgasskandal	198
7.1.6	Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit für den Käufer	199
7.1.6.1	Allgemeines	199
7.1.6.2	VW-Abgasskandal	201
7.1.6.3	Sonstige Fallgestaltungen	203
7.1.7	Fehlschlagen der Nacherfüllung / 2-Versuche-Regelung	203
7.1.7.1	Allgemeines	204
7.1.7.2	Sonstige Fallgestaltungen	206
7.1.8	„Montagsauto“	207
7.2	Rücktrittserklärung und deren Zugang.....	208
7.3	Unerhebliche Pflichtverletzung.....	209
7.3.1	Grundsatzfragen / Allgemeines.....	209
7.3.2	Maßstab: Mängelbeseitigungskosten bei behebbaren Mängeln – Allgemeines	214
7.3.3	Maßstab: Mängelbeseitigungskosten bei behebbaren Mängeln – VW-Abgasskandal.....	217
7.3.4	Unfallschaden	219
7.3.5	Anzahl der Vorbesitzer.....	220

7.3.6	Kraftstoffmeherverbrauch / Kraftstoff / Tankanzeige	220
7.3.7	Motorleistung	222
7.3.8	Wassereintritt / Feuchtigkeit	223
7.3.9	Farbabweichung / Lackierung	224
7.3.10	Geräusche / Komfortmangel	224
7.3.11	Standheizung	226
7.3.12	Sonstige Fallgestaltungen	227
7.4	Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen treuwidrigen Verhaltens des Käufers	231
7.5	Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers	233
7.6	Weiterverkauf der Kaufsache	233
7.7	Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag	233
8	Minderung	236
8.1	Verhältnis zu anderen Sachmängelhaftungsansprüchen	236
8.2	Anspruchsvoraussetzungen	236
8.3	Ermittlung der Wertminderung	237
9	Schadenersatzansprüche	239
9.1	Kaufvertragliche Schadenersatzansprüche	239
9.1.1	Grundsatzfragen / Allgemeines	240
9.1.2	Fehlende Unfallfreiheit	241
9.1.3	Sonstige Fallgestaltungen	242
9.2	Zusätzlich anfallende Aus- und Einbaukosten beim Austausch mangelhafter Ersatzteile	244
9.3	Nutzungsausfallschaden im Rücktrittsfalle	245
9.4	Sonstige Schadenersatzansprüche	247
10	Aufwendungsersatzanspruch	250
10.1	Voraussetzungen	250
10.2	Ersatzfähige Kosten	250
10.3	Abzüge wegen gezogener Nutzungen	252
11	Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagengeschäften	253
12	Rückabwicklung	254
12.1	Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile	254
12.1.1	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf	254
12.1.1.1	Faustformel	254
12.1.1.2	Regelfall: 0,67 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 150.000 km)	254
12.1.1.3	0,5 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 200.000 km)	255
12.1.1.4	0,4 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 250.000 km)	256
12.1.1.5	0,36 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 275.000 km)	257
12.1.1.6	0,33 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 300.000 km)	257
12.1.1.7	Erwartete Gesamtfahrleistung unter 150.000 km	258

12.1.2	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf.....	259
12.1.2.1	Faustformel.....	259
12.1.2.2	Allgemeines	260
12.1.2.3	Berechnung bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation.....	260
12.1.3	Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils	260
12.1.4	Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers.....	261
12.1.5	Mangelbedingter Abschlag	262
12.1.6	MwSt.- bzw. Umsatzsteuerpflicht.....	263
12.1.7	Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung.....	263
12.1.8	Prozessuale Fragen.....	264
12.1.8.1	Formulierung der Anträge / Urteilstenor.....	265
12.1.8.2	Verzug des Verkäufers	265
12.2	Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen	265
12.2.1	Notwendige Verwendungen	266
12.2.2	Nützliche Verwendungen.....	268
12.3	Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis.....	269
12.4	Wertersatzpflicht des Käufers	269
12.5	Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Bereicherung	271
12.6	Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen.....	271
12.7	Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme.....	272
12.7.1	Weiterverkauf des Altfahrzeugs durch den Händler	272
12.7.2	Ablösung eines Bankkredits für das Altfahrzeug durch den Händler	273
12.7.3	Rücktrittsrecht des Händlers bei Mängeln des Gebrauchtwagens.....	274
12.8	Erfüllungsort der Rückgewähransprüche	274
13	Verjährung	276
13.1	Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf.....	276
13.1.1	Allgemeines	276
13.1.2	Neu oder gebraucht.....	276
13.2	Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten beim Unternehmerkauf.....	277
13.3	Verjährung bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels	280
13.3.1	Grundsatzfragen / Allgemeines.....	280
13.3.2	Unfallfreiheit / Unfallschaden	281
13.3.3	VW-Abgasskandal	283
13.3.4	Sonstige Fallgestaltungen	284
13.4	Verjährungshemmung oder Neubeginn der Verjährungsfrist als Folge von Nacherfüllungsmaßnahmen	285
13.5	Treuwidrigkeit der Erhebung der Verjährungseinrede	287
13.6	Gerichtliche Durchsetzung eines fristgerecht erklärten Rücktritts nach Ablauf der Verjährungsfrist.....	288
13.7	Wechsel des Anspruchs – Auswirkungen auf die Verjährung.....	288
13.7.1	Wechsel innerhalb der gesetzlichen Sachmangelhaftungsansprüche.....	288
13.7.2	Wechsel von einem Sachmangelhaftungsanspruch auf einen Garantieanspruch.....	289

14	Allgemeine Geschäftsbedingungen	290
14.1	Verjährungsfrist: Haftungseinschränkung/-ausschluss.....	290
14.2	Angebotsbindungsfrist von höchstens 10 Tagen beim Gebrauchtwagenkauf.....	291
14.3	Annahme der „verbindlichen Bestellung“.....	292
14.4	Leistungsänderungen	292
14.5	Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme	293
14.6	Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben	294
14.7	Sonstige Klauseln	295
14.8	Ankaufverträge bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme.....	295

1 Beschränkung der Sachmangelhaftung

Im Rahmen der gesetzlichen Sachmangelhaftung haftet der Verkäufer einer Ware gegenüber dem Käufer grundsätzlich für das Vorhandensein von Sachmängeln, es sei denn, der Verkäufer hat seine Haftung von vorneherein zulässigerweise eingeschränkt oder ausgeschlossen. Allerdings gibt es auch Fälle, in denen sich der Verkäufer nicht auf eine an sich wirksam vereinbarte Beschränkung seiner Haftung oder deren Ausschluss berufen darf (vgl. hierzu Ziffer 1.7).

1.1 Überblick

Seit Jahren kommt dem Verbraucherschutz in der deutschen Gesetzgebung ein immer größer werdender Stellenwert zu. Hintergrund ist das Bestreben der EU-Kommission in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein hohes Verbraucherschutzniveau zu erreichen. Dieses hat seinen Niederschlag allem voran in der sog. europäischen Verbraucherrechterichtlinie (2011/83/EU) gefunden. Durch diese werden die nationalen Gesetzgeber verpflichtet, die darin enthaltenen Vorgaben zum Verbraucherschutz in nationales Recht umzusetzen.

Dementsprechend sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) einen besonderen Schutz des Käufers im Rahmen eines sog. **Verbrauchsgüterkaufs** vor. Von einem solchen Verbrauchsgüterkauf spricht man, wenn ein „Unternehmer“ z.B. einen Neuwagen oder Gebrauchtwagen an einen „Verbraucher“ verkauft.

Zum Schutz von Verbrauchern darf die Sachmangelhaftung in diesem Falle nicht nach Belieben eingeschränkt oder gar ausgeschlossen werden. Vielmehr darf ein Unternehmer, der ein Fahrzeug an einen Verbraucher verkaufen möchte, die ihm obliegende (gesetzliche) Sachmangelhaftung nur wie folgt einschränken oder ausschließen:

- Ist Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs ein **Neuwagen**, darf die Sachmangelhaftung weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden.
- Ist ein **Gebrauchtwagen** Gegenstand eines Verbrauchsgüterkaufs, darf die Sachmangelhaftung zwar auf 1 Jahr reduziert werden, ein genereller Ausschluss der Sachmangelhaftung ist demgegenüber aber nicht zulässig.

Ein Verbrauchsgüterkauf liegt demgegenüber nicht vor, wenn ein „**Unternehmer**“ ein **Fahrzeug an einen anderen „Unternehmer“ verkauft oder ein Verkauf unter Privatleuten** erfolgt. In diesen Fällen gilt folgendes:

- Beim Verkauf eines **Neuwagens** durch einen **gewerblich tätigen Kfz-Händler** darf die Sachmangelhaftung gegenüber einem Unternehmer auf 1 Jahr reduziert werden.
- Beim Verkauf eines **Gebrauchtfahrzeugs** durch einen **gewerblich tätigen Kfz-Händler** an einen Unternehmer besteht die Möglichkeit, die Sachmangelhaftung gänzlich auszuschließen.
- Beim **Verkauf unter Privatleuten** darf die Sachmangelhaftung gegenüber jedermann – also auch gegenüber Verbrauchern – ausgeschlossen werden.

1.2 Verbrauchsgüterkauf

Die Möglichkeiten eines gewerblichen Verkäufers, seine Sachmangelhaftung einzuschränken oder gar auszuschließen, hängen davon ab, ob der Käufer als Unternehmer oder Verbraucher einzuordnen ist (vgl. hierzu Ziffer 1.1). Im letztgenannten Fall handelt es sich um einen sog. Verbrauchsgüterkauf.

1.2.1 Abgrenzungsmaßstab

Für die Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Unternehmerhandeln ist grundsätzlich die objektiv zu bestimmende Zweckerichtung des Rechtsgeschäfts entscheidend. Dabei kommt es maßgeblich auf die Umstände des Einzelfalls, insbesondere das Verhalten der Parteien (oder jeweiligen Vermittlers) bei Vertragsschluss an.	BGH, Urteil vom 27.09.2017 (Az. VIII ZR 271/16)
---	---

1.2.2 Verbraucher

Verbraucher ist nach § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Die Frage, ob ein Käufer als Verbraucher einzustufen ist, ist vom Gericht auch dann zu prüfen, wenn sich der Käufer nicht auf diese Eigenschaft beruft . Das gilt auch dann, wenn der Käufer anwaltlich vertreten wird.	EuGH, Urteil vom 04.06.2015 (Az. C-497/13)
--	--

Erweckt ein gewerblicher Käufer oder Testkäufer den Eindruck, die Kaufsache zu gewerblichen Zwecken erwerben zu wollen, weil der Verkäufer die Ware ausdrücklich nur an Unternehmer, Gewerbetreibende, Freiberufler oder öffentliche Institutionen verkaufen will, ist es ihm verwehrt, sich auf ein Handeln als Verbraucher zu berufen, wenn er unter der Rubrik „Unternehmensbezeichnung“ das Wort „privat“ einträgt.	BGH, Urteil vom 11.05.2017 (Az. I ZR 60/16)
--	---

1.2.3 Unternehmereigenschaft

Unternehmer ist nach § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Für die mitunter schwierige Einordnung hat die Rechtsprechung hierzu folgende Grundsätze entwickelt:

1.2.3.1 Unternehmerstellung des Verkäufers

Unternehmerisches Handeln erfordert ein selbständiges und planmäßiges, auf gewisse Dauer angelegtes Anbieten entgeltlicher Leistungen am Markt , wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist und auch Nebentätigkeiten und branchenfremde Tätigkeiten erfasst werden. Ist ein Vertragsabschluss objektiv weder der gewerblichen noch der selbständigen Tätigkeit zuzuordnen, liegt rein privates Handeln vor. Eine andere Zuordnung kommt nur in Betracht, wenn der Käufer aufgrund der Umstände zweifelsfrei davon ausgehen durfte, dass der Verkäufer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt.	BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12)
Die Unternehmerstellung des Verkäufers setzt keine Gewinnerzielungsabsicht des Verkäufers voraus.	BGH, Urteil vom 29.03.2006 (Az. VIII ZR 173/05)

<p>Es ist nicht erforderlich, dass der Geschäftszweck einer Handelsgesellschaft auf den Verkauf von Gegenständen gerichtet ist. Auch wenn es sich bei dem Verkauf beweglicher Sachen um eine branchenfremde Nebentätigkeit handelt, zählt er im Zweifel zum Betrieb des Handels-gewerbes (widerlegbare Vermutung des § 344 Abs. 1 HGB), so dass die Regelungen über den Verbrauchsgüterkauf eingreifen, wenn der Käufer ein Verbraucher ist (§§ 14, 474 BGB).</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.07.2011 (Az. VIII ZR 215/10)</p>
<p>Die Veräußerung privat genutzter Fahrzeuge ist regelmäßig nicht als Unternehmergeschäft zu qualifizieren.</p> <p>Allein der Umstand, dass der Verkäufer 2 weitere Fahrzeuge zum Verkauf angeboten hat, reicht nicht für die Annahme einer gewerblichen Tätigkeit aus. Maßgeblich ist, zu welchem Zweck die Fahrzeuge bislang genutzt worden sind und aus welchem Anlass sie verkauft werden.</p>	<p>BGH, Urteil vom 27.09.2017 (Az. VIII ZR 271/16)</p>
<p>Die Zuordnung ist abhängig von objektiven Gesichtspunkten, wie dem Zweck des Vertrages und dem objektiven Verhalten des Verkäufers. Auf den inneren Willen des Verkäufers kommt es nicht an. Erforderlich ist zudem eine ursächliche Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit als solchen und dem konkreten Geschäft.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11)</p>
<p>Für die Unternehmereigenschaft eines Fahrzeug-verkäufers ist eine kausale Verknüpfung zwischen seiner Tätigkeit und dem Abschluss des Kaufvertrages erforderlich. Dies ist bei einem Bistrobetreiber nicht der Fall.</p>	<p>AG Hannover, Urteil vom 05.02.2010 (Az. 526 C 12623/09)</p>
<p>Dem Käufer obliegt die Darlegungs- und Beweislast für die Behauptung, dass der Verkäufer ein Fahrzeug als Unternehmer verkauft hat. Allein die steuerliche Zuordnung ist nicht entscheidend.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 11.09.2006 (Az. 12 U 186/05)</p>
<p>Die Unternehmereigenschaft des Kfz-Händlers wurde angenommen, obwohl im Kaufvertrag „von Privat“ eingefügt war, diesem aber die AGB des Händlers beigefügt waren.</p>	<p>LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03) AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)</p>

1.2.3.2 Unternehmerstellung des Käufers

<p>Erwirbt ein Existenzgründer im Zuge der Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit ein Fahrzeug, liegt bereits Unternehmerhandeln vor.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 24.02.2005 (Az. III ZB 36/04) LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)</p>
<p>Grundsätzlich liegt kein Unternehmerhandeln vor, wenn ein Rechtsanwalt (= natürliche Person) den Kauf objektiv zu privaten Zwecken abschließt, es sei denn, die dem Verkäufer erkennbaren Umstände weisen zweifelsfrei darauf hin, dass der Käufer in Ausübung seiner unternehmerischen Tätigkeit handelt. Die Angabe des Unternehmenssitzes in Verbindung mit dem Namen des Käufers als Lieferungs- und Rechnungsschrift genügt hierfür u.U. nicht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 30.09.2009 (Az. VIII ZR 7/09)</p>
<p>Über die Unternehmereigenschaft des Käufers entscheidet nicht dessen innerer Wille, vielmehr ist der objektive Inhalt des Rechtsgeschäfts unter Einbeziehung der Begleitumstände maßgeblich. Enthält die Rechnung des Händlers einen Hinweis auf die Firma des Käufers und wird die Umsatzsteuer ausgewiesen, liegt ein Verkauf an einen Unternehmer vor.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 23.03.2006 (Az. 8 U 294/05-58)</p>
<p>Entscheidend ist der Zweck des Vertragsabschlusses. Maßgeblich ist eine objektive Betrachtungsweise unter Berücksichtigung der Erklärungen der Parteien und sonstigen Umstände. Rein subjektive Vorstellungen des Käufers spielen keine Rolle.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 06.10.2011 (Az. 9 U 8/11)</p>
<p>Tritt der Käufer eines Gebrauchtwagens als natürliche Person auf, handelt er regelmäßig als Verbraucher, dem gegenüber die Sachmangelhaftung nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Zuordnung als Unternehmerhandeln kommt allerdings dann in Betracht, wenn die dem Vertragspartner bei Vertragschluss erkennbaren Umstände eindeutig und zweifelsfrei darauf hinweisen, dass die natürliche Person in Verfolgung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt hat.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>

<p>Vereinbarungen, die die Wirkung eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers beseitigen, sind nach § 475 BGB unwirksam. Für die Verbrauchereigenschaft ist entscheidend, ob der Käufer zu erkennen gibt, dass er das Fahrzeug ausschließlich privat nutzen möchte. Auch die Angabe des Berufs des Käufers (<i>hier</i>: „eingetragener Vollkaufmann“), lässt für sich allein nicht den Rückschluss auf eine beabsichtigte unternehmerische Nutzung des Fahrzeugs zu.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 31.03.2011 (Az. 8 U 107/10)</p>
<p>Es ist <u>nicht</u> erforderlich, dass der Kaufvertrag einen Hinweis auf eine gewerbliche Tätigkeit des Käufers enthält. Es genügt, wenn der Käufer im Gewerberegister eingetragen ist und der Käufer dem Verkäufer vor oder bei Vertragsschluss mitgeteilt hat, das Fahrzeug gewerblich nutzen zu wollen.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschlüsse vom 24.01./25.02.2013 (Az. 3 U 846/12)</p>
<p>Wird das Fahrzeug sowohl gewerblich als auch privat genutzt (dual use), ist der Parteiwille maßgeblich. Dies erfordert eine Auslegung des Kaufvertrages. Maßgeblich ist, wie der Verkäufer das Auftreten des Käufers unter Berücksichtigung der Lebens- und Berufssituation des Käufers objektiv verstehen durfte.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 04.04.2007 (Az. 7 U 193/06)</p>
<p>Der Käufer kann nicht durch AGB zum Unternehmer erklärt werden.</p>	<p>AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)</p>
<p>Durch das Anbringen eines Werbeschildes für 12 bis 15 Monate an dem ausschließlich für private Zwecke erworbenen Pkw, wird ein Verbraucher <u>nicht</u> zu einem Unternehmer.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.07.2009 (Az. I-16 U 168/08)</p>
<p>Die Tätigkeit eines Käufers als Freiberufler allein genügt nicht für die Unternehmereigenschaft i.S.d. Sachmangelhaftung. Zusätzlich ist eine kausale Verknüpfung zwischen der unternehmerischen Tätigkeit und dem Fahrzeugkauf erforderlich, so dass es auf die tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs ankommt.</p>	<p>LG Frankfurt/M., Urteil vom 07.04.2004 (Az. 16 S 236/03) AG Bad Homburg, Urteil vom 14.11.2003 (Az. 2 C 182/03)</p>
<p>Für den Käufer besteht bei Vertragsabschluss i.d.R. keine Hinweispflicht bezüglich seiner Verbrauchereigenschaft.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 15.07.2009 (Az. 7 O 9298/07)</p>

1.2.3.3 Falsche Angaben des Käufers

<p>Gibt sich ein Verbraucher/Käufer wahrheitswidrig als Unternehmer aus, weil der Verkäufer nicht an einen Verbraucher verkaufen will, ist ein vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss wirksam. Ein unredlicher Käufer darf sich nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht auf die verbraucher-schützenden Normen berufen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.12.2004 (Az. VIII ZR 91/04)</p>
<p>Täuscht ein Unternehmer/Käufer einen gewerblichen oder unternehmerischen Verwendungszweck vor, weil der Verkäufer den Gebrauchtwagen nicht an einen Verbraucher verkaufen will, und nutzt der Käufer das Fahrzeug anschließend als Verbraucher, darf er sich nach Treu und Glauben nicht darauf berufen, dass der vereinbarte Gewährleistungsausschluss für ihn als Verbraucher-Käufer nicht gilt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Beschlüsse vom 07.10. und 12.11.2014 (Az. 1 U 51/14)</p> <p><i>In Verbindung mit:</i> BGH, Beschluss vom 09.06.2015 (Az. VIII ZR 337/14)</p>
<p>Dem Verkäufer obliegt der Beweis, dass der Käufer/Verbraucher einen unternehmerischen Verwendungszweck vorgetäuscht hat. Der Beweis ist erbracht, wenn der Käufer den handschriftlichen Zusatz „Käufer ist Gewerbetreibender ...“ unterschrieben hat und - wie ein Händler - rote Überführungskennzeichen mitbringt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 29.03.2012 (Az. I-28 U 147/11)</p> <p><u>Achtung:</u> Beweislastverteilung wird vom BGH anders beurteilt: Käufer muss sein Handeln als Verbraucher beweisen (vgl. Urteil vom 30.09.2009, Az. VIII ZR 7/09)</p>

1.2.4 Haftung des Unternehmensnachfolgers

Wird der Betrieb des Verkäufers liquidiert, stellt sich mitunter die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Nachfolgeunternehmen gegenüber dem Käufer für die Verbindlichkeiten des Verkäufers haftet.

<p>Sofern das Nachfolgeunternehmen abweichende Vereinbarungen zur Haftung weder in das Handelsregister hat eintragen und bekanntmachen lassen noch Dritten im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 HGB mitgeteilt hat, haftet er nach § 25 Abs. 1 Satz 1 HGB für die Verbindlichkeiten des Verkäufers, wenn er den Eindruck einer Unternehmenskontinuität erweckt. Dieser Eindruck wird nicht bereits durch das bloße Weglassen eines „GmbH“-Zusatzes vermieden.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2014 (Az. 4 U 20/12)</p>
--	---

1.3 Ausschluss der Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern

Ein Ausschluss der Sachmängelhaftung des gewerblichen Verkäufers scheidet gegenüber Verbrauchern grundsätzlich aus (vgl. Ziffer 1.1). Das gilt auch für den Verkauf älterer Gebrauchtwagen. Daher stellt sich für viele Kfz-Händler die Frage, ob es zulässige alternative Wege gibt, um einen Gebrauchtwagen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkaufen zu können.

1.3.1 Agenturgeschäfte / Vermittlung von Gebrauchtwagen

In den vergangenen Jahren mussten sich die Gerichte immer wieder mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Kfz-Händler den **Verkauf von Gebrauchtwagen für Privatleute vermitteln** darf, der – im Gegensatz zum Kfz-Händler – auch gegenüber Verbrauchern einen Ausschluss der Sachmängelhaftung wirksam vereinbaren darf. In der Zwischenzeit hat der BGH hierzu eine Grundsatzentscheidung gefällt.

1.3.1.1 Zulässigkeit

<p>Agenturgeschäfte sind zulässig und nicht generell als Umgehungsgeschäfte zu werten, wenn der Eigentümer des GW bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise das wirtschaftliche Risiko des Verkaufs trägt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.01.2005 (Az. VIII ZR 175/04)</p>
<p>Agenturgeschäfte sind zulässig.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 19.05.2004 (Az. 3 U 12/04) AG Hamburg-Altona, Urteil vom 04.09.2003 (Az. 317 C 145/03)</p>

Agenturgeschäfte sind unzulässig , wenn sie sich als Umgehung darstellen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn durch die Bewerbung eines GW im Internet ein Kfz-Händler für einen Kunden einen Rechtsschein setzt, wonach der Händler als Verkäufer auftritt.	AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)
---	--

1.3.1.2 Innenverhältnis: Privater Verkäufer – Händler

Voraussetzung eines zulässigen Agenturgeschäfts ist, dass der private Verkäufer dem Händler – im Innenverhältnis – einen **Vermittlungsauftrag** erteilt. Damit stellt sich die Frage, welche Kosten der vermittelnde Händler dem privaten Verkäufer in Rechnung stellen darf.

Agenturgeschäfte sind entgeltliche Geschäftsbesorgungen mit Dienstvertragscharakter. Eine Kostenpauschale für Werbemittel und Platzmiete ist unzulässig.	BGH, Urteil vom 13.01.2011 (Az. III ZR 78/10)
---	---

Das **Außenverhältnis** betreffend mussten sich die Gerichte mit der Frage auseinandersetzen, unter welchen Voraussetzungen ein Kaufvertrag zwischen einem privaten Verkäufer und einem Dritten durch Vermittlung eines Kfz-Händlers zustande kommt bzw. ob und unter welchen Voraussetzungen der Händler/Vermittler selber als Vertragspartei anzusehen ist und für die ordnungsgemäße Erfüllung des Kaufvertrages haftet (die „Missbrauchsfälle“ werden unter Ziffer **1.3.2** behandelt).

1.3.1.3 Ausßenverhältnis: Parteien des Kaufvertrages

Wurde der Käufer (Verbraucher) eines Gebrauchtwagens nicht darüber aufgeklärt, dass der Kfz-Händler das Fahrzeug als Vermittler für eine Privatperson verkauft , wird der Kfz-Händler als Verkäufer angesehen und haftet als solcher für die Sachmangelfreiheit des Fahrzeugs. Das gilt unabhängig davon, ob der Vermittler für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält oder nicht.	EuGH, Urteil vom 09.11.2016 (Az. C-149/15)
---	--

<p>Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine im Rahmen einer Internet-Versteigerung enthaltene Klausel in den AGB des Anbieters, aus der sich ergibt, dass dieser als Verkaufsvertreter für eine Privatperson handelt, nach § 305 c BGB überraschend und damit unwirksam sein, so dass der Anbieter als Verkäufer anzusehen ist. Folge: Der Anbieter haftet für die Sachmangelfreiheit der Ware.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 8 U 3789/07)</p>
<p>Weist der im Autohaus unterzeichnete Kaufvertrag als Verkäufer einen Verbraucher aus und unterschreibt der Händler ihn mit dem Zusatz „i.A.“, liegt ein Agenturgeschäft vor und es bedarf keines weiteren Hinweises darauf, dass der Verkäufer eine Privatperson ist.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 05.05.2010 (Az. 12 U 140/09)</p>
<p>Der Händler erweckt nach den Gesamtumständen den Eindruck der Verkäufer zu sein und muss sich als solcher behandeln lassen, wenn er</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ seinen Firmennamen im Internetinserat an prominenter Stelle platziert, ■ den Hinweis auf den Kundenauftrag im Kleingedruckten aufführt, ■ zu erkennen gibt, anstehende Reparaturen noch vor der Übergabe an den Käufer auszuführen und ■ den Kaufvertrag mit dem Namen des Verkäufers unterschreibt. 	<p>OLG Oldenburg, Hinweis vom 08.11.2018 (1 U 28/18)</p>
<p>Weist der im Autohaus unterzeichnete „Privatkaufvertrag“ als Verkäufer einen Verbraucher aus und unterschreibt der Händler ihn mit dem Zusatz „i.A.“, liegt ein Agenturgeschäft vor, auch wenn das Internetangebot oder die Präsentation des Fahrzeugs auf dem Betriebsgelände ohne klaren Agenturhinweis erfolgt sind. Es ist Sache des Käufers den Vertrag vollständig zu lesen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 09.05.2017 (Az. 55 S 133/16) LG Düsseldorf, Urteil vom 18.03.2016 (Az. 16 O 160/15)</p>

<p>Gibt der Händler als Verkäufer eine Person an, die unter der genannten Adresse keine Wohnung hat und kann selbst die für diese Anschrift zuständige Behörde keine ladungsfähige Anschrift ermitteln, muss sich der Händler nach dem Rechtsgedanken des § 179 Abs. 1 BGB als „Quasiverkäufer“ behandeln lassen und kann sich nicht auf den vereinbarten Gewährleistungsausschluss berufen.</p>	<p>LG Hannover, Urteil vom 19.05.2016 (Az. 8 O 172/14)</p>
<p>Tritt nach dem Wortlaut des Kaufvertrages nicht der Händler, sondern eine Privatperson als Verkäufer auf, muss der Käufer die Richtigkeitsvermutung der Kaufvertragsurkunde widerlegen.</p>	<p>AG Charlottenburg, Urteil vom 10.07.2006 (Az. 237 C 187/05)</p>
<p>Ergibt sich aus der Kaufvertragsurkunde kein Hinweis auf ein Agenturgeschäft, muss der Verkäufer die Richtigkeitsvermutung der Kaufvertragsurkunde widerlegen.</p>	<p>AG Ansbach, Urteil vom 05.01.2017 (Az. 3 C 1155/15)</p>
<p>Ergibt sich aus einer Internetannonce ein Händler als Verkäufer und wird anschließend das Verkäuferfeld im Bestellformular nicht ausgefüllt, kommt der Kaufvertrag mit dem Händler zustande.</p>	<p>AG Weißenburg, Urteil vom 02.06.2016 (Az. 2 C 105/16)</p>
<p>Auch der Inhaber/Geschäftsführer eines Autohauses kann ein ihm gehörendes Fahrzeug privat über das Autohaus verkaufen lassen, selbst wenn das Fahrzeug noch gar nicht auf ihn zugelassen war. Der naheliegende Verdacht eines Umgehungsgeschäftes kann dadurch ausgeräumt werden, dass die Rechnung für bestellte Ersatzteile für dieses Fahrzeug auf den Namen und die Privatadresse des Inhabers/Geschäftsführers ausgestellt wurde.</p>	<p>AG Recklinghausen, Urteil vom 23.05.2018 (Az. 51 C 233/17)</p>

1.3.2 Umgehungsverbot

Gemäß § 476 BGB (bis 2018 geregelt in § 475 BGB) darf im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs zum Nachteil des Verbrauchers vor Mitteilung eines Mangels nicht von bestimmten gesetzlichen Vorschriften abgewichen werden. Der Versuch, durch entsprechende Vereinbarungen über die Beschaffenheit eines Gebrauchtwagens oder auf anderem Wege de facto z.B. einen Ausschluss der Sach-

mängelhaftung zu erwirken, darf sich daher nicht als unzulässige Umgehung des § 476 BGB darstellen.

1.3.2.1 Allgemeines

<p>Vereinbaren die Vertragsparteien <u>nach</u> der Mängelrüge bzw. Mängelbeseitigung, dass damit alle Ansprüche aus dieser Mängelrüge abgegolten sind, handelt es sich auch dann um einen wirksamen Haftungsausschluss, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Die Haftung ist dann auf solche Mängel begrenzt, die erst später erstmals gerügt werden und bei Gefahrübergang bereits vorhanden waren.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 25.01.2012 (Az. 33 O 259/11)</p>
<p>Verweis auf eine Selbstbeteiligung i.R.e. Garantievereinbarung</p> <p>Auch eine <u>nach Mangelmitteilung</u> getroffene Vereinbarung, mit der die Mängelrechte des Verbrauchers eingeschränkt werden, ist nur dann wirksam, wenn der Käufer sich darüber im Klaren ist, dass zu seinem Nachteil von seinen Rechten aus der Sachmängelhaftung abgewichen wird. Hieran fehlt es, wenn der Käufer seine Bereitschaft zur Übernahme einer Selbstbeteiligung in der irrigen Annahme erklärt, hierzu aufgrund einer kaufvertraglichen Garantieklausel verpflichtet zu sein.</p>	<p>LG Heidelberg, Urteil vom 20.12.2017 (Az. 1 S 28/17)</p>

1.3.2.2 Unzulässige Umgehung durch Vereinbarungen über die Beschaffenheit des Gebrauchtfahrzeugs

<p>Allgemein gehaltener Hinweis auf extremen Verschleiß, zahlreiche Mängel und Verkauf als Exportfahrzeug kann aus Sicht des Käufers einen unzulässigen Gewährleistungsausschluss begründen.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2014 (Az. 4 U 20/12)</p>
---	---

Verkauf eines GW als „ Bastlerfahrzeug “	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 22.09.2003 (Az. 9 W 30/03)</p> <p>AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)</p> <p>LG Osnabrück, Urteil vom 09.05.2018 (Az. 2 S 57/18)</p> <p>AG Nordhorn, Urteil vom 09.01.2018 (Az. 3 C 622/17)</p>
Enthält die Bastlerfahrzeug-Klausel eine konkrete und transparente Aufzählung klar abgrenzbarer Fahrzeugteile liegt <u>kein</u> Umgehungsversuch, sondern eine zulässige Haftungsbeschränkung im Wege einer Beschaffenheitsvereinbarung vor.	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.09.2018 (Az.16 S 3018/17)
Der Hinweis auf „optische und technische Mängel“ stellt eine unzulässige Umgehung dar.	<p>LG München I, Beschluss vom 20.10.2003 (Az. 30 S 9301/03)</p> <p>AG München, Urteil vom 23.04.2003 (Az. 251 C 7612/03)</p>
Durch fiktive Angaben wie „ Händlergeschäft “ oder „ Exportgeschäft “ erfolgt kein zulässiger Ausschluss der Sachmängelhaftung.	LG Duisburg, Urteil vom 10.10.2003 (Az. 1 O 57/03)
Deklaration eines GW als „ Schrottauto “	AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)

1.3.2.1 Strohmanngeschäfte / Missbrauch von Agenturgeschäften

<p>Hat ein Kfz-Händler im Rahmen eines vermeintlichen Agenturgeschäftes – ohne Kenntnis des Käufers – einen Verbraucher als Strohmänn vorgeschoben, um einen Gebrauchtwagen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung an einen Verbraucher zu verkaufen liegt eine unzulässige Umgehung vor.</p> <p>Der Händler muss sich so behandeln lassen, als sei er selber der Verkäufer des Fahrzeugs.</p>	BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)
	OLG Saarbrücken, Urteil vom 04.01.2006 (Az. 1 U 99/05-34)
	OLG Celle, Urteil vom 15.11.2006 (Az. 7 U 176/05)

<p>Der zwischen dem Strohmann (= Verbraucher auf Verkäuferseite) und dem Verbraucher abgeschlossene Kaufvertrag ist wirksam, es sei denn, es liegt ein Scheingeschäft nach § 117 BGB vor.</p> <p>Ein Scheingeschäft liegt vor, wenn das Geschäft mit Einverständnis des Käufers nur zum Schein abgeschlossen wird. Das ist aber dann nicht der Fall, wenn die mit dem Kauf verbundenen Rechtsfolgen von beiden Vertragsparteien gewollt sind.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.12.2012 (Az. VIII ZR 89/12)</p>
<p>Bietet der Kfz-Händler ein von ihm selbst angekauftes Fahrzeug über das Internet zum Verkauf an, stellt die Benennung einer Privatperson als Verkäufer im Kaufvertrag eine unzulässige Umgehung dar.</p>	<p>AG Bonn, Urteil vom 04.06.2003 (Az. 7 C 19/03)</p>
<p>Auch wenn ein Unternehmer ein Fahrzeug mit dem Zusatz „i.A.“ verkauft, das zuvor von einem Strohmann (Verbraucher) erworben worden war, ist er – und nicht der Strohmann – als Verkäufer anzusehen, wenn er selber ein so großes Interesse am Verkauf des Fahrzeugs hat, dass er sogar vor einem Betrug nicht zurückschreckt und gegenüber dem Käufer nach außen hin als Verkäufer auftritt.</p>	<p>AG Dresden, Urteil vom 25.05.2016</p>

1.3.3 Verkäufe an Verbraucher, die ihren Wohnsitz im Ausland haben

Ist der Käufer ein Verbraucher, der seinen Wohnsitz im Ausland hat (kurz: „ausländischer Verbraucher“), könnte der Händler geneigt sein, diesem gegenüber seine Sachmängelhaftung für einen Neu- oder Gebrauchtwagen gänzlich auszuschließen. Dieser Versuch ist aber bereits deshalb zum Scheitern verurteilt, weil regelmäßig deutsches Recht zur Anwendung kommt und der darin verankerte Verbraucherschutz auch ausländischen Verbrauchern zu Gute kommt. Zu bedenken ist außerdem, dass ein unwirksamer Ausschluss der Sachmängelhaftung dazu führen würde, dass der Händler auch beim Gebrauchtwagenkauf zwei Jahre für die Mangelfreiheit des Fahrzeugs haftet.

Besonderheiten gelten zudem für den Fall, dass der Händler seine berufliche oder gewerbliche **Tätigkeit** u.a. auch **auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers „ausgerichtet“** hat (vgl. hierzu Staudinger, in Auto · Steuern · Recht 2013, Heft 4, S. 1). Dann stehen dem ausländischen Verbraucher folgende Rechte und Vorteile zu:

- Der ausländische Verbraucher kann sich auf **alle Ansprüche und Rechte aus der Sachmängelhaftung des BGB** berufen. Damit ist zugleich auch für ihn die hierzu ergangene deutsche Rechtsprechung von Bedeutung.
- Ergänzend kommt dem ausländischen Verbraucher – auch vor deutschen Gerichten – das **Recht seines Wohnsitzlandes** zugute, sofern dies für ihn günstiger ist (Art. 6 Abs. 2 Satz 2, Abs. 1 b) Rom I-VO).
- Jedem ausländischen **Verbraucher mit Lebensmittelpunkt in der EU** steht es frei, seine Ansprüche auch an dem **Gericht seines Wohnsitzes** einzuklagen (Art. 16 Abs. 1, 2. Variante Brüssel I-VO). Dieses Recht kann im Vorhinein auch nicht durch eine den Verbraucher benachteiligende Gerichtsstandsvereinbarung ausgeschlossen werden (Art. 17 Nr. 1 Brüssel I-VO).

Gleiches gilt nach der sog. revidierten Lugano-Konvention für **Verbraucher aus der Schweiz, Norwegen und Island**.

Bleibt der Händler dem Prozess im EU-Ausland fern, so ist ein gegen ihn erlassenes Versäumnisurteil nach der Brüssel I-VO automatisch anzuerkennen und in Deutschland für vollstreckbar zu erklären.

- Sofern der **Händler eigene Rechte und Ansprüche gegen einen ausländischen Verbraucher mit Lebensmittelpunkt in der EU** durchsetzen möchte, muss er diese vor dem **zuständigen ausländischen Gericht** geltend machen (Art. 16 Abs. 2 Brüssel I-VO).

Nur sofern es sich bei dem **Verbraucher** um einen solchen aus einem **außerhalb der EU liegenden Drittland** handelt, könnte eine **Gerichtsstandsvereinbarung** über die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts wirksam vereinbart werden. Das gilt jedoch nicht für **Verbraucher aus der Schweiz, Norwegen und Island**.

Wann aber liegt eine „Ausrichtung“ auf das Land, in dem der ausländische Verbraucher seinen Wohnsitz hat, vor?

AUSRICHTUNG DER BERUFLICHEN / GEWERBLICHEN TÄTIGKEIT DES HÄNDLERS AUF DEN WOHSITZSTAAT DES VERBRAUCHERS	
<p>Erforderlich hierfür ist eine „willentliche“ Ausrichtung, wie sie etwa bei einer konventionellen Werbemaßnahme im Wohnsitzland des Verbrauchers gegeben ist. Demgegenüber genügt allein die bloße Zugänglichkeit einer Website im Wohnsitzland des Verbrauchers noch nicht. Vielmehr kommt es dann darauf an, ob objektive Anhaltspunkte vorliegen, die einen Rückschluss auf eine „willentliche“ Ausrichtung zulassen</p> <p>Angaben auf der Homepage des Händlers, wonach er die angebotenen Waren auch im namentlich benannten Wohnsitzland des Verbrauchers anbietet (= starke Indizwirkung)</p> <p>Tätigung von Ausgaben zur Steuerung potentieller ausländischer Kunden auf die Homepage des Händlers über Internet-Suchmaschinen (= starke Indizwirkung)</p>	<p>EuGH, Urteile vom 07.12.2010 (Az. C-585/08 und C-144/09)</p>
<p>Weitere Indizwirkung für eine „Ausrichtung“ auf das Land des Verbrauchers können folgende Umstände haben:</p> <ul style="list-style-type: none">■ Internetauftritt in einer fremden Sprache oder unter Angabe einer fremden Währung■ Kommunikationsdaten, wie z.B. die Angabe der internationalen Vorwahl, E-Mail-Adresse oder Fax-Nr.■ Internetdomain, die nicht auf „de“ endet (z.B. „.com“)■ Anfahrskizze von anderen Ländern zum Unternehmenssitz des Verkäufers <p>Dem Umstand, dass der Kaufvertrag im Unternehmen des Händlers abgeschlossen wird, kommt insofern keine Bedeutung zu.</p>	<p>EuGH, Urteil vom 06.09.2012 (Az. C-190/11)</p>

Es ist nicht erforderlich, dass der Internetauftritt des Verkäufers auch **ursächlich** für den Abschluss des Kaufvertrages geworden ist. Selbst wenn die Ausrichtung auf den Wohnsitzstaat des Verbrauchers auf der Ausgestaltung der Internetseite des Händlers beruht, ist es nicht erforderlich, dass der Verbraucher die Internetseite des Verkäufers überhaupt zur Kenntnis genommen hat.

Außerdem ist es nicht erforderlich, dass der Vertrag zwischen dem Händler und dem Verbraucher im **Fernabsatz** abgeschlossen wurde.

Folgenden Umständen kann aber eine **Indizwirkung** für eine „Ausrichtung“ zukommen:

- Nachgewiesener Kausalzusammenhang zwischen Internetauftritt und späterem Vertragsschluss
- Aufnahme von Fernkontakt, die dazu führt, dass der Verbraucher im Fernabsatz eine vertragliche Bindung eingeht
- Abschluss eines Verbrauchervertrages im Fernabsatz
- Zurverfügungstellung einer Telefonnummer, die dem Verbraucher die Kosten für ein Auslandsgespräch ersparen soll

EuGH, Urteil vom 17.10.2013
(Az. C-218/12)

1.4 Einschränkung der Sachmangelhaftung gegenüber Verbrauchern

Grundsätzlich darf die Haftung für Sachmängel eines Gebrauchtwagens auch gegenüber Verbrauchern eingeschränkt und auf 1 Jahr reduziert werden. An diesem Grundsatz besteht auch nach Erlass eines EuGH-Urteils vom 13.07.2017 kein Zweifel. Dennoch hat das EuGH-Urteil für Verunsicherung gesorgt, weil nunmehr unklar ist, wie ein solcher Haftungsausschluss in AGB gerichtsfest zu formulieren ist, da der EuGH zwischen der (einschränkbaren) Haftungsdauer und der (nicht reduzierbaren) Verjährungsfrist differenziert. Diese Unterscheidung ist dem deutschen Recht allerdings fremd und findet sich dementsprechend auch nicht in der Formulierung der vom ZDK unverbindlich empfohlenen Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB) wieder.

<p>Gesetzliche Regelungen, die es erlauben, dass die 2-jährige Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen für den Fall verkürzt wird, dass die Kaufvertragsparteien eine Verkürzung der Haftungsfrist auf 1 Jahr vereinbart haben, verstoßen gegen die europäische Verbrauchsgüterkaufsrichtlinie. Es handelt sich um 2 Fristen, die jede für sich eine unterschiedliche Zielrichtung verfolgt und nicht voneinander abhängig sind. Die Befugnis der nationalen Gesetzgeber, die Haftungsdauer des Verkäufers für gebrauchte Güter auf 1 Jahr zu reduzieren, verleiht ihnen nicht das Recht, auch die Verjährungsfrist für die Geltendmachung der Mängelrechte zu verkürzen.</p> <p>(<i>hier</i>: Gegenstand der Überprüfung war belgisches Recht)</p>	<p>EuGH, Urteil vom 13.07.2017 (Az. C-133/16)</p>
--	---

Hinweis: Der deutsche Gesetzgeber hat die Verkürzung der Haftungsdauer als Verkürzung der Verjährungsfrist ausgestaltet. Dem deutschen Gesetzestext folgend regeln auch die GWVB die Haftungsverkürzung als Verjährungsverkürzung. Eine Anpassung der betreffenden Klauseln wird erfolgen, sobald der deutsche Gesetzgeber die EuGH-Rechtsprechung in deutsches Recht umgesetzt hat.

1.5 Ausschluss der Sachmangelhaftung beim gewerblichen Kauf

Wirksam kann ein Ausschluss der Sachmangelhaftung eines gewerblichen Verkäufers nur gegenüber Unternehmern vereinbart werden, sofern Gegenstand des Kaufvertrages ein Gebrauchtwagen ist (vgl. Ziffer 1.1). Geschieht dies nicht ausdrücklich, kann zweifelhaft sein, ob die stattdessen gewählte Formulierung einen Ausschluss der Sachmangelhaftung begründet. Ferner stellt sich mitunter die Frage, wie weit ein vereinbarter Haftungsausschluss nach den im Kaufvertrag verwendeten Formulierungen nach dem Willen der Parteien reichen soll.

Hinsichtlich der Frage, ob sich ein vereinbarter Haftungsausschluss auch auf die Eigenschaften des Gebrauchtwagens erstreckt, für die die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben, wird auf Ziffer 2.1.4 verwiesen.

1.5.1 Allgemeines

<p>Ein vereinbarter Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf Eigenschaften der Kaufsache, die „bei Sachen der gleichen Art üblich“ sind oder die lediglich Gegenstand einer „öffentlichen Äußerung“ waren und sich im Vertrag nicht konkret wiederfinden. Der vertraglichen Vereinbarung des Haftungsausschlusses gebührt der Vorrang gegenüber den rein gesetzlichen Haftungstatbeständen.</p> <p>Eine „öffentliche Äußerung“ i.S.d. Sachmangelhaftung liegt jedoch nur vor, wenn die betreffenden Eigenschaften nicht Gegenstand einer ausdrücklichen oder konkludenten Beschaffenheitsvereinbarung sind.</p> <p>Sofern der Käufer dem Verkäufer nachweislich das Vorhandensein bestimmter Eigenschaften oder Anforderungen der Kaufsache als kaufentscheidend zur Kenntnis bringt, könnte eine konkludente Beschaffenheitsvereinbarung vorliegen, auf die sich der vereinbarte Haftungsausschluss dann nicht erstrecken würde.</p> <p><i>(Fall: Dem Rechtsstreit lag ein Privatkau zugrunde.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 27.09.2017 (Az. VIII ZR 271/16)</p>
<p>Der Verkauf eines GW an ein Leasingunternehmen unter Ausschluss der Sachmängelhaftung ist auch dann zulässig, wenn der GW anschließend von einem Verbraucher geleast werden soll. Der Leasingnehmer muss seine Rechte dann gegenüber dem Leasingunternehmen geltend machen. Eine leasingtypische Abtretungskonstruktion, die den Leasingnehmer unangemessen benachteiligt, ist in diesem Falle <i>ausnahmsweise</i> unwirksam und das Leasingunternehmen haftet für Mängel nach dem Mietrecht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 85/05)</p>

<p>Ob die Formulierung „wie besichtigt“ zu einem Ausschluss der Sachmängelhaftung führt oder ob es sich dabei nur um eine Konkretisierung des Kaufgegenstandes handelt, ist durch Auslegung zu ermitteln.</p> <p>Sofern sie zu einem Ausschluss der Sachmängelhaftung führt, bezieht sich dieser in aller Regel nur auf die bei der Besichtigung für den Besichtigter/Käufer wahrnehmbaren, insbesondere sichtbaren Mängel, nicht auf Mängel der Funktionsfähigkeit, die sich erst im Laufe des Gebrauchs herausstellen.</p> <p>Bei der Formulierung „wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“, ist der Ausschluss der Sachmängelhaftung umfassend, da er im Vordergrund der Formulierung steht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 06.04.2016 (Az. VIII ZR 261/14)</p>
<p>Wird dem Kaufvertrag sowohl die Formulierung „gekauft wie gesehen“ als auch die Formulierung „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ zu Grunde gelegt, wird ein vollständiger Haftungsausschluss begründet, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, die eine andere Auslegung rechtfertigen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.09.2005 (Az. 4 U 163/04)</p>
<p>Von der Klausel „Verkauf an Kfz-Handel wie besichtigt ohne Garantie und Gewährleistung“ sind keine Rechtsmängel umfasst. Zwar könnte sich der Haftungsausschluss auch auf Rechtsmängel erstrecken, die Formulierung „wie besichtigt“ legt jedoch nahe, dass nur Sachmängel umfasst sein sollen. Diese Zweifel bei der Auslegung gehen zu Lasten des Verkäufers.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 02.05.2016 (Az. 21 U 3016/15)</p>
<p>Die zum Zweck des Haftungsausschlusses allein verwendete Formulierung „gekauft wie gesehen“ erfasst nur solche Mängel, die ein Laie ohne Hinzuziehung eines Sachverständigen bei einer Besichtigung erkennen kann.</p>	<p>OLG Oldenburg, Beschluss vom 28.08.2017 (Az. 9 U 29/17)</p>

<p>Gehen die Vertragsparteien davon aus, dass durch den im Kaufvertrag enthaltenen Zusatz „Händlergeschäft“ die Sachmangelhaftung ausgeschlossen werden soll, stehen dem Käufer später auch dann keine Sachmangelhaftungsansprüche zu, wenn der Ausschluss der Sachmangelhaftung nicht ausdrücklich formuliert wurde und der Käufer davon ausging, dass die Formulierung „Händlergeschäft“ nicht ausreicht, um einen solchen wirksam zu vereinbaren.</p>	<p>LG Mannheim, Urteil vom 14.10.2014 (Az. 1 O 53/14)</p>
<p>Ein wirksam vereinbarter Gewährleistungsausschluss umfasst auch verborgene Mängel, selbst wenn diese die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs beeinträchtigen.</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 14.12.2018 (Az. 3 O 220/17)</p>

1.5.2 Käufer schaltet Unternehmer als Strohmann ein

Oftmals wollen Unternehmer Gebrauchtfahrzeuge nur an Unternehmer/Gewerbetreibende verkaufen, um die Sachmangelhaftung wirksam ausschließen zu können. Darf sich der Verkäufer aber auch dann auf den vereinbarten Haftungsausschluss berufen, wenn sich herausstellt, dass ein Verbraucher lediglich einen Strohmann als Käufer benannt hatte, der Unternehmer ist?

<p>Der „redliche“ Verkäufer darf sich regelmäßig auf den mit dem Strohmann (= Unternehmer auf Käuferseite) vereinbarten Haftungsausschluss berufen.</p> <p>Ausnahmen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Scheingeschäfte ■ Geschäfte, bei denen die Manipulation des Käufers vom Verkäufer ausgeht (z.B. durch Täuschung oder wenn der Verbraucher durch Inaussichtstellen eines Übels in eine Zwangslage versetzt wird) <u>und</u> an denen der Käufer nicht mitgewirkt hat ■ Kenntnis oder Kennenmüssen des Verkäufers von einer fehlenden Vertretungsmacht des Verbrauchers für den Strohmann 	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2012 (Az. 33 O 259/11)</p>
--	--

1.6 Ankaufsverträge bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme – Ausschluss der Sachmangelhaftung des Kunden/ Inzahlunggebers

Bei Gebrauchtwagen-Inzahlungnahmen verwenden Kfz-Händler regelmäßig Ankaufsverträge, die zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers keinen Sachmängelhaftungsausschluss vorsehen. Vor der Schuldrechtsreform hat die Rechtsprechung in derartige Verträge zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers allerdings grundsätzlich einen stillschweigenden Gewährleistungsausschluss hineininterpretiert. Der Grund lag darin, dass Gebrauchtwagen seinerzeit regelmäßig unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung verkauft wurden und die Gerichte es als unfair ansahen, dass der Kunde/Verbraucher gegenüber dem Händler gewährleistungspflichtig sein sollte. Diese Ausgangssituation hat sich durch die Schuldrechtsreform geändert und es drängt sich die Frage auf, ob an der früheren Rechtsprechung festgehalten werden kann oder ob ein Ausschluss der Sachmangelhaftung zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers ausdrücklich vereinbart werden muss.

<p>Eine Haftung des verkaufenden Kunden ist jedenfalls dann gegeben, wenn im Ankaufsschein eine diesbezügliche Beschaffenheitsvereinbarung enthalten ist. Mit der Frage, ob im Übrigen generell von einem stillschweigenden Haftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden auszugehen ist, hat sich der BGH hingegen nicht beschäftigt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 117/12)</p>
<p>Beim Verkauf von Privat an einen gewerblichen Kfz-Händler lässt sich dem Ankaufsvertrag kein genereller, stillschweigend vereinbarter Sachmängelhaftungsausschluss zu Gunsten des verkaufenden Kunden/Verbrauchers entnehmen.</p>	<p>LG Dresden, Urteil vom 14.06.2010 (Az. 9 O 2425/09) <i>indirekt bestätigt durch die Berufungsinstanz:</i> OLG Dresden, Urteil vom 27.01.2011 (Az. 10 U 1048/10)</p>

<p>Für den in Zahlung gegebenen GW ist – auch ohne ausdrückliche Regelung im Ankaufsvertrag – i.d.R. von einem stillschweigend vereinbarten Gewährleistungsausschluss auszugehen. Der handschriftliche Zusatz „optische und technische Prüfung vorbehalten“ stellt keine Abweichung vom Normalfall dar. Der Händler kann sich aber durch eine Besichtigung oder Untersuchung des GW von dessen Zustand überzeugen oder durch Vereinbarungen über die Beschaffenheit des GW absichern. Auch greift der Haftungsausschluss nicht, wenn dem NW-Käufer/Inzahlunggeber ein Arglistvorwurf zu machen ist.</p> <p>Im Falle eines vom Normalfall abweichenden wirksamen Rücktritts des Händlers vom GW-Ankaufsvertrag wirkt sich dieser <u>nicht</u> auf den Bestand des NW-Kaufvertrages aus.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2018 (Az. 9 U 160/16)</p>
--	--

1.7 Keine Berufung auf vereinbarte Beschränkungen oder den Ausschluss der Sachmangelhaftung

Nach § 444 BGB kann sich ein Verkäufer dann nicht auf wirksam vereinbarte Beschränkungen oder den Ausschluss der Sachmangelhaftung berufen, soweit er

- den **Mangel arglistig verschwiegen** hat (vgl. hierzu Ziffer **2.6** sowie Ziffer **13.3**) oder
- eine **Garantie für die Beschaffenheit der Kaufsache übernommen** hat (vgl. hierzu Ziffer **2.3**).

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich der Verkäufer auch dann nicht auf vereinbarte Haftungsbeschränkungen oder den Ausschluss der Sachmangelhaftung berufen kann, soweit er sich auf Eigenschaften des Fahrzeugs erstreckt, für die die Parteien eine **Beschaffenheitsvereinbarung** getroffen haben (vgl. hierzu Ziffer **2.1.4**).

2 Beschaffenheit eines Fahrzeugs

Das Sachmangelhaftungsrecht stellt im Gegensatz zur früheren Rechtslage auf die Beschaffenheit der Kaufsache ab. Beim Abschluss eines Kaufvertrages können die Vertragsparteien daher vereinbaren, welche Beschaffenheitsmerkmale ein zu erwerbendes Fahrzeug aufweisen soll. Fehlt eine solche Vereinbarung, sind objektive Umstände, wie die Eignung für die nach dem Kaufvertrag vorausgesetzte Verwendung oder die bei Sachen der gleichen Art übliche Beschaffenheit, heranzuziehen. Fehlt dem Kaufgegenstand eine vereinbarte oder übliche Beschaffenheit etc., so wird hierdurch ein Sachmangel begründet. Ob den Händler oder Verkäufer diesbezüglich der Vorwurf einer arglistigen Täuschung trifft, spielt im Rahmen der Sachmängelhaftung – im Gegensatz zur früheren Rechtslage – nur noch etwa im Hinblick auf die Entbehrlichkeit einer an sich erforderlichen Fristsetzung oder eine Verlängerung der Verjährungsfrist eine Rolle.

Streitig kann in manchen Fällen schon sein, ob ein bestimmter Umstand überhaupt als Merkmal der Beschaffenheit zu werten ist.

<p>Beschaffenheitsmerkmale können sich auch aus rechtlichen Beziehungen des Kaufgegenstandes zu seiner Umwelt ergeben. Diese müssen dem Kaufgegenstand nicht selbst unmittelbar anhaften. Entscheidend ist, ob sie nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung der Sache haben. Das gilt i.d.R. für das Bestehen einer Herstellergarantie während der Garantiezeit eines Kfz. Das Fehlen einer beworbenen Herstellergarantie begründet daher einen Sachmangel.</p> <p><i>(Fall: Erlöschen der Herstellergarantie wegen Tachomanipulation des Vorbesitzers des Verkäufers)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 15.06.2016 (Az. VIII ZR 134/15)</p> <p>[andere Ansicht noch: OLG München, Beschluss vom 13.05.2015 (Az. 21 U 4559/14) LG Ingolstadt, Urteil vom 30.10.2014 (Az. 32 O 209/14)]</p>
--	---

2.1 Beschaffenheitsvereinbarung

Beschaffenheitsvereinbarungen können sowohl beim Neuwagen- als auch beim Gebrauchtwagenverkauf getroffen werden. Daher ist zunächst einmal zu klären, unter welchen Voraussetzungen eine Angabe zum Fahrzeug als konkret vereinbarte Beschaffenheit des Fahrzeugs anzusehen ist.

2.1.1 Allgemeines

<p>Zu den generellen Voraussetzungen einer Beschaffenheitsvereinbarung</p> <p>Entscheidend ist, dass aus Sicht des Käufers der Wille des Verkäufers erkennbar wird, die Gewähr für das Vorhandensein einer bestimmten Beschaffenheit zu übernehmen.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06)</p>
<p>Für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung genügt es, wenn der Käufer seine Erwartungen an die Kaufsache formuliert und der Verkäufer darauf zustimmend reagiert. Handelt es sich bei dem Verkäufer um einen Fachmann, liegt eine konkludente Vereinbarung bereits dann vor, wenn er die geäußerten Vorstellungen des Käufers von bestimmten Eigenschaften und Umständen widerspruchsfrei stehen lässt.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 20.02.2013 (Az. 13 U 162/09)</p> <p>LG Coburg, Urteil vom 02.08.2016 (Az. 23 O 25/16)</p>
<p>Es gehört zum Wesen einer Beschaffenheitsvereinbarung, dass der Käufer diesen Angaben – ohne eigene Überprüfung – vertrauen darf.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)</p>
<p>Objektiv unrichtige Beschaffenheitsangaben begründen nicht zwangsläufig einen Sachmangel, sondern nur, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise der Abweichung einen Wert beimesen.</p>	<p>OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 (Az. 14 U 85/04)</p>
<p>Ein Angebot im Rahmen einer Internet-Versteigerung (<i>hier</i>: eBay) ist eine auf Abschluss des Vertrages zu den vom Anbieter genannten Konditionen gerichtete Willenserklärung, mit vorweg erklärter Annahme des Höchstgebots. Enthält das Angebot Angaben zur Fahrzeugbeschaffenheit, werden diese mit Abgabe des Höchstgebots Grundlage des Vertrages und damit vereinbart.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 17.06.2011 (Az. 7 U 179/10)</p>

Verwendet der Verkäufer im Bestellformular Chiffrierkürzel , mit denen andere Ausstattungsmerkmale als die vom Käufer gewünschten bezeichnet werden, kann unter bestimmten Umständen dennoch ein Kaufvertrag über das vom Kunden gewünschte Fahrzeug zustande gekommen sein (<i>hier</i> : Chiffrierkürzel bezog sich auf 3-Türer, statt auf gewünschten 5-Türer).	OLG Schleswig, Urteil vom 12.02.2016 (Az. 17 U 66/15)
Das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung hindert den Verkäufer nicht daran, sich auf die Einrede der Verjährung zu berufen.	OLG Hamm, Beschluss vom 05.01.2017 (Az. 28 U 201/16)

2.1.2 Neuwagenkauf

Beim Kauf eines Neuwagens geht der Käufer zudem regelmäßig davon aus, dass das zu erwerbende Fahrzeug „**fabrikneu**“ ist. Das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt durch die Bezeichnung des Fahrzeugs als Neuwagen oder Neufahrzeug grundsätzlich als konkludent vereinbart. Schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit beseitigt die Eigenschaft der Fabrikneuheit.

2.1.2.1 Fabrikneuheit

ALLGEMEINES ZUR FABRIKNEUHEIT	
<p>Ein Fahrzeug ist „fabrikneu“, wenn es</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ aus neuen Materialien zusammengesetzt und unbenutzt ist, ■ das Modell unverändert weitergebaut wird, ■ keine durch längere Standzeiten bedingten Mängel aufweist, ■ nach der Herstellung keine erheblichen Beschädigungen eingetreten sind <u>und</u> ■ zwischen Herstellung und Kaufvertragsabschluss nicht mehr als 12 Monate liegen. 	BGH, Urteil vom 15.10.2003 (Az. VIII ZR 227/02)
Die Definition für das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt auch für neue Wohnmobile .	BGH, Urteil vom 17.10.2018 (Az. VIII ZR 212/17)

<p>Werden Fahrzeuge als „EU-Neufahrzeuge“ oder „neue EU-Fahrzeuge“ verkauft, müssen auch sie alle Merkmale der Fabrikneuheit aufweisen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 24.10.2005 (Az. I-1 U 84/05)</p> <p>LG Essen, Urteil vom 21.01.2005 (Az. 8 O 759/04)</p> <p>LG Köln, Urteil vom 15.05.2008 (Az. 37 O 1054/07)</p>
<p>Die BGH-Definition für das Merkmal der „Fabrikneuheit“ gilt auch für neue Motorräder.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 12.08.2004 (Az. 18 O 452/03)</p>
<p>Fabrikations- und Konstruktionsfehler beseitigen grundsätzlich nicht die Fabrikneuheit, denn „fabrikneu“ bedeutet nicht „mängelfrei“.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 06.03.2012 (Az. 6 U 6/12)</p>

<p>UNBENUTZT / TAGESZULASSUNG</p>	
<p>Unterschreibt der Käufer eine „Verbindliche Neuwagenbestellung“ mit dem Hinweis „Tageszulassung“ ist Kaufgegenstand ein fabrikneues Fahrzeug.</p> <p>Ein unbenutztes Fahrzeug mit einer Tageszulassung ist fabrikneu, wenn alle Merkmale der Fabrikneuheit erfüllt sind, das Fahrzeug kurz nach der Erstzulassung, die sich auf wenige Tage beschränken muss, verkauft wird und die Herstellergarantie sich um max. 2 Wochen verkürzt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.01.2005 (Az. VIII ZR 109/04)</p>
<p>Der Hinweis auf eine Tageszulassung entbindet den Verkäufer nicht von der in der „Verbindlichen Neuwagenbestellung“ (vereinbarten) Lieferung eines ansonsten fabrikneuen Fahrzeugs. Etwas anderes kann u.U. dann gelten, wenn die Zulassung schon längere Zeit zurückliegt. Verkürzt sich die Herstellergarantie um 19 Tage und sind die vom BGH aufgestellten Kriterien der Fabrikneuheit ansonsten erfüllt, handelt es sich um ein fabrikneues Fahrzeug.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>

<p>Unter „Tageszulassung“ ist ein fabrikneues Fahrzeug zu verstehen, das nur formal auf 1 Händler zugelassen war, ohne im Straßenverkehr genutzt worden zu sein, und dessen Zulassungsdauer max. 30 Tage beträgt.</p> <p>Unter „Werkskilometer“ ist eine Fahrstrecke zu verstehen, die nach der Produktion üblicherweise auf dem Werksgelände des Herstellers zu Prüfungs- und Abstimmungszwecken vorgenommen wird. Sie kann ohne Einfluss auf die Neuwageneigenschaft auch einige hundert Kilometer betragen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.05.2017 (Az. 28 U 134/16)</p>
<p>Auch ein „EU-Fahrzeug mit Tageszulassung“ muss fabrikneu sein. Dem durchschnittlichen Autokäufer ist bewusst, dass Tageszulassungen nur der Steigerung der Abnahmemengen dienen und nicht mit wertmindernden Faktoren wie einer langen Standzeit behaftet sind (<i>hier</i>: Standzeit von 23 Monaten und Verkürzung der Herstellergarantie um 19 Monate).</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)</p>
<p>Eine nach Vertragsschluss erfolgte Tageszulassung begründet keinen Sachmangel, auch wenn eine hiervon abweichende „Anzahl der Vorbesitzer“ im Kaufvertrag vermerkt ist.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 1 S 155/08)</p>
<p>Erhält ein Neuwagen nach Vertragsschluss und ohne vorherige Kenntnis des Käufers eine Tageszulassung, ist es nicht mehr fabrikneu, wenn der Käufer hierfür keinen Preisnachlass erhält.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 13.11.2009 (Az. 2 O 225/09)</p>
<p>Ein Kfz ist auch dann noch „fabrikneu“, wenn es eine Tages- oder Kurzzulassung auf den Händler aufweist, die erst nach Vertragsabschluss erfolgt ist, sofern das Fahrzeug im Übrigen die vom BGH aufgestellten Kriterien für die Fabrikneuheit von Tageszulassungen erfüllt.</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 09.02.2006 (9 S 146/05)</p>
<p>Wird ein Neuwagen nach Vertragsschluss versehentlich auf eine Dritte Person zugelassen, ist die o.g. BGH-Rechtsprechung nicht einschlägig. Der Neuwagen ist dann nicht mehr fabrikneu, weil der Käufer für die kurzzeitige Zulassung keinen Preisnachlass erhalten hat.</p>	<p>AG München, Urteil vom 22.04.2015 (Az. 242 C 17305/14)</p>

UNBENUTZT / LAUFLEISTUNG	
<p>Fabrikneu trotz Überführungskilometer:</p> <p>Wird die vereinbarte Überführung per Achse, für die 500 km veranschlagt werden, um weniger als 100 km überschritten, hat dies <u>keinen</u> Einfluss für die Beurteilung der Fabrikneuheit, auch wenn nicht geklärt werden kann, aus welchem Grund die „Mehrkilometer“ angefallen sind.</p>	<p>OLG Dresden, Urteil vom 04.10.2006 (Az. 8 U 1462/06)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)</p>
<p>Vereinbaren die Vertragsparteien eine Überführung per Achse, erklärt sich der Käufer mit einem entsprechend höheren km-Stand (<i>hier</i>: 304 km) einverstanden. Unabhängig davon, ob das Fahrzeug dann noch als „fabrikneu“ einzuordnen ist, wurde jedenfalls eine entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung getroffen.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 30.12.2011 (Az. 21 O 337/11)</p> <p><i>bestätigt</i> durch Beschluss des OLG Bamberg vom 06.03.2012 (Az. 6 U 6/12)</p>
<p>Ein Neufahrzeug mit einem Km-Stand von 57 km ist noch fabrikneu, wenn keine Anhaltspunkte für eine Nutzung im öffentlichen Straßenverkehr vorliegen.</p>	<p>LG Augsburg, Urteil vom 25.11.2010 (Az. 13 O 3460/10)</p>

MODELLWECHSEL	
<p>Ein Modellwechsel hebt die „Fabrikneuheit“ auf.</p> <p>Der Einbau eines um 50 % größeren Tanks stellt eine wesentliche Veränderung dar, selbst wenn diese nur im Rahmen einer sog. „Modellpflege“ erfolgt.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 18.01.2005 (Az. 22 U 180/04)</p>
<p>Ein unbenutzter, 23 Monate alter Pkw ist auch dann nicht mehr fabrikneu, wenn die Fabrikation dieses Fahrzeugtyps kurze Zeit nach dessen Herstellung eingestellt wurde.</p>	<p>OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 08.01.2007 (Az. 15 U 71/06)</p> <p><i>(Berufung wurde anschließend zurückgenommen)</i></p>

BESCHÄDIGUNGEN / TRANSPORTSCHADEN	
<p>Weist der Neuwagen nicht nur unerhebliche Karosserie- und Lackmängel auf, ist er nicht mehr „fabrikneu“. Verlangt der Käufer Nachbesserung des ihm angebotenen Neuwagens, verliert er dadurch nicht seinen Anspruch darauf, dass das Fahrzeug technisch und optisch in einen Zustand versetzt wird, der einem fabrikneuen Fahrzeug entspricht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 06.02.2013 (Az. VIII ZR 374/11)</p>
<p>Der Käufer ist berechtigt, die Annahme eines mit einem (geringfügigen) Lackschaden versehenen Neufahrzeugs und die Zahlung des Kaufpreises insgesamt bis zur Mangelbeseitigung zu verweigern (§§ 273 Abs. 1, 320 Abs. 1 Satz 1 BGB). Der Verkäufer kann in aller Regel nicht verlangen, dass der Käufer die mangelbehaftete Sache zunächst annimmt, um sodann Sachmängelhaftungsansprüche geltend zu machen.</p> <p>Liegen besondere Umstände vor, können der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Käufers (in Bezug auf den gesamten oder überwiegenden Teil des Kaufpreises) im Einzelfall ausnahmsweise mit Rücksicht auf Treu und Glauben Schranken gesetzt sein.</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 211/15)</p>
<p>Ein Neuwagen ist auch dann noch „fabrikneu“, wenn er vor der Übergabe an den Käufer einen geringfügigen, fachgerecht in Werksqualität reparierten Transportschaden erlitten hat. Die Geringfügigkeit beurteilt sich nach der Verkehrsanschauung. Die Festlegung einer Obergrenze, die allein auf die Höhe der Reparaturkosten abstellt, ist nicht interessengerecht.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 17.11.2011 (Az. I-28 U 109/11)</p>
<p>Geringfügige Transportschäden begründen noch keinen Sachmangel, wenn sie sach- und fachgerecht in Werksqualität behoben werden. Übergibt der Verkäufer einen Neuwagen mit unrepariertem transportbedingten Bagatellschäden, muss der Käufer dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung geben. Verbleiben anschließend Polierränder oder Hologramme, bleibt der Neuwagen mangelhaft. Eine partielle Neulackierung würde zum Verlust der Fabrikneuheit führen.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 22.10.2012 (Az. 3 O 356/11)</p>

<p>Der Käufer eines „fabrikneuen“ Fahrzeugs darf erwarten, einen unbeschädigten Wagen zu erhalten, sodass nur ganz unerhebliche Beschädigungen (<i>hier</i>: Lackschäden) nicht zu offenen sind.</p> <p><u>Grenze</u>: Nachbesserungskosten i.H.v. 330 €</p>	<p>LG Gießen, Urteil vom 11.11.2004 (Az. 4 O 269/04)</p>
<p>Die Eigenschaft „fabrikneu“ entfällt auch bei Mängeln oder Schäden, die beim Hersteller entstanden und repariert worden sind, wenn es sich dabei nicht nur um unerhebliche Schäden handelt, die eine Wertminderung nach sich ziehen.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 26.09.2006 (Az. 3 O 372/05)</p>

<p>PRODUKTIONSdatum / JAHRESFRIST</p>	
<p>Ein fast 12 Monate altes Neufahrzeug ist auch dann noch fabrikneu, wenn die Jahresfrist nur noch wenige Tage läuft. Die vom BGH bestimmte Jahresfrist ist eine Rechtssicherheitschaffende und praktikable Höchstfrist. Aufweichungen der zeitlichen Grenze widersprechen der Intention der Rechtsprechung.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.08.2016 (Az. 28 U 140/15)</p>
<p>Maßgeblich ist der Zeitraum zwischen Herstellung und Abschluss des Kaufvertrages, <u>nicht</u> der zwischen Herstellung und Auslieferung.</p>	<p>OLG Oldenburg, Beschluss vom 21.01.2013 (6 U 225/12)</p>
<p>Eine Überschreitung der vom BGH aufgestellten Jahresfrist zwischen Produktionsdatum und Kaufvertragsabschluss um 7 Tage ist unwesentlich.</p>	<p>LG Flensburg, Urteil vom 27.09.2006 (Az. 3 O 136/06)</p>

<p>SONSTIGES</p>	
<p>Das Versehen eines EU-Neufahrzeugs mit einem dänischen „Registrierkennzeichen“, das von den dänischen Behörden im Rahmen der amtlichen Registrierung des Fahrzeugs ausgegeben wird, und das mit dem in Deutschland verwendeten „Roten Kennzeichen“ vergleichbar ist, hebt die Neuwageneigenschaft nicht auf.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.12.2006 (Az. I-1 U 55/06)</p>

2.1.2.2 Fehlen mehrerer Merkmale der Fabrikneuheit

Da schon das Fehlen nur eines Merkmals der Fabrikneuheit dazu führt, dass es sich bei dem „neuen“ Fahrzeug nicht mehr um ein „fabrikneues“ Fahrzeug handelt, stellt sich bisweilen die Frage, ob der Käufer in diesem Falle auch über das Fehlen weiterer Merkmale der Fabrikneuheit aufzuklären ist.

Ist ein Fahrzeug unstreitig nicht mehr fabrikneu, darf ein Käufer nicht erwarten, dass der „Neuwagen“, abgesehen von dem bekanntermaßen fehlenden Kriterium, die übrigen Kriterien der Fabrikneuheit erfüllt, es sei denn, es wurde ausdrücklich oder konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung bezüglich des weiteren, fehlenden Merkmals der Fabrikneuheit getroffen.	OLG Köln, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 8 U 89/03)
--	---

2.1.2.3 Verkauf eines Neuwagens als „Lagerfahrzeug“

Darf ein „neues“ Fahrzeug nicht mehr als „fabrikneu“ verkauft werden, wird es häufig als „Lagerfahrzeug“ vermarktet. Auch insofern stellt sich die Frage nach der zulässigen Lagerdauer.

Eine zeitliche Befristung auf 24 Monate ist nicht sachgerecht. Ob ein Sachmangel gegeben ist, hängt davon ab, ob im Einzelfall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Käufer von einer geringeren Lagerzeit als der tatsächlichen ausgehen durfte. Da das Modelljahr nicht mit dem Kalenderjahr identisch ist, ist es unschädlich, wenn das Fahrzeug bereits aus der 2. Jahreshälfte des Vorjahres der Modelljahresbezeichnung stammt.	OLG Braunschweig, Urteil vom 07.07.2005 (Az. 2 U 128/04)
---	--

2.1.2.4 Sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen

Darüber hinaus können beim Neuwagenkauf aber auch **andere Umstände** Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein.

<p>Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch in einem Herstellerprospekt können Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein, wenn sie in die Verkaufsgespräche miteingeflossen sind. Basieren die Angaben auf dem Messverfahren der EU-Richtlinie 80/1268/EWG, wird eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt getroffen, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind. Bei der Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt, dass diese Werte auch im tatsächlichen Fahrbetrieb mit dem betreffenden Neuwagen erzielt werden, ist Zurückhaltung geboten.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p>
<p>Durch den zutreffenden Verweis auf die Schadstoffklasse „Euro 3“ wird nicht zugleich auch konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung über die steuerliche Einordnung in „Euro 3“ abgeschlossen, die noch von anderen Kriterien abhängig ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 2 U 28/07) KG Berlin, Urteil vom 06.03.2008 (Az. 27 U 66/07) LG Heilbronn, Urteil vom 14.09.2006 (Az. 2 O 210/06)</p>
<p>Bei einem Neuwagenkauf darf der Käufer davon ausgehen, dass die vom Verkäufer angegebene Motorleistung in kW ohne weiteres Teil der geschuldeten Beschaffenheit ist. Messungen dürfen auf einem Rollprüfstand erfolgen. Entscheidend ist nicht, ob der Motor isoliert betrachtet in der Lage ist, die Leistung zu erbringen, sondern dass es auch im öffentlichen Straßenverkehr durch entsprechende Drehzahl und Getriebeübersetzung zu einer vollen Leistungsentfaltung des Motors kommt und diese auch nicht durch eine elektronische Geschwindigkeitsabriegelung verhindert wird. Dass die Höchstgeschwindigkeit erzielbar ist, steht der Annahme eines Sachmangels nicht entgegen.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)</p>

<p>Vereinbaren die Parteien, dass in den Neuwagen vor dessen Auslieferung eine Gasanlage eingebaut werden soll, ohne dass der Verkäufer auf nachteilige Rechtsfolgen für den Kunden hinweist, darf der Käufer die Vereinbarung so verstehen, dass ein Gasumbau durch den Hersteller freigegeben worden ist und ein Wegfall der Herstellergarantie nicht damit verbunden ist.</p>	<p>LG Leipzig, Urteil vom 28.04.2011 (Az. 4 O 3532/10)</p>
<p>Weist der Verkäufer auf die spezielle Eignung der eingebauten Gasanlage hin, wird damit eine einwandfreie technische Eignung vereinbart, nach der Schädigungen infolge thermischer Überbelastungen ausgeschlossen sein sollen.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)</p>
<p>Bestätigt der Händler, dass es mit den Scheinwerfern eines Linkslenkers bei der nächsten HU keine Probleme geben wird, obwohl diese tatsächlich nicht für den in Deutschland geltenden Rechtsverkehr zulassungsfähig sind, wird eine Beschaffenheitsvereinbarung über die Zulassungsfähigkeit der Scheinwerfer im deutschen Straßenverkehr getroffen.</p>	<p>LG München II, Urteil vom 18.03.2016 (Az. 8 S 5531/15)</p>

2.1.3 Gebrauchtwagenkauf

Beschaffenheitsvereinbarungen können aber – wie eingangs bereits erwähnt – auch beim Gebrauchtwagenverkauf getroffen werden.

2.1.3.1 Allgemeines

<p>Angaben die mit dem Zusatz „laut Vorbesitzer“ oder „laut Fahrzeugbrief“ im Zusammenhang mit Angaben zur Unfallfreiheit, Gesamtfahrleistung, Leistung (kW), Erstzulassung oder Anzahl der Vorbesitzer versehen werden, begründen <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarungen, sondern stellen bloße Wissensmitteilungen dar.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p>
<p>Auch der Vertragszusatz „soweit ihm bekannt“ stellt eine bloße Wissensmitteilung dar.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 02.11.2010 (Az. VIII ZR 287/09)</p>

2.1.3.2 Unfallschaden / (Vor-)Schäden / Erneuerte Teile

<p>Die Angabe „Unfallschaden laut Vorbesitzer: Nein“ stellt eine bloße Wissensmitteilung und <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung dar. Ob dennoch ein Sachmangel vorliegt, hängt daher davon ab, ob das Fahrzeug mehr als nur einen Bagatellschäden erlitten hat (= Abweichung von der „üblichen“ Beschaffenheit).</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p>
<p>Eine Erklärung des Verkäufers zur Unfallfreiheit ohne den Zusatz „laut Vorbesitzer“, begründet eine Beschaffenheitsvereinbarung zur Unfallfreiheit selbst dann, wenn im Bestellschein eine entsprechende Einschränkung vorhanden ist.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 29.09.2010 (Az. 20 U 2761/10)</p>
<p>Der einschränkungslose Zusatz „unfallfrei“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Händler eine gewissenhafte Ankaufüberprüfung vorgenommen hat und deshalb dafür einstehen will, dass es keine unfallbedingten Vorschäden an dem Fahrzeug gibt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017 (Az. 28 U 198/16)</p>
<p>Durch den Hinweis „Die Unfallfreiheit wird ausdrücklich nicht zugesichert“ wird keine negative Beschaffenheitsvereinbarung in dem Sinne getroffen, dass der verkaufte Pkw tatsächlich ein Unfallwagen ist. Der Käufer muss auch in diesem Falle nicht damit rechnen, dass es sich bei dem Fahrzeug tatsächlich um ein Unfallfahrzeug handelt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>
<p>Mit dem Hinweis auf einen konkreten Unfallschaden wird keine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt getroffen, dass darüber hinaus keine sonstigen Schäden an dem Fahrzeug vorhanden sind. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Käufer Gelegenheit hatte, das Fahrzeug vor Vertragsschluss zu besichtigen.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 28.04.2017 (Az. 19 U 1/17)</p>
<p>Mit dem Hinweis „Unfallschäden: unbekannt“ wird keine Unfallfreiheit zugesichert. Dem Wortlaut ist lediglich zu entnehmen, dass der Verkäufer keine Kenntnis von Unfallschäden hat, mehr nicht.</p>	<p>LG Traunstein, Urteil vom 10.08.2016 (Az. 3 O 2147/15)</p>

<p>Es spricht einiges dafür, dass die Angabe „reparierter Unfallschaden“ nicht als bloße Beschreibung des Fahrzeugs, sondern generell als Beschaffenheitsvereinbarung zu verstehen ist, die die Erklärung enthält, dass der angegebene Unfallschaden fachgerecht behoben worden ist.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011 (Az. 8 U 42/10)</p>
<p>Wird ein Fahrzeug nicht als „Billigauto“, sondern zu einem regulären Preis als scheckheftgepflegtes Fahrzeug mit neuer TÜV-Plakette verkauft, kann der Erklärung „reparierter Unfallschaden“ nur die Bedeutung einer fachgerechten Reparatur zukommen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 25.02.2014 (Az. 28 U 195/12)</p>
<p>Die Beschaffenheitsvereinbarung „reparierter Blechschaden“ umfasst nur oberflächliche Beschädigungen, die zu keiner Zeit Auswirkungen auf die grundlegende Fahrzeugstruktur hatten, und die ordnungsgemäß repariert wurden.</p>	<p>OLG Düsseldorf Urteil vom 30.10.2014 (Az. I-3 U 10/13)</p>
<p>Ankauf eines GW von Privat: Verkauft ein privater Verkäufer sein Fahrzeug ohne einschränkende Zusätze als „unfall- und nachlackierungsfrei“, haftet er auch für Unfallschäden, die vor seiner Besitzzeit eingetreten sind. Aus dem Umstand, dass der Händler das Fahrzeug vor Vertragsschluss selbst untersucht hat, lässt sich nicht schließen, dass er damit das Risiko übernehmen wollte, dass das Fahrzeug nicht den vereinbarten Angaben entspricht.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2017 (Az. 28 U 101/16)</p>
<p>Die Erklärung „Frontschaden behoben“ bedeutet, dass die Reparatur des Frontschadens fachgerecht und vollständig erfolgt ist.</p>	<p>LG Lübeck, Urteil vom 22.03.2012 (Az. 14 S 107/11)</p>
<p>Die Angabe „reparierter Seitenschaden“ in der Bestellformular-Zeile „Unfallschäden laut Vorbesitzer“ umfasst auch Türschäden.</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 10.03.2010 (Az. 6 O 2388/09)</p>

<p>Unter „Keine sonstigen Beschädigungen“ fallen nicht nur Karoserieschäden, sondern auch Schäden an Motor oder Getriebe, soweit sie durch eine unsachgemäße und von außen kommende Einwirkung hervorgerufen werden. Nur rein nutzungsbedingte Verschleißschäden werden hiervon nicht umfasst.</p> <p>(<i>hier</i>: Ein vor Vertragsschluss falsch montierter Ölfilter führte nach Fahrzeugübergabe zu einem Motorschaden.)</p>	<p>LG Wuppertal, Urteil vom 17.05.2018 (Az. 9 S 7/18)</p>
<p>Von einem „Vorschaden“ ist auch dann auszugehen, wenn sich über einen längeren Zeitraum eine Leiche im Fahrzeug befunden hat (<i>hier</i>: 4 Wochen) und der Innenraum u.a. aufgrund der Verwesung etc. zerstört worden ist.</p>	<p>LG Hannover, Urteil vom 10.12.2015 (Az. 4 O 159/14)</p>
<p>Wird das Vertragsformularfeld „Etwaige Vorschäden“ nicht ausgefüllt, ist dies einem „Schweigen“ gleichzusetzen, dem kein Erklärungswert zukommt.</p>	<p>AG Kiel, Urteil vom 09.10.2014 (Az. 107 C 135/13)</p>
<p>„Erneuerte Teile“ dürfen allenfalls wenige Monate vor Verkauf des Gebrauchtwagens eingebaut worden sein.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 13.09.2010 (Az. 23 U 170/09)</p>
<p>Neuaufbau eines Fahrzeugs aus Originalteilen:</p> <p>Die Verwendung der Modellbezeichnung eines Fahrzeugherstellers (<i>hier</i>: Audi A 4 2.8) beinhaltet die Erklärung, dass das Fahrzeug ursprünglich von dem betreffenden Hersteller produziert worden ist.</p>	<p>AG Lemgo, Urteil vom 23.11.2009 (Az. 17 C 346/09)</p>
<p>Behauptet der Käufer, die im Kaufvertrag vorhandene Formulierung „Vorschaden vorhanden“ bezieht sich nur auf bestimmte Teile oder Fahrzeugbereiche, muss er die angeblich vereinbarte Einschränkung beweisen.</p>	<p>AG Hannover, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 563 C 10074/13)</p>

2.1.3.3 Gesamtfahrleistung / Tachomanipulation

<p>Angaben zur Gesamtfahrleistung „laut Vorbesitzer“ stellen <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarungen dar, sondern bloße Wissensmitteilungen.</p> <p>(Fall des OLG München: „Tachostand Km X“ mit Hinweis auf Angaben laut Vorbesitzer)</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p> <p>OLG München, Urteil vom 14.09.2017 (Az. 23 U 667/17)</p>
<p>Eine Angabe zur Gesamtfahrleistung „laut Vorbesitzer“ ist als bloße Wissensmitteilung zu werten. Den Verkäufer trifft dann aber eine gesteigerte Sorgfaltspflicht dahingehend, Tatsachen, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der fremden Erklärung begründen (z.B. vorheriger Erwerb vom „fliegenden“ Zwischenhändler), zu offenbaren. Ein Hinweis des Verkäufers auf ausländische Fahrzeugpapiere und auf den Umstand, dass das Fahrzeug keine technische Zulassung besitzt sowie die Offenbarung diverse Mängel genügen jedenfalls bei einem Käufer, der selber gewerblicher Händler ist, um die Werthaltigkeit der Fremdanzeige zu beurteilen.</p>	<p>LG Erfurt, Urteil vom 31.07.2013 (Az. 3 O 601/13)</p>
<p>Mit Angaben zur Gesamtfahrleistung wird zumindest auch eine Beschaffenheitsangabe dahingehend gemacht, dass der Motor nicht wesentlich stärker verschlissen ist, als es die mitgeteilte Laufleistung erwarten lässt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.05.2006 (Az. I – 1 U 132/05)</p>
<p>In der Angabe der Gesamtfahrleistung kann die Zusage über die Beschaffenheit von Verschleißteilen wie Motor oder Getriebe liegen. Ist lediglich der Kilometerstand angegeben, liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung vor.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)</p>
<p>Beruhet die Annahme eines Sachverständigen, dass ein Fahrzeug tatsächlich eine höhere Laufleistung aufweist als im Kaufvertrag angegeben, allein auf dem Zustand des Lenkrads, der Sitze, des Schalthebels und des stark verschlissenen Innenraums, handelt es sich um rein spekulative Schlussfolgerungen, die für eine Beweisführung nicht ausreichend sind.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 09.12.2013 (Az. 3 U 751/13)</p>

<p>Tachomanipulation</p> <p>Eine Kilometerangabe unter der Kaufvertragsrubrik „Fahrzeugangaben“ ist – ohne einschränkenden Zusatz wie „Km-Stand laut Tacho“ o.ä. – nicht als bloße Wiedergabe des Tachometerstandes zu verstehen, sondern als Angabe der Laufleistung.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Beschl. vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)</p>
<p>Tachomanipulation</p> <p>Der Käufer eines Gebrauchtwagens kann trotz der Angabe „Km-Stand: x km“ (ohne einschränkenden Zusatz) in einer Internetanzeige ausnahmsweise <u>keine</u> verlässliche Angabe des Verkäufers über die tatsächliche Laufleistung erwarten, wenn der Verkäufer ihn <u>vor</u> Vertragsabschluss über Umstände informiert, die einen solchen Rückschluss nicht zulassen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 01.04.2014 (Az. I-28 U 85/13)</p>
<p>Tachomanipulation</p> <p>Unzutreffende Internetangaben zur Laufleistung (ohne einschränkende Zusätze(!)) begründen eine Beschaffenheitsvereinbarung über die Gesamtfahrleistung.</p>	<p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)</p>
<p>Tachomanipulation</p> <p>Zwar darf der Käufer bei der Km-Angabe in der Regel davon ausgehen, dass sie sich nicht nur auf den Tachostand, sondern auf die Laufleistung bezieht. Das gilt jedoch dann nicht, wenn der Verkäufer durch einen einschränkenden Zusatz wie z.B. „Km-Angabe laut Tacho“ deutlich macht, dass sich die Km-Angabe nicht auf die Laufleistung beziehen soll.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 27.02.2015 (Az. 3 O 25/14)</p>

2.1.3.4 Fahrbereit / Gebrauchsfähig

<p>Wird ein Gebrauchtwagen als „fahrbereit“ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrsgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden müsste. Zudem muss eine gefahrlose Benutzung im Straßenverkehr möglich sein.</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)</p>
--	---

<p>GW, der nach Übergabe mehrere hundert Km zurückgelegt hat, nach dieser einen Fahrt aber nicht mehr anspringt</p> <p>Ein Gebrauchtwagen ist „fahrbereit“, wenn es nicht mit verkehrgefährdenden Mängeln behaftet ist und im Hinblick auf seine wesentlichen technischen Funktionen so beschaffen ist, dass ein Betrieb des Fahrzeugs überhaupt möglich ist. Der Verkäufer übernimmt aber <u>nicht</u> ohne weiteres die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug auch noch nach dessen Übergabe einen längeren Zeitraum oder eine längere Strecke fahrbereit bleibt. Hat das Fahrzeug – wie hier – noch eine längere Strecke zurückgelegt, war es fahrbereit, auch wenn es nach dieser einen Fahrt nicht mehr anspringt. Etwas anderes würde gelten, wenn das Fahrzeug nur eine „minimale Fahrtstrecke“ zurücklegen konnte.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 12.06.2019 (Az. 7 U 1630/18)</p>
<p>Ein Fahrzeug ist auch dann noch „fahrbereit“, wenn ihm im Rahmen einer Hauptuntersuchung die HU-Prüfplakette „nur“ wegen „erheblicher Mängel“ verweigert wird.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013 (Az. I-3 U 31/12)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtfahrzeug in „gebrauchsfähigem Zustand“ verkauft, übernimmt der Verkäufer die Gewähr dafür, dass das Fahrzeug nicht mit verkehrgefährdenden Mängeln behaftet ist, aufgrund derer es bei einer Hauptuntersuchung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden müsste.</p>	<p>AG Brückeberg, Urteil vom 23.10.2006 (Az. 31 C 348/05)</p>

2.1.3.5 HU / „TÜV neu“

<p>Wird ein Fahrzeug mit dem Hinweis „TÜV neu“ verkauft, haftet der Verkäufer jedenfalls dann dafür, dass sich das Fahrzeug in einem der StVZO entsprechenden Zustand befindet, wenn die Begutachtung kurze Zeit vor dem Weiterverkauf stattfand. Die Haftung beschränkt sich dann nicht auf die formale Durchführung der HU.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)</p> <p>BGH, Urteil vom 15.04.2015 (Az. VIII ZR 80/14)</p>
--	--

<p>Wird ein GW mit dem Hinweis „TÜV neu“ im Rahmen einer Ebay-Versteigerung beschrieben, liegt darin in der Regel eine auf den Abschluss einer diesbezüglichen Beschaffenheitsvereinbarung gerichtete Willenserklärung. Sofern die Versteigerung vorzeitig vereinbarungsgemäß abgebrochen wird, wird die Erklärung auch dann Bestandteil des daraufhin abgeschlossenen Kaufvertrages, wenn sie darin nicht ausdrücklich erwähnt wird. Wird mit dem Hinweis „TÜV neu“ auf eine kurz vorher durchgeführte TÜV-Prüfung hingewiesen (<i>hier: mehr als 3 Monate zuvor</i>), ist sie dahin zu verstehen, dass bei der Prüfung entweder kein erheblicher Mangel festgestellt wurde oder dass ein solcher vom Verkäufer vor Abschluss des Kaufvertrages beseitigt wurde.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)</p>
<p>Die Vorlage einer ausländischen Prüfbescheinigung über eine kürzlich durchgeführte Hauptuntersuchung führt <u>nicht</u> zu einer Beschaffenheitsvereinbarung des Inhalts, dass das Fahrzeug bei Übergabe einen für die HU nach deutschem Recht geeigneten verkehrssicheren Zustand aufweist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer nachweist, dass die Qualitätsanforderungen bei der ausländischen HU-Prüfung nicht unter den deutschen Standards liegen.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 04.07.2019 (Az. 1 U 205/19)</p>

2.1.3.6 Umweltplakette

<p>Das Führen einer Umweltplakette begründet jedenfalls dann keine Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass das Fahrzeug in den betreffenden Umweltzonen genutzt werden darf, wenn der Verkäufer durch die Verwendung einschränkender Zusätze gerade keine entsprechende eindeutige Zusage gemacht hat.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12)</p>
--	--

<p>Das Führen einer Umweltplakette begründet eine (ggf. konkludente) Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, dass auch eine Berechtigung zu deren Führen besteht.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-22 U 103/11)</p> <p>AG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2018 (Az. 235 C 139/17)</p> <p><u>andere Ansicht:</u></p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11)</p> <p>[Revision zugelassen (Erg. s.o.)]</p>
--	--

2.1.3.7 Produktionsdatum / Standzeiten

<p>Bilden die Erstzulassung und die relative Neuwertigkeit eines GW die Vertragsgrundlage eines GW-Kaufvertrages, so weist das Fahrzeug bei einem erheblichen Auseinanderfallen von Produktionsdatum und Erstzulassung nicht die vereinbarte Beschaffenheit auf. Dies gilt z.B. bei einem als Vorfühswagen mit einem Kilometerstand von 10 km erworbenen GW, wenn zwischen Herstellung und Erstzulassung ein Zeitraum von 1 Jahr und 11 Monaten liegt.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)</p>
<p>Enthält eine Verbindliche Bestellung (<i>hier:</i> aus 08/2015) einen ausdrücklichen Hinweis auf eine ältere Preisliste (<i>hier:</i> aus 04/2014) und wird dem Käufer hierauf ein hoher Preisnachlass gewährt, ist ohne Erklärung des Käufers nicht nachvollziehbar, weshalb er davon ausgegangen sein sollte, dass das Fahrzeug dem aktuellen Modelljahr entspricht. Stattdessen wird mit dem Hinweis auf die ältere Preisliste zugleich vereinbart, dass das Fahrzeug aus dem Produktionszeitraum stammt, für den die angegebene Preisliste galt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2017 i.V.m. Beschluss vom 28.12.2016 (Az. I-22 U 232/16)</p>
<p>Wird ein Wohnmobil mit einer Gesamtfahrleistung von 35 km und einer Standzeit von 2 Jahren zwischen Herstellung und Erstzulassung als „Vorfühswagen zum Sonderpreis mit Zulassung“ verkauft, liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung über eine hiervon abweichende Höchstspanne zwischen Herstellung und Erstzulassung vor</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.02.2009 (Az. 9 U 176/08)</p>

<p>Die falsche Angabe des Herstellungsmonats begründet dann keinen Minderwert, wenn das Baujahr stimmt und zum angegebenen Herstellungsdatum noch kein Nachfolgemodell auf dem Markt war. Objektiv unrichtige Beschaffenheitsangaben begründen nur dann einen Sachmangel, wenn die maßgeblichen Verkehrskreise der Abweichung einen Wert beimessen.</p>	<p>OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005 (Az. 14 U 85/04)</p>
--	--

2.1.3.8 Originalmotor / Austauschmotor

<p>Wird ein Kfz mit „Originalmotor“ verkauft, darf der Käufer erwarten, dass es mit dem ursprünglich vom Hersteller verbauten (Erst-) Motor versehen ist und nicht mit einem aus einem anderen Fahrzeug stammenden (Zweit-) Aggregat des Herstellers.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 28.09.2015 (Az. 1 U 59/15)</p>
<p>Ein Motor, der mit einem im Fahrzeugbrief eingetragenen Chiptuning versehen ist, verliert nicht seine Eigenschaft als Originalmotor, obwohl hiermit eine Leistungssteigerung des Motors verbunden ist.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 03.12.2004 (Az. 14 U 33/04)</p>
<p>Was genau zwischen den Vertragsparteien vereinbart wird, wenn ein Kfz mit „Austauschmotor“ verkauft wird, hängt davon ab, ob es sich um einen Privatkauf oder um einen Kauf von einem gewerblichen Kfz-Händler handelt.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.02.2012 (Az. 1 U 122/11–35, 1)</p>
<p>Definition Austauschmotor</p> <p>Wird ein Gebrauchtwagen von einem gewerblichen Verkäufer mit Austauschmotor verkauft, ist darunter ein generalüberholter Motor zu verstehen.</p> <p>Ist der Verkäufer eine Privatperson, muss der Motor nur anlässlich seines Einbaus unter Auswechslung wesentlicher Teile aufgearbeitet und erfolgreich geprüft worden sein. Wurde allerdings nur eine verhältnismäßig geringe Laufleistung des Austauschmotors angegeben, impliziert dies eine dieser Laufleistung entsprechende Qualität und dass der Motor nicht noch darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Einbau verbessert wurde.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 5 U 1352/12)</p>

<p>Definition (generalüberholter) Austauschmotor</p> <p>Für die Einstufung als (generalüberholter) Austauschmotor ist erforderlich, dass alle beweglichen Motorteile und die sonstigen Aggregate durch Neuteile ersetzt, nach den Methoden der Serienfertigung hergestellt und nach den Kriterien für Neuwagen erfolgreich geprüft worden sind. Da nur die Verschleißteile mit Sicherheit durch Neuteile ersetzt worden sind und der Motor im Übrigen noch gebrauchte Teile aufweist, handelt es sich rechtlich gesehen nicht um eine neu hergestellte, sondern um eine gebrauchte Sache. Daher kann der Käufer nicht berechtigterweise davon ausgehen, dass sämtliche Einzelteile noch nicht in Benutzung waren.</p>	<p>AG Cuxhaven, Urteil vom 24.03.2015 (Az. 5 C 289/11)</p>
--	--

2.1.3.9 Youngtimer / Oldtimer

<p>Wird ein Fahrzeug mit einer sog. „Oldtimerzulassung“ verkauft (<i>hier</i>: mit dem Hinweis „positive Begutachtung nach § 21 c StVZO (Oldtimer) im Original“; - <i>jetzt</i>: § 23 StVZO -), haftet der Verkäufer jedenfalls dann dafür, dass sich das Fahrzeug in einem der StVZO entsprechenden Zustand befindet, wenn er die Begutachtung kurze Zeit vor dem Weiterverkauf veranlasst hat.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)</p>
<p>Wird bei den Verkaufsverhandlungen auf eine „H-Zulassung“ hingewiesen, darf der Käufer die Erklärung des Verkäufers so verstehen, dass sich das Fahrzeug in einem Zustand befindet, der die Erteilung einer H-Zulassung rechtfertigt. Allein der Umstand, dass die „H-Zulassung“ im Kaufvertrag nicht erwähnt wird, reicht für eine Zurücknahme der Vorfelderklärung nicht aus.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 24.09.2015 (Az. I-28 U 144/14)</p>
<p>Wird ein „Oldtimer mit Macken“ verkauft, muss der Käufer mit Verschleißerscheinungen rechnen, sofern sie nicht der „vorausgesetzten“ oder „üblichen“ Beschaffenheit eines solchen Fahrzeugs widersprechen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.04.2013 (Az. I-3 U 31/12)</p>

<p>Der Hinweis „Zustand 1“ ist dahin auszulegen, dass der angepriesene Oldtimer einen Zustand aufweist, der der in Fachkreisen anerkannten Definition der Note 1 von Classic-Data entspricht.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 07.06.2016 (Az. 25 U 29/15)</p>
--	---

2.1.3.10 Bastlerfahrzeug

<p>Die Bezeichnung eines Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ begründet <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung.</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 26.03.2010 (Az. 322 O 222/09)</p>
<p>Enthält eine „Bastlerfahrzeug“-Klausel eine konkrete und transparente Aufzählung klar abgrenzbarer Fahrzeugteile liegt eine zulässige Haftungsbeschränkung für ein älteres Fahrzeug in Form einer Beschaffenheitsvereinbarung vor. Die Erstellung einer allumfassenden Mängelliste würde das Fahrzeug zu Lasten des Käufers nur stark verteuern.</p> <p><i>(hier: 13 Jahre alter Audi A2 mit knapp 196.500 km und Hinweis auf Schäden am Motor, Getriebe, Antriebsstrang und Elektrik)</i></p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 28.09.2018 (Az.16 S 3018/17)</p> <p>AG Fürth, Urteil vom 04.04.2017 (Az. 350 C 126/17)</p>
<p>Allein die Bezeichnung eines Fahrzeugs als „Bastlerfahrzeug“ genügt grundsätzlich nicht für die Annahme einer Beschaffenheitsvereinbarung.</p> <p>Gibt der Verkäufer zu erkennen, dass er das Fahrzeug in geringem Umfang für reparaturbedürftig hält, wird keine Beschaffenheitsvereinbarung über die Reparaturbedürftigkeit des Fahrzeugs jeglichen Ausmaßes getroffen. Der Käufer muss dann zwar mit geringfügigen Mängeln rechnen, nicht aber mit grundlegenden Sicherheitsmängeln.</p> <p><i>(hier: 15 Jahre alter Gebrauchtwagen, Laufleistung 125.000 km, Verkäuferhinweis auf das Anfallen von Zusatzkosten bei Durchführung einer HU in Höhe von insgesamt 290 Euro, tatsächlich Reparatur einer durchgerosteten Achsaufhängung erforderlich)</i></p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 09.05.2018 (Az. 2 S 57/18)</p> <p><u>andere Ansicht noch die Vorinstanz:</u></p> <p>AG Nordhorn, Urteil vom 09.01.2018 (Az. 3 C 622/17)</p>

2.1.3.11 Sonstige Beschaffenheitsvereinbarungen

<p>Unter der Beschaffenheitsvereinbarung „Vorfürswagen“ ist ein gewerblich genutztes Fahrzeug zu verstehen, das einem Neuwagenhändler im Wesentlichen zum Zwecke der Vorführung (Besichtigung und Probefahrt) gedient hat und noch nicht auf einen Endabnehmer zugelassen war. Der Begriff sagt aber nichts über das Alter des Fahrzeugs aus.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.09.2010 (Az. VIII ZR 61/09)</p>
<p>Durch den zutreffenden Verweis auf die Schadstoffklasse „Euro 3“ wird nicht zugleich auch konkludent eine Beschaffenheitsvereinbarung über die steuerliche Einordnung in „Euro 3“ abgeschlossen, die noch von anderen Kriterien abhängig ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 2 U 28/07) KG Berlin, Urteil vom 06.03.2008 (Az. 27 U 66/07) LG Heilbronn, Urteil vom 14.09.2006 (Az. 2 O 210/06)</p>
<p>Sowohl ein allgemein gehaltenes Gespräch über die steuerliche Einordnung eines Fahrzeugs als Pkw oder Lkw als auch eine diesbezügliche Angabe im Kaufvertrag stellen noch keine Beschaffenheitsangabe dar, aufgrund derer der Käufer auf eine Einordnung in eine bestimmte Steuerklasse vertrauen darf. War das Fahrzeug aber z.B. als Vorfürswagen auf den Verkäufer zugelassen, darf der Käufer auf die Angaben des Verkäufers zum Fahrzeugtyp (Pkw oder Lkw) vertrauen, so dass ausnahmsweise von einer Beschaffenheitsvereinbarung auszugehen ist.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2016 (Az. 10 U 53/16)</p>
<p>Inzahlungnahmegeschäft: GW-Ankaufvertrag Die Angabe des Inzahlunggebers „Fahrzeugzustand: normal“ enthält <u>keine</u> Beschaffenheitsvereinbarung. Sie enthält aus Sicht des Erklärungsempfängers keinen nachvollziehbaren objektiven Inhalt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 04.12.2018 (Az. 9 U 160/16)</p>
<p>Die Erklärung „Der Pkw war 15 Jahre im Besitz einer Familie“ umfasst auch den Schwiegervater und Schwiegersohn und enthält keinen Hinweis darauf, dass es sich um die Familie des Verkäufers handelt.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.12.2012 (Az. 3 U 22/12)</p>

<p>Wird in einer Fahrzeugbeschreibung ein junger Gebrauchtwagen mit geringer Laufleistung „mit Garantie“ angeboten, kann es sich beim <u>Privatkauf</u> (!) nur um eine Neuwagengarantie handeln.</p> <p>Eine vereinbarte, aber fehlende Herstellergarantie kann mangels Vergleichbarkeit des Garantiegebers, der Leistung und der Garantieabwicklung nicht durch eine GW-Garantieversicherung ersetzt werden.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2012 (Az. 5 U 103/11)</p>
<p>Der handschriftliche Zusatz „Chiptuning wird vom Käufer gelöscht, da illegal“, begründet eine Beschaffenheitsvereinbarung darüber, dass das Fahrzeug bei Gefahrübergang auf den Käufer noch chipgetunt sein soll.</p> <p>Deren Wirksamkeit hängt nicht davon ab, dass der Verkäufer den Käufer – außer über die Gefahr eines Motorschadens beim Fahrzeugbetrieb – auch über zulassungs- und versicherungsrechtliche Folgen des Tunings (weder Zulassung noch Versicherungsschutz) aufklärt. Das gilt insbesondere dann, wenn sich der Käufer ohnehin zur Löschung verpflichtet hat.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 24.02.2016 (Az. 10 U 490/15)</p>
<p>Mietwagen sind keine „Werkswagen“</p> <p>Unter einem „Werkswagen“ wird im Allgemeinen ein Fahrzeug verstanden, das entweder im Werk zu betrieblichen Zwecken genutzt wurde oder von einem Werksmitarbeiter vergünstigt gekauft, eine gewisse Zeit genutzt und dann auf dem freien Markt weiterverkauft wird. Eine Nutzung als Mietwagen wird üblicherweise nicht mit dem Begriff „Werkswagen“ verbunden. Auch die interne Bezeichnung beim Hersteller ist für den Verkaufsprozess unerheblich.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 25.07.2019 (Az. 6 U 80/19)</p>

<p>Unter „Dienstwagen“ ist ein Fahrzeug zu verstehen, das dem Angehörigen einer Behörde oder eines Unternehmens zur Nutzung im Rahmen seiner Tätigkeit und auch zur privaten Nutzung überlassen wurde. Dabei umfasst eine private Nutzung auch die Nutzungsmöglichkeit von Personen, die dem Mitarbeiter persönlich verbunden sind (z.B. Familienkreis). Mit der Bezeichnung als Dienstwagen kann zudem die Erwartung verbunden sein, dass der Nutzer in der Behörde oder dem Unternehmen eine gehobene berufliche Stellung inne hat, was positive Rückschlüsse auf seine Seriosität und seine Sorgfalt auch im Umgang mit dem Fahrzeug nahelegt.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 31.01.2018 (Az. 6 O 2913/17)</p>
<p>Der Hinweis „gewerblich nicht genutzt“ unter Angabe der Beispiele „Taxi, Mietwagen oder Fahrschulwagen“, stellt auf die Gewerblichkeit der Nutzung des Fahrzeugs als solches ab, nicht darauf, ob ein früherer Halter einer gewerblichen Tätigkeit nachging (<i>hier</i>: Bauunternehmer, der einen VW Touran lediglich als Hilfsmittel zum Zwecke des Transports genutzt hatte).</p>	<p>LG Bad Kreuznach, Urteil vom 18.07.2014 (Az. 2 O 110/14)</p>
<p>A-typische Vornutzung Gibt der Verkäufer an, dass ein Gebrauchtwagen nicht als Taxi genutzt worden ist, erstreckt sich diese Beschaffenheitsvereinbarung nicht auf die Mietwageneigenschaft des Fahrzeugs. Die Merkmale „Taxi“ und „Mietwagen“ sind nicht gleichzusetzen.</p>	<p>AG Kiel, Urteil vom 09.10.2014 (Az. 107 C 135/13)</p>
<p>Wird ein Fahrzeug als EU-Importfahrzeug verkauft, muss der Käufer grundsätzlich mit einer Verkürzung der Neuwagen-Garantie rechnen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 05.11.2012 (Az. 28 O 220/12)</p>
<p>Der Begriff „Automatik“ im Zusammenhang mit Fahrzeuggetrieben ist schillernd. Die Verkehrsanschauung versteht darunter lediglich eine Getriebeform, bei der die Gänge ohne Zutun des Fahrers gewechselt werden. Zur Erreichung dieses technischen Ziels haben sich verschiedene Wege herausgebildet (z.B. Wandler-Automatik, Easytronik-Technologie). Legt der Käufer Wert auf eine bestimmte Technologie, muss er beim Verkäufer nachfragen.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 22.04.2014 (Az. 22 O 631/13)</p>

<p>Die Angabe „1. Hand“ bei der Anzahl der Vorbesitzer stellt aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der Halteranzahl für die Wertbildung von Fahrzeugen eine Beschaffenheitsvereinbarung dar.</p>	<p>AG Weiden, Urteil vom 11.05.2016 (Az. 2 C 70/16)</p>
---	---

2.1.4 Wirkung bei vereinbartem Haftungsausschluss

Wird ein Gebrauchtwagen an einen Unternehmer verkauft, darf die Sachmängelhaftung ausgeschlossen werden. Fraglich ist dann u.U., ob sich der vereinbarte Haftungsausschluss auch auf die Eigenschaften des Gebrauchtwagens erstreckt, für die die Parteien eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen haben.

<p>Der vereinbarte Haftungsausschluss erstreckt sich <u>nicht</u> auf Eigenschaften, die Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sind, d.h. der Verkäufer darf sich insofern nicht auf den an sich zulässigen Haftungsausschluss berufen.</p> <p><i>Fall des OLG München:</i> Vereinbarte Laufleistung deckt sich nicht mit der tatsächlichen Gesamtleistung</p> <p><i>Fall des OLG Hamm:</i> Der „reparierte Unfallschaden“ war weder fachgerecht noch vollständig repariert worden.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 92/06)</p> <p>BGH, Urteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 172/12)</p> <p>OLG Schleswig, Beschluss vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)</p> <p>OLG München, Urteil vom 13.03.2013 (Az. 7 U 3602/11)</p> <p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.01.2014 (Az. 9 U 233/12)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 25.02.2014 (Az. 28 U 195/12)</p> <p>LG Gießen, Urteil vom 07.05.2014 (Az. 1 S 14/14)</p> <p>LG Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2015 (Az. 10 S 174/14)</p>
<p>Beschaffenheitsvereinbarung und Sachmängelausschluss stehen gleichrangig nebeneinander, sodass ein vereinbarter Haftungsausschluss nicht die Unverbindlichkeit der Beschaffenheitsvereinbarung zur Folge hat.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 12.06.2019 (Az. 7 U 1630/18)</p>

<p>Da die Angabe „Kilometerstand laut Vorbesitzer ...“ eine bloße Wissensmitteilung und keine Beschaffenheitsvereinbarung darstellt, erstreckt sich ein zulässigerweise vereinbarter Haftungsausschluss auch auf diese Angabe.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 18.07.2014 (Az. 8 O 19/14)</p>
---	---

2.2 Eignung zur gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)

Ein Sachmangel liegt nach § 434 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 BGB auch dann vor, wenn die Sache sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet. Maßgeblich hierfür ist, ob die Kaufsache eine bestimmte Beschaffenheit aufweist, die bei „Sachen der gleichen Art“ nicht üblich ist und die der Käufer nach der Art der Sache auch nicht erwarten kann. Bei der vorzunehmenden Beurteilung kommt insbesondere dem Vergleichsmaßstab und der maßgeblichen Vergleichsgruppe große Bedeutung zu.

2.2.1 Allgemeines

<p>Maßgeblich ist ein herstellerübergreifender Vergleichsmaßstab, der Serienfehler der betroffenen Modellreihe außer Betracht lässt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
<p>Welche Beschaffenheit üblich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, wie dem Alter und der Laufleistung des Fahrzeugs, der Anzahl der Vorbesitzer und der Art der Vorbenutzung.</p> <p>Für das, was der Käufer „nach der Art der Sache“ erwarten darf, kann ferner der Kaufpreis von Bedeutung sein.</p> <p>Maßstab ist die objektiv berechtigte Käufererwartung, die sich an der üblichen Beschaffenheit gleichartiger Sachen orientiert. Auf die konkrete Erwartungshaltung des Käufers kommt es nicht an.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)</p>
<p>Vergleichsmaßstab bei Kraftfahrzeugen: Abzustellen ist auf den am Stand der Technik orientierten Vergleich aller Fahrzeuge mit einer nach Bauart und Typ vergleichbaren technischen Ausstattung. Eine hersteller- oder fahrzeugtypspezifische Eingrenzung erfolgt nicht.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 16.05.2017 (Az. VIII ZR 102/16)</p>

<p>Die Üblichkeit der Beschaffenheit ist an dem Qualitätsstandard zu messen, den vergleichbare Produkte anderer Hersteller erreicht haben und der die Markterwartung prägt („globaler Qualitätsvergleich“). Damit werden auch Serien- oder Konstruktionsfehler vom Sachmangelbegriff erfasst.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I-1 U 38/06)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06)</p> <p>OLG Jena, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p> <p>AG Halle/Saale Urteil vom 08.12.2011 (Az. 93 C 2126/10)</p>
<p>Die Beschaffenheit ist nicht üblich, wenn ein Kfz negativ vom technischen Stand der Serie abweicht, was durch einen Vergleich mit typ- und modellgleichen Kfz desselben Herstellers festzustellen ist oder vom jeweiligen Stand der Technik abweicht, was einen herstellerübergreifenden Vergleich erfordert.</p> <p>Entspricht ein Kfz dem jeweiligen Stand der Technik, liegt ein Mangel auch dann nicht vor, wenn der Stand der Technik hinter der tatsächlichen oder durchschnittlichen Käufererwartung zurückbleibt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2014 (Az. 28 U 162/13)</p>

2.2.2 Unfallschaden

<p>Auch ohne entsprechende Beschaffenheitsvereinbarung darf der Käufer eines Gebrauchtwagens erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfallschaden erlitten hat, der über einen Bagatellschaden hinausgeht (= "übliche" Beschaffenheit). Bei Pkw fallen unter Bagatellschäden nur ganz geringfügige Lackschäden, Blechschäden generell nicht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)</p>
	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p>
	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018 (Az. 6 U 32/16)</p>
	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 22.03.2011 (Az. 11 U 25/10)</p>
	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 12.05.2010 (Az. 7 O 147/08)</p>
	<p>AG Pirmasens, Urteil vom 18.05.2015 (Az. 5 C 344/14)</p>
<p>Von einem Bagatellschaden ist auch dann auszugehen, wenn ein gut 4 ½ Jahre alter Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von gut 84.000 km an einem nicht tragenden Teil wie dem Kotflügel mit einem Kostenaufwand von ca. 514 € ohne vorher zu spachteln nachlackiert wurde, auch wenn das Blech zuvor ausgebeult werden musste.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 09.02.2011 (Az. 8 U 166/10)</p>

2.2.3 Unzulässige Abschaltvorrichtung – VW-Abgasskandal

<p>Ein Fahrzeug mit einer nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG unzulässigen Abschaltvorrichtung eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, weil es die Gefahr einer Betriebsuntersagung durch das KBA birgt.</p>	<p>BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 (Az. VIII ZR 225/17)</p>
	<p>OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019 (Az. 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18)</p>

2.2.4 Anzahl der Vorbesitzer

Die Anzahl der Vorbesitzer stellt einen wertbildenden Faktor dar. Der Käufer muss nicht damit rechnen, dass die Angaben im Kaufvertrag objektiv nicht mit den Angaben der in Bezug genommenen Zulassungsbescheinigung Teil II übereinstimmen.	OLG Naumburg, Urteil vom 14.08.2012 (Az. 1 U 35/12)
Die Anzahl der Vorbesitzer ist für den Käufer ein wesentlicher Umstand, wenn der Verkäufer das Fahrzeug zuvor von einem Zwischenhändler erworben hat.	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Wurde dem Käufer vor Vertragsschluss die Zulassungsbescheinigung Teil II ausgehändigt , ist davon auszugehen, dass ihm die tatsächliche Anzahl der Vorbesitzer bekannt war.	AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.11.2017 (Az. 6 C 42/17)

2.2.5 Standzeit von Gebrauchtwagen

(Siehe hierzu auch Ziffer **3.1.5** Sachmangel – Standzeiten im GW-Handel)

Ob dem durch die Standzeit (vor Erstzulassung) voranschreitenden Alterungsprozess bei einem Gebrauchtwagen besonderes wirtschaftliches Gewicht zukommt und die Länge der Standzeit üblich ist, ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Maßgeblich sind dabei etwa die Dauer der Zulassung zum Straßenverkehr, die Laufzeit des Fahrzeugs, die Anzahl der Vorbesitzer und die Art der Vorbenutzung. Sofern hierdurch eine nicht unerhebliche Abnutzung des Fahrzeugs eingetreten ist, verliert der durch die Standzeit bedingte Alterungsprozess zunehmend an Bedeutung.	BGH, Urteil vom 29.06.2016 (Az. VIII ZR 191/15)
Der Verkäufer muss über die Standzeit eines GW aufklären, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung eine ungewöhnlich lange Zeitspanne liegt. Gegeben z.B. bei Vorfürwagen mit 3.000 km und einer Standzeit von 2 ½ Jahren	OLG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05) LG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05)

2.2.6 A-typische Vorbenutzung: Mietwagen, Fahrschulwagen etc.

(Siehe hierzu auch Ziffer 2.6.2 Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf)

<p>Beim Kauf eines Gebrauchtwagens mit einem Alter von weniger als einem Jahr aus „erster Hand“ von einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler kann der Käufer erwarten, dass keine a-typische Vorbenutzung des Fahrzeugs als Mietfahrzeug vorliegt.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)</p>
<p>Nur eine langjährige ununterbrochene Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen begründet einen Sachmangel.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 19.02.2013 (Az. I-14 U 15/12)</p>
<p>Allein schon die Eintragung einer Mietwagenfirma kann einen wertreduzierenden Faktor bilden. In jedem Einzelfall ist auf die Dauer der a-typischen Nutzung und den Zeitraum nach deren Beendigung bis zum Verkauf an den Käufer abzustellen. Eine Wertminderung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn der Schwerpunkt der Vornutzung in der vermutlich a-typischen Vorbenutzung durch ein Mietwagenunternehmen liegt.</p>	<p>LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10) <u>andere Ansicht:</u> LG Kaiserslautern, Urteil vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)]</p>
<p>Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, dass Autofahrer mit einem Mietwagen nicht so sorgfältig und sorgsam umgehen wie mit dem eigenen Fahrzeug. Die Annahme, dass hierdurch versteckte Schäden und ein höherer Verschleiß vorliegen können als aus Käufersicht zu erwarten, ist nicht unplausibel. Die Vornutzung als Mietwagen wirkt sich tatsächlich kaufpreismindernd aus.</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 28.10.2016 (Az. 326 O 31/16)</p>

<p>Der Käufer eines Gebrauchtwagens muss generell nicht erwarten, dass das Fahrzeug zuvor als Mietfahrzeug im üblichen Sinne (Vielzahl von Mietern oder Nutzern) verwendet worden ist. Dies gilt erst recht, wenn das Fahrzeug als „Dienstwagen“ bezeichnet wurde.</p> <p>Wurde das Fahrzeug aber auf Basis eines Selbstfahrermietvertrages ausschließlich dem Geschäftsführer des Mieters als Dienstwagen überlassen und führen nur dieser und seine Familienangehörigen das Fahrzeug, liegt in dieser früheren Verwendung kein Sachmangel, weil bei dieser Nutzung nicht die Eigenschaft eines Mietwagens im engeren Sinne vorliegt, auch wenn in zulassungsrechtlicher Hinsicht das Fahrzeug als Mietwagen einzuordnen ist.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 31.01.2018 (Az. 6 O 2913/17)</p>
<p>Allein schon das Risiko eines übermäßigen Verschleißes aufgrund der früheren Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen begründet einen Sachmangel, da der Käufer nicht mit diesem rechnen musste. Gerade Fahranfänger würgen den Motor häufiger ab und ihnen unterläuft beim Schalten häufiger ein Fehler, was zu einer erhöhten Abnutzung führt.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 15.05.2012 (Az. 8 O 29/11) <i>aufgehoben durch Urteil des OLG Köln vom 19.02.2013 (Az. 8 O 29/11)</i></p>

2.2.7 Reimport-Fahrzeug

<p>Der Reimport eines Fahrzeugs als solches, also der Umstand, dass eine Auslieferung des Fahrzeugs zuerst im Ausland und nicht innerhalb des deutschen Händlernetzes erfolgt ist, ist keine dem Fahrzeug anhaftende Beschaffenheit. Demgegenüber können Ausstattungsunterschiede gegenüber der in Deutschland üblichen Serienausstattung zu einer Abweichung von der üblichen Beschaffenheit führen.</p>	<p>OLG Thüringen, Urteil vom 23.10.2008 (Az. 1 U 118/08)</p>
<p>Allein die Reimport-Eigenschaft stellt angesichts der Häufigkeit von Reimporten jedenfalls bei einem Neuwagen keine unübliche Beschaffenheit dar.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 15.05.2013 (Az. 15 U 205/12)</p>

<p>Die Ausstattung von Fahrzeugen mit ESP ist in Deutschland zumindest ab der Kompaktklasse so selbstverständlich, dass ein Käufer ohne Hinweis nicht mit dessen Fehlen rechnen muss.</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)</p>
--	--

2.2.8 Dieselfahrzeug

(Zum Thema Abgas-„Schummel“-Software / VW-Abgasskandal vgl. Ziffer **3.1**)

<p>Ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter, das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, aber dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, weist eine übliche Beschaffenheit auf. Vergleichsmaßstab sind nur Dieselfahrzeuge <u>mit</u> Partikelfilter. Auch die Verbrauchererwartung muss sich auf Fahrzeuge dieser Vergleichsgruppe beziehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII ZR 160/08)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 19.03.2009 (Az. I-2 U 194/08)</p>
<p>Ein Dieselfahrzeug mit Eco-Tec-Motor (<u>ohne</u> Partikelfilter), das nicht auch für einen überwiegenden Kurzstreckeneinsatz geeignet ist, weist nicht die übliche Beschaffenheit auf, die bei anderen Dieselfahrzeugen mit Eco-Tec-Technik oder vergleichbarer Technik üblich ist.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)</p>
<p>Änderung der Zusammensetzung des Dieselkraftstoffes (<u>hier: von 5 % auf bis zu 7 %</u>):</p> <p>Die Eignung zur gewöhnlichen Verwendung eines als Dieselfahrzeug verkauften Gebrauchtwagens ist dann nicht mehr gegeben, wenn die AGR-Ventile deshalb ihre Funktionstauglichkeit verlieren, weil sie nicht mit dem B 7-Diesel-Kraftstoff kompatibel sind und Kraftstoff ohne Biodieselbeimischung nur an wenigen Tankstellen ausgewählter Marken angeboten wird. Kann letzterer nur an 11 % der Tankstellen in Deutschland sowie den Nachbarländern bezogen werden, ist ein deutlich höherer Suchaufwand erforderlich, der nicht den berechtigten Erwartungen eines Durchschnittskäufers entspricht. Gleiches würde bei einer Versorgungslage in Höhe von 22 % der o.g. Tankstellen gelten.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016 (Az. 21 U 110/14)</p> <p><u>andere Ansicht noch:</u></p> <p>LG Duisburg, Urteil vom 27.01.2014 (Az. 2 O 291/12)</p>

Die Software des Differenzdrucksensors , die dafür sorgt, dass bei normalem Betrieb der Rußpartikelfilter spätestens alle 1.000 km gereinigt wird, muss auch bei einem drei Jahre alten Gebrauchtwagen nur dem Stand der Software zum Zeitpunkt der Erstzulassung entsprechen.	AG Weissenburg, Urteil vom 04.09.2014 (Az. 2 C 767/10)
---	--

2.2.9 Automatikgetriebe / Getriebegeräusche

Das vom Hersteller gewollte zeitweise Hochdrehen des Automatikgetriebes entspricht dem Stand der Technik.	OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2008 (Az. 4 U 135/07)
Beim herstellerübergreifenden Vergleich sind produktspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. Unterschiedliches Schaltverhalten begründet dann keine Negativabweichung vom Stand der Technik, wenn es Ausdruck einer herstellerseitig gezielt programmierten Schaltcharakteristik ist.	OLG Hamm, Urteil vom 18.03.2014 (Az. 28 U 162/13)
„ Schaltloch “ des Automatikgetriebes entspricht jedenfalls bei Fahrzeugen im Segment der oberen Mittelklasse nicht dem Stand der Technik	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)
Anfahrtsschwäche bei Kfz mit Automatikgetriebe (<i>hier</i> : „ Turbo-Loch “ bei Dieselfahrzeug mit Turbolader) ist seit 30 Jahren bekannt und entspricht noch immer dem Stand der Technik	LG München I, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 29 O 6962/07)
Untypische Motor- und Getriebegeräusche/Schüttelbewegungen im Leerlaufbetrieb beeinträchtigen die Eignung eines Neuwagens angesichts des gesteigerten Qualitätsbewusstseins selbst dann, wenn es sich nur um geringfügige Funktionsbeeinträchtigungen oder bloße Einschränkungen des Fahrkomforts handelt.	OLG Oldenburg, Hinweisbeschluss vom 22.02.2008 (Az. 8 U 13/08)

2.2.10 Wassereintritt

Ein Cabriolet muss in einer Waschanlage (inkl. Vorreinigung) gereinigt werden können, ohne dass Wasser in den Innenraum eintritt. Ungeeignete Konstruktionen / Materialien muss der Hersteller aus der Produktion nehmen.	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
--	---

<p>Wassereintritt in den Motorraum als solcher ist nicht unüblich. Ein Sachmangel liegt erst dann vor, wenn es hierdurch bei gewöhnlicher Verwendung tatsächlich zu Komforteinbußen kommt (z.B. lautes Quietschen des Flachriemens) oder zu einem sicherheitsrelevanten Ausfall (z.B. vorübergehender Ausfall der Servounterstützung der Lenkung). Allein die technische Möglichkeit solcher Beeinträchtigungen unter unrealistischen Bedingungen ist nicht ausreichend.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 15.10.2015 (Az. I-28 U 158/12)</p>
<p>Wassereintritt in den Kofferraum durch Hineintropfen vom geöffneten Kofferraumdeckel muss der Käufer hinnehmen, wenn dies auch bei vergleichbaren Fahrzeugen üblich ist.</p>	<p>LG Frankenthal, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 3 O 19/08)</p>
<p>Allein die Regenwasseransammlung in den Vordertüren ist ohne weitere Beeinträchtigung kein Sachmangel.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 07.01.2013 (Az. 7 U 154/12)</p>
<p>Ein Käufer muss bei einem Kraftfahrzeug dieser Preisklasse nicht damit rechnen, dass in den Türbereich eindringendes Wasser bei Frosttemperaturen dazu führen kann, dass die Türen einfrieren bzw. sich wegen des Einfrierens nur schwer öffnen lassen und die Scheiben in den Türen sich gar nicht mehr öffnen lassen.</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 04.08.2010 (Az. 6 O 778/10)</p>

2.2.11 Fahrzeuge mit Gasanlage

<p>Der Käufer eines mit einer Gasanlage ausgerüsteten Neuwagens darf erwarten, dass er das Fahrzeug wie ein mit Otto-Kraftstoff betriebenes Fahrzeug nutzen kann. Hierzu zählt sowohl, dass das Fahrzeug konstruktionsbedingt unter Volllast genutzt werden kann als auch dass es nicht wegen des Auslassens von 3 Wartungen einen Totalschaden am Motor erleidet. Ohne Hinweis auf diesen außergewöhnlichen Verschleiß, liegt ein Sachmangel vor. Die Übergabe eines „Kundendienstheftes Autogasanlage“ genügt dieser Hinweispflicht dann nicht, wenn darin nicht sichergestellt ist, dass der Käufer einen deutlichen Hinweis auf einen möglichen Motorschaden wahrnimmt. Allerdings kann dem Käufer ein Mitverschulden im Rahmen von Schadenersatzansprüchen angelastet werden.</p>	<p>LG Itzehoe, Urteil vom 13.08.2012 (Az. 6 O 118/11)</p>
---	---

<p>Für die Frage, ob ein Fahrzeug, das nachträglich auf Gasbetrieb umgerüstet worden ist, sich für die gewöhnliche Verwendung eignet, bilden nachträglich mit einer Gasanlage ausgerüstete Fahrzeuge den heranzuziehenden Vergleichsmaßstab. Es entspricht dem Stand der Technik, dass derartige Fahrzeuge im Vergleich zum Benzinbetrieb (verschleißfrei) eine geringere Leistung erbringen und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderkopfes aufweisen.</p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)</p>
--	--

2.2.12 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Jedenfalls bei einem 4 Jahre alten Gebrauchtfahrzeug gehören die Originallackierung oder ausgetauschte Originalteile nicht mehr zur üblichen Beschaffenheit.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)</p>
<p>Der Käufer darf erwarten, dass die Prospektangaben des Herstellers zum Kraftstoffverbrauch eines Neuwagens stimmen, auch wenn sie nicht Gegenstand des Verkaufsgesprächs waren. Diese Angaben sind als öffentliche Äußerungen zu werten, mit der Folge, dass die gewöhnliche Beschaffenheit durch die Angaben bestimmt wird.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11)</p>
<p>Die Angabe des Tankvolumens ist nicht mit der Menge des verfahrbaren Kraftstoffs gleichzusetzen. Verbleiben konstruktionsbedingt noch mehrere Liter Kraftstoff im Tank, obwohl die Restreichweitenanzeige auf 0 steht, entspricht dies dem Stand der Technik, wenn dies bei Vergleichsfahrzeugen anderer Hersteller mit vergleichbarem Tank ebenso ist (<i>hier</i>: Satteltank eines Porsche 911, bei dem 3,3 l in den Pumpensämpfen nicht abgepumpt werden können).</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.06.2015 (Az. I-28 U 165/13)</p>
<p>Beim Kauf eines Gebrauchtwagens gehört es – auch ohne ausdrückliche Vereinbarung – zur vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit, dass bei den vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen sämtliche erforderliche Arbeiten durchgeführt worden sind.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)</p>

<p>Manipulation der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN)</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 28 U 207/13)</p>
<p>Grundloses Aufleuchten der Motorprüfungsanzeigeleuchte, das den Fahrer dazu veranlasst, eine Werkstatt aufzusuchen</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 13.12.2006 (Az. 6 U 146/06)</p>
<p>Quietschgeräusche beim Bremsen aufgrund eines unerwünschten Schwingungsverhaltens der Bremskomponenten</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Zeitweise auftretendes „Ruckeln“ des Motors eines Wohnmobils, das mit einer spürbaren Zugkraftunterbrechung einhergeht und nach Erreichen der Betriebstemperatur wieder aufhört</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 27.04.2017 (Az. 1 U 45/16)</p>
<p>Auch bei einem herstellereits eingebauten Navigationsgerät in ein hochpreisiges Kfz, lässt sich technisch nicht ausschließen, dass es in Einzelfällen zu falschen Wegweisungen kommt (z.B. durch Störung der Satellitenverbindung oder ungenauem Daten-/Kartenmaterial). Ein Mangel liegt aber erst vor, wenn die Fehlweisungen auf einem im Kfz angelegten technischen Defekt beruhen, ein Navi mit seriell veralteter Hard- oder Software verbaut worden ist oder wenn die Fehlweisungen nach Art und/oder Anzahl ein Ausmaß annehmen, wie es bei vergleichbaren Fahrzeugen anderer Hersteller nicht zu finden ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 22.03.2016 (Az. 28 U 44/15)</p>
<p>Bei einem jungen Gebrauchtwagen des gehobenen Preissegments muss ein durchschnittlicher Käufer nicht mit anormalen – gummiartigen – Gerüchen im hinteren Fondbereich rechnen. Üblich sind nur die insbesondere bei Neuwagen festzustellenden Ausdünstungen der Inneneinrichtung zu Beginn des Fahrbetriebes, die aber mit der Zeit verfliegen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)</p>
<p>Kauf eines werkseitig tiefer gelegten GW Erst wenn sich ein Verschleißzustand konkret als Störung der Funktionstauglichkeit oder Beeinträchtigung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit auswirkt oder unmittelbar auszuwirken droht, kann in technischer Hinsicht ein Eignungsmangel vorliegen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2005 (Az. I-1 U 28/05)</p>

<p>Ist ein Gebrauchtfahrzeug mit einem leistungssteigernden Chip-Tuning ausgestattet, kann der <u>nicht ausräumbare Verdacht</u> eines erhöhten Verschleißes des Motors und weiterer für den Fahrzeugbetrieb bedeutender Bauteile aufgrund einer erhöhten thermischen Belastung bestehen, wenn eine längere Vornutzung des Fahrzeugs im getunten Zustand stattgefunden hat.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.02.2012 (Az. I-28 U 186/10)</p>
<p>Für den Stand der Technik eines Neufahrzeugs kommt es nicht auf die optimale technische Lösung an, sondern auf die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit. Derart ungeeignete Konstruktionen / Materialien muss der Hersteller aus der Produktion nehmen. Dementsprechend muss ein Cabriolet in einer Waschanlage (inkl. Vorreinigung) gereinigt werden können, ohne dass Wasser in den Innenraum eintritt.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p>
<p>Der Käufer eines restaurierten Oldtimers kann ohne Vereinbarung des Originalmotors i.d.R. nicht erwarten, dass das Fahrzeug noch mit dem Originalmotor versehen ist.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 20.11.2014 (Az. 9 U 234/12)</p>
<p>Wird eine Kofferraumabdeckung vom Hersteller als ausbaubar beschrieben, darf der Käufer erwarten, dass diese ohne erhebliche Schwierigkeiten, in Form von Verrenkungen und enormer Kraftaufwendung auch von einer Einzelperson, egal ob männlich oder weiblich, ausgebaut werden kann. Ein solcher konstruktiver Fehler der Serie entspricht nicht dem Stand der Technik.</p>	<p>LG Arnsberg, Urteil vom 09.03.2012 (Az. 2 O 326/10)</p>
<p>Der Ölverbrauch eines Neuwagens von 0,46 l/1000 km ist unüblich, wenn vergleichbare Fahrzeuge anderer Hersteller deutlich weniger Öl verbrauchen. (<u>hier</u>: VW Golf 2.0 l TDI)</p>	<p>LG Schweinfurt, Urteil vom 28.09.2018 (Az. 21 O 737/16)</p>
<p>Liegt der Ölverbrauch eines gebrauchten Pkw bei 1,43 l Öl pro 1.000 km, liegt eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit vor.</p>	<p>AG Halle/Saale, Urteil vom 08.12.2011 (Az. 93 C 2126/10)</p>

<p>Der Käufer eines Neuwagens kann beim heutigen Stand der Technik (noch) nicht erwarten, dass die Fahr-Assistenzsysteme des Fahrzeugs mit allen Verkehrssituationen zurechtkommen und sich so vorausschauend verhalten wie ein menschlicher Fahrer. Der Käufer kann lediglich erwarten, dass die „Basissicherheit“ gewährleistet ist. Es darf deshalb nicht zu Situationen kommen, in denen die Assistenzsysteme selbstständig verkehrsordnungswidrige Fahrmanöver durchführen, bei denen beispielsweise die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten wird.</p>	<p>AG Dortmund, Urteil vom 07.08.2018 (Az. 425 C 9453/17)</p>
--	---

2.3 Übernahme einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie

Durch ausdrücklichen Hinweis auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein bestimmter Fahrzeugeigenschaften setzt sich der Kfz-Händler einer verschärften Haftung aus, wenn sein Verhalten als Garantieübernahme zu werten ist (§ 443 BGB). Stimmen in diesem Fall die Angaben nicht mit den tatsächlichen Fahrzeugeigenschaften überein, ist der Kfz-Händler selbst bei fehlendem Verschulden schadenersatzpflichtig.

2.3.1 Allgemeines

<p>Unter den Begriff der Garantieerklärung fällt nur die auf den Abschluss eines Kaufvertrages oder eines eigenständigen Garantievertrages führende Willenserklärung, nicht dagegen die Werbung, mit der eine Garantie noch nicht rechtsverbindlich versprochen wird.</p> <p>Macht der Verkäufer für den Verkauf eines Verbrauchsguts Werbung mit einer Garantie, muss die Werbung noch nicht den in § 477 BGB (seit 2018 geregelt in § 479 BGB) aufgeführten gesetzlichen Informationspflichten für Garantien genügen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2011 (Az. I ZR 133/09)</p>
---	---

<p>Werbeangaben in einem Verkaufsprospekt</p> <p>An die Annahme einer selbständigen Garantie sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss der unbedingte Wille erkennbar sein, für die Prospektangaben unbedingt und garantiemäßig eintreten zu wollen. Bloße Beschaffenheitsangaben genügen nicht. Maßgebend sind nur die zum Bestellzeitpunkt abgegebenen Werbeaussagen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 15.10.2012 (Az. 11 U 153/12)</p>
<p>Eine Garantieverpflichtung kann allein aufgrund von Werbeaussagen zustande kommen, ohne dass es des Zugangs einer (schriftlichen) Garantieerklärung beim Käufer bedarf. Für deren Inhalt ist die Werbeaussage maßgeblich. Spätere Einschränkungen durch einen vorformulierten Garantievertrag sind nicht möglich.</p>	<p>OLG Frankfurt, Beschluss vom 08.07.2009 (Az. 4 U 85/08)</p>
<p>Eine Beschaffenheitsgarantie kann auch mündlich übernommen werden. Es ist unschädlich, wenn sie nicht im schriftlichen Kaufvertrag festgehalten wird.</p> <p><i>(hier: Mehrfache Zusicherung der Rostfreiheit)</i></p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 18.05.2018 (Az. 8 U 198/17)</p>
<p>Der in § 477 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BGB (seit 2018 geregelt in § 479 BGB) vorgeschriebene Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers muss diese nicht im Einzelnen auflisten. Es genügt ein kurz gefasster Zusatz. Wichtig ist, dass der Verbraucher nicht fälschlicherweise den Eindruck gewinnen kann, dass seine gesetzlichen Rechte durch die Garantie beeinflusst werden. Außerdem darf der Hinweis nicht in den AGB versteckt werden, sondern muss unmittelbar mit dem Verweis auf die Garantie erfolgen.</p>	<p>OLG Jena, Urteil vom 07.12.2017 (Az. 1 U 194/17)</p>

2.3.2 Beschaffenheitsgarantie

<p>Zu den Voraussetzungen, die an eine Beschaffenheitsgarantie zu stellen sind</p> <p>Eine Beschaffenheitsgarantie liegt in der Regel u.a. in den Fällen der „Zusicherung einer bestimmten Fahrzeugeigenschaft“ nach früherem Recht vor. Ob dies auch für Kilometerangaben oder Angaben des Händlers über die Laufleistung des Fahrzeugs gilt, hat der BGH in Frage gestellt, aber unbeantwortet gelassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06)</p>
<p>Eine vom Käufer separat abschließbare Gebrauchtwagengarantie stellt <u>keine</u> Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)</p>
<p>Durch ausdrückliche Erklärung zur Gesamtfahrleistung, ohne einschränkende Hinweise wie z.B. „laut Angaben des Vorbesitzers“, wird eine Beschaffenheitsgarantie übernommen.</p> <p><i>OLG Düsseldorf:</i> Das gilt auch dann, wenn die Angabe zur Laufleistung nicht in das Kaufvertragsformular aufgenommen wird.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)</p> <p>OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007 (Az. 6 U 2/07)</p> <p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2012 (Az. I-3 W 228/12)</p>
<p>Die Erklärung, dass ein Kfz „absolut unfallfrei“ ist und „in der Außenhaut weder Beulen, Dellen noch sonst etwas“ aufweist, begründet eine Beschaffenheitsgarantie.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 01.09.2010 (Az. 4 U 9/10)</p>
<p>Verkauf von Privat an einen Gebrauchtwagenhändler</p> <p>Die einschränkungslose Angabe des privaten Verkäufers, das Fahrzeug sei unfallfrei, erstreckt sich grundsätzlich nur auf die Zeit seiner Besitzzeit. Für die Zeit vor seinem Besitzerwerb will er erkennbar keine Beschaffenheitsgarantie für die Unfallfreiheit des Fahrzeugs übernehmen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.07.2016 (Az. 2 U 54/15)</p>
<p>Je nach Verlauf des Verkaufsgesprächs, in dem der Käufer der Unfallfreiheit des Fahrzeugs besondere Bedeutung beigemessen hat, können die handschriftlichen Einträge im Kaufvertrag „unfallfrei“ und „Dem Verkäufer sind Unfallschäden auf andere Weise nicht bekannt“ als Garantie zu werten sein.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 06.02.2014 (Az. 41 O 555/13)</p>

<p>Die Aussage „es ist alles in Ordnung und das Auto ist in einem guten Zustand“ stellt nur eine pauschale, anpreisende Angabe des Verkäufers dar und begründet noch keine Beschaffenheitsgarantie.</p> <p>Gleiches gilt für den bloßen Hinweis, die Standheizung 2 - 3 Wochen vor dem Weiterverkauf ausprobiert und das Fahrzeug anschließend nicht mehr bewegt zu haben.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 14.08.2015 (Az. 10 S 174/14)</p>
--	--

2.3.3 Haltbarkeitsgarantie

<p>Auch wenn ein Gebrauchtwagen als „fahrbereit“ verkauft wird, übernimmt der Verkäufer in der Regel <u>keine</u> Haltbarkeitsgarantie.</p>	<p>BGH, Urteil vom 22.11.2006 (Az. VIII ZR 72/06)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.03.2010 (Az. I – 18 U 1/08)</p>
<p>Eine vom Käufer separat abschließbare Gebrauchtwagengarantie stellt <u>keine</u> Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04)</p>
<p>Im Falle der Übernahme einer Haltbarkeitsgarantie für einen Gebrauchtwagen trägt der Verkäufer die Beweislast für den unsachgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs während der Garantiezeit.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)</p>

2.4 Werbung / Prospektangaben / Angaben in Internetanzeigen

Durch Werbeaussagen in Prospekten oder ähnlichem wird oftmals auf besonders „positive“ Eigenschaften des beworbenen Fahrzeugs hingewiesen. Weist das Fahrzeug diese Eigenschaften (z.B. Ausstattungsmerkmale) nicht auf, stellt sich die Frage, ob und unter welchen Umständen ein Kfz-Händler für Angaben in einem Prospekt oder einer Werbeanzeige o.ä. haftet.

Abhängig von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls gelangt die Rechtsprechung zu unterschiedlichen Lösungsansätzen: Thematisiert wird dann, ob die Angabe als **Sachmangel** auf Basis einer Beschaffenheitsvereinbarung, Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung / üblichen Beschaffenheit oder „öffentliche Äußerung“ im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB zu werten ist oder aber als

reine Werbeanpreisung. Eine **Beschaffenheitsgarantie** kommt hingegen nur in Ausnahmefällen in Betracht.

2.4.1 Beschaffenheitsvereinbarung

<p>Fahrzeugabbildungen sind dem Grunde nach als Beschaffenheitsvereinbarungen zu werten.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)</p>
<p>Der Käufer hat Anspruch auf die Ausstattungsmerkmale, die auf den Fahrzeugfotos zu sehen sind. Ist eine Nachrüstung nicht möglich, kann er den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten.</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 29.03.2017 (Az. 4 O 126/16)</p>
<p>Angaben zu Ausstattungsmerkmalen im Internet begründen eine „konkludente Beschaffenheitsvereinbarung“. Ihnen kommt zumindest im Bereich des Kfz-Handels eine Verbindlichkeit bezüglich der Festlegung der Sollbeschaffenheit des Kfz zu.</p> <p>Die Beschaffenheitsvereinbarung kann auch nicht durch den Zusatz „Irrtümer vorbehalten“ außer Kraft gesetzt werden. Der Kaufinteressent darf vielmehr erwarten, dass etwaige Irrtümer vor Vertragsschluss auf eindeutige Weise richtig gestellt werden.</p> <p>Die Beschaffenheitsvereinbarung wird auch nicht dadurch widerrufen, dass das betreffende Ausstattungsmerkmal keine Erwähnung mehr im Bestellformular findet.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16)</p>
<p>Von einer Beschaffenheitsvereinbarung ist i.d.R. auch bei Angaben auszugehen, die ein Verkäufer in einem Internetinserat macht (wie z.B. „komplett ROSTFREI!!!“), auch wenn sie im schriftlichen Kaufvertrag später keine Erwähnung finden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Käufer von der Verbindlichkeit des Angebots ausgehen durfte.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.11.2018 (Az. 3 U 15/18)</p>

<p>Angaben zur „Ausstattung“ oder „Fahrzeugbeschreibung“ können Grundlage einer Beschaffenheitsvereinbarung sein.</p> <p>Korrektur der Angaben vor Vertragsschluss</p> <p>In Fällen, in denen der Käufer durch das Internetangebot auf ein Fahrzeug aufmerksam wird und anschließend ein Verkaufsgespräch mit Besichtigung und ggf. Probefahrt durchgeführt wird, liegt keine Beschaffenheitsvereinbarung vor, wenn dem Käufer (i.d.R. einem technischen Laien) die tatsächlichen Abweichungen von der Beschreibung im Internet mit zumutbarem Aufwand erkennbar waren.</p> <p>Der Hinweis „Irrtümer vorbehalten“ o.ä. räumen dem Verkäufer lediglich Gelegenheit zur Korrektur der Angaben vor Vertragsschluss ein.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016 (Az. I-3 U 20/15)</p>
<p>Fehlerhafte Angaben in Internetanzeigen müssen eindeutig und unmissverständlich korrigiert werden, damit sie nicht zu einer Beschaffenheitsvereinbarung werden.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.03.2012 (Az. 5 U 103/11)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16)</p> <p>LG Karlsruhe, Urteil vom 15.02.2010 (Az. 1 S 59/09)</p> <p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)</p> <p>LG Bielefeld, Urteil vom 31.10.2007 (Az. 21 S 170/07)</p>
<p>Wird ein Fahrzeug im Internet als Tageszulassung beworben, in der Verbindlichen Bestellung aber als Fahrzeug mit Erstzulassung beschrieben, weil es zum Zeitpunkt des Verkaufs noch auf den Händler zugelassen war, wird die vertragliche Beschaffenheit in der Bestellung ausreichend spezifiziert und konkretisiert und somit Vertragsinhalt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2017 i.V.m. Beschluss vom 28.12.2016 (Az. I-22 U 232/16)</p>

<p>Die Angaben zum Kraftstoffverbrauch in einem Herstellerprospekt können Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung sein, wenn sie in die Verkaufsgespräche miteingeflossen sind. Basieren die Angaben auf dem Messverfahren der EU-Richtlinie 80/1268/EWG, wird eine Beschaffenheitsvereinbarung mit dem Inhalt getroffen, dass die im Prospekt angegebenen Werte unter Testbedingungen reproduzierbar sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Käufer nachweisen kann, dass der Verkäufer ohne Einschränkung eindeutig und verbindlich erklärt hat, dass die Prospektangaben den tatsächlichen Verbrauchswerten des konkreten Fahrzeugs entsprechen und realistisch zu erzielen sind.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p>
<p>Zustandsbeschreibung/-note eines Oldtimers</p> <p>Bei der Vergabe einer Zustandsnote in der Werbung handelt es sich um eine Angabe zu einem wertbildenden Faktor, die die Preisbildung von historischen Fahrzeugen maßgeblich beeinflusst. Wird sie im Kaufvertrag nicht widerrufen, begründet sie auch ohne Benennung im Kaufvertrag eine Beschaffenheitsvereinbarung.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 07.06.2016 (Az. 25 U 29/15)</p>
<p>Wird ein GW auf einer Internetplattform als „scheckheftgepflegt“ beschrieben, hat dies nicht lediglich werbenden Charakter. Vielmehr liegt darin eine Beschaffenheitsvereinbarung, auch wenn sie keine ausdrückliche Erwähnung im Kaufvertrag erfährt. Der Käufer darf erwarten, dass die vorgeschriebenen Inspektionen von einer autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt und im Scheckheft dokumentiert wurden.</p>	<p>AG München, Urteil vom 19.06.2015 (Az. 191 C 8106/15)</p>

2.4.2 Abweichung von der gewöhnlichen Verwendung (kurz: übliche Beschaffenheit)

<p>Beim NW-Kauf haftet der Händler für Prospektangaben des Herstellers/Importeurs. Bei Abweichungen von Prospektangaben ist das Fahrzeug nicht zur „gewöhnlichen Verwendung geeignet“, so dass von einem Sachmangel auszugehen ist. Dies gilt z.B. dann, wenn ein Fahrzeug statt – wie beworben – mit Normalbenzin, tatsächlich nur mit Superplus betrieben werden kann.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)</p>
<p>Die Erwartungshaltung des Käufers bestimmt sich nach dem Inhalt der Prospektangaben und ist vom Grundsatz her nicht auf die übliche Beschaffenheit und damit auf den Stand der Technik beschränkt. Je nach Inhalt der Prospektangaben darf der Käufer daher ggf. Eigenschaften erwarten, die bei Vergleichsfahrzeugen an sich nicht üblich sind. Erweist sich ein Smart-Key-System, das nach den Prospektangaben das schlüssellose Öffnen und Starten eines Pkw einschränkungslos ermöglicht, bei Störeinflüssen von Funkwellen (z.B. durch Mobilfunkmasten oder Bahnoberleitungen) als störanfällig, sodass das Fahrzeug nur noch mit einem Notschlüssel geöffnet und gestartet werden kann, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)</p>

2.4.3 Öffentliche Äußerung

<p>Werden in einer Internetanzeige Ausstattungsmerkmale eines Fahrzeugs angegeben, die tatsächlich nicht vorhanden sind, handelt es sich um eine „öffentliche Äußerung“, die dazu dient, die übliche und zu erwartende Beschaffenheit zu bestimmen. Sie ist in gleichwertiger Weise, z.B. durch einen ausdrücklichen Hinweis gegenüber dem Käufer, zu berichtigen. Es genügt nicht, dass die fehlenden Ausstattungsmerkmale im Kaufvertrag nicht unter der Rubrik „Sonderzubehör“ aufgeführt werden.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 26.04.2007 (Az. I-12 U 113/06)</p>
---	--

Die im Herstellerprospekt enthaltenen Angaben zum Kraftstoffverbrauch des NW sind zumindest als „öffentliche Äußerungen“ zu werten.	LG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 (Az. 15 O 425/13)
Der Käufer eines Re-Importfahrzeugs kann nicht erwarten, dass die deutsche Preis- und Ausstattungsliste als „öffentliche Äußerung“ des Herstellers zu besonderen Ausstattungsmerkmalen Grundlage des Kaufvertrages mit einem markenfremden Verkäufer wird (<i>hier</i> : Vier-Speichen-Multifunktionslenkrad).	AG Charlottenburg, Urteil vom 10.07.2013 (Az. 215 C 72/13)
Angaben eines Fahrzeugherstellers in einer Betriebsanleitung, Gebrauchsanweisung oder in einem Benutzerhandbuch sind keine „öffentlichen Äußerungen“ i.S. d. § 434 Abs. 1 Satz 3 BGB und stellen keine Eigenschaftsbeschreibungen dar. Sie dienen dem ordnungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs und sind dem Käufer regelmäßig erst nach Abschluss des Kaufvertrages zugänglich.	AG Dortmund, Urteil vom 07.08.2018 (Az. 425 C 9453/17)

2.4.4 Reine Werbeanpreisung

Mündliche Äußerungen wie „ Fahrzeug durchgecheckt und top fit “ sind reine Werbeanpreisungen ohne rechtlichen Hintergrund.	OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00)
---	--

2.4.5 Beschaffenheitsgarantie

<p>Werbeangaben in einem Verkaufsprospekt</p> <p>An die Annahme einer selbständigen Garantie sind strenge Anforderungen zu stellen. Es muss der unbedingte Wille erkennbar sein, für die Prospektangaben unbedingt und garantiemäßig einstehen zu wollen. Bloße Beschaffenheitsangaben genügen nicht. Maßgebend sind nur die zum Bestellzeitpunkt abgegebenen Werbeaussagen.</p>	OLG Köln, Beschluss vom 15.10.2012 (Az. 11 U 153/12)
---	--

Bei irreführender Bewerbung eines EU-Fahrzeugs als „Neufahrzeug“ schuldet der Verkäufer auch dann ein fabrikneues Fahrzeug, wenn er in seinen AGB einen allgemeinen Hinweis auf das von ihm praktizierte Geschäftsmodell (EU-Fahrzeuge, Lagerfahrzeug, u.U. Kurzzulassung etc.) aufgenommen hat.	LG Köln, Urteil vom 20.01.2011 (Az. 8 O 338/10)
Die Anpreisung „sofort urlaubsklar“ in einer Internetannonce begründet keine eigenständige Garantiezusage des Verkäufers.	AG München, Urteil vom 30.03.2008 (Az. 264 C 1007/08)
Beim NW-Kauf haftet der Händler u.U. auch für abweichende Angaben in Werbeprospekten des Herstellers, wenn zwischen Kaufvertragsangebot und Vertragsschluss Prospektänderungen erfolgen.	AG Essen-Steele, Urteil vom 04.11.2003 (Az. 17 C 352/02)

2.5 Zustandsbericht

Im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs werden häufig Zustandsberichte oder Gutachten über das zu verkaufende Fahrzeug erstellt, in denen vor allem Mängel des Fahrzeuges beschrieben werden. Hierdurch soll späteren Reklamationen des Käufers vorgebeugt werden, da dieser sich auf Mängel, die er bei Abschluss des Kaufvertrages kannte, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr berufen darf.

Der Ölverlust am Differenzial stellt keinen Sachmangel dar, wenn er im Zustandsbericht aufgeführt ist.	LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)
Sinn und Zweck eines Zustandsberichts ist es, die i.R.e. Überprüfung gemachten Feststellungen eines sachverständigen Zeugen beweissicher zu dokumentieren . Der Verkäufer darf sich auf die Ausführungen eines sachverständigen, unabhängigen Dritten verlassen. Dessen Fehleinschätzungen sind dem Verkäufer auch nicht i.R.e. vom Käufer geltend gemachten Schadenersatzanspruchs als eigenes Verschulden zurechenbar.	LG Dresden, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 4 S 126/10)

<p>Roststellen am Unterboden</p> <p>Unter die Überschrift „Optik“ eines Gebrauchtwagensiegels fällt nur das äußere Erscheinungsbild. Rostbildung, die die Funktionalität betrifft, ist hiervon nicht umfasst.</p>	<p>LG Berlin, Hinweisbeschluss vom 20.10.2016 (Az. 52 S 51/16)</p>
<p>Ein ausführlicher Zustandsbericht, der auch sämtliche Sonderausstattungen umfasst, schützt bei Geltendmachung fehlender, angeblich zugesicherter weiterer Sonderausstattung.</p>	<p>AG Hanau, Urteil vom 24.01.2003 (Az. 33 C 728/02)</p>
<p>Für die Erstellung eines Zustandsberichts ist eine zeitnahe Untersuchung des GW zum Kaufvertragsabschluss notwendig:</p> <p>Ein Zeitraum von etwa 1 Monat ist dann zu lang, wenn in diesem Zeitraum noch entsprechende Fahrzeugschäden eintreten können.</p>	<p>AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)</p>

2.6 Aufklärungs-, Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten

Von großer Bedeutung für den Ausgang eines Rechtsstreits ist häufig die Beantwortung der Frage, ob der Verkäufer den Käufer über bestimmte Umstände unaufgefordert aufklären, das Fahrzeug vor dessen Weiterverkauf untersuchen und/oder Nachforschungen anstellen muss. Wird ein Käufer trotz bestehender Aufklärungspflicht über für ihn wesentliche Umstände nicht ordnungsgemäß vom Verkäufer aufgeklärt, steht dem Käufer neben den Sachmängelhaftungsansprüchen unter Umständen auch das Recht zu, den Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung nach § 142 BGB anzufechten. Wird der Vertrag nicht angefochten, obwohl die Voraussetzungen für eine Anfechtung vorliegen, wirkt sich dieser Umstand auf die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers durch eine Verlängerung der Verjährungsfrist aus (siehe hierzu Ziffer 13.3).

2.6.1 Aufklärungspflichten beim Neuwagenkauf

Schon beim Neuwagenkauf kann sich die Frage stellen, ob eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer besteht.

2.6.1.1 Dieselfahrzeug

<p>Da ein Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter, das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, ist der Käufer über diesen Umstand nicht unaufgefordert aufzuklären.</p>	<p>BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII 160/08)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 14.11.2013 (Az. I-28 U 33/13)</p>
<p>Keine gesonderte Aufklärung über erforderliche Regenerationsfahrten bei Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter: In der Regel besteht <u>vor</u> Vertragsabschluss keine berechtigte Käufererwartung dahingehend, über Wartungshinweise aus dem Bedienungshandbuch aufgeklärt zu werden.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2009 (Az. 28 U 57/08)</p>
<p>Keine Aufklärung über erforderliche Regenerationsfahrten bei Dieselfahrzeug mit Rußpartikelfilter</p> <p>Ansprüche wegen Verletzung vorvertraglicher Aufklärungspflichten (c.i.c.) scheiden wegen des Vorrangs des Sachmängelhaftungsrechts aus, wenn es sich um Eigenschaften oder die Beschaffenheit der Kaufsache handelt.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 07.07.2010 (Az. 3 U 82/09)</p>
<p>Sofern ein Dieselfahrzeug mit Eco-Tec-Motor (ohne Rußpartikelfilter) nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, ist der Käufer hierüber aufzuklären, da hiervon nicht alle Dieselfahrzeuge mit Eco-Tec-Technik oder einer vergleichbaren Technik betroffen sind.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)</p>

2.6.1.2 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Der Begriff „Transportschaden“ bezeichnet nur Beschädigungen, die das Kfz „während des Transports“ erlitten hat, d.h. während der Fahrt oder beim diesbezüglichen Auf- oder Abladen. Ein durchschnittlicher Privatkäufer darf ohne Zusatzinformationen von eher leichten bis mittleren Beschädigungen ausgehen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.08.2006 (Az. I-1 U 233/05)</p>
---	---

Keine Verpflichtung zur Aufklärung über Auswirkungen einer werkseitigen Tieferlegung und Verwendung von Breitreifen . Über das, was im Rahmen des zu Erwartenden liegt, braucht grundsätzlich nicht aufgeklärt zu werden.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 01.09.2005 (Az. I-1 U 28/05)
Über Kompatibilitätsprobleme zwischen bestimmten Mobiltelefonen und der Audio-/Freisprechanlage muss der Verkäufer den Käufer nur dann unterrichten, wenn ihm solche bekannt sind bzw. sein mussten.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.12.2014 (Az. 2 U 193/13)
Die Anzahl der Vorbesitzer ist für den Käufer ein wesentlicher Umstand, wenn der Verkäufer das Fahrzeug zuvor von einem Zwischenhändler erworben hat. Denn ohne entsprechenden Hinweis geht der Käufer davon aus, dass der Verkäufer das Fahrzeug von demjenigen übernommen hat, der als letzter Halter in die ZB eingetragen ist.	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Es besteht keine Aufklärungspflicht über enthaltene oder mitzubestellende Extras . Welche Extras der Bestellende wünscht, ist der Sphäre des Käufers zuzuordnen. Über das Nichtvorhandensein einer nicht serienmäßig eingebauten Diebstahlswarnanlage ist nicht aufzuklären.	LG Bielefeld, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 5 O 381/07)

2.6.2 Aufklärungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf

Von der Frage, ob eine Aufklärungspflicht gegenüber dem Käufer besteht, sind überwiegend Fallgestaltungen aus dem Bereich des Gebrauchtwagenkaufs betroffen.

2.6.2.1 Allgemeines / Grundsatzfragen

Stammt ein Gebrauchtwagen von einem „ fliegenden Zwischenhändler “, der nicht im Kfz-Brief eingetragen ist, so ist der Käufer über diesen Umstand unaufgefordert aufzuklären.	BGH, Urteil vom 16.12.2009 (Az. VIII ZR 38/09)
	OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.2011 (Az. 7 U 158/09)

<p>Auch wenn der Erstverkäufer einem redlichen gewerblichen Zwischenhändler die Mängelhistorie des Kfz und den Umstand, dass es sich um ein „Wandlungsfahrzeug“ handelt, verschweigt, steht einem späteren Käufer <u>kein</u> Anspruch auf Abtretung der Sachmängelhaftungsansprüche des Zwischenhändlers gegen den Erstverkäufer zu, wenn der Käufer den Verkäufer wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs in Anspruch nehmen kann.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 19.05.2011 (Az. 12 U 152/09)</p>
<p>Wird der Verkäufer im TÜV-Bericht schriftlich auf einen Mangel hingewiesen (<i>hier</i>: Undichtigkeit des Motors mit Ölverlust durch Abtropfen), muss er den Käufer vor Abschluss des Kaufvertrages hierüber unterrichten. Es genügt, wenn der Verkäufer einen Mangel für möglich hält, den der Käufer nicht kennt, der aber dessen Entscheidung beeinflussen könnte.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn der Käufer zwar weiß, dass das Fahrzeug noch keine neue TÜV-Plakette hat, den Grund hierfür aber nicht kennt.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 15.05.2019 (Az. 20 U 4346/18)</p>
<p>Selbst wenn ein Dritter die Verkaufsverhandlungen ohne entsprechende Beauftragung für den Käufer geführt hat, muss sich der Käufer das Wissen des „Verhandlungsgehilfen“ zurechnen lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Gehilfe dem Käufer sein Wissen mitteilen oder der Käufer dieses abfragen wird.</p>	<p>LG Erfurt, Urteil vom 27.08.2015 (Az. 10 O 1179/14)</p>
<p>Exkurs: Auskunftsanspruch aus § 242 BGB</p> <p>Der Käufer hat <u>keinen</u> Anspruch auf Überlassung der oder Einsichtnahme in die Reparaturhistorie, wenn er die Möglichkeit hat, sich die gewünschten Informationen beim Vorbesitzer zu beschaffen.</p>	<p>AG Hannover, Urteil vom 17.05.2017 (Az. 502 C 10372/16)</p>

2.6.2.2 Unfallschaden

<p>Ergibt eine Sichtprüfung keine Anhaltspunkte für einen Unfallschaden, so ist der GW-Verkäufer grundsätzlich <u>nicht</u> verpflichtet, sich vor dem Weiterverkauf Einblick in die beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“ zu verschaffen und muss den Käufer auch nicht über eine unterlassene Einsichtnahme aufklären.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)</p>
<p>Die Aufklärungspflicht erstreckt sich nicht nur auf das Einräumen eines Unfallschadens, es darf auch kein falscher Eindruck hinsichtlich des Umfangs des Schadens erweckt und dieser bagatellisiert werden. Wird der Schaden in erheblicher Weise trotz Kenntnis des Verkäufers vom Ausmaß des Unfallschadens verharmlost, ist es nicht Aufgabe des Käufers, den tatsächlichen Schadensumfang durch Nachfrage in Erfahrung zu bringen.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 01.03.2017 (Az. 5 U 135/17)</p>
<p>Hat der Verkäufer Kenntnis vom Umfang des Unfallschadens und des Ausmaßes nicht reparierter Schäden (<i>hier</i>: aufgrund eines Sachverständigengutachtens), muss er dies dem Käufer ungefragt offenbaren.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013 (Az. 15 U 42/13)</p>
<p>Bagatellisierung von Unfallschäden Unfallschäden dürfen nicht als bloße „Schönheitsreparaturen“ bezeichnet werden. Der Verkäufer ist vielmehr verpflichtet, dem Käufer das volle Ausmaß des Unfallschadens und die zur Instandsetzung erforderlichen Arbeiten mitzuteilen. Sofern der betroffene Pkw nicht nur einen Bagatellschaden erlitten hatte (nur ganz geringfügige äußere Lackschäden, keine Blechschäden) ist der Käufer auch ohne Nachfrage zu informieren.</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 06.11.2014 (Az. 8 U 163/13)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtwagen mit einem "reparierten Unfallschaden" verkauft, ist der Händler vorher zur Vornahme einer Sichtprüfung verpflichtet und muss den Käufer über Anzeichen einer nicht fachgerecht durchgeführten Reparatur aufklären.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 01.09.2011 (Az. 8 U 42/10)</p>

<p>Der bagatellisierende Hinweis auf ein „Unfallauto“ stellt keine angemessene Aufklärung über vorhandene Unfallschäden dar.</p> <p>Arglistig handelt der Verkäufer auch dann, wenn er nur Teilschäden repariert und der Käufer davon ausgeht, dass ansonsten keine Schäden vorhanden sind und das Fahrzeug fahrbereit ist.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)</p>
<p>Wird ein Kfz in einer Internetanzeige fälschlicherweise als „unfallfrei“ bezeichnet, muss der Verkäufer diese Aussage vor Vertragsschluss korrigieren. Dafür genügt es nicht, wenn im Kaufvertrag Nachlackierarbeiten aufgeführt werden. Vielmehr hat sich eine ordnungsgemäße Korrektur an der Fehlvorstellung des Käufers zu orientieren.</p>	<p>LG Heidelberg, Urteil vom 28.01.2015 (Az. 1 S 22/13)</p>
<p>Hat ein Dritter die Verkaufsverhandlungen ohne Beauftragung für den Käufer geführt und wurde ihm dabei mitgeteilt, dass der GW einen Unfallschaden erlitten hat, muss sich der Käufer das Wissen seines „Verhandlungsgehilfen“ zurechnen lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Gehilfe dem Käufer sein Wissen mitteilen oder der Käufer dieses abfragen wird.</p>	<p>LG Erfurt, Urteil vom 27.08.2015 (Az. 10 O 1179/14)</p>
<p>Erkundigungspflicht nach nicht offensichtlich erkennbaren (reparierten) Unfallschäden</p> <p>Der Verkäufer ist <u>nicht</u> verpflichtet, den Käufer darüber aufzuklären, dass er beim Erwerb des später von ihm weiterverkauften Gebrauchtwagens den Vorbesitzer nicht nach eventuellen Unfallschäden gefragt hat, da sein Verkäufer ihn hierüber auch ohne Nachfrage hätte informieren müssen.</p>	<p>LG Traunstein, Urteil vom 10.08.2016 (Az. 3 O 2147/15)</p>

2.6.2.3 A-typische Vornutzung: Mietwageneigenschaft, Fahrschulwagen etc.

(Siehe auch Ziffer 2.2 Eignung zur gewöhnlichen Verwendung – kurz: übliche Beschaffenheit)

<p>Beim Kauf aus „erster Hand“ von einem gewerblichen Gebrauchtwagenhändler ist der Käufer über die ausschließliche Nutzung eines Gebrauchtwagens als Mietfahrzeug aufzuklären.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)</p>
---	--

<p>Die Mietwageneigenschaft eines Gebrauchtfahrzeugs ist generell offenbarungspflichtig, da es sich um eine a-typische Vorbenutzung handelt.</p> <p><i>LG Mannheim:</i> Das gilt auch für gebrauchte Wohnmobile, auch wenn der Anteil der als Mietfahrzeug genutzten Wohnmobile in diesem Segment weit über 30 % liegt.</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 28.10.2016 (Az. 326 O 31/16)</p> <p>LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10)</p>
<p>Die Mietwageneigenschaft ist zumindest bei jungen GW mit einem Alter von unter 1 Jahr und nur 1 Vorbesitzer eine a-typische Vorbenutzung, die negativen Einfluss auf den Fahrzeugwert hat. Wird der Käufer hierüber nicht aufgeklärt, liegt hierin eine arglistige Täuschung durch Unterlassen. Das gilt erst recht, wenn das Fahrzeug als „Jahreswagen“ deklariert wurde. Auch schließt ein Rechtirrtum über die Aufklärungspflicht den Vorsatz nicht aus.</p>	<p>LG Limburg, Urteil vom 09.06.2017 (Az. 2 O 197/16)</p>
<p>Ob die Mietwageneigenschaft eines Gebrauchtwagens offenbarungspflichtig ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Maßgeblich für eine Wertminderung sind das Alter und die Fahrleistung. Weder das Risiko unsachgemäßer Nutzung noch das eines höheren Verschleißes sind bei regelmäßiger Wartung und gleicher Kilometerzahl höher einzuschätzen als bei privat genutzten Fahrzeugen.</p>	<p>AG Kiel, Urteil vom 09.10.2014 (Az. 107 C 135/13)</p>
<p>Die Mietwageneigenschaft eines Gebrauchtfahrzeugs ist <u>nicht</u> offenbarungspflichtig, da es sich hierbei inzwischen nicht mehr um eine a-typische Nutzung handelt.</p>	<p>LG Kaiserslautern, Urteil vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)</p>
<p>Über das Risiko eines übermäßigen Verschleißes aufgrund der früheren Nutzung eines Fahrzeugs als Fahrschulwagen ist der Käufer aufzuklären. Fahranfänger würgen den Motor häufiger ab und ihnen unterläuft beim Schalten häufiger ein Fehler, was zu einer erhöhten Abnutzung führt.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 15.05.2012 (Az. 8 O 29/11)</p>

2.6.2.4 EU-Importfahrzeuge

<p>Allein die Tatsache eines EU-Imports ist – ohne erhebliche Wertminderung oder Magerausstattung des Gebrauchtwagens – nicht offenbarungspflichtig.</p>	<p>KG Berlin, Beschlüsse vom 06.10./29.08.2011 (Az. 20 U 130/11)</p>
<p>Bei dem Umstand, dass es sich bei einem GW um ein EU-Import-Fahrzeug handelt, stellt keine dem Fahrzeug anhaftende Beschaffenheit dar und ist deshalb nicht offenbarungspflichtig.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2016 (Az. 28 U 66/16)</p>
<p>Auf die Tatsache, dass bei einem EU-Importfahrzeug grundsätzlich mit einer Verkürzung der Neuwagen-Garantie zu rechnen ist, muss der Verkäufer den Käufer nicht ungefragt hinweisen. Wird die „Garantielaufzeit“ aber thematisiert, muss der Verkäufer sich wahrheitsgemäß äußern und dem Käufer auch das Datum der EU-Auslandszulassung mitteilen, sofern es ihm bekannt ist.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 05.11.2012 (Az. 28 O 220/12)</p>
<p>Vertriebsweg eines EU-Import-Neuwagens</p> <p>Dass ein Neuwagen vom Verkäufer in einem EU-Drittstaat querbezogen worden ist, stellt – ohne Wertminderung oder Magerausstattung – keine offenbarungspflichtige Tatsache dar.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 17.02.2012 (Az. 12 O 277/11)</p>

2.6.2.5 Rückrufaktionen des Herstellers

<p>Ein freier Gebrauchtwagenhändler ist beim Verkauf eines Gebrauchtwagens in der Regel nicht zur Nachforschung über eventuelle Rückrufaktionen des Fahrzeugherstellers verpflichtet.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 18.01.2011 (Az. 12 U 171/10)</p>
<p>Ein Markenhändler ist verpflichtet, den Käufer über Rückrufaktionen seines Herstellers, an denen das Fahrzeug nicht teilgenommen hat, zu informieren, sofern es ihm nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. Hierzu hat er ggf. organisatorische Vorkehrungen zu treffen, damit diese Pflicht auch erfüllt werden kann.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2008 (Az. I-22 U 157/08)</p>

2.6.2.6 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Die Angabe „Anzahl der Vorbesitzer“ steht erkennbar im Zusammenhang mit dem im Kaufvertrag erwähnten Fahrzeugbrief. Es genügt, wenn sie der in der ZB II eingetragenen Anzahl der Vorhalter entspricht. Die tatsächlichen Besitz- und Nutzungsverhältnisse können hiervon abweichen. Hierüber muss der Käufer nicht aufgeklärt werden.</p> <p>Der Verkäufer muss nicht darauf hinweisen, dass das Fahrzeug nicht vom letzten Halter, sondern von einem Kfz-Händler erworben wurde. Grundsätzlich ist nicht mitteilungs pflichtig wie, wann und von wem das zum Verkauf stehende Fahrzeug erworben wurde. Eine Ausnahme besteht nur, wenn das Fahrzeug von einem „fliegenden Zwischenhändler“ mit unbekannter Identität erworben wurde.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 14.03.2018 (Az. 20 U 2499/17)</p>
<p>Den Händler trifft auch bei einem instandgesetzten „Diebstahlschaden“ eine Aufklärungspflicht, wenn die anlässlich des Diebstahls verursachten Schäden gravierend waren. Die Anforderungen sind mit denen bei einem reparierten Unfallschaden vergleichbar.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 21.03.2011 (Az. 5 U 175/10)</p>
<p>Wurde ein Fahrzeug entgegen den NW-Garantiebedingungen eines Herstellers ohne dessen Genehmigung verändert (z.B. mittels Chip-Tuning) und wurde dies dem Hersteller nicht angezeigt, ist ein späterer Käufer hierüber aufzuklären, wenn hierdurch die Inanspruchnahme der NW-Garantie im Schadensfall erschwert wird.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 11.11.2015 (Az. 16 U 23/15)</p>
<p>Beim Kauf eines Dieselfahrzeugs muss der Käufer nur dann unaufgefordert über die Kurzstrecken- bzw. Freibrennproblematik des Dieselpartikel-Filters aufgeklärt werden, wenn im Bedienhandbuch nicht alle erforderlichen Informationen stehen. Ist dies der Fall, steht ihm ein Rückabwicklungsanspruch aus §§ 311 Abs. 2, 280 Abs. 1, 241 Abs. 2 BGB wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen aufgrund der Verletzung einer vertraglichen Hinweis- und Beratungspflicht zu.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 09.05.2016 (Az. 23 O 195/15)</p>

<p>Beim nachträglichen Einbau einer Gasanlage ist der Verkäufer nicht verpflichtet, den Käufer zuvor darüber aufzuklären, dass ein Fahrzeug im Gasbetrieb (verschleißfrei) nicht die gleiche Höchstgeschwindigkeit erzielen kann wie im Benzinbetrieb und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderkopfes aufweist.</p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)</p>
<p>Da die bloße Nachlackierung keinen Sachmangel darstellt, besteht für den Verkäufer weder die Pflicht, den Käufer ungefragt darüber zu informieren noch das Fahrzeug mittels einer Lacktiefmessung auf mögliche Nachlackierungen zu überprüfen.</p>	<p>AG Pirmasens, Urteil vom 28.08.2015 (Az. 2 C 153/15)</p>
<p>Die Verwendung der Modellbezeichnung eines Fahrzeugherstellers (<i>hier</i>: Audi A 4 2.8) beinhaltet die Erklärung, dass das Fahrzeug ursprünglich von dem betreffenden Hersteller produziert worden ist. Bei Neuaufbau eines Fahrzeugs aus Originalteilen ist der Käufer hierüber aufzuklären. Die kommentarlose Aushändigung der Fahrzeugpapiere, aus denen sich der Hersteller über den Nummerncode ermitteln lässt, ist nicht ausreichend.</p>	<p>AG Lemgo, Urteil vom 23.11.2009 (Az. 17 C 346/09)</p>

2.6.3 Untersuchungs- und/oder Nachforschungspflichten beim Gebrauchtwagenkauf

Zusätzlich zu der Frage, ob den Verkäufer Aufklärungspflichten treffen, stellt sich im Rahmen eines Gebrauchtwagenverkaufs unter Umständen noch die weitere Frage, ob der Verkäufer verpflichtet war, den Gebrauchtwagen vor dessen Weiterverkauf **auf vorhandene Mängel zu untersuchen** und/oder **Einsicht in die beim Hersteller geführte „Reparaturhistorie“** zu nehmen.

2.6.3.1 Allgemeines / Grundsätzliches

<p>Beim Gebrauchtwagenkauf besteht eine „echte“ Untersuchungspflicht nur bei einem konkreten Verdacht auf Fahrzeugmängel. Darüber hinaus besteht aber eine „generelle“ Untersuchungspflicht, die sich auf eine Sicht- und Funktionsprüfung erstreckt. Erfüllt ein Händler diese Pflicht nicht selber, sondern führt er das Fahrzeug stattdessen am Verkaufstag beim TÜV vor, der das Fahrzeug trotz Sicherheitsmängeln nicht beanstandet, haftet der Verkäufer.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 28.02.2014 (Az. 11 U 86/13) <i>In diesem Sinne bestätigt vom BGH, Urteil vom 15.04.2015 (Az. VIII ZR 80/14)</i></p>
---	--

2.6.3.2 Unfallschaden

<p>Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden, ist eine fachmännische „Sichtprüfung“ ausreichend und es besteht <u>keine</u> Pflicht zu weiteren Nachforschungen, auch nicht hinsichtlich der beim Hersteller geführten „Reparaturhistorie“.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.06.2013 (Az. VIII ZR 183/12)</p>
<p>Ohne Vorliegen besonderer Anhaltspunkte für einen früheren Unfallschaden, obliegt dem Verkäufer <u>nicht</u> die Pflicht, das Fahrzeug auf Unfallschäden zu untersuchen. Allerdings muss der Verkäufer in diesem Falle die Begrenztheit seines Kenntnisstandes gegenüber dem Käufer deutlich machen, wenn er die Unfallfreiheit in einer Weise behauptet, die dem Kunden den Eindruck vermitteln kann, die Zusicherung beruhe auf der Grundlage verlässlicher Kenntnis.</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
<p>Dienstfahrzeuge des Herstellers Zur Unfallfreiheit eines Fahrzeugs, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller war, und zu dem der Vorbesitzer keine Angaben zur Unfallfreiheit gemacht hat, darf ein gewerblicher Verkäufer erst dann eine Erklärung abgeben, wenn er das Fahrzeug zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller ermittelt hat, sofern der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>

<p>Angaben zu Unfallschäden umfassen sowohl den Schadenshergang als auch den Schadensumfang. Kann der Verkäufer hierzu keine Angaben machen, ist der Käufer darauf hinzuweisen. „Leichter Anfahrtschaden“ bedeutet einen leichten Schaden durch Anfahren (<i>nicht</i>: ein Schaden durch leichtes Anfahren), der mit einem Reparaturaufwand von 400 – 500 Euro behoben werden kann.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 17.01.2006 (Az.4 U 27/05)</p>
<p>Unterlässt der Verkäufer eine Sichtprüfung, bei der Nachlackierungen erkennbar wären, die einen Unfallverdacht offenbart hätten, handelt er arglistig. Hätte er die erforderliche Sichtprüfung nämlich vorgenommen, wäre er in diesem Falle zur Vornahme einer genauen Untersuchung des Fahrzeugs verpflichtet gewesen oder er hätte den Käufer darüber aufklären müssen, dass eine derartige Untersuchung nicht stattgefunden hat, obwohl ein Unfallverdacht gegeben ist.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Beschluss vom 25.10.2010 (Az. 4 U 71/09)</p>
<p>Eine nicht fachgerecht durchgeführte Reparatur eines schweren Unfallschadens in Polen ist bei einem späteren Weiterverkauf des Fahrzeugs offenbarungspflichtig.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 04.06.2004 (Az. 1 O 515/02)</p>
<p>Es gibt keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass Unfallreparaturen durch Austausch von Teilen optisch erkennbar bleiben. Der Käufer muss daher zu der Frage der optischen Erkennbarkeit der Unfallschadenreparatur vortragen. Die bloße Behauptung, so etwas müsse ein Fachhändler doch erkennen, genügt nicht.</p>	<p>LG Frankfurt/Oder, Urteil vom 02.08.2017 (Az. 13 O 119/17)</p>
<p>Eine Sichtprüfung umfasst auch den Abgleich der Herstellungsdaten einzelner Teile mit dem Baujahr und der Erstzulassung des Fahrzeugs. Eine hiervon abweichende Herstellerkennzeichnung der Seitenscheibe legt den Verdacht eines nachträglichen Scheibeneinbaus nahe und ist ein deutlicher Hinweis für einen Unfallverdacht.</p>	<p>LG Erfurt, Urteil vom 16.10.2018 (Az. 2 O 1179/17)</p>

2.6.3.3 Tachomanipulation / Gesamtleistung

<p>Sind einem Händler Abweichungen von der auf dem Tacho angezeigten Laufleistung zur tatsächlichen Gesamtfahrleistung bekannt (z.B. wegen des Einbaus eines Tauschtachos), hat er den Käufer hierüber unaufgefordert aufzuklären.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 13.03.2007 (Az. 22 U 170/06)</p>
<p>Der Verkäufer eines Gebrauchtwagens, den er selber zuvor angekauft hat, darf grundsätzlich auf die Angaben des Vorbesitzers zur Laufleistung vertrauen, soweit sich keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben aufdrängen. Nur wenn solche Anhaltspunkte vorliegen, besteht auch eine Untersuchungs- bzw. Nachforschungspflicht.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 01.12.2015 (Az. 19 O 17/15)</p>
<p>Ohne besondere Anhaltspunkte besteht keine Nachforschungspflicht hinsichtlich der tatsächlichen Laufleistung eines Gebrauchtwagens (z.B. durch Einsichtnahme in die Reparaturhistorie beim Hersteller).</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 27.02.2015 (Az. 3 O 25/14)</p>

2.6.3.4 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Der Verkäufer muss über die Standzeit eines GW aufklären, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung eine ungewöhnlich lange Zeitspanne liegt. Gegeben z.B. bei Vorführwagen mit 3.000 km und einer Standzeit von 2 ½ Jahren</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05) LG Oldenburg, Urteil vom 28.10.2005 (Az. 6 U 155/05)</p>
<p>Der Verkäufer eines reimportierten GW muss den Käufer unaufgefordert über die Reimporteigenschaft des Fahrzeugs aufklären, solange diese auf dem deutschen GW-Markt einen erheblichen preismindernden Faktor darstellt. Ansonsten ist der Kaufvertrag anfechtbar. Ein Sachmangel liegt nur vor, wenn das Fahrzeug zusätzlich zur Reimporteigenschaft, nicht mit allen in Deutschland serienmäßig angebotenen Ausstattungsmerkmalen ausgestattet ist.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05)</p>

Im Rahmen der Durchführung von Werkstatt-dienstleistungen besteht keine Aufklärungspflicht der Werkstatt hinsichtlich zukünftiger Auswechslungstermine (<i>hier</i> : Zahnriemenwechsel), wenn die Auswechslungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder nicht innerhalb der nächsten 3 Monate abläuft.	AG Brandenburg, Urteil vom 08.01.2007 (Az. 31 C 59/06)
---	--

2.7 Mangelkenntnis auf Käuferseite

2.7.1 Ausschluss der Sachmängelhaftungsansprüche

Nach § 442 Abs. 1 BGB sind die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers jedoch ausgeschlossen, wenn er den Mangel bei Vertragsschluss kannte. Gleiches gilt, wenn dem Käufer ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für das Fahrzeug übernommen hat.

2.7.1.1 Allgemeines

Grobe Fahrlässigkeit setzt einen objektiv schwerwiegenden und subjektiv nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraus. Ein Käufer darf sich auf die Angaben des Verkäufers verlassen, es sei denn, der Schluss auf mögliche Mängel ist so naheliegend, dass es unverständlich erscheint, diesem Verdacht nicht weiter nachzugehen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016 (Az. I-3 U 20/15)
Auch ein Kfz-Meister verliert seine Käuferansprüche nicht, wenn ihm ein Mangel aufgrund grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist, er aber vom Verkäufer arglistig getäuscht worden ist (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB).	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013 (Az. 15 U 42/13)

<p>Liest ein Käufer die von ihm unterzeichneten Kaufvertragsdokumente nicht durch, in denen Mängel näher beschrieben werden, führt er seine Unkenntnis grob fahrlässig herbei. Das gilt auch dann, wenn er die unterlassene Durchsicht auf Zeitdruck zurückführt, da es jeder Partei frei steht, zu entscheiden, wann und unter welchen Umständen er eine vertragliche Bindung eingeht. Von einem gewissenhaften Käufer kann erwartet werden, dass er Dokumente vor deren Unterzeichnung sorgsam durchliest und bei Unklarheiten nachfragt.</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)</p>
<p>Kenntnis des Mangels bedeutet positives Wissen des Käufers, das sich auch auf den Umfang des Mangels und dessen rechtliche Bedeutung erstreckt. Ein Verdacht genügt hierfür nicht. Die Beweislast trägt der Verkäufer.</p> <p>Wurde ein GW bei Regen besichtigt, muss der Verkäufer im Bestreitensfalle darlegen, weswegen der Käufer die Schäden trotz der Nässe und damit einhergehender Spiegelungen hätte erkennen können und müssen.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 25.04.2014 (Az. 9 O 459/13)</p>

2.7.1.2 Unfallschaden

<p>Mangelkenntnis setzt positives Wissen der Tatsachen voraus, die in ihrer Gesamtheit den Mangel begründen. Das Wissen des Käufers muss sich daher auch auf den Umfang des Unfallschadens erstrecken. Wurde der Unfallschaden vom Verkäufer bagatellisiert und der Käufer über dessen Umfang arglistig getäuscht, hat er keine Mangelkenntnis.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 01.03.2017 (Az. 5 U 135/17)</p>
<p>Wird dem Käufer nur mitgeteilt, dass es sich bei dem Kaufgegenstand um ein Unfallfahrzeug handelt, kann dem Käufer nicht vorgeworfen werden, dass ihm die Schwere des ursprünglichen Unfallschadens grob fahrlässig unbekannt geblieben ist, weil er es unterlassen hat, <u>vor</u> Vertragsschluss eine Begutachtung des Fahrzeugs zu veranlassen.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.02.2015 (Az. 3 U 993/14)</p>

<p>Massiver Unfallschaden</p> <p>Hat der Käufer die Gelegenheit, das Fahrzeug eingehend zu besichtigen, kann er ohne Nachfrage keine Aufklärung über das tatsächliche Ausmaß eines Unfallschadens erwarten, wenn die massiven Schäden für ihn – auch als Laie - ohne weiteres erkennbar waren. Unterlässt er dies, liegt eine grob fahrlässige Unkenntnis vor. Wer eine erkennbar stark mangelhafte Sache erwirbt, handelt wirtschaftlich auf eigenes Risiko.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 28.04.2017 (Az. 19 U 1/17)</p>
<p>Ankauf eines GW von Privat durch einen Kfz-Händler</p> <p>Damit einem gewerblichen Kfz-Händler nicht der Vorwurf der grob fahrlässigen Unkenntnis von der fehlenden Unfallfreiheit des Privatfahrzeugs gemacht werden kann, gilt folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Den Händler trifft die Pflicht zur Vornahme einer – bei der Hereinnahme eines Kfz ohnehin allgemein üblichen – vorherigen fachmännischen äußeren Sichtprüfung, die sich an den Angaben des privaten Verkäufers zum Zustand des Fahrzeugs zu orientieren hat ■ Ausnahmsweise trifft den Händler darüber hinaus eine Untersuchungspflicht, wenn die Sichtprüfung einen Unfallschaden nahelegt und/oder der Händler aufgrund sonstiger Erkenntnisse konkrete Anhaltspunkte dafür besitzt, dass die Angaben des Verkäufers falsch oder zumindest fragwürdig sind. ■ Beauftragt der Händler einen fachkundigen Erfüllungsgehilfen mit dem Abschluss des Kaufvertrages, entlastet ihn das nicht. Der an einen durchschnittlichen gewerblichen Kfz-Händler anzulegende Sorgfaltsmaßstab wird durch die Einschaltung eines Erfüllungsgehilfen ohne die erforderliche fachliche Qualifikation nicht herabgesetzt. 	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 06.07.2016 (Az. 2 U 54/15)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 16.05.2017 (Az. 28 U 101/16)</p>

2.7.1.3 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Wird der Käufer vor Vertragsschluss auf ein gelegentliches Aufleuchten der Motorkontrollleuchte aufmerksam gemacht, bleibt ihm ein Mangel im Bereich des Motors infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt, wenn er diesem Verdacht nicht weiter nachgeht bzw. nachgehen lässt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2016 (Az. I-3 U 12/15)</p>
<p>Sieht der Käufer eines Gebrauchtwagens davon ab, den Unterboden eines als „komplett rostfrei“ angepriesenen Fahrzeugs auf Rost zu untersuchen, handelt er nicht grob fahrlässig und muss sich nicht so behandeln lassen als hätte er den Mangel bei Vertragsschluss gekannt. Vielmehr darf er sich insofern auf die Angaben des Verkäufers zum Fahrzeug verlassen.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.11.2018 (Az. 3 U 15/18)</p>
<p>VW-Abgasskandal Ein vom VW-Abgasskandal betroffenes Fahrzeug weist dann keinen Sachmangel auf, wenn der Käufer es in Kenntnis dieser Problematik und des Umrüstungserfordernisses erworben hat.</p>	<p>LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2019 (Az. 2-33 O 127/18)</p>

2.7.2 Wissenszurechnung im Arglistfall

Hat der Käufer Kenntnis von einem nicht offenbaren, aber offenbarungspflichtigen Umstand, scheidet eine arglistige Täuschung von vorneherein schon deshalb aus, weil der Verkäufer beim Käufer in diesem Falle keinen Irrtum erregen kann.

Hat der Käufer selber hingegen keine Kenntnis von einem derartigen Umstand, aber ein auf seiner Seite stehender Dritter, stellt sich die Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen sich der Käufer das Wissen des über den Umstand informierten Dritten zurechnen lassen muss.

<p>Wird eine Person auf Käuferseite tatsächlich in ein Geschäft eingebunden ohne Stellvertreter bzw. Abschlussvertreter des Käufers zu sein, muss sich der Käufer das von dieser Person erlangte Wissen dennoch ausnahmsweise zurechnen lassen, wenn zu erwarten ist, dass der Wissensträger dem Käufer sein Wissen mitteilen und der Käufer es bei dem Wissensträger abfragen wird.</p>	<p>LG Erfurt, Urteil vom 27.08.2015 (Az. 10 O 1179/14)</p>
---	--

3 Sachmangel und Verschleiß

Voraussetzung für Käuferansprüche nach dem Sachmangelhaftungsrecht ist im Regelfall das Vorliegen eines Sachmangels (§§ 433 Abs. 1 Satz 2, 434 BGB). Von Sachmängeln zu unterscheiden ist der normale Verschleiß, für den der Verkäufer in der Regel nicht haftet.

3.1 Einzelne Sachmängel

Sachmängel haben die Gerichte in folgenden Fällen angenommen:

3.1.1 Unfallschaden / fehlende Unfallfreiheit

<p>Ein Gebrauchtfahrzeug hat einen Unfallschaden erlitten, wenn es mehr als einen Bagatellschaden erfahren hat.</p> <p>Bei Personenkraftwagen liegt ein Unfallschaden vor, wenn das Fahrzeug nicht nur geringfügige Lackschäden und/oder Blebschäden aufweist. Das gilt selbst dann, wenn diese Schäden mit geringem Kostenaufwand fachgerecht repariert worden sind. Von einem Bagatellschaden ist bei nur geringfügigen Lackschäden auszugehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.10.2007 (Az. VIII ZR 330/06)</p>
<p>Ein Fahrzeug ist unfallfrei, wenn es nur Schäden aufweist, die nicht über einen Bagatell- oder Einfachscha-den hinausgehen.</p> <p>Zum Begriff „Unfallschaden“</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kollision mit weiterem Kfz ist hierfür nicht erforderlich; auch andere Zusammenstöße ausreichend ■ Verursachung des Schadens durch von außen plötzlich einwirkende mechanische Gewalt (auch Vandalismus-schaden umfasst) ■ Umfasst Schläge auf oder gegen das Kfz, Parkrempler, Rangierschäden oder Verkratzungen <p>Zu den Anforderungen an einen Anscheinsbeweis</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 25.02.2009 (Az. 17 U 76/08)</p>

<p>Entscheidend ist, ob nur der Lack erneuert wurde oder ob darunter auch Blechschäden beseitigt wurden. Eine Schichtdicke von 0,16 mm spricht für eine Nachlackierung ohne Blechbearbeitung. Wird die Qualität der Nachlackierung beanstandet, handelt es sich um einen behebbaren Mangel und dem Verkäufer ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 16.06.2014 (Az. 23 U 246/13)</p> <p><u>Vorinstanz:</u></p> <p>LG Berlin, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 32 O 131/13)</p>
<p>Der bloße Hinweis auf ein „Unfallauto“ stellt keine angemessene Aufklärung über vorhandene Unfallschäden dar.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)</p>
<p>Der Hinweis auf einen Hagelschaden umfasst keine Unfallschäden. Ein Kfz ist bei zusätzlich vorliegendem Unfallschaden nicht „unfallfrei laut Vorbesitzer“.</p>	<p>Kammergericht Berlin, Urteil vom 10.11.2003 (Az. 8 U 179/03)</p>
<p>Fehlende Unfallfreiheit</p>	<p>LG München I, Urteil vom 02.10.2003 (Az. 32 O 11282/03)</p>

3.1.2 VW-Abgasskandal: Unzulässige Abschaltvorrichtung

<p>Ein Fahrzeug mit einer nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 VO 715/2007/EG unzulässigen Abschaltvorrichtung weist einen Sachmangel auf.</p>	<p>BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 (Az. VIII ZR 225/17)</p>
<p>Ein Fahrzeug, das mit einer Software ausgestattet ist, die ausschließlich auf dem Rollenprüfstand einen anderen – niedrigeren – Schadstoffausstoß generiert als er im Echtbetrieb zu erwarten wäre, weist einen Sachmangel auf.</p>	<p>OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 (Az. 3 U 4316/16)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017 (Az. 18 U 112/17)</p> <p>OLG München, Beschluss vom 27.02.2018 (Az. 27 U 2793/17)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2018 (Az. 27 U 13/17)</p> <p>OLG Jena, Urteil vom 15.08.2018 (Az. 7 U 721/17)</p>

<p>Der bloße Einsatz einer „Schummel“-Software genügt, um einen Sachmangel aller damit ausgerüsteten Pkw zu begründen.</p> <p>Der merkantile Minderwert begründet <u>keinen</u> Sachmangel, weil es sich dabei nicht um eine Beschaffenheit des Pkw als Kaufsache handelt, sondern allenfalls um eine Mangelfolge.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2018 (Az. 18 U 134/17)</p>
<p>Ein vom VW-Abgasskandal betroffenes Fahrzeug weist einen Sachmangel auf, weil der Käufer eines Neuwagens davon ausgehen darf, dass das gelieferte Fahrzeug allen Vorschriften entspricht, die für die Betriebserlaubnis von wesentlicher Bedeutung sind und weil ein Software-Programm, das entgegen gesetzlicher Vorschriften die auf dem Prüfstand erzielte Verringerung von Stickoxiden im Verkehr abschaltet, weder allgemein üblich ist noch vom Käufer erwartet wird.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p> <p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.08.2018 (Az. 25 U 17/18)</p>

3.1.3 Laufleistung / Kilometerangaben

<p>Kilometerangaben sind als Angaben über die Laufleistung zu verstehen, wenn sie nicht mit Einschränkungen oder erkennbaren gegenteiligen Hinweisen versehen sind.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.11.2006 (Az. VIII ZR 82/06)</p> <p>OLG Schleswig, Beschluss vom 27.04.2012 (Az. 5 W 16/12)</p>
<p>Falsche Angabe der Laufleistung</p>	<p>AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)</p> <p>LG Coburg, Urteil vom 11.04.2006 (Az. 23 O 596/05)</p>

3.1.4 Fehlen der Herstellergarantie

<p>Das Bestehen einer Herstellergarantie während der Garantiezeit für ein Kfz stellt i.d.R. ein Beschaffenheitsmerkmal dar, da dieser Faktor nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf die Wertschätzung des Fahrzeugs hat. Das Fehlen einer beworbenen Herstellergarantie begründet daher einen Sachmangel.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.06.2016 (Az. VIII ZR 134/15)</p> <p>[andere Ansicht noch: OLG München, Beschluss vom 13.05.2015 (Az. 21 U 4559/14) LG Ingolstadt, Urteil vom 30.10.2014 (Az. 32 O 209/14)]</p>
<p>Ein Fahrzeug weist die vereinbarte Werksgarantie nicht auf, wenn die erste Inspektion nicht nach den im Serviceheft aufgeführten Wartungsintervallen durchgeführt worden ist. Das gilt auch für Fahrzeuge mit geringer Laufleistung (<i>hier</i>: 114 km), wenn eine Inspektion unter zeitlichen Gesichtspunkten fällig war. Keine Rolle spielt, ob dem Verkäufer der Garantieverlust bekannt war und/oder ob die Durchführung einer Inspektion aus technischer Sicht sinnvoll war.</p> <p>(Freiwillige) Kulanzleistungen des Herstellers sind kein gleichwertiger Ersatz für (einklagbare) Garantieleistungen.</p>	<p>OLG Zweibrücken, Beschluss vom 12.12.2017 (Az. 1 U 186/16)</p>
<p>Das Fehlen einer zu erwartenden Herstellergarantie stellt einen Sachmangel dar.</p>	<p>AG Freising, Urteil vom 20.02.2008 (Az. 5 C 1727/07)</p>

3.1.5 Standzeiten im GW-Handel

<p>Ob dem durch die Standzeit (vor Erstzulassung) voranschreitenden Alterungsprozess bei einem Gebrauchtwagen besonderes wirtschaftliches Gewicht zukommt und die Länge der Standzeit üblich ist, ist einzelfallabhängig zu entscheiden. Maßgeblich sind dabei etwa die Dauer der Zulassung zum Straßenverkehr, die Laufzeit des Fahrzeugs, die Anzahl der Vorbesitzer und die Art der Vorbenutzung. Sofern hierdurch eine nicht unerhebliche Abnutzung des Fahrzeugs eingetreten ist, verliert der durch die Standzeit bedingte Alterungsprozess zunehmend an Bedeutung.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.06.2016 (Az. VIII ZR 191/15)</p>
--	--

<p>Eine Standzeit von 19 Monaten unmittelbar vor Weiterverkauf eines älteren GW stellt für sich betrachtet keinen Sachmangel dar. Ein solcher liegt nur vor, wenn der GW standzeitbedingte Mängel aufweist.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.03.2009 (Az. VIII ZR 34/08)</p>
<p>Fahrzeug, das als „Jahreswagen“ verkauft wird, wenn zwischen der Herstellung und der Erstzulassung mehr als 12 Monate liegen</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 180/05)</p>
<p>Standzeit eines Gebrauchtwagens von 3 Jahren ohne Aufklärung des Käufers</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.04.2003 (Az. 3 U 49/02)</p>
<p>Mehrjährige Abweichung zwischen dem Herstellungsdatum und dem Datum der Erstzulassung</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 26.05.2004 (Az. 1 U 10/04)</p>
<p>Vorführgewagen mit 10 km Laufleistung, bei dem zwischen dem Produktionsdatum und der Erstzulassung 23 Monate liegen</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 13.07.2006 (Az. 11 U 254/05)</p>
<p>Ein neuwertiger in Deutschland produzierter GW ist mangelhaft, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung mehr als 12 Monate liegen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 16.06.2008 (Az. I-1 U 231/07)</p>
<p>Ein neuwertiges gebrauchtes reimportiertes EU-Fahrzeug ist mangelhaft, wenn zwischen Produktion und Erstzulassung mehr als 18 Monate liegen.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 11.06.2008 (Az. 7 U 226/07)</p>
<p>Standzeit von 14 ½ Monaten seit Produktion ist bei einem 3 Jahre und 5 Mon. alten GW kein Sachmangel</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 13.01.2011 (Az. 8 U 97/10)</p>
<p>Zur Frage, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine mehr als 12-monatige Standzeit seit Herstellung des Fahrzeugs bei einem älteren GW als Sachmangel zu werten ist</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 3 U 39/07)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtfahrzeug als „Showcar“ mit 4.100 km, aber ohne Erstzulassung verkauft, ist es Sache des Käufers, sich nach dem Baujahr zu erkundigen (<i>hier: Standzeit 4 Jahre</i>).</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 27.01.2015 (Az. 4 U 55/13)</p>

Standzeit von 2 Jahren ist bei einem ca. 6 Jahre alten gebrauchten Motorrad mit einer Laufleistung von 11.800 km und ohne standzeitbedingte Mängel kein Sachmangel	LG Itzehoe, Urteil vom 20.04.2011 (Az. 3 O 394/10)
--	--

3.1.6 Zahnriemen

Lockerung des Zahnriemens durch Materialfehler und zu hohen Verschleiß , sofern Fahrfehler ausscheiden	BGH, Urteil vom 02.06.2004, (Az. VIII ZR 329/03)
Anlage zum vorzeitigen Verschleiß eines Zahnriemens, wenn es nahe liegt, dass ein späterer Riss im technischen Zustand des Fahrzeugs angelegt war	OLG Naumburg, Urteil vom 24.06.2010 (Az. 2 U 77/09)
Bruch der Befestigungsschraube der Spannrolle eines Zahnriemens vor Eintritt eines Wechselintervalls ist übermäßiger Verschleiß	OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)
Motorschaden, der durch einen Lagerschaden der Spannrolle mit anschließendem Ausfall des Zahnriemenantriebes entstanden ist	LG Köln, Urteil vom 14.09.2011 (Az. 26 O 214/10)

3.1.7 Wassereintritt / Feuchtigkeit

Feuchtigkeit im Innenraum eines älteren Geländewagens	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)
Wassereintritt in den Innenraum eines Geländewagens	OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)
Wassereintritt in den Innenraum eines Neuwagens	KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2009 (Az. 8 U 96/09)
Wassereintritt in den Kofferraum wegen Undichtigkeit der Heckklappe	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)
Regenwasseransammlung im Türbereich jedenfalls dann, wenn dies bei Frosttemperaturen zum Einfrieren der Türen führt und sich die Scheiben in den Türen nicht mehr öffnen lassen	LG Kassel, Urteil vom 04.08.2010 (Az. 6 O 778/10)

Wassereintritt an verschiedenen Stellen eines Cabriodaches , die auf dessen Grundkonstruktion beruhen, begründen „ <u>ei- nen</u> “ Sachmangel	OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)
Wassereintritt an den Innenscheiben eines für die Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios bei der Durchfahrt durch eine Waschstraße	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Jeglicher wiederkehrender Eintritt von Wasser begründet einen Sachmangel	LG Aurich, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 1 S 60/08)
Feuchtigkeit im Scheinwerfer	LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)

3.1.8 Farbabweichung

NW-Kauf: Eine Farbabweichung ist i.d.R. sogar eine erhebliche Pflichtverletzung und berechtigt zum Rücktritt.	BGH, Urteil vom 17.02.2010 (Az. VIII ZR 70/07)
NW-Kauf: Bei objektiver und subjektiver Farbabweichung gegenüber der vom Hersteller verwendeten Farbbezeichnung (<u>hier</u> : bei der als „ carbonschwarz “ bezeichneten Farbe handelte es sich tatsächlich eher um einen Blauton)	OLG Köln, Beschluss vom 14.10.2005 (Az. 10 U 88/05) Landgericht Aachen, Urteil vom 26.04.2005 (Az. 12 O 493/04)
NW-Kauf: Eine Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit liegt auch dann vor, wenn die Farbabweichung sich nur auf Nuancen desselben Grundfarbtons bezieht (<u>hier</u> : „Pirineos Grau“ statt „Track-Grau“).	LG Ansbach, Beschluss vom 09.07.2014 (Az. 1 S 66/14)

3.1.9 Betriebsunfähigkeit / Betriebserlaubnis

Fehlende Betriebsfähigkeit, wie z.B. bei nicht typengerechtem Austauschmotor	OLG Bremen, Urteil vom 10.09.2003 (Az. 1 U 12/03 b)
Erlöschen der Betriebserlaubnis durch Ein- oder Anbau von Teilen, die das Abgasverhalten nachteilig beeinflussen , wenn eine Abnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen unterbleibt und/oder eine Abnahmebestätigung fehlt	OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.03.2006 (Az. 1 U 181/05)

<p>Fehlender Eintrag einer Leistungssteigerung durch Chip-Tuning in die Zulassungsbescheinigung Teil II</p>	<p>LG Koblenz, Urteil vom 28.06.2012 (Az. 1 O 447/10)</p>
<p>GW-Kauf: Das Datum der Betriebserlaubnis liegt wesentlich vor dem Datum der Erstzulassung</p> <p>Bei Abschluss des Kaufvertrages wird stillschweigend vorausgesetzt, dass das Fahrzeug in dem Jahr hergestellt worden ist, auf das das Datum der Erstzulassung schließen lässt.</p>	<p>LG Bautzen, Beschluss vom 20.07.2005 (Az. 2 O 339/05)</p>

3.1.10 Getriebe

<p>Getriebedefekt bzw. Schaltauffälligkeiten, die allein auf einem Defekt des EPC-Ventils beruhen</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.06.2008 (Az. I-1 U 264/07)</p>
<p>Getriebeschaden durch Bruch der Federn der Lamellenkupplung wegen Fertigungs- bzw. Materialfehler oder vorzeitiger Materialermüdung</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 27.06.2006 (Az. 2 O 52/05)</p>
<p>Schäden am Getriebe bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan</p>	<p>LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)</p>

3.1.11 Konstruktionsfehler

<p>Konstruktionsfehler (im Gegensatz zu bloßen konstruktionsbedingten Eigenheiten), die dem Stand der Technik widersprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung ■ Riss am Zylinderkopf, der nicht dem Stand der Technik entspricht ■ Ausfall des Automatikgetriebes bei geringer Laufleistung ■ Erhöhter Getriebeverschleiß eines überwiegend für den amerikanischen Markt produziertes Fahrzeug, das aber auch in Mitteleuropa vertrieben wird ■ Einfrieren der Heckklappe durch Eisbildung in einer Rille der Stoßstange wegen zu schmaler Regenabläufer 	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)</p> <p>OLG Thüringen, Urteil vom 19.01.2006 (Az. 1 U 846/04)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 15.08.2006 (Az. 10 U 84/06)</p> <p>LG Köln, Urteil vom 21.12.2011 (Az. 13 S 253/10)</p>
<p>Konstruktionsbedingte Besonderheit, die zu außergewöhnlichem Verschleiß führt, der nicht durch Wartungsmaßnahmen verhindert werden kann</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. 1 U 38/06)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)</p>
<p>Konstruktionsbedingte, serienmäßige Beschleunigungsverzögerung eines neuen Geländewagens, der vorliegend sogar zu einer Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führte (10 Sekunden Verzögerung in einem Geschwindigkeitsbereich über 140 km/h)</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 28.06.2007 (Az. 9 U 239/06)</p>
<p>Serienmäßige, funktionsbeeinträchtigende, atypische Verschleißerscheinungen des Kettenspanners, die herstellerseits später durch eine Bauteilveränderung beseitigt wurden</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.11.2011 (Az. I-1 U 141/07)</p>

3.1.12 Fahrkomfort

Auch der Fahrkomfort stellt eine wichtige Eigenschaft dar. Ein Komfortmangel in Form von quietschenden Bremsgeräuschen kann daher bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse einen Sachmangel begründen.	OLG Schleswig, Urteil vom 25.07.2008 (Az. 14 U 125/07)
„ Schaltloch “ des Automatikgetriebes stellt jedenfalls bei Fahrzeugen im Segment der oberen Mittelklasse zumindest einen Komfortmangel dar	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)
Ruckeln des Automatikgetriebes beim automatischen Herabschalten von der 2. in die 1. Stufe bei einem Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Serienuntypische Vibration eines Diesel-Neuwagens in bestimmten Drehzahlbereichen, weil Motor, Antriebsstrang und Karosserie nicht richtig aufeinander abgestimmt sind	OLG Koblenz, Urteil vom 13.01.2011 (Az. 5 U 20/10)
Im Rückenbereich und an der Kopfstütze deutlich fühlbare und auffällige Vibrationen bei einer Leerlaufzahl von 600 U/min stellen bei einem Neuwagen einen Komfortmangel dar.	LG München I, Urteil vom 29.01.2009 (Az. 4 O 6504/07)
Quietschgeräusche beim Bremsen aufgrund eines unerwünschten Schwingungsverhaltens der Bremskomponenten	KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)
Störende Quietschgeräusche beim Betrieb eines NW im Gasbetrieb (Gastank mit Verdampfungssystem, bei dem der Schwimmer des Multiventils beim Beschleunigen, Bremsen, bei Kurvenfahrten und Unebenheiten störende Geräusche erzeugt)	OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 08.03.2013 (Az. 3 U 1498/12)
Übernatürlich laute Windgeräusche , die bei ausgefahrener Audioantenne entstehen	LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)
Untypische, periodisch wiederkehrende „schabende“ Geräusche aus dem Motorraum	LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)

Sporadisch auftretender Gummi-Brandgeruch – ohne reale Brandgefahr – bei einem Neuwagen der gehobenen Mittelklasse	LG München I, Urteil vom 14.09.2009 (Az. 15 O 10266/08)
---	---

3.1.13 Sonstige Sachmängel

Wird der Fahrer eines Fahrzeugs aufgrund einer fehlerhaften Software der Kupplungsüberhitzungsanzeige durch eine Warnmeldung aufgefordert, das Fahrzeug anzuhalten, um die Kupplung abkühlen zu lassen, liegt darin auch dann ein Sachmangel, wenn ein Anhalten mangels Überhitzung tatsächlich nicht erforderlich ist.	BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)
Schmutzerscheinungen in den Scheinwerfern eines Gebrauchtwagens, die nicht von Anfang an vorhanden waren, sondern erst nach einigen Jahren auftraten	BGH, Beschluss vom 16.05.2017 (Az. VIII ZR 102/16)
Nachlassen des Xenon-Lichts mit Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit	AG Kiel, Urteil vom 09.03.2018 (Az. 108 C 8/17)
Erst bei einem Kraftstoffmeherverbrauch von über 4 % ist von einem Sachmangel auszugehen. Eine Fehlertoleranz bei der Herstellung technischer Produkte in Höhe von 2 % sowie Messungenauigkeiten in Höhe von 2 % muss der Käufer tolerieren.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Allein der Hinweis im Verkaufsprospekt eines Herstellers, dass Sonderausstattungen den Kraftstoffverbrauch des Fahrzeugs wesentlich beeinflussen können, spielt für die Annahme eines Sachmangels keine Rolle.	LG Kassel, Urteil vom 08.12.2015 (Az. 7 O 55/14)
Fehlende Kurzstreckentauglichkeit eines Dieselfahrzeugs mit Eco-Tec-Motor (ohne Rußpartikelfilter) kann einen Sachmangel darstellen	OLG Oldenburg, Urteil vom 04.03.2011 (Az. 6 U 243/10)

<p>Ein verstopfter Dieselfilter stellt grundsätzlich einen Sachmangel dar, wenn er seine Funktion, aus den Abgasen schädliche Rußpartikel auszufiltern, nicht mehr erfüllt. Eine andere Frage ist, ob der Mangel schon bei Übergabe des Fahrzeugs angelegt war und ob die Beweisregelung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) eingreift.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2014 (Az. 23 S 156/13)</p>
<p>Wiederholt spontan auftretende Startprobleme bei einem Neuwagen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Minuten bis zum Gelingen des Starts</p>	<p>OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)</p>
<p>Verschleißteil Käufer braucht im Allgemeinen nicht mit einer sofortigen Funktionsuntauglichkeit oder gar Verkehrsunsicherheit zu rechnen. Ein Verschleißgrad, der den normalen Nutzer unter gewöhnlichen Umständen zum Auswechseln des Verschleißteils veranlasst, stellt einen Sachmangel dar, wenn das Fahrzeug ohne Austausch – und ohne Hinweis auf die Erneuerungsbedürftigkeit – verkauft wird.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 10.06.2010 (Az. I-28 U 15/10)</p>
<p>Motorschaden aufgrund eines Schmiermittel-versagens an einem der Zylinder, wegen einer herstellerbedingten, lokalen thermischen Überhitzung</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 27.05.2011 (Az. 10 U 945/10)</p>
<p>Motorschaden infolge des Ölverlusts eines bei Übergabe des Fahrzeugs defekten Ölschlauchs</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 21.11.2012 (Az. 2 U 460/12) LG Koblenz, Urteil vom 02.04.2012 (Az. 5 O 65/11)</p>
<p>Legen untypische, trotz umfangreicher Reparaturmaßnahmen nicht behebbare Geräusche den Verdacht eines weitergehenden Mangels oder Schadens im Motorraum nahe, so kann hierin u.U. ein Sachmangel liegen</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>

<p>Abweichung der Motorleistung von den Werksangaben: Die Ermittlung der Motorleistung auf einem Rollenprüfstand ist eine geeignete Messmethode, soweit die bei dieser Methode auftretenden Besonderheiten Berücksichtigung finden. Das gilt auch dann, wenn die Prospektangaben des Herstellers auf der Grundlage der EU-Richtlinie 80/1269/EWG auf einer direkten Messung am Motor beruhen.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)</p>
<p>Downsizing-Modell (= mehr Umweltschutz durch weniger Verbrauch aufgrund reduzierter Motorleistung), wenn die Motorleistung vereinbart wurde: Herstellerseitige Änderungen sind dem Käufer in diesem Fall nicht zumutbar</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 27.10.2011 (Az. 23 U 15/11)</p>
<p>Falsche Motorisierung eines Wohnmobils <i>(hier: Lieferung eines Ford-Motors 2,0 TDE mit 100 PS, statt des ausdrücklich vereinbarten Ford-Motors 2,0 TDCI mit 100 PS)</i></p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2008 (Az. I-1 U 273/07)</p>
<p>Unebenheiten/Verwerfungen der Außenhaut eines Wohnmobils, die der Sandwichbauweise geschuldet sind Völlige Ebenheit lässt sich nicht herstellen. Das Maß, welche Unebenheiten und Verwerfungen noch üblich sind, variiert nach den verwendeten Materialien der Aufbauten. Ein allgemein anerkanntes Regelwerk, das zulässige Toleranzen und damit den Stand der Technik definiert, gibt es nicht. Treten auffällige Verwerfungen an Stellen auf, die an einer Vielzahl von Vergleichsfahrzeugen nicht auftreten, liegt eine Abweichung von der üblichen Beschaffenheit und damit ein Sachmangel vor.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 11.07.2018 (Az. 3 U 71/17)</p>
<p>GW-Kauf: Abweichung vom vertraglich vereinbarten Modelljahr</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)</p>
<p>Längung der Steuerkette</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 01.03.2019 (Az. 4 U 30/18)</p>

<p>Unberechtigtes Führen einer Umweltplakette</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-22 U 103/11)</p> <p><u>andere Ansicht:</u> OLG Düsseldorf, Urteil vom 06.06.2012 (Az. I-3 U 63/11)</p> <p><i>Der BGH hat diesen Punkt im Revisionsurteil vom 13.03.2013 (Az. VIII ZR 186/12) offen gelassen.</i></p>
<p>Zu geringe Bodenfreiheit (<i>hier:</i> 11 cm ohne Zuladung)</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.01.2010 (Az. 28 U 178/09)</p>
<p>Lieferung eines als Kühlfahrzeug umgebauten Neuwagens (Kastenwagen), bei dem die Kühlung wegen Fehlens eines Bauteils nicht in Betrieb genommen werden kann</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 18.06.2009 (Az. 12 U 110/08)</p>
<p>Auch ein instandgesetzter „Diebstahlschaden“ begründet einen Sachmangel, wenn die anlässlich des Diebstahls verursachten Schäden die Bagatellgrenze überschritten haben.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 21.03.2011 (Az. 5 U 175/10)</p>
<p>Die Vorbenutzung eines Gebrauchtwagens von weniger als einem Jahr aus „erster Hand“ als Mietfahrzeug stellt einen Mangel dar.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 31.07.2008 (Az. 19 U 54/08)</p>
<p>Frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen haftet einem Pkw auf Dauer an</p>	<p>AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)</p>
<p>Qualitative Minderleistungen, wie fehlender Einbau von Sonderausstattungen oder das vereinbarte Tieferlegen des Fahrzeugs</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)</p>
<p>Dauerbruch einer Ventildfeder als Ursache eines Motorschadens bei einem 10 ½ Jahre alten Porsche</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03)</p>
<p>Leck an der Kraftstoffzuleitung im Motorraum, die zu einem Brand führt</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 16.04.2008 (Az. 7 U 224/07)</p>

Fehlerhafte Bremsflüssigkeitsanzeige	OLG Stuttgart, Urteil vom 01.12.2009 (Az. 6 U 248/08)
Selbsttätiges Öffnen des Schiebedaches um 10 – 20 cm im Anschluss an dessen Schließen ebenso wie der Umstand, dass sich das Schiebedach nur zu ¾ öffnen lässt	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Produktion in einem Land außerhalb der EU (bei fehlender Aufklärung)	LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Fehlende ESP-Ausrüstung bei Reimportfahrzeug	LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)
Ausfall der Einspritzdüse wegen überdurchschnittlichen Verschleißes	LG Dortmund, Urteil vom 21.12.2007 (Az. 22 O 212/06)
Wird „ Innenausstattung Leder “ vereinbart, liegt ein Mangel vor, wenn einzelne Teile (<i>hier</i> : Türinnenverkleidung, Kopfstützen und Sitzwangen) nur mit Kunstleder ausgestattet sind	LG Saarbrücken, Beschluss vom 17.12.2008 (Az. 9 O 188/08)
Defekt am Fensterheber und Rost an Kofferraumschanieren eines Neuwagens	LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)
Telefoneinrichtung , bei der ohne Freizeichen der Gesprächsteilnehmer sofort in der Leistung ist	LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)
Navigationssystem , bei dem die Beendigung der Navigation vom Ausschalten des Motors abhängig ist	LG Mühlhausen, Urteil vom 27.11.2009 (Az. 3 O 326/05)
Der Rattenbefall eines Wohnmobils stellt jedenfalls dann einen Sachmangel dar, wenn das Ungeziefer die Substanz der Sache angreift oder die Gefahr des vollständigen Verlusts der Gebrauchsfähigkeit besteht (<i>hier</i> : Störungen in der Fahrzeugelektronik durch angenagte Kabel).	LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2012 (Az. 6 O 277/12)
Schäden an der Sitzheizung , der Standheizung und am Tempomat bei einem 8 Jahre alten Opel Omega Caravan	LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)
Nicht funktionierender Allradantrieb	LG München I, Urteil vom 16.04.2010 (Az. 34 S 23286/09)

<p>Defekt am Katalysator</p> <p>Es kommt nur ein technischer Defekt in Betracht, da ein Verschleiß nicht möglich ist.</p>	<p>AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02)</p> <p>[andere Ansicht: AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04) und LG Darmstadt, Urteil vom 22.12.2004 (Az. 6 S 243/04)]</p>
<p>Defekte am Steuergerät und an der Drosselklappe sind Sachmängel und kein Verschleiß, da kein Abrieb metallischer oder sonstiger Oberflächen vorliegt.</p>	<p>AG Schwäbisch Hall, Urteil vom 20.12.2011 (Az. 5 C 557/11)</p>
<p>Ein Fehler, der zu einem Kabelbrand führt</p>	<p>AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02)</p>
<p>Ein Defekt der automatischen Freilaufnarbe</p>	<p>AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)</p>
<p>Deutlich störender Kratzer auf dem Display eines fest eingebauten Navigationsgeräts ohne Touchscreen bei einem 3 Jahre alten Gebrauchtwagen</p>	<p>AG Hannover, Urteil vom 17.05.2017 (Az. 502 C 10372/16)</p>
<p>Vom Käufer/Nutzer nicht abschaltbares herstellergebundenes Notrufsystem, sofern außer einem Hinweis auf das Vorhandensein des Notrufsystems kein Hinweis darauf erfolgt, dass der Käufer/Nutzer das System nicht selber deaktivieren kann</p>	<p>AG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2018 (Az. 44 C 3147/17)</p>
<p>3 Jahre lang gelagerte Reifen sind mangelhaft, wegen der Auswirkungen auf ihre Lebensdauer und ihren Wiederverkaufswert</p>	<p>AG Hamburg, Urteil vom 23.07.2007 (Az. 5 C 99/06)</p>
<p>Reifen, die sachgemäß nach den Lagerbedingungen DIN 7716 bzw. ISO 2230 gelagert werden, können bis zu 5 Jahre ihre Neuwagen-eigenschaft behalten. Erfolgt dies nicht, weisen Reifen, deren Herstellung zum Verkaufszeitpunkt mehr als 2 Jahre und 4 Monate zurückliegt, keine Neureifenqualität mehr auf.</p>	<p>AG Starnberg, Urteil vom 16.12.2009 (Az. 6 C 1725/09)</p>

3.2 Sachmangel verneint

Demgegenüber wurde das Vorliegen eines Sachmangels in folgenden Fällen **verneint**:

3.2.1 Nachlackierungen, die nicht auf einem Unfallschaden beruhen

KEIN SACHMANGEL / SACHMANGEL VERNEINT:	
Die fehlende Originallackierung oder der Austausch von Originalteilen in technisch einwandfreier Weise stellt jedenfalls bei einem 4 Jahre alten Gebrauchtwagen keinen Sachmangel dar.	BGH, Urteil vom 20.05.2009 (Az. VIII ZR 191/07)
Nachlackierungen bei einem GW, die fachgerecht durchgeführt worden sind, begründen in der Regel keinen Sachmangel.	OLG Hamm, Beschluss vom 30.09.2015 (Az. I-2 U 97/14)
Nachlackierungen, die im Herstellerwerk veranlasst worden sind, stellen keinen Mangel dar.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 168/07)
Neulackierung eines älteren Gebrauchtwagens stellt ohne Hinzutreten besonderer Umstände keinen Sachmangel dar	OLG Frankfurt/M. Urteil vom 30.06.2009 (Az. 14 U 204/07)
Lichtreflexionen auf dem Lack durch Spiegelungseffekt der Zierleisten bei Sonnenschein sind kein Sachmangel	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.02.2014 (Az. I-3 U 23/14)

3.2.2 Wassereintritt

KEIN SACHMANGEL / SACHMANGEL VERNEINT:	
Allein die Regenwasseransammlung in den Vordertüren ist ohne weitere Beeinträchtigung kein Sachmangel	OLG Celle, Urteil vom 07.01.2013 (Az. 7 U 154/12)
Wassereintritt in den Innenraum eines zur Benutzung von Waschanlagen zugelassenen Cabrios , aufgrund der mit einem Hochdruckgerät durchgeführten Vorreinigung, wenn eine derartige Vorreinigung entsprechend der Karosseriepflegeanleitung des Herstellers auch ohne Wassereintritt ordnungsgemäß durchgeführt werden kann	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)

Wassereintritt in den Kofferraum durch Hineintropfen vom geöffneten Kofferraumdeckel, da dies vorliegend auch bei vergleichbaren Fahrzeugen üblich war	LG Frankenthal, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 3 O 19/08)
---	---

3.2.3 Standzeiten

KEIN SACHMANGEL / SACHMANGEL VERNEINT:	
Standzeit von 14 Monaten zwischen Herstellung und Erstzulassung stellt bei einem älteren GW , der 2 Jahre und 3 Monate zugelassen war, keinen Sachmangel dar	OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 3 U 39/07)
Standzeit von 2 Jahren zwischen Herstellung und Erstzulassung stellt bei einem als „ Vorfühswagen zum Sonderpreis mit Zulassung “ verkauften Wohnmobil mit einer Gesamtfahrleistung von 35 km keinen Sachmangel dar	OLG Karlsruhe, Urteil vom 10.02.2009 (Az. 9 U 176/08)

3.2.4 Geräusche

KEIN SACHMANGEL / SACHMANGEL VERNEINT:	
Akustisch kaum wahrnehmbare Geräusche im Bereich der Steuerkette , bei denen nicht absehbar ist, ob sie ein Indiz für einen bevorstehenden Motorschaden sein können	OLG Frankfurt/M., Urteile vom 21.04.2017 (Az. 24 U 85/15 und 27 O 100/13) LG Darmstadt, Urteil vom 30.01.201(Az.)
Kurz anhaltende, durch die Steuerkette verursachte Geräusche , begründen auch bei einem Neuwagen keinen Sachmangel	LG Köln, Urteil vom 08.07.2005 (Az. 5 O 335/03)
Ein dieseltypisches „Nageln“ kurz nach dem Starten des Motors, das kurz darauf wieder verschwindet, begründet keinen Sachmangel	LG Coburg, Urteil vom 25.11.2011 (Az. 13 O 366/11)

<p>Kaum wahrnehmbares, kurzzeitiges „mahlendes, grollendes“ Geräusch bei einem neuen Audi Q3, 2.0 TDI bei einer Fahrt im 7. Gang bei 70 bis 80 km/h und leichter Beschleunigung aus dem Drehzahlbereich von ca. 1.400 ohne Vorliegen eines technischen Mangels</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 15.11.2016 (Az. 15 O 152/15)</p>
---	--

3.2.5 Sonstige Fallgestaltungen

<p>KEIN SACHMANGEL / SACHMANGEL VERNEINT:</p>	
<p>Ein Dieselfahrzeug mit Partikelfilter, das nicht überwiegend für den Kurzstreckengebrauch geeignet ist, aber dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, weist eine übliche Beschaffenheit auf. Vergleichsmaßstab sind nur Dieselfahrzeuge <u>mit</u> Partikelfilter. Auch die Verbrauchererwartung muss sich auf Fahrzeuge dieser Vergleichsgruppe beziehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 04.03.2009 (Az. VIII ZR 160/08)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 19.03.2009 (Az. I-2 U 194/08)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2009 (Az. 28 U 57/08)</p>
<p>VW-Abgasskandal – Benzin-Fahrzeug (Leasing-Fall)</p> <p>Die bloße Befürchtung, dass auch ein vom VW-Konzern produzierter Benziner vom Abgasskandal betroffen ist oder Behauptungen, die ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufgestellt werden, rechtfertigen nicht die Annahme eines Sachmangels und bieten auch keine Grundlage für eine Beweisaufnahme.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 25.04.2017 (Az. 6 U 146/16)</p>
<p>Der Umstand, dass es sich bei einem GW um ein EU-Import-Fahrzeug handelt, begründet schon deshalb keinen Sachmangel, weil es dabei nicht um eine dem Fahrzeug anhaftende Beschaffenheit geht.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 09.06.2016 (Az. 28 U 66/16)</p>
<p>Kauf eines Oldtimers mit längerer Stilllegungszeit</p> <p>Bei Auskunft über durchgeführte Restaurationsarbeiten darf der Käufer weder die Originalität der Bauteile des Oldtimers erwarten noch dessen zulassungs-/genehmigungsfreie Nutzbarkeit im Straßenverkehr.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 08.06.2011 (Az. 1 U 104/11)</p>

<p>Eine einmalig auftretende Fehlfunktion begründet noch keinen Sachmangel <i>(hier: selbsttätiges Öffnen der Fensterscheiben)</i></p>	<p>OLG Celle, Beschluss vom 21.07.2008 (Az. 7 U 99/08)</p>
<p>Die Reimporteigenschaft eines GW allein begründet noch keinen Sachmangel. (Etwas anderes gilt, wenn das Fahrzeug zusätzlich nicht alle in Deutschland serienmäßig angebotene Ausstattungsmerkmale aufweist.)</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 07.12.2005 (Az. 6 U 24/05) KG Berlin, Beschlüsse vom 06.10./29.08.2011 (Az. 20 U 130/11)</p>
<p>Unerhebliche Abweichung von weniger als 5 % von der angegebenen Höchstgeschwindigkeit</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.09.2005 (Az. I-3 U 8/04)</p>
<p>Dass Fahrzeuge, die nachträglich mit einer Gasanlage ausgerüstet worden sind, im Vergleich zum Benzinbetrieb (verschleißfrei) eine geringere Leistung erbringen und eine höhere Verschleißanfälligkeit des Zylinderkopfes aufweisen, entspricht dem Stand der Technik.</p>	<p>LG Osnabrück, Urteil vom 27.09.2010 (Az. 2 O 2244/09)</p>
<p>Eine erhöhte Kohlendioxidemission begründet bei Vorliegen eines Kraftstoffmeherverbrauchs keinen eigenständigen Sachmangel.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11)</p>
<p>Führt eine spätere Änderung der Zusammensetzung des Dieselmotorkraftstoffes (<i>hier: von 5 % auf bis zu 7 %</i>) zu einem Ruckeln in bestimmten Drehzahlbereichen, lag die Ursache für die Störung der Funktionen des AGR-Ventils einerseits noch nicht bei der Fahrzeugübergabe vor und besteht andererseits nicht in einer fehlerhaften Eigenschaft des Fahrzeugs selbst.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 27.01.2014 (Az. 2 O 291/12) <i>aufgehoben durch:</i> OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016 (Az. 21 U 110/14)</p>
<p>Eine frühere Kurzzulassung/Tageszulassung, über die der Käufer nicht informiert worden ist, begründet beim Gebrauchtwagenkauf keinen Sachmangel.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 4 U 68/06)</p>
<p>Eigenlenkverhalten eines Neuwagens, das nur während der Beschleunigungsphase ab 80 km/h mit einem Versatz von 1 m auf 100 m Fahrstrecke auftrat, und bei dem Lenkkorrekturen mit wenig Kraftaufwand möglich sind</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 01.03.2010 (Az. 12 U 126/09)</p>

<p>Führt eine konstruktionsbedingte Besonderheit zu einem erhöhten Wartungsbedarf, deren Beachtung gravierende Defekte am Pkw verhindert, liegt kein Sachmangel vor, wenn der Käufer die vom Hersteller empfohlenen Wartungsintervalle nicht eingehalten hat.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 13 U 162/06)</p>
<p>Das vom Hersteller gewollte zeitweise Hochdrehen des Automatikgetriebes entspricht dem Stand der Technik.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 19.03.2008 (Az. 4 U 135/07)</p>
<p>Voraussetzungen, unter denen fehlerhafte Wegweisungen eines herstellereits verbauten Navigationsgerätes einen Sachmangel begründen</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 22.03.2016 (Az. 28 U 44/15)</p>
<p>Pendelschwingungen eines Motorrads, die auf individuellen Faktoren beruhen, begründen keinen Sachmangel.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 15.05.2008 (Az. 28 U 145/07)</p>
<p>Der Ausfall der Fahrzeugbatterie ist nur dann ein Sachmangel, wenn er sicher auf die Fahrzeugbeschaffenheit und nicht auf allgemeinen Verschleiß oder eine fehlerhafte Behandlung durch den Käufer zurückzuführen ist. Unklarheiten gehen zu Lasten des Käufers. Bei einem älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i>: 7 Jahre alt) kann Fehlverhalten des Vorbesitzers nicht ausgeschlossen werden. Wurde das Fahrzeug längere Zeit nicht bewegt (<i>hier</i>: 4 Monate), ist die Gefahr einer Entleerung allgemein bekannt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
<p>Eine Datenspeicherung im Fahrzeug ist nicht per se wegen Verstoßes gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung als Sachmangel zu werten.</p> <p>Eine event-bezogene Datenspeicherung für die Fehlerauslesung und Unfallauswertung, bei der nicht das Risiko einer Datenausspähung besteht, weil die Daten entweder nicht mit Daten des Navigationsgeräts verknüpft werden oder im Navigationsgerät weder WLAN noch Bluetooth verbaut sind, entspricht dem Stand der Technik und stellt keinen Sachmangel dar.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 02.07.2015 (Az. 28 U 46/15)</p>

<p>Verändert der Hersteller konstruktive Merkmale an der Baureihe, z.B. aus Gründen der Modelloptimierung, führt dies nicht automatisch zur Mangelhaftigkeit der Vorgängermodelle.</p>	<p>LG Darmstadt, Urteil vom 30.01.2015 (Az. 27 O 100/13)</p>
<p>Frühere Nutzung eines Gebrauchtwagens als Mietfahrzeug begründet keinen Sachmangel, da sie keine untypische Nutzung darstellt, weil immer mehr Neufahrzeuge zunächst als Mietwagen genutzt werden und das entscheidende Kriterium für die Wertbildung in der Anzahl der gefahrenen Kilometer zu sehen ist.</p>	<p>LG Kaiserslautern, Beschluss vom 25.03.2009 (Az. 2 O 498/08)</p>
<p>Gewerbliche Vornutzung eines Gebrauchtwagens, der weder Taxi, Miet- noch Fahrschulwagen war, stellt keinen Sachmangel dar, wenn sie sich im üblichen Rahmen bewegt hat</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 7 O 2091/08)</p>
<p>Anfahrtschwäche bei Kfz mit Automatikgetriebe (<i>hier</i>: „Turbo-Loch“ bei Dieselfahrzeug mit Turbolader) ist seit 30 Jahren bekannt und entspricht (noch immer) dem Stand der Technik</p>	<p>LG München I, Urteil vom 09.05.2008 (Az. 29 O 6962/07)</p>
<p>Entstehen im Rahmen der Nachbesserungsarbeiten Schäden an dem Fahrzeug, lagen diese nicht bereits bei dessen Übergabe vor. Sie können daher allenfalls einen Schadensersatzanspruch <u>neben</u> der Leistung nach § 280 Abs. 1 BGB rechtfertigen.</p>	<p>LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2019 (Az. 2-33 O 127/18)</p>
<p>Glanzabweichungen der Chromleisten, die nur bei genauer Betrachtung aus unterschiedlichem Blickwinkel und Betrachtungsabstand erkennbar sind und die Gesamtoptik nicht beeinträchtigen</p>	<p>LG Bielefeld, Urteil vom 14.10.2016 (Az. 1 O 231/14)</p>
<p>Das voll funktionstüchtige Zusatzausstattungspaket „Easy open“ begründet keinen Sachmangel, auch wenn es durch eine illegale Ausspähung der Daten die Öffnung und damit eine (weitere) Möglichkeit zum Diebstahl des Fahrzeugs bietet. Es besteht auch keine entsprechende Aufklärungspflicht des Verkäufers.</p>	<p>LG Braunschweig, Beschlüsse vom 23.05./29.06.2017 (Az. 4 S 90/17) AG Wolfsburg, Urteil vom 08.02.2017 (Az. 22 C 370/16)</p>

<p>Vorzeitiger Verschleiß begründet nicht automatisch einen Sachmangel, wenn er nicht über das hinausgeht, was der Käufer angesichts des Typs und Alters sowie der Laufleistung und Vornutzung erwarten darf.</p>	<p>AG Nordhausen, Urteil vom 11.03.2010 (Az. 22 C 1027/08)</p>
<p>Ein CD-Autoradio, das nicht alle kopiergeschützten CD's abspielen kann, stellt keinen Sachmangel dar:</p>	<p>AG Aachen, Urteil vom 28.11.2003 (Az. 84 C 210/03)</p>
<p>Weist die ADAC-Pannenstatistik für ein bestimmtes Modell eine erhöhte „Marderbissanfälligkeit“ der Schläuche auf, so verwirklicht sich in diesen Fällen nur das allgemeine Lebensrisiko in Form der Unbeherrschbarkeit der Fauna (<u>hier</u>: Marder).</p>	<p>AG Pirmasens, Urteil vom 23.08.2012 (Az. 3 C 271/12)</p>
<p>Das Überspringen der Steuerkette bei einem 5 Jahre alten Kfz mit Gasanlage und einer Laufleistung von knapp 93.500 km ist kein Sachmangel.</p>	<p>AG Neukölln, Urteil vom 27.01.2015 (Az. 5 C 222/13)</p>

3.3 Verschleiß

Von Sachmängeln zu unterscheiden sind bei Gebrauchtwagen normale/typische Verschleißerscheinungen. Sofern keine abweichende Vereinbarung vorliegt, trägt der **Käufer das Risiko für normale Verschleiß-, Abnutzungs- und Alterungserscheinungen**. Das heißt, ohne besondere Vereinbarung haften Kfz-Händler i.d.R. nicht für normalen/typischen Verschleiß.

Allerdings braucht der Käufer nach einem Urteil des OLG Hamm vom 10.06.2010 (Az. I-28 U 15/10) im Allgemeinen nicht mit einer sofortigen Funktionsuntauglichkeit oder gar einer Verkehrsunsicherheit zu rechnen. Ein Verschleißgrad, der den normalen Nutzer unter gewöhnlichen Umständen zum Auswechseln des Verschleißteils veranlasst, stellt daher einen Sachmangel dar, wenn das Fahrzeug ohne Austausch – und ohne Hinweis auf die Erneuerungsbedürftigkeit – verkauft wird.

3.3.1 Allgemeines

<p>Der Verkäufer haftet nicht für normalen Verschleiß, und zwar</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ unabhängig von den Auswirkungen des Defekts an dem Verschleißteil, ■ i.d.R. zudem auch nicht für nach der Fahrzeugübergabe fortschreitenden Normalverschleiß und/oder ■ auch dann nicht, wenn durch ihn nach der Fahrzeugübergabe ein Defekt an einem anderen Teil auftritt, dass kein Verschleißteil ist. <p>Das gilt nicht, wenn ein infolge normalen Verschleißes nach Fahrzeugübergabe auftretender Defekt durch eigenübliche Sorgfalt, insbesondere Wartung oder Inspektion, hätte verhindert werden können.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)</p>
<p>Abnutzungs- und Verschleißerscheinungen sind keine Sachmängel, wenn sie nicht über das hinausgehen, was bei einem Fahrzeug des betreffenden Typs und Alters angesichts seiner Laufleistung zu erwarten ist.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 20.12.2000 (Az. 8 U 68/00) LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02) AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)</p>
<p>Für die Frage, ob es sich um einen hinzunehmenden „normalen“ oder einen Sachmangel begründenden „a-typischen“ Verschleiß handelt, ist auf die Fahrzeuge verschiedener Produzenten im globalen Vergleich abzustellen (These vom Globalvergleich), also nicht nur auf Fahrzeuge der gleichen Marke und des gleichen Typs. Selbst Serienfehler können daher ggf. auch einen Sachmangel begründen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I – 3 U 12/04) OLG Düsseldorf, Urteil vom 19.06.2006 (Az. I – 1 U 38/06)</p>

<p>Beim einem alten Fahrzeug mit niedriger Laufleistung kommt es für die Frage, ob es sich bei dem Defekt noch um normalen oder bereits a-typischen Verschleiß handelt, auf das Alter des Fahrzeugs und nicht auf dessen Laufleistung an, wenn der Defekt in Richtung „Standsschaden“ geht (<i>hier</i>: 13 Jahre, 66.000 km). Das gilt auch für ein Spiel im Lenkgetriebe, weil sich der Altersverschleiß der Achsteile auch auf die Kräfte auswirkt, die auf die Lenkung einwirken.</p>	<p>LG Berlin, Beschluss vom 23.12.2014 (Az. 83 S 48/14)</p>
---	---

3.3.2 Zahnriemen

<p>In der Regel Riss des Zahnriemens</p>	<p>LG Gera, Urteil vom 28.10.2009 (Az. 1 S 428/08)</p> <p>LG Duisburg, Urteil vom 07.02.2007 (Az. 11 S 148/06)</p> <p>LG Itzehoe, Urteil vom 25.07.2003 (Az. 6 O 523/02)</p> <p>AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)</p> <p>AG Geilenkirchen, Urteil vom 26.04.2006 (Az. 10 C 12/06)</p>
<p>Allein der Umstand, dass der Zahnriemenriss vor Erreichen des Austauschintervalls erfolgte, rechtfertigt nicht die Annahme eines a-typischen Verschleißes</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Renault Clio, 3 Jahre alt, 110.000 km ■ GW 9 Jahre, 173.000 km (Zahnriemen: 5 Jahre alt, 82.000 km Laufleistung) 	<p>AG Offenbach, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 380 C 286/02)</p> <p>LG Bonn, Urteil vom 26.02.2009 (Az. 8 S 191/08)</p>

3.3.3 Bremsen

<p>Bremsenverschleiß nach Bremsstandprüfung und Ölverlust</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 23.10.2003 (Az. 6 S 99/03)</p>
---	---

<p>Abnutzungserscheinungen an Bremsklötzen und Bremsscheiben, Geräusche an der Servolenkungspumpe und im Getriebe, defekter Drehzahlfühler des ABS-Systems sowie Quietschen am Ventilatorlager im Kühlsystem bei 9 Jahre altem Passat (Laufleistung: 173.700 km)</p>	<p>AG Dresden, Urteil vom 23.09.2005 (Az. 114 C 3075/04)</p>
--	--

3.3.4 Katalysator

<p>Bei einem Kfz gibt es Teile, die nur eine bestimmte Anzahl von Betriebsstunden arbeiten. Dann bedeutet Verschleiß das Erreichen der Haltbarkeitsgrenze, auch wenn kein Abrieb vorhanden ist.</p> <p>Funktionsunfähiger Katalysator bei einem 9 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 150.000 km</p>	<p>AG Offenbach, Urteil vom 27.09.2004 (Az. 38 C 276/04)</p> <p>bestätigt vom LG Darmstadt, Urteil vom 22.12.2004 (Az. 6 S 243/04)</p> <p>[andere Ansicht: AG Zeven, Urteil vom 19.12.2002 (Az. 3 C 242/02), Sachmangel angenommen]</p>
<p>Verschlissener Katalysator und undichte Zylinderkopfdichtung eines 5 ½ Jahre alten Pkw</p>	<p>AG Fürstenwalde, Urteil vom 24.05.2005 (Az. 13 C 557/02)</p>

3.3.5 Dieselpartikelfilter

<p>Dieselpartikelfilter unterliegen einem technisch bedingten und kontinuierlichen Nutzungsschaden. Zwar „verschleiß“ sie nicht, stattdessen setzen sie sich aber zu. Ist ein Dieselpartikelfilter nur in normalem, nutzungs- und altersbedingtem Maß zugesetzt und dessen Austausch entweder nach Herstellervorgaben in bestimmten Intervallen oder nach erfolglosen Regenerationsversuchen eher üblich und aus technischer Sicht auch zu erwarten, ist von einem normalen „Verschleiß“ auszugehen.</p> <p>Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Auswirkungen „kapital“ sind, dem Fahrzeug etwa seine Gebrauchstauglichkeit vollständig entzogen wird. Das ist nicht der Fall, wenn mit dem Fahrzeug nach Übergabe noch eine längere Fahrstrecke</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 25.05.2018 (Az. 3 O 52/15)</p> <p><i>bestätigt durch:</i> OLG Schleswig, Beschlüsse vom 25.09./12.12.2018 (Az. 11 U 73/18)</p>
---	---

zurückgelegt worden ist (<u>hier</u> : gut 13.500 km bei einem Kaufpreis von rund 6.000 €).	
Dieselpartikelfilter, bei dem sich aufgrund eines funktionsuntüchtigen Drucksensors in Kombination mit einem werkseitigen Fehler an den Pumpe-Düsen-Elementen mehr Ruß als üblich ablagert , geht über normalen Verschleiß hinaus und ist als Sachmangel zu werten.	OLG Hamm, Urteil vom 11.05.2017 (Az. 28 U 89/16)

3.3.6 Sonstige Fallgestaltungen

Schlagartiger Defekt eines Dichtungsringes im Turbolader eines 9 Jahre alten Fahrzeugs (190.000 km)	BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)
Frühzeitiger Verschleiß der Vorderreifen aufgrund werkseitiger Tieferlegung des Pkw Sägezahnbildung an Hinterreifen bei Frontantrieb	OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.06.2005 (Az. I-1 U 28/05)
Defekt am Riemenspanndämpfer	OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)
Die Längung einer Steuerkette stellt <u>keinen</u> normalen Verschleiß dar.	OLG Brandenburg, Urteil vom 01.03.2019 (Az. 4 U 30/18)
Defekt an der Wasserpumpe	KG Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04) LG Wuppertal, Urteil vom 23.05.2005 (Az. 17 O 394/04)
Defekter Auspuff , undichter Stoßdämpfer und beschädigte Dichtung der Beifahrertür bei 5 Jahre altem Opel Vectra (Laufleistung: 113.000 km)	OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04)
Roststellen am Unterboden , die für den Fahrzeugtyp und das Fahrzeugalter nicht untypisch sind, stellen gängige Abnutzungserscheinungen dar.	LG Berlin, Hinweisbeschluss vom 20.10.2016 (Az. 52 S 51/16)

<p>Regenwasser im Fahrgastraum, mangelhafte Stoßdämpfer und Querlenker bei einem Ford Fiesta (13 Jahre alt, 122.500 km, Preis 600 €)</p>	<p>LG Dessau, Beschluss vom 23.12.2002 (Az. 7 T 542/02)</p>
<p>Falsch eingestellte Spur</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 8 Jahre alter Opel Omega Caravan ■ Neuwagen 	<p>LG Hof, Urteil vom 23.07.2003 (Az. 32 O 713/02)</p> <p>LG Mühlhausen, Urteil vom 27.11.2009 (Az. 3 O 326/05)</p>
<p>Spiel der Spurstangen, Radlager, Radbremszylinder, eingerissene Achsmanschette, Ölverlust und ein in der Gummipufferung schadhaftes Motorlager bei einem 9 Jahre alten Fiat Punto (Laufleistung: 120.000 km)</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 30.06.2005 (Az. 1 S 2/05)</p>
<p>Geringfügige Lackschäden (Steinschlag) und Ölverlust am Differenzial, der im Zustandsbericht aufgeführt war, bei 5 Jahre altem Mercedes 200T (Laufleistung: 110.000 km)</p>	<p>LG Oldenburg, Urteil vom 15.01.2004 (Az. 16 S 612/03)</p>
<p>Schwergängigkeit der Gangschaltung und sporadisches grundloses Aufleuchten der ABS-Kontrollleuchte sind bei einem alten GW mit wenig Laufleistung angesichts diverser Alterungs- und Korrosionsprozesse als normaler Verschleiß zu werten (16 Jahre, 55.000 km).</p>	<p>LG Aschaffenburg, Beschluss vom 03.02.2015 (Az. 32 O 290/14)</p>
<p>Defekt der Querlenkerlager, der Radaufhängung der Hinterachse, der Lenkanlage und der Schalldämpferanlage bei einem 10 Jahre alten BMW 750 i (Laufleistung: 240.000 km)</p>	<p>AG Neukölln, Urteil vom 03.08.2004 (Az. 18 C 114/04)</p>
<p>Ein Schaden am Automatikgetriebe ist bei einem 10 Jahre alten GW mit einer Laufleistung von 193.000 km stets auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen.</p>	<p>AG Neuwied, Urteil vom 19.01.2011 (Az. 41 C 1586/09)</p>
<p>Steuergerät des Automatikgetriebes; Ebenso unterliegen elektrische Fensterheber, Belüftung, Außenspiegel-Motoren oder die elektronische Motorsteuerung eines Pkw zwangsläufigen physikalischen Abnutzungserscheinungen.</p>	<p>AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.03.2015, Az. 9 C 184/14</p>

Schaden an Peripherieteilen an der Ansauganlage eines Kompressors bei einem 6 Jahre alten Audi A 4 Avant 1,9 TDI	AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)
Erhebliches Spiel im Lenkgetriebe, angerostete Spurstangen und ein defekter Anlasser bei einem 14 Jahre alten Pkw (Laufleistung: 66.000 km)	AG Tempelhof-Kreuzberg, Urteil vom 07.04.2014 (Az. 14 C 390/13)
Zweimassenschwungrad ist typisches Verschleißteil (Laufleistung: 162.000 km)	AG Pankow-Weißensee, Urteil vom 22.10.2014 (Az. 2 C 230/13)
Anlasser	AG Buxtehude, Urteil vom 07.03.2019 (Az. 31 C 538/18)
Das Lösen der Glasscheibe vom Stoffverdeck eines Cabrios ist bei einem 13 Jahre alten Cabrio eine altersbedingte Verschleißerscheinung.	AG Neu-Ulm, Urteil vom 28.09.2018 (Az. 1101/17)

4 Falschlieferung und Rechtsmangel

Aber auch Falschlieferungen oder Rechtsmängel begründen Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers.

4.1 Falschlieferung

Einem Sachmangel steht es nach § 434 Abs. 3 BGB gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache oder eine zu geringe Menge liefert.

Erhält der Käufer die bereits konkretisierte Kaufsache (= Stückkauf), scheidet eine Falschlieferung aus. Was aber gilt, wenn an einem Fahrzeug nach Vertragsschluss, aber noch vor Übergabe an den Käufer Veränderungen vorgenommen worden sind?

Bei einem Fahrzeug handelt es sich um eine Sachgesamtheit. Nicht jeder Austausch von Teilen nimmt dem Fahrzeug seine Identität. Im Kfz-Handel sind die Karosserie und das Fahrgestell mit der Fahrgestellnummer für die Identität des Fahrzeugs von entscheidender Bedeutung. Eine Falschlieferung liegt daher nicht vor, wenn der Verkäufer eines bereits konkretisierten Fahrzeugs vor Übergabe an den Käufer anstelle eines bei der HU zerstörten Motors im Austausch einen gleichwertigen gebrauchten Motor einbaut.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.04.2013 (Az. 4 U 83/11 - 24)
--	---

4.2 Rechtsmangel

Nach § 433 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Verkäufer außerdem verpflichtet, dem Käufer die Sache frei von Rechtsmängeln zu verschaffen. Eine Sache ist frei von Rechtsmängeln, wenn Dritte in Bezug auf die Sache entweder keine oder nur die im Kaufvertrag übernommenen Rechte gegen den Käufer geltend machen können (§ 435 Satz 1 BGB).

Häufig geht es dabei um die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug, das zur Fahndung ausgeschrieben, sichergestellt oder beschlagnahmt worden ist, einen Rechtsmangel aufweist.

4.2.1 Sicherstellung / Beschlagnahme

Von der Rechtsprechung anerkannt ist, dass sich öffentlich-rechtliche Befugnisse deutscher Behörden zur Einziehung einer Sache (wie eine staatliche Sicherstellung bzw. Beschlagnahme) dann als

Rechtsmangel darstellen, wenn sie tatsächlich und zu Recht ausgeübt werden und für den Käufer den endgültigen Verlust der Sache (insbesondere den Verfall oder die Einziehung der Sache) zur Folge haben können. Unstreitig ist dies dann der Fall, wenn es sich um eine Sicherstellung oder Beschlagnahme im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gemäß §§ 111 b / 111 c StPO handelt, da damit für den Käufer die Gefahr besteht, dass die Sache zu Gunsten des Verletzten oder des Staates gesichert wird und er seine Rechtsstellung verliert.

Unklar ist demgegenüber, ob dies auch dann gilt, wenn die Sicherstellung oder Beschlagnahme zusätzlich oder ausschließlich der Sicherung von Beweismitteln, d.h. zu Beweis Zwecken i.S.d. § 94 StPO dient.

Außerdem ist unklar, ob die Gefahr eines dauernden Entzugs oder einer dauerhaften Beeinträchtigung der Nutzung der Kaufsache erforderlich ist oder ob auch ein nur vorübergehender Verlust oder eine nur vorübergehende Beeinträchtigung der Nutzung ausreichend sein kann.

<p>Der Sachverhalt, der Rechte Dritter entstehen ließ (z.B. Beschlagnahmefugnisse einer Behörde), muss bereits bei Gefahrübergang vorgelegen haben.</p> <p>Der Käufer verliert seine Rechte an der Sache auch dann endgültig, wenn die Beschlagnahme später aufgehoben wird, die Freigabe der Sache aber zu Gunsten eines Dritten erfolgt.</p> <p>Für die Annahme eines Rechtsmangels ist es unschädlich, wenn die Sicherstellung oder Beschlagnahme nicht nur einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren i.S.d. §§ 111 b, 111 c StPO dient, sondern zusätzlich auch der Sicherung von Beweismitteln i.S.d. § 94 StPO. Werden in dem zugrundeliegenden Beschluss die maßgeblichen Normen nicht ausdrücklich benannt, ist auf den Sicherungszweck abzustellen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.02.2004 (Az. VIII ZR 78/03)</p>
<p>Für die Annahme eines Rechtsmangels ist es unschädlich, wenn die Sicherstellung oder Beschlagnahme nicht nur einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren i.S.d. §§ 111 b, 111 c StPO dient, sondern zusätzlich auch der Sicherung von Beweismitteln i.S.d. § 94 StPO.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2015 (Az. I-22 U 159/14)</p>

<p>Hat sich eine zunächst nur vorübergehend erfolgte Beschlagnahme eines unter Diebstahlsverdacht stehenden Kfz verfestigt, z.B. wegen des Erlasses eines Herausgabebeschlusses an den Kfz-Eigentümer, liegt ein endgültiger Rechtsverlust und damit ein – dauerhafter – Rechtsmangel vor, sofern die Beschlagnahme als solche rechtmäßig erfolgte.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 28 U 207/13)</p>
---	--

4.2.2 Ausschreibung eines Fahrzeugs in einer internationalen Fahndungsliste

Strittig war lange, ob allein schon der Eintrag in eine internationale Fahndungsliste, mit dem noch kein unmittelbarer Eingriff in Form des Entzugs des Fahrzeugs verbunden ist, einen Rechtsmangel begründet.

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS). Es wurde vor dem Hintergrund weggefallener Grenzkontrollen und dem Bedürfnis eines hohen Maßes an Sicherheit geschaffen. Dabei handelt es sich um eine umfangreiche Datenbank, die es den nationalen Polizei- und Grenzschutzbehörden der Schengen-Staaten ermöglicht, Daten in Bezug auf Kraftfahrzeuge, die zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren gesucht werden, einzugeben oder abzufragen.

<p>Die Ausschreibung eines Kraftfahrzeugs im Schengener Informationssystem (SIS) stellt einen zum Rücktritt berechtigenden Rechtsmangel dar, da für den Käufer im gesamten Schengen-Raum die konkrete Gefahr besteht, dass diese Eintragung bei der Zulassung des Fahrzeugs, einer Halteränderung oder einer polizeilichen Kontrolle festgestellt und das Fahrzeug daraufhin behördlicherseits – nach den jeweiligen Vorschriften des Landes, in dem es aufgefunden wird – rechtmäßig sichergestellt oder beschlagnahmt wird.</p> <p>Ein Rechtsmangel liegt auch dann vor, wenn das Fahrzeug von den Behörden zwischenzeitlich wieder freigegeben und anschließend vom Käufer zugelassen wurde, sofern der SIS-Eintrag fortbesteht.</p> <p>Solange die Eintragung nicht beseitigt ist, erschöpft sie sich nicht in einem nur vorübergehenden Zulassungshindernis, da die Zugriffsmöglichkeiten der staatlichen Strafverfolgungsbe-</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.01.2017 (Az. VIII ZR 234/15)</p> <p>BGH, Urteil vom 26.04.2017 (Az. VIII ZR 233/15)</p>
---	---

<p>hörden des Schengen-Raums fortbestehen und der Käufer deshalb nicht unbelastet von Zugriffsrechten Dritter wie ein Eigentümer mit dem Fahrzeug verfahren kann.</p>	
<p>Wurde ein von einer deutschen Behörde verfügtes Veräußerungsverbot aufgehoben, liegt dennoch ein zum Rücktritt berechtigender Rechtsmangel vor, wenn der SIS-Eintrag weiter fortbesteht. Hierüber ist der Käufer aufzuklären.</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.04.2017 (Az. VIII ZR 233/15)</p>
<p>Eine fortbestehende Ausschreibung eines Kfz in einer internationalen Fahndungsliste stellt auch dann ein Zulassungshindernis und damit einen den Fahrzeuggebrauch dauerhaft und nachhaltig beeinträchtigenden Umstand dar, wenn eine Löschung nicht erreicht werden kann, obwohl die deutschen Behörden keinen Tatverdacht für eine Straftat im Ausland sehen. Selbst wenn eine Zulassung in Deutschland erreicht werden könnte, läge ein Rechtsmangel vor, weil das Fahrzeug wegen der Beschlagnahmegefahr nicht außerhalb Deutschlands gefahren werden könnte.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 25.03.2014 (Az. I-3 U 185/13)</p>
<p>Für die Annahme eines Rechtsmangels kann bereits die Existenz des SIS-Eintrages als solchem genügen und zwar ungeachtet der dem SIS-Eintrag zugrunde liegenden Umstände bzw. des Fortbestandes der Berechtigung des SIS-Eintrages, wenn dieser sowohl im Zeitpunkt des Gefahr- bzw. etwaigen Eigentumsübergangs, als auch der Beschlagnahme bzw. Sicherstellung und Rücktrittserklärung vorliegt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2015 (Az. I-22 U 159/14)</p>
<p>Bereits die Eintragung eines zur Fahndung ausgeschriebenen Fahrzeugs im SIS als solchem genügt für die Annahme eines Rechtsmangels und zwar ungeachtet der dem SIS-Eintrag zugrunde liegenden Umstände, weil der staatliche Eingriff einen den Gebrauch des Fahrzeugs nachhaltig und erheblich beeinträchtigenden Umstand darstellt. Die Gefahr eines dauernden Entzugs oder einer dauerhaften Beeinträchtigung der Nutzung des Kfz ist nicht erforderlich.</p> <p><i>(Fall: Käufer konnte das Kfz, das ihm nach Rücktrittserklärung auf Beschluss der Staatsanwaltschaft herausgegeben wurde, mehr als 1 Jahr nicht nutzen.)</i></p>	<p>OLG München, Urteil vom 02.05.2016 (Az. 21 U 3016/15)</p>

<p>Der Käufer muss seine Rechte an dem Fahrzeug durch die internationale Suchfahndung endgültig verlieren. Das ist dann <u>nicht</u> der Fall, wenn der Käufer an dem Fahrzeug gutgläubig Eigentum erworben hat (z.B. weil die Fahndung nicht wegen Diebstahls, sondern „nur“ wegen Betrugs erfolgte). In diesem Fall begründet der SIS-Eintrag nur ein vorübergehendes Zulassungshindernis, da einem früherer Besitzer durch den Eigentumswechsel kein Herausgabeanspruch mehr zusteht. Stattdessen liegt es in der Hand des Käufers, als neuer Eigentümer des Fahrzeugs, die Löschung des SIS-Eintrags zu veranlassen und damit das vorübergehende Zulassungshindernis zu beseitigen.</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 28.11.2006 (Az. 2 O 237/06)</p>
---	---

4.2.3 Sonstige Rechtsmängel

<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Ein Fahrzeug, in dem eine Motorsteuerungs-Software zur Manipulation des Stickoxid-Ausstoßes verwendet wird, weist einen Rechtsmangel auf, da dem Fahrzeug ohne Software-Update die Stilllegung droht.</p>	<p>OLG Jena, Urteil vom 15.08.2018 (Az. 7 U 721/17)</p>
--	---

4.2.4 Haftungsausschluss

Vereinbaren die Vertragsparteien einen Haftungsausschluss erstreckt sich dieser regelmäßig auf Sachmängel; aber erstreckt er sich auch auf Rechtsmängel?

<p>Haben die Vertragsparteien ausdrücklich sowohl einen Gewährleistungsausschluss als auch Rechtsmängelfreiheit vereinbart, erstreckt sich der Haftungsausschluss nicht auf vorhandene Rechtsmängel.</p> <p><i>(Klausel: „Rechte Dritter bestehen ... nicht.“)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 26.04.2017 (Az. VIII ZR 233/15)</p>
---	--

<p>Ein Sachmängelausschluss gilt nicht ohne weiteres für Rechtsmängel.</p> <p>Das gilt auch für den Fall, dass die Parteien, die sich über diverse Sachmängel gestritten haben, einen Vergleich schließen und vereinbaren, dass sämtliche damit verbundenen Angelegenheiten damit abgegolten sind.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 01.03.2018 (Az. 15 U 124/17)</p>
--	--

5 Darlegungs- und Beweislast / Beweislastumkehr

5.1 Beweislastverteilung im Allgemeinen

Ob Ansprüche begründet sind oder nicht, hängt oftmals auch von der Frage ab, wer für das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter Tatsachen beweispflichtig ist. Kann ein erforderlicher Beweis nicht geführt werden, geht dies zu Lasten des Beweispflichtigen. Beweispflichtig ist in der Regel die Partei, die sich auf für sie günstige Tatsachen beruft, sofern das Gesetz keine abweichende Regelung von diesem Grundsatz enthält.

Eine **Sonderregelung** sieht das Gesetz **für den Fall vor, dass der Käufer einer Sache ein Verbraucher ist, an der sich innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe ein Mangel oder Mangelsymptom zeigt**. In diesem Falle ist für die Beweislastverteilung die Regelung in § 477 BGB (bis 2018 geregelt in 476 BGB) maßgeblich. Dies wird ausführlich unter Ziffer **5.2** thematisiert.

5.1.1 Vor Übergabe des Fahrzeugs

Verweigert der Käufer die Entgegennahme des Fahrzeugs sieht die Beweislastverteilung wie folgt aus:

<p><u>Vor</u> Übergabe des Fahrzeugs trägt der Verkäufer die Beweislast dafür, dass das zur Übergabe angebotene Fahrzeug mit dem als Kaufgegenstand vereinbarten Fahrzeug identisch ist.</p>	<p>OLG München, Beschluss vom 25.06.2014 (Az. 27 U 1312/14) LG Augsburg, Urteil vom 26.02.2014 (Az. 92 O 4237/12)</p>
<p><u>Vor</u> Übergabe des Fahrzeugs trägt der Verkäufer die Beweislast dafür, dass das Fahrzeug frei von Sachmängeln ist. Enthält der schriftliche Kaufvertrag keine Angaben zu einer streitigen Beschaffenheit, kommt es auf die übliche Beschaffenheit an. Erwarten kann der Käufer nach dem Kaufvertrag das, was sich als serienmäßige Ausstattung aus Prospektangaben des Herstellers ergibt. Soweit diese Angaben öffentlich und damit allgemein zugänglich sind, kommt es weder auf die Kenntnis noch auf ein Kennmüssen des Käufers an. Der schriftliche Kaufvertrag trägt als Urkunde die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit in sich. Derjenige, der sich auf eine abweichende Vereinbarung beruft, trägt hierfür die Beweislast.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 13.05.2015 (Az. 11 U 16/14)</p>

5.1.2 Allgemeine Grundsätze

Die nachfolgenden Ausführungen gelten für **folgende Fälle**:

- **Fall 1:** Käufer ist Unternehmer
- **Fall 2:** Käufer ist Verbraucher, der Mangel tritt aber erst 6 Monate nach Fahrzeugübergabe in Erscheinung

KÄUFER IST UNTERNEHMER ODER MANGEL TRITT ERST 6 MONATE NACH ÜBERGABE IN ERSCHEINUNG	
Für das Vorliegen eines Sachmangels trägt der Käufer die Beweislast , sofern er die Kaufsache vorbehaltlos angenommen hat (§ 363 BGB).	BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Es genügt, wenn der Käufer die Manglerscheinung laienhaft beschreibt , also darlegt, in welchen Symptomen sich der Mangel äußert. Eine Benennung der genauen Ursache des beanstandeten Mangels ist nicht erforderlich.	BGH, Urteil vom 18.10.2017 (Az. VIII ZR 242/16)
Beruhet eine von mehreren möglichen Schadensursachen nur auf Verschleiß , kann nicht abschließend geklärt werden, <u>ob</u> ein Sachmangel vorliegt. Hierfür trägt der Käufer das Beweisrisiko.	BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05) LG Dortmund, Urteil vom 03.01.2007 (Az. 22 O 85/06)
Den Käufer, trifft die Beweislast für das Fortbestehen des Sachmangels bzw. für das Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs , wenn er das Fahrzeug wieder entgegengenommen hat (§ 363 BGB).	BGH, Urteil vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 274/07)
Die Beweislast für das Fortbestehen des Sachmangels seitens des Käufers umfasst <u>nicht</u> den Nachweis, dass der gerügte Mangel auf derselben technischen Ursache beruht. Es genügt, wenn die Mängelsymptome weiterhin auftreten, vorausgesetzt eine unsachgemäße Behandlung des Kfz durch den Käufer oder Dritte kann ausgeschlossen werden.	BGH, Urteil vom 09.03.2011 (Az. VIII ZR 266/09)

<p>Die Zahlung eines Teilbetrages oder die Erbringung von Kulanzleistungen kann im Einzelfall u.U. als „Zeugnis des Händlers/Verkäufers wider sich selbst“ gewertet werden und somit zu einer Umkehr der Beweislast zu Lasten des Händlers/Verkäufers führen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 01.12.2005 (Az. I ZR 284/02)</p>
<p>Beweiswürdigung</p> <p>Hinsichtlich der Frage, ob ein Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe bereits vorgelegen hat, bedarf es weder einer absoluten Gewissheit noch einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit. Für die Überzeugungsbildung des Gerichts genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 26.10.2012 (Az. 10 U 2450/12)</p>
<p>Kann sich der Verkäufer nicht auf die (unwirksame) Verjährungsregelung der alten GWVB (Stand: 03/2008) berufen, können Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers daran scheitern, dass es für den beweispflichtigen Käufer nach Ablauf eines Jahres zunehmend schwerer wird zu beweisen, dass der Mangel bereits bei der Fahrzeugübergabe vorhanden bzw. angelegt war.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 21.03.2016 (Az. 20 U 116/14)</p>
<p>Der NW-Verkäufer muss sich das Wissen von autorisierten Markenwerkstätten über die Mangelhaftigkeit zurechnen lassen und darf die Mangelhaftigkeit nicht mit „Nichtwissen“ bestreiten, um eine Beweisaufnahme zu veranlassen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>
<p>Der Verkäufer kann sich nicht mehr darauf berufen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen hat, wenn er sich <u>vorbehaltlos</u> mit dem Käufer auf die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verständigt und auf diese Weise seine Nachbesserungsverpflichtung anerkennt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 8 U 34/08) OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p>
<p>Unsicherheiten bezüglich des Vorhandenseins eines Sachmangels zum Zeitpunkt der Übergabe aufgrund zwischenzeitlicher Reparaturversuche einer Drittwerkstatt gehen zu Lasten des Käufers.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>

<p>Kann eine Fehlfunktion nicht beobachtet werden und wird sie auch nicht im Fehlerspeicher verzeichnet, so geht der fehlende Beweis für das Vorliegen eines Sachmangels zu Lasten des beweispflichtigen Käufers.</p>	<p>LG Hannover, Urteil vom 27.02.2008 (Az. 11 O 80/06) <i>bestätigt vom:</i> OLG Celle, Hinweisbeschluss vom 21.07.2008 (Az. 7 U 99/08)</p>
<p>Unterläuft dem Verkäufer bei den Nachbesserungsarbeiten ein Fehler und tritt dadurch ein weiterer Defekt auf, handelt es sich um 2 verschiedene Symptome eines einheitlichen Mangels (Gesamt mangels). Sofern der erste Defekt bereits bei Übergabe vorlag, war auch das zweite Symptom bei der Übergabe im Keim angelegt.</p>	<p>LG Hagen, Urteil vom 26.08.2015 (Az. 2 O 149/14)</p>
<p>Der Verkäufer trägt die Beweislast für die Verkürzung der Sachmängelhaftungsfrist.</p>	<p>AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)</p>
<p>Die Kosten für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zur Frage, ob ein Sachmangel vorliegt, sind dem Käufer zu erstatten, wenn sie zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlich waren.</p>	<p>AG Marienberg, Urteil vom 04.08.2006 (Az. 2 C 61/06)</p>

5.1.3 VW-Abgasskandal

<p>KÄUFER IST UNTERNEHMER ODER MANGEL TRITT ERST 6 MONATE NACH ÜBERGABE IN ERSCHEINUNG</p>	
<p>Nach Installation des Software-Updates steht dem Käufer kein Anspruch auf Kaufpreisminderung zu, wenn er nicht beweisen kann, dass ein Sachmangel trotz Nachbesserung, z.B. in Form eines erhöhten Spritverbrauchs oder Verschleißrisikos, fortbesteht. Vage Befürchtungen reichen hierfür nicht aus; ebenso wenig genügt der allgemeine Hinweis darauf, dass das Fahrzeug allein schon deshalb einen merkantilen Minderwert aufweist, weil es vom Abgasskandal betroffen ist/war.</p>	<p>OLG Dresden, Urteil vom 01.03.2018 (Az. 10 U 1561/17)</p>

<p>Benzin-Fahrzeug (Leasing-Fall)</p> <p>Die bloße Befürchtung, dass auch ein vom VW-Konzern produzierter Benziner vom Abgasskandal betroffen ist oder Behauptungen, die ohne greifbare Anhaltspunkte willkürlich "aufs Geratewohl" oder "ins Blaue hinein" aufgestellt werden, rechtfertigen nicht die Annahme eines Sachmangels und bieten auch keine Grundlage für eine Beweisaufnahme.</p> <p>Behauptet der Leasingnehmer keinen konkret festgestellten erhöhten Benzinverbrauch und damit korrelierend keinen vermehrten CO₂-Ausstoß, obwohl dies in den Bereich seiner eigenen Wahrnehmungen fällt, fehlt jeglicher Anhaltspunkt für einen vom Leasingnehmer geäußerten Manipulationsverdacht.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 25.04.2017 (Az. 6 U 146/16)</p>
<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Hat der Käufer ein vom VW-Abgasskandal betroffenes Fahrzeug in Kenntnis dieser Problematik und des Umrüstungserfordernisses mittels Update erworben, entspricht das Fahrzeug der vereinbarten Beschaffenheit und das Aufspielen des Updates stellt keine Nacherfüllungsmaßnahme dar. Ein Sachmangel zum Zeitpunkt der Übergabe kann daher nur dann angenommen werden, wenn durch das Aufspielen ein solcher entsteht. Hat der Käufer das Fahrzeug nach dem Aufspielen des Updates als Erfüllung angenommen, ist er hierfür darlegungs- und beweispflichtig.</p>	<p>LG Frankfurt/M., Urteil vom 01.07.2019 (Az. 2-33 O 127/18)</p>

5.1.4 Sonstige Fallgestaltungen

<p>KÄUFER IST UNTERNEHMER ODER MANGEL TRITT ERST 6 MONATE NACH ÜBERGABE IN ERSCHEINUNG</p>	
<p>NW-Kauf: Die Beweislast für die Aufklärung über eine fehlende Modellaktualität liegt beim Kfz-Händler.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.06.2004 (Az. 1 U 11/04)</p>
<p>Auch ein sog. „Montagsauto“ muss zum Rücktrittszeitpunkt einen konkreten Sachmangel aufweisen.</p>	<p>KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2012 (Az. 23 U 79/12)</p>

<p>Der Ausfall der Fahrzeugbatterie ist nur dann ein Sachmangel, wenn er sicher auf die Fahrzeugbeschaffenheit und nicht auf allgemeinen Verschleiß oder eine fehlerhafte Behandlung durch den Käufer zurückzuführen ist. Unklarheiten gehen zu Lasten des Käufers. Bei einem älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i>: 7 Jahre alt) kann Fehlverhalten des Vorbesitzers nicht ausgeschlossen werden. Wurde das Fahrzeug längere Zeit nicht bewegt (<i>hier</i>: 4 Monate), ist die Gefahr einer Entleerung allgemein bekannt.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
--	---

5.1.5 Beweisvereitelung

<p>KÄUFER IST UNTERNEHMER ODER MANGEL TRITT ERST 6 MONATE NACH ÜBERGABE IN ERSCHEINUNG</p>	
<p>Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn dem Beweispflichtigen die Beweisführung durch die andere Partei schuldhaft erschwert oder unmöglich gemacht wird. Sie kann zu Beweiserleichterungen oder sogar zur Umkehr der Beweislast führen.</p> <p>Sie liegt <u>nicht</u> vor, wenn eine Drittwerkstatt Ausleseprotokolle nicht aufhebt oder ausgebaute Teile entsorgt, ohne dass der Verkäufer dies irgendwie veranlasst hat.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 11.10.2012 (Az. 1 U 2/12)</p> <p>AG Stralsund, Urteil vom 30.01.2018 (Az. 22 C 161/16)5</p>
<p>Umkehr der Beweislast für die einen Sachmangel begründenden Tatsachen zu Gunsten des Käufers wegen Beweisvereitelung seitens des Händlers</p>	<p>AG Offenbach, Urteil vom 19.03.2007 (Az. 340 C 23/06)</p>

5.2 Beweislastumkehr des § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB)

Für den Verbrauchsgüterkauf enthält § 477 BGB (bis 2018 geregelt in 476 BGB) eine **Sonderregelung**. Von einem Verbrauchsgüterkauf spricht man, wenn ein Kaufvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher abgeschlossen wird (vgl. hierzu Ziffer 1.2). Die Vorschrift bewirkt **zu Gunsten des Verbraucher-Käufers eine Beweislastumkehr** insofern, als zu seinen Gunsten (widerlegbar) vermutet wird, dass die Kaufsache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, **wenn sich ein Sachmangel innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang zeigt**, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

In der Zwischenzeit sind **zwei Urteile des EuGH aus dem Jahr 2015 und des BGH aus dem Jahr 2016 ergangen, durch die der Anwendungsbereich dieser Vorschrift deutlich erweitert worden ist**. Aussagen zum Thema „Beweislastumkehr zu Gunsten des Verbrauchers“, die in älterer Rechtsprechung enthalten sind, können daher nicht mehr ohne weiteres auf neuere Fälle übertragen werden.

5.2.1 Reichweite der gesetzlichen Vermutung

Nach der früheren Rechtsprechung des BGH galt die Regelung zur Beweislastumkehr nicht für die Frage, ob überhaupt ein Sachmangel vorliegt. Vielmehr war nach der BGH-Rechtsprechung das Vorliegen eines binnen 6 Monaten aufgetretenen „Sachmangels“ erforderlich, wofür der Verbraucher-Käufer regelmäßig die Beweislast trug. **Aufgrund des Urteils des EuGH vom 04.06.2015 (Az. C-497/13) hat der BGH zwischenzeitlich seine Rechtsprechung zur Reichweite der Beweislastumkehr durch Urteil vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15) signifikant geändert**, um sie mit den Erwägungen des EuGH in Einklang zu bringen. Nunmehr muss der Verbraucher lediglich eine innerhalb von 6 Monaten seit Übergabe aufgetretene „**Mangelperscheinung**“ bzw. ein „**Mangelsymptom**“ nachweisen, während es dem Verkäufer obliegt, nachzuweisen, dass es sich dabei nicht um einen Sachmangel handelt. Diese neue BGH-Rechtsprechung ist auch von den Instanzgerichten zu berücksichtigen (vgl. Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss vom 12.04.2019 Az. VfGBbg 25/18).

Hinweis: Ältere Urteile, die mit den vorgenannten, vom BGH aufgestellten Grundsätzen nicht in Einklang gebracht werden können, wurden aus der nachfolgenden Übersicht entfernt.

Der Käufer muss darlegen und beweisen, dass das verkaufte **Gut nicht vertragsgemäß** ist, da es z.B. nicht die im Kaufvertrag vereinbarten Eigenschaften aufweist oder sich nicht für den Gebrauch eignet, der von einem derartigen Gut gewöhnlich erwartet wird.

Hat der Verbraucher das Vorliegen der „Vertragswidrigkeit“ als solcher bewiesen, muss er im Rahmen der Beweislastumkehr weder den **Grund für die Vertragswidrigkeit** noch den Umstand beweisen, dass die Vertragswidrigkeit **dem Verkäufer zuzurechnen** ist.

Da die Regelungen zur Beweislastverteilung nach der Richtlinie 1999/44/EG unabdingbar sind, ist die Anwendbarkeit der Regelung zur Beweislastumkehr zugunsten des Verbrauchers auch dann zu prüfen, **wenn sich der Verbraucher nicht ausdrücklich auf sie berufen hat**.

EuGH, Urteil vom 04.06.2015
(Az. C-497/13)

Der Verbraucher-Käufer muss weder den Grund/die Ursache für die **Vertragswidrigkeit** noch den Umstand beweisen, dass sie in den Verantwortungsbereich des Verkäufers fällt und damit dem Verkäufer zuzurechnen ist. Er hat lediglich darzulegen und nachzuweisen, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards einer Sache entspricht, die er nach dem Vertrag vernünftigerweise erwarten konnte.

Die Vermutungswirkung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) greift bereits ein, wenn dem Käufer der **Nachweis** gelingt, dass sich innerhalb von sechs Monaten ab Gefahrübergang ein mangelhafter Zustand (eine „**Mangelercheinung**“) gezeigt hat, der – unterstellt er hätte seine Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand – dessen Haftung wegen Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit begründen würde.

Die Vermutungswirkung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) kommt dem Verbraucher auch dahin zu Gute, dass der binnen 6 Monate nach Gefahrübergang zu Tage getretene mangelhafte Zustand zumindest **im Ansatz schon bei Gefahrübergang vorgelegen** hat. Der Verbraucher-Käufer muss daher nicht nachweisen, dass ein erst nach Gefahrübergang aufgetretener Mangel seine Ursache in einem bereits bei Gefahrübergang angelegten, latenten Mangel hat.

Der **Verkäufer** muss somit darlegen und nachweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und ihm damit nicht zuzurechnen ist.

Gelingt dem Verkäufer nicht der volle Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsachen, greift die Vermutung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) zu Gunsten des Verbrauchers auch dann ein, wenn die **Ursache** für den mangelhaften Zustand oder der Zeitpunkt ihres Auftretens **offengeblieben** ist und damit ungeklärt ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag.

BGH, Urteil vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15)

<p>Daneben verbleibt dem Verkäufer die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die Vermutungswirkung des § 476 BGB ausnahmsweise wegen der Art der Sache oder des Mangels ausgeschlossen ist.</p> <p>Der Verbraucher kann im Einzelfall gehalten sein, Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten.</p>	
<p>Die Regelung zur Beweislastumkehr findet auch Anwendung, wenn das Bestehen eines Sachmangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs <u>Vorfrage für andere Ansprüche</u> ist (<i>hier</i>: Rückerstattung der vom Käufer vorbehaltlos gezahlten Reparaturkosten, wenn er später zu der – zutreffenden – Erkenntnis gelangt, dass der Verkäufer sachmängelhaftungspflichtig war).</p> <p>(<i>Anmerkung</i>: Statt auf das „Bestehen eines Sachmangels“ wäre nunmehr auf das „Vorhandensein einer Mangelercheinung“ abzustellen.)</p>	<p>BGH, Urteil vom 11.11.2008 (Az. VIII ZR 265/07)</p>
<p>Bei einem Verschleißteil obliegt der Beweis, dass dasjenige, was sich innerhalb von 6 Monaten nach Gefahrübergang zeigte, ein Sachmangel und kein zu erwartender normaler Verschleiß war, dem Käufer. Er muss die Voraussetzungen beweisen, von denen abhängt, dass das Symptom oder die Störung als Sachmangel des Verschleißteils zu bewerten ist.</p> <p>Der Käufer muss beweisen, dass der Dieselpartikelfilter schon bei Gefahrübergang aus technischen Gründen nicht mehr regenerationsfähig war, wenn der Sachverständige modell- und laufeleistungsabhängig von einem normalen Zusetzen des Filters ausgeht.</p>	<p>OLG Schleswig, Beschlüsse vom 25.09./12.12.2018 (Az. 11 U 73/18)</p>
<p>§ 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) gilt für das Vorhandensein eines beliebigen für den späteren Sachmangel ursächlichen Grundmangels, nicht notwendig des später konkret aufgetretenen Sachmangels bei Übergabe.</p> <p>(<i>Anmerkung</i>: Da es nunmehr auf das „Vorhandensein einer Mangelercheinung“ ankommt, könnte die Differenzierung inzwischen obsolet sein.)</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.10.2008 (Az. 13 U 34/08)</p>

5.2.2 Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art der Sache“

Eine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verbraucher-Käufers erfolgt nicht, wenn die in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung mit der Art der Sache nicht vereinbar ist.

5.2.2.1 Anwendbarkeit beim Gebrauchtwagenkauf

Unterschiedliche Ansichten bestanden zunächst zu der Frage, ob die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers auch für den Gebrauchtwagenkauf gilt oder wegen der „Art der Sache“ ausgeschlossen ist. Diese Frage wurde inzwischen aber durch eine Entscheidung des BGH vom 02.06.2004 zu Gunsten der Verbraucher entschieden. Auch wenn der BGH dies in seinem Urteil nicht ausdrücklich festgestellt hat, so lässt sich den Entscheidungsgründen doch entnehmen, dass er von einer Anwendbarkeit der Regelung der Beweislastumkehr auch für den Gebrauchtwagenkauf ausgeht. Gegenteilige Rechtsauffassungen wurden von der Rechtsprechung seither nicht mehr vertreten.

Die Anwendbarkeit der Beweislastumkehr im Rahmen eines GW-Kaufs wird unterstellt .	BGH, Urteil vom 02.06.2004 (Az. VIII ZR 329/03)
Die Beweislastumkehr gilt auch beim GW-Kauf .	OLG Köln, Urteil vom 11.11.2003 (Az. 22 U 88/03) AG Marsberg, Urteil vom 09.10.2002 (Az. 1 C 143/02) AG Potsdam, Urteil vom 12.09.2002 (Az. 30 C 122/02)

5.2.2.2 Verschleißteil

Die Vermutung ist mit der Art der Sache unvereinbar, wenn es sich um ein Verschleißteil handelt. Deshalb obliegt dem Käufer im Bestreitensfalle zunächst der Beweis, dass dasjenige, was sich innerhalb von sechs Monaten nach Gefahrübergang zeigte, ein Sachmangel des Verschleißteils war. Nur wenn ihm dies gelingt, kommt ihm anschließend die Regelung der Beweislastumkehr zu Gute. (<i>hier</i> : Normale nutzungs- und altersbedingte Verstopfung des Dieselpartikelfilters)	LG Kiel, Urteil vom 25.05.2018 (Az. 3 O 52/15) <i>bestätigt durch:</i> OLG Schleswig, Beschlüsse vom 25.09./12.12.2018 (Az. 11 U 73/18)
--	---

5.2.3 Ausschluss der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“

Eine Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Käufers erfolgt auch dann nicht, wenn die in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutung mit der Art des Mangels nicht vereinbar ist.

Seitdem höchstrichterlich geklärt ist, dass die Regelung des § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB) auch im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs anwendbar ist, haben sich die Gerichte vermehrt mit der Frage auseinandergesetzt, welche Umstände dazu führen, dass die Regelung der Beweislastumkehr wegen der „Art des Mangels“ nicht anwendbar ist. Die Rechtsansichten hierzu waren teilweise so unterschiedlich, dass selbst innerhalb eines Oberlandesgerichts unterschiedliche Rechtsansichten vertreten wurden. Inzwischen liegen hierzu mehrere Entscheidungen des BGH vor.

5.2.3.1 Allgemeines

Die Vermutung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Mangel typischerweise jederzeit und plötzlich eintreten kann.	BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05) [andere Ansicht noch: OLG Stuttgart (10. Senat), Urteil vom 18.01.2005 (Az. 10 U 179/04)] OLG Stuttgart (5.Senat), Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04)
Die Regelung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) ist auch bei äußeren Beschädigungen – wie z.B. Blechschäden – nicht generell ausgeschlossen. Vielmehr kommt es auf die Umstände des Einzelfalles an. Sie ist aber ausgeschlossen, wenn auch der nicht versierte Käufer spätestens bei der Übergabe die äußere Beschädigung hätte erkennen müssen.	BGH, Urteil vom 14.09.2005 (Az. VIII ZR 363/04) <i>Im Ergebnis wird die Rechtsansicht des 19. Senats des OLG Stuttgart aus seinem Urteil vom 17.11.2004 (Az. 19 U 130/04) bestätigt.</i>
Kein genereller Ausschluss der Beweislastumkehr bei nicht erkennbarem Mangel .	BGH, Urteil vom 11.07.2007 (Az. VIII ZR 110/06)

<p>§ 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) soll dem Verbraucher gerade bei versteckten Mängeln zu Gute kommen. Die Erkennbarkeit ist nicht Voraussetzung für die Vermutungswirkung. Entscheidend ist, dass die zugrundeliegende Ursache des Mangels Anknüpfungspunkt der Beurteilung ist. Handelt es sich bei dem Mangel hingegen um einen Folgemangel, der im Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorhanden oder angelegt war, greift die Vermutungsregel nicht ein.</p> <p>Die gesetzliche Vermutung kann nur durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden; eine bloße Erschütterung durch Behauptung der Möglichkeit einer Fehlbedienung seitens des Käufers reicht nicht aus.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Die Beweislastumkehr gilt <u>nicht</u> für einen Sachmangel, der auf die fehlende Behebung typischer Verschleißerscheinungen zurückzuführen ist.</p>	<p>Kammergericht Berlin, Urteil vom 16.07.2004 (Az. 25 U 17/04)</p>

5.2.3.2 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Reklamiert der Käufer 2 Wochen nach Fahrzeugübergabe unstrittig vorhandene augenfällige Lackkratzer auf beiden Seiten des Neufahrzeugs (<i>hier</i>: Schadensbild wie nach einer maschinellen Autowäsche oder unsachgemäßen Handwäsche), ist die Vermutungsregelung ausgeschlossen, weil die Kratzer auch einem fachunkundigen Käufer bei der Fahrzeugübergabe hätten auffallen müssen. Nimmt der Käufer das Fahrzeug ohne Beanstandung entgegen, spricht dies gegen die Vermutung, dass der Mangel schon bei Fahrzeugübergabe vorhanden war.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 17.03.2017 (Az. I-22 U 211/16)</p>
---	--

<p>Erhebliche Korrosion am Auspuff eines Gebrauchtwagens</p> <p>Zwar erfasst die Regelung zur Beweislastumkehr nach der neueren BGH-Rechtsprechung auch einen „in der Entstehung begriffenen Sachmangel“, sie ist aber ausgeschlossen, wenn die Vermutung, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang im Ansatz vorgelegen hat, mit der Art des Mangels unvereinbar ist. Bei Verschleißteilen ist insofern zu berücksichtigen, dass normaler Verschleiß schon im Ansatz keinen Sachmangel im Rechtssinne begründet. Lag die Korrosion am Auspuff außerdem bei einer vor Übergabe durchgeführten Hauptuntersuchung noch nicht in rügerelevantem Umfang vor, kann keine dem Verkäufer zuzurechnende Ursache unterstellt werden, die zwingend zur Annahme eines Sachmangels führt.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 26.04.2018 (Az. 15 U 82/17)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Bei einem Motorschaden eines 4 Jahre alten GW infolge eines Kolbenfressers, ohne Hinweise auf ein schadensursächliches Fehlverhalten des Käufers (wie z.B. fehlende Schmierstoffe), spricht die Lebenserfahrung dafür, dass der Motorschaden im technischen Zustand des Fahrzeugs selbst angelegt war.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 04.03.2005 (Az. 24 U 198/04)</p>
<p>Die Vermutung, dass ein Mangel, der sich innerhalb der ersten 6 Monate zeigt, bereits bei Gefahrübergang bestand, gilt nicht für eine möglicherweise defekte Ölpumpe, wenn der Käufer mit dem Fahrzeug noch eine Fahrstrecke von ca. 4.600 km zurückgelegt hat.</p>	<p>OLG Dresden, Urteil vom 26.10.2006 (Az. 9 U 732/06)</p>

<p>Verstopfter Dieselpartikelfilter</p> <p>Entscheidend für den Ausschlussstatbestand ist, ob ein Erfahrungssatz dafür spricht, dass der Mangel nachträglich entstanden ist. Maßgeblich ist, ob der konkrete Mangel bei dem Fahrzeug mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Rückschluss auf sein Vorliegen bzw. das Vorliegen eines Grundmangels bei Übergabe zulässt.</p> <p>Von einer nachträglichen Entstehung ist bei nachträglich üblichem Verschleiß durch Gebrauch des Fahrzeugs sowie bei dessen Fehlgebrauch auszugehen. Werden die nach dem Bedienungsanleitung erforderlichen Regenerationsfahrten nicht vorgenommen, liegt ein Fehlgebrauch vor. Bei älteren Gebrauchtwagen (<i>hier</i>: Laufleistung bei Übergabe 116.000 km) kann der Sachmangel u.U. auch auf üblichem Verschleiß beruhen.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 19.02.2014 (Az. 23 S 156/13)</p>
<p>Beschädigungen am Unterboden des Fahrzeugs entstehen regelmäßig bei dessen Gebrauch, so dass nicht vermutet werden kann, dass sie bereits bei Übergabe vorhanden waren.</p>	<p>AG Kehlheim, Urteil vom 08.11.2010 (Az. 1 C 467/10)</p>
<p>Ein Defekt am Turbolader kann typischerweise jederzeit eintreten und verschleißbedingte Ursachen haben oder auf unzureichende Wartung zurückzuführen sein.</p>	<p>AG Friedberg, Urteil vom 24.04.2015 (Az. 2 C 1639/14)</p>
<p>Ein auf eine defekte GPS-Antenne zurückzuführender Defekt am Navigationsgerät, mit dessen Auftreten jederzeit gerechnet werden muss, lässt die Vermutung, dass der Mangel zumindest im Ansatz schon bei Übergabe vorhanden war, wegen der Art des Mangels nicht zu.</p>	<p>AG Nordhausen, Urteil vom 08.10.2018 (Az. 22 C 347/17)</p>

5.2.4 Widerlegbarkeit der Vermutungsregelung

Bei der Regelung in § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB) handelt es sich um eine **widerlegbare** Vermutung. Daher steht dem Verkäufer grundsätzlich das Recht zu, die in zeitlicher Hinsicht wirkende Vermutungsregelung durch entsprechende Beweise zu widerlegen. Strittig war bislang, ob eine Erschütterung der Vermutung durch den Verkäufer ausreicht, die ernstliche Zweifel daran begründet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war oder ob er den vollen Beweis des Gegenteils nach § 292 ZPO (Zivilprozessordnung) erbringen muss.

5.2.4.1 Allgemeines und einzelne Fallgestaltungen

<p>Der Verkäufer muss darlegen und beweisen, dass ein Sachmangel zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs noch nicht vorhanden war, weil er seinen Ursprung in einem Handeln oder Unterlassen nach diesem Zeitpunkt hat und ihm damit nicht zuzurechnen ist.</p> <p>Gelingt dem Verkäufer nicht der volle Beweis des Gegenteils der vermuteten Tatsachen, greift die Vermutung des § 476 BGB (seit 2018 geregelt in § 477 BGB) zu Gunsten des Verbrauchers auch dann ein, wenn die Ursache für den mangelhaften Zustand oder der Zeitpunkt ihres Auftretens offengeblieben ist und damit ungeklärt ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag.</p>	<p>EuGH, Urteil vom 04.06.2015 (Az. C-497/13)</p> <p>BGH, Urteil vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15)</p> <p>OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 30/04)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.2011 (Az. 2 U 261/10)</p> <p>LG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2016 (Az. 14e O 250/14)</p> <p><u>andere Ansicht noch:</u></p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 31.01.2005 (Az. 5 U 153/04)</p>
<p>Die ordnungsgemäße Durchführung einer großen Inspektion vor Abschluss des Kaufvertrages kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – ein Indiz für die Annahme sein, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe noch nicht vorgelegen hat.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 19.04.2007 (Az. 5 U 768/06)</p>
<p>Zeigt sich ein Mangel innerhalb der ersten 6 Monate seit Verkauf eines Austauschmotors, muss der Verkäufer beweisen, dass der Mangel auf einem unsachgemäßen Einbau oder Fehlern der mit dem Einbau beauftragten Drittwerkstatt beruht.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 08.11.2018 (Az. 12 U 176/16)</p>
<p>Dem Verkäufer gelingt der volle Beweis des Gegenteils dafür, dass die gerügte Zylinderkopfdichtung bei Übergabe noch nicht defekt war, wenn niemand anlässlich der durchgeführten Probefahrt eine weiße Qualmbildung festgestellt hat.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 23.01.2018 (Az. 36 O 124/16)</p>

5.2.4.2 Anforderungen an den Käufer

Damit der Verkäufer sein Recht zur Entkräftung bzw. Widerlegung der gesetzlichen Vermutung auch ausüben kann, sind an das **Verhalten des Käufers gewisse Anforderungen** zu stellen. Zur schuldhaften Beweisvereitelung siehe Ziffer **5.2.6**.

Der Verbraucher kann im Einzelfall gehalten sein, Vortrag zu seinem Umgang mit der Sache nach Gefahrübergang zu halten (= sekundäre Darlegungslast).	BGH, Urteil vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15)
Der Käufer ist grundsätzlich verpflichtet, dem Verkäufer das beanstandete Teil zu Überprüfungszwecken zu überlassen. Der Händler ist verpflichtet, dem Käufer während der Überprüfungszeit kostenlosen Ersatz für das beanstandete Teil zur Verfügung zu stellen.	OLG München, Urteil vom 24.11.2004 (Az. 20 U 3522/04) LG Braunschweig, Urteil vom 27.12.2004 (Az. 4 S 385/04)

5.2.5 Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache

Vor Erlass des EuGH-Urteils vom 04.06.2015 (Az. C-497/13) und des BGH-Urteils vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15) hat die Beantwortung der Frage, ob die Regelung zur Beweislastumkehr (§ 477 BGB; bis 2018 geregelt in § 476 BGB) auch in Fällen Anwendung findet, in denen die Schadensursache nicht (mehr) eindeutig festgestellt werden kann und mehrere Schadensursachen denkbar sind, die Gerichte immer wieder vor große Probleme gestellt. Der Grund hierfür bestand u.a. darin, dass die Vermutungsregelung des § 477 BGB vor Erlass der neueren Rechtsprechung das Vorliegen eines Sachmangels voraussetzte. Nunmehr muss der Verbraucher nur noch eine binnen 6 Monaten aufgetretene Vertragswidrigkeit der Kaufsache als solche, also eine „Mangelercheinung“ nachweisen, so dass das **Risiko der Unaufklärbarkeit der tatsächlichen Schadensursache** seither **im Regelfall vom Verkäufer zu tragen** ist. Inzwischen „überholte“ oder nunmehr „unbedeutsame“ Rechtsprechung wurde daher aus der nachfolgenden Übersicht entfernt.

Kann nicht geklärt werden, ob einer der als ursächlich in Betracht kommenden Umstände für einen Defekt des Fahrzeugs, für den der Verkäufer nicht haften würde, wenn er erst <i>nach</i> Übergabe eingetreten ist (z.B. ein Fahr- oder Bedienungsfehler des Fahrers), vor oder nach der Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer eingetreten ist, gilt die Beweislastumkehr zu Gunsten des Käufers.	BGH, Urteil vom 18.07.2007 (Az. VIII ZR 259/06)
	OLG Koblenz, Urteil vom 24.02.2011 (Az. 2 U 261/10)

<p>Kann der Sachverständige keinen Wassereintritt im Fußraum (mehr) feststellen, weil der Käufer nach Rücktritt vom Kaufvertrag wegen eines zwischenzeitlich aufgetretenen SteinSchlags die Frontscheibe wechseln musste, geht das offene Beweisergebnis zum Vorliegen eines Mangels zu Lasten des Verkäufers. Das gilt jedenfalls dann, wenn es technisch nicht auszuschließen ist, dass die ausgewechselte Frontscheibe für den behaupteten Wassereintritt ursächlich gewesen sein könnte.</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 05.10.2017 (Az. 7 U 88/16)</p>
---	---

5.2.6 Schuldhafte Beweisvereitelung des Verbrauchers

Eine Beweisvereitelung liegt vor, wenn das Beweisobjekt zerstört, dem beweispflichtigen Verkäufer entzogen oder seine Beweisfunktion beseitigt wird (z.B. durch eine Reparatur). Ist dem Verbraucher insofern ein Verschulden vorzuwerfen, kann dies u.U. sogar zu einer Umkehr der Beweislast (diesmal zu Gunsten des Verkäufers) führen.

<p>Vereitelt der Käufer dem Händler die Erbringung des Gegenbeweises vorsätzlich oder fahrlässig (z.B. indem das mangelhafte Fahrzeugteil mangels Aufbewahrung einer späteren Begutachtung entzogen wird), kann sich die Beweislastverteilung für den Händler vorteilhaft verändern.</p>	<p>BGH, Urteil vom 23.11.2005 (Az. VIII ZR 43/05)</p>
<p>Die Beurteilung der Folgen einer Beweisvereitelung liegt im tatrichterlichen Ermessen.</p> <p>Wird durch die Vernichtung von technischen Fahrzeugteilen einer Aufklärung der Schadensursache gänzlich der Boden entzogen und trifft den Käufer diesbezüglich ein schwerer Sorgfaltsverstoß, z.B. weil er mit einer gerichtlichen Auseinandersetzung rechnen musste, entfällt die Vermutungswirkung.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.03.2018 (Az. 5 U 79/18)</p>
<p>Ist dem Käufer der Vorwurf der fahrlässigen Beweisvereitelung zu machen, kann dies zu einer erneuten Umkehr der Beweislast (diesmal zu Gunsten des Verkäufers) führen.</p> <p>Eine nur leichte Fahrlässigkeit kann u.U. aber nur Beweiserleichterungen für den Verkäufer zur Folge haben.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)</p>

<p>Den Käufer trifft der Vorwurf der fahrlässigen Beweisvereitelung, was zu einer erneuten Umkehr der Beweislast – diesmal zu Gunsten des Verkäufers – führt, wenn der Käufer es unterlässt, die mit der Reparatur beauftragte Drittwerkstatt anzuweisen, das defekte Teil aufzubewahren.</p>	<p>LG Bielefeld, Urteil vom 13.04.2016 (Az. 22 S 239/15) AG Friedberg, Urteil vom 24.04.2015 (Az. 2 C 1639/14)</p>
<p>Eine fahrlässige Beweisvereitelung durch den Käufer führt dazu, dass der nach der Beweisaufnahme wahrscheinlichste Geschehensablauf als vom Verkäufer bewiesen anzusehen ist.</p>	<p>AG Nürnberg, Urteil vom 19.03.2018 (31 C 2821/17)</p>

5.2.7 Tatsachenerkenntnis des Verbrauchers

Erkennt der Verbraucher ausdrücklich oder durch sein Verhalten bestimmte Tatsachen an, kann sich dies gleichfalls günstig auf die Beweislage des Verkäufers auswirken.

<p>In der vorbehaltlosen Begleichung einer Rechnung seitens des Verbrauchers kann u.U. ein Tatsachenerkenntnis im Sinne eines „Zeugnisses gegen sich selbst“ liegen, das zu einer Umkehr der Beweislast zu Gunsten des Verkäufers führen kann. Das setzt jedoch voraus, dass eine Interessenlage vorlag, die zur Abgabe eines Anerkenntnisses Anlass gab. Das ist z.B. dann der Fall, wenn zwischen den Parteien Streit oder Ungewissheit über den Bestand oder Umfang einer Forderung bestand. Die vorbehaltlose Bezahlung einer Reparaturrechnung <u>allein</u> begründet hingegen noch kein tatsächliches Anerkenntnis des Verbrauchers dahingehend, zur Zahlung verpflichtet gewesen zu sein. Vielmehr müssen weitere Umstände hinzutreten, die diesen Schluss zulassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 11.11.2008 (Az. VIII ZR 265/07)</p>
---	--

5.2.8 Beweislastumkehr bei Wiederauftreten des Mangels nach dessen Nachbesserung

Tritt der Mangel nach Ablauf der 6-Monatsfrist, aber innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Nachbesserung erneut auf, stellt sich die Frage, ob sich der Käufer dann immer noch auf die Regelung zur Beweislastumkehr des § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB) berufen kann. Obwohl der Wortlaut der Vorschrift auf den Zeitpunkt des Gefahrübergangs und damit auf den der Übergabe der Kaufsache abstellt, wird in der Rechtsliteratur vielfach die Ansicht vertreten, dass es interessenge-

recht sei, dem Käufer die volle 6-Monatsfrist hinsichtlich solcher Mängel erneut zugestehen, die Gegenstand der Nachbesserung waren.

<p>Mit Blick auf die europäische Verbrauchsgüterkaufrichtlinie, die den Zweck verfolgt, die Rechte des Verbrauchers zu stärken, ist es interessengerecht, dem Käufer die 6-Monatsfrist erneut zugestehen. Ansonsten hätte der Verkäufer die Möglichkeit, die 6-Monatsfrist durch Hinauszögern der Nachbesserung unangemessen zu verkürzen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.10.2011 (Az. 4 U 540/10)</p>
<p>Wurden die Mängel innerhalb der ersten 6 Monate beseitigt und treten später nach Ablauf der 6 Monatsfrist erneut Mangelsymptome auf, muss der Käufer die Identität der Mängel nachweisen. Allein die Feststellung der Gleichartigkeit der Mängelerscheinungen lässt den Schluss auf dieselbe Mangelursache <u>nicht</u> zu, wenn hierfür verschiedene Ursachen in Betracht kommen und wenn zwischen der Nachbesserung und dem Wiederauftreten des Symptoms ein längerer Zeitraum (<i>hier</i>: knapp 6 Monate) oder eine längere Fahrstrecke (<i>hier</i>: 11.000 km) liegen. Gerade bei älteren Fahrzeugen ist nicht auszuschließen, dass nacheinander verschiedene Defekte entstehen, die sich in gleicher Weise funktionsstörend zeigen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 29.04.2014 (Az. I-28 U 51/13)</p>

5.3 Tabellarischer Überblick: Wer muss was beweisen?

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des EuGH vom 04.06.2015 (Az. C-497/13) und des BGH vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15) gewährt die nachfolgende tabellarische Übersicht einen vereinfachten Überblick über die Anwendbarkeit der Regelungen zur Beweislast in typischen Kaufvertragskonstellationen. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

FALL 1: FAHRZEUG WIRD AN EINEN UNTERNEHMER VERKAUFT

FALL 2: MANGEL TRITT ERST 6 MONATE NACH FAHRZEUGÜBERGABE AN EINEN VERBRAUCHER IN ERSCHEINUNG

KÄUFER (UNTERNEHMER ODER VERBRAUCHER)

VERKÄUFER

Käufer muss das **Vorliegen eines Sachmangels** beweisen

(Ausnahme: Käufer hat die Kaufsache nicht vorbehaltlos angenommen, § 363 BGB)

Sachmangel (+)	Sachmangel (-)
<ul style="list-style-type: none">■ Kfz weist nicht die vereinbarte, vertraglich vorausgesetzte oder übliche Beschaffenheit auf■ Außergewöhnlicher Verschleiß	<ul style="list-style-type: none">■ Normaler Verschleiß■ Bedienungsfehler des Fahrers■ Marderbiss nach Übergabe■ Kenntnis des Käufers vom Defekt

Kommen **mehrere Schadensursachen** in Betracht und kann nicht abschließend geklärt werden, welche davon für den Defekt ursächlich war, gilt folgendes:

Sachmangel (+)	Sachmangel (-)
<ul style="list-style-type: none">■ Alle denkbaren Schadensursachen begründen einen Sachmangel	<ul style="list-style-type: none">■ Eine denkbare Schadensursache begründet keinen Sachmangel■ Ob der Defekt auf Umständen beruht, die allesamt einen Sachmangel begründen, kann nicht (mehr) festgestellt werden

Vorbehaltlose Nachbesserung

Verkäufer kann sich nicht mehr darauf berufen, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Übergabe nicht vorgelegen hat

Zahlung eines Teilbetrages oder Erbringung von Kulanzleistungen

Kann im Einzelfall als „Zeugnis des Verkäufers wider sich selbst“ zu einer Umkehr der Beweislast führen

FALL 3: MANGEL TRITT INNERHALB VON 6 MONATEN SEIT ÜBERGABE AN EINEN VERBRAUCHER AUF

KÄUFER = VERBRAUCHER

Verbraucher muss (nur) das **Vorliegen der Vertragswidrigkeit** der Kaufsache beweisen:

- Nachweis, dass die erworbene Sache nicht den Qualitäts-, Leistungs- und Eignungsstandards entspricht, die der Verbraucher nach dem Kaufvertrag vernünftigerweise erwarten kann
- Es muss sich um eine Mangelercheinung handeln, die einen Sachmangel begründen würde, wenn sie ihre Ursache in einem dem Verkäufer zuzurechnenden Umstand hätte
- Verbraucher muss nicht den Grund für die Vertragswidrigkeit beweisen
- Verbraucher muss nicht nachweisen, dass die Vertragswidrigkeit dem Verkäufer zuzurechnen ist

Vermutungswirkung des § 477 BGB (bis 2018 geregelt in § 476 BGB)

- In zeitlicher Hinsicht wird (widerlegbar) vermutet, dass ein Mangel, der sich erst binnen 6 Monate nach der Übergabe zeigt, zumindest schon im Ansatz als „latenter Mangel“ bei Gefahrübergang bzw. Übergabe der Kaufsache vorhanden war
- Sie greift auch dann ein, wenn ungeklärt ist, ob überhaupt ein vom Verkäufer zu verantwortender Sachmangel vorlag, weil folgende Umstände offen geblieben sind:
 - Ursache für den mangelhaften Zustand
 - Zeitpunkt des Auftretens der Ursache (vor oder nach Übergabe)

Ausschluss der Beweisvermutung bzw. erneute Umkehr der Beweislast

- Tatsachenanerkennnis des Verbrauchers
- Vorsätzliche oder fahrlässige Beweisvereitelung
 - *Beispiel:* Verschlechterung der Beweislage des Verkäufers wegen Entsorgung des defekten Bauteils durch Verbraucher oder von ihm beauftragte Drittwerkstatt

VERKÄUFER

Widerlegbarkeit der Vermutung

Verkäufer muss beweisen, dass die Vertragswidrigkeit (akuter oder latenter Mangel) **bei Übergabe noch nicht** vorlag:

- Nachweis, dass der Grund oder Ursprung der Vertragswidrigkeit in einem Handeln oder Unterlassen nach der Übergabe liegt (z.B. Bedienungsfehler, Marderbiss)
- Im Einzelfall kann der Verbraucher gehalten sein, Vortrag zu seinem Umgang mit der Kaufsache zu halten

Ausschluss des § 477 BGB wegen der „Art des Mangels“

Gegeben, wenn Erfahrungssatz für die nachträgliche Mangelentstehung spricht, z.B. wenn

- äußere Beschädigung vor oder bei Übergabe für den Käufer erkennbar war
- der Mangel auf eine fehlende Behebung typischer Verschleißerscheinungen seitens des Verbrauchers zurückzuführen ist

Voller Beweis des Gegenteils erforderlich

Verkäufer trägt i.d.R. Risiko der Unaufklärbarkeit

6 Nacherfüllung

6.1 Zurückbehaltungsrecht des Käufers in Bezug auf den Kaufpreis

Ist ein Sachmangel vor der Fahrzeugübergabe für den Käufer erkennbar, stellt sich die Frage, ob der Käufer das Fahrzeug dennoch abnehmen sowie den gesamten oder überwiegenden Kaufpreis zahlen muss und ob der Verkäufer ihn im Übrigen auf die Geltendmachung von Sachmängelhaftungsansprüchen, insbesondere auf eine Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung, verweisen darf.

<p>Der Käufer ist berechtigt, die Annahme eines mangelbehafteten Fahrzeugs und die Zahlung des Kaufpreises insgesamt bis zur Mangelbeseitigung zu verweigern (§§ 273 Abs. 1, 320 Abs. 1 Satz 1 BGB). Das Recht des Käufers, behebbare Mängel <u>vor der Übergabe</u> vom Verkäufer beseitigen zu lassen und das Fahrzeug bis zur Beseitigung des Mangels zurückzuweisen, steht dem Käufer auch bei geringfügigen Mängeln zu (<i>hier</i>: Lackschaden an der Fahrertür). Der Verkäufer kann in aller Regel nicht verlangen, dass der Käufer die mangelbehaftete Sache zunächst annimmt, um sodann Sachmängelhaftungsansprüche geltend zu machen.</p> <p>Liegen besondere Umstände vor, können der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts des Käufers (in Bezug auf den gesamten oder überwiegenden Teil des Kaufpreises) im Einzelfall ausnahmsweise mit Rücksicht auf Treu und Glauben Schranken gesetzt sein.</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 211/15)</p>
---	--

6.2 Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung

Bei Vorliegen eines Sachmangels kann der Käufer nach § 439 BGB vorrangig zunächst Nacherfüllung verlangen (sog. Primäranspruch).

6.2.1 Wahlrecht

Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers kann nach seiner Wahl in Form der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung geltend gemacht werden.

<p>Da Nacherfüllungsansprüche keine Gestaltungsrechte sind, ist der Käufer nicht daran gehindert, seine zunächst getroffene Wahl – in den Grenzen von Treu und Glauben – zu ändern und von der zunächst gewählten Art der Nacherfüllung (<i>hier</i>: Nachbesserung) wieder Abstand zu nehmen und später die andere Art der Nacherfüllung (<i>hier</i>: Ersatzlieferung) zu wählen.</p> <p>Es ist nicht treuwidrig, dass der Käufer an einer Ersatzlieferung festhält, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Verkäufer die zuvor gewählte Nachbesserung nicht erfolgreich vorgenommen hat. ■ der Mangel vom Verkäufer nachträglich ohne (ausdrückliches oder konkludentes) Einverständnis des Käufers beseitigt worden ist. 	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
<p>Der Käufer ist in der Regel zunächst an die einmal getroffene Wahl gebunden, d.h. er kann ohne triftigen Grund <u>nicht</u> einfach von einer Nachbesserung auf eine Ersatzlieferung umsteigen.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.05.2008 (Az. 8 U 494/07)</p>
<p>Wird dem Käufer vom Verkäufer eine Nachbesserung angeboten, kann der Käufer dennoch eine Ersatzlieferung verlangen, wenn er die Nachbesserung zuvor weder verlangt noch sich über eine solche mit dem Verkäufer geeinigt hatte.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 175/15)</p>
<p>Der Käufer kann die von ihm gewählte Art der Nacherfüllung grundsätzlich jederzeit ändern, solange der Verkäufer noch nicht mit der Durchführung begonnen hat oder zwischen den Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Art der Nacherfüllung getroffen worden ist. Misslingt sie aber, ist der Käufer auch in diesen Fällen wieder in seiner Wahl frei.</p>	<p>LG Hagen, Urteil vom 29.07.2011 (Az. 2 O 50/10)</p>
<p>Entscheidet sich der Käufer für eine Nachbesserung, ist er an diese Wahl insofern gebunden, als er nunmehr zunächst abwarten muss, ob die Nachbesserung innerhalb angemessener Frist Erfolg hat. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Verkäufer mit der Nachbesserung bereits begonnen hat.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 U 103/12)</p>

<p>Jedenfalls dann, wenn ein fabrikneues Kraftfahrzeug infolge eines Sachmangels einen Unfallsschaden erleidet, kann der Käufer die Lieferung eines neuen baugleichen Fahrzeugs verlangen und muss sich nicht mit einer Beseitigung der Unfallschäden zufrieden geben.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 20.12.2016 (Az. 8 U 2957/16)</p>
--	---

Aber kann der Käufer auch dann noch Nacherfüllung verlangen, wenn er zuvor unberechtigt vom Kaufvertrag zurückgetreten ist?

<p>Der Nacherfüllungsanspruch des Käufers erlischt erst durch eine berechtigte Rücktrittserklärung. Scheitert das Rücktrittsverlangen aus formellen Gründen und kommt es deshalb nicht zu einer Umwandlung des Vertrages in ein Rückgewährschuldverhältnis, bleibt dem Käufer der (Nach-) Erfüllungsanspruch erhalten.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 2 U 127/13)</p>
---	---

6.2.2 Klageantrag im Falle einer Ersatzlieferung

Ist das mangelbehaftete Neufahrzeug wegen eines zwischenzeitlich erfolgten Modellwechsels nicht mehr lieferbar und begehrt der Käufer daher die **Lieferung eines entsprechenden Nachfolgemodells**, stellt sich die Frage, welche Anforderungen an den Klageantrag zu stellen sind, damit die Klage überhaupt zulässig ist.

<p>In prozessualer Hinsicht scheidet ein Anspruch auf Ersatzlieferung nicht daran, dass der Klageantrag des Käufers auf „Lieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs mit gleicher Motorisierung wie das streitgegenständliche Fahrzeug“ gerichtet ist. Vielmehr ist der Klageantrag unter Berücksichtigung der Klagebegründung auszulegen.</p>	<p>BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 (Az. VIII ZR 225/17)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.08.2019 (Az. 2 U 92/18)</p>
--	--

<p>Ist der Klageantrag auf „Lieferung eines mangelfreien typgleichen Ersatzfahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion des Herstellers mit gleichartiger und gleichwertiger technischer Ausstattung wie das Fahrzeug ... FIN: ...“ gerichtet, ist die Klage mangels hinreichender Bestimmtheit unzulässig. Es ist nicht Aufgabe der Vollstreckungsorgane zu recherchieren, welches Nachfolgemodell diesen Anforderungen entspricht. Außerdem ist das Zwangsvollstreckungsverfahren durch eine möglichst genaue Antragsfassung von Streitigkeiten über den Vollstreckungsgegenstand freizuhalten.</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 13.06.2019 (Az. 7 U 289/18) <i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Macht der Käufer - nach erfolgtem Modellwechsel - einen Anspruch auf Ersatzlieferung eines typgleichen Neufahrzeugs aus der aktuellen Serienproduktion geltend, genügt sein Klageantrag den verfahrensrechtlichen Erfordernissen, wenn die technischen Merkmale des Ersatzfahrzeugs verbunden mit dem Adverb "zumindest" im Einzelnen bezeichnet sind.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 09.09.2019 (Az. 12 U 773/18)</p>

6.2.3 Unmöglichkeit der Ersatzlieferung

Eine Ersatzlieferung scheidet nach § 275 Abs. 1 BGB aus, wenn sie unmöglich ist.

6.2.3.1 Neuwagenkauf – Allgemein

<p>Unmöglich ist eine Leistung nur dann, wenn sie nicht beschafft oder wieder beschafft werden kann. Daher kann die Unmöglichkeit nicht darauf gestützt werden, dass die nunmehr produzierten Fahrzeuge der betreffenden Modellversion jetzt ohne diesen Sachmangel ausgestattet sind (<i>hier</i>: Korrigierte Fehlfunktion einer Softwareversion).</p>	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
<p>An der Vergleichbarkeit der Fahrzeuge fehlt es, wenn ein baugleiches Ersatzfahrzeug aufgrund zwischenzeitlicher Produktionsänderung nur mit einer deutlich geringeren Motorisierung beschafft werden kann (<i>hier</i>: 2,4 l/154 kW zu 2 l/125 kW). Das gilt auch dann, wenn der Käufer mit einem solchen Neuwagen einverstanden ist, da ihm kein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht zusteht.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 15.12.2011 (Az. 13 U 1161/11)</p>

Der Verkäufer kann sich nicht auf eine Unmöglichkeit der Ersatzlieferung berufen, wenn ihm die Lieferung eines Nachfolgemodells in Form eines „Faceliftings“ möglich ist.	LG Schweinfurt, Urteil vom 28.09.2018 (Az. 21 O 737/16)
Zur Einrede der Unmöglichkeit der Ersatzlieferung eines Neuwagens	LG Münster, Urteil vom 07.01.2004 (Az. 2 O 603/02)

6.2.3.2 Neuwagenkauf – VW-Abgasskandal

Anfang 2019 nahm der BGH im Rahmen eines Hinweisbeschlusses Stellung zu der Frage, ob eine Ersatzlieferung unmöglich ist, wenn das mangelhafte Fahrzeug nur durch ein Nachfolgemodell ersetzt werden kann, das über ein reines Facelift hinausgeht. Während in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte bis dato einhellig die Ansicht vertreten wurde, dass eine Ersatzlieferung in diesem Falle unmöglich ist, hält der BGH eine Ersatzlieferung durchaus für möglich.

<p>Ersatzlieferung nach Modellwechsel</p> <p>Ob eine Ersatzlieferung unmöglich ist, hängt davon, ob die Vertragsparteien nach ihrem erkennbaren Willen und dem Vertragszweck die konkrete Leistung als „austauschbar“ angesehen haben. Hierfür ist ein mit einem Modellwechsel einhergehender Änderungsumfang des neuen Fahrzeugmodells im Vergleich zum Vorgängermodell in der Regel nicht von Belang. Vielmehr kommt es im Wesentlichen auf die Höhe der Ersatzbeschaffungskosten an. Diese können den Verkäufer berechtigen, die Ersatzlieferung zu verweigern, sofern diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.</p>	BGH, Hinweisbeschluss vom 08.01.2019 (Az. VIII ZR 225/17)
	OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.08.2019 (Az. 2 U 92/18)
	OLG Hamburg, Urteil vom 15.07.2019 (Az. 4 U 97/17)
<p>Auch unter Berücksichtigung des vorstehenden Hinweisbeschlusses des BGH ist eine Ersatzlieferung jedenfalls im Falle eines längere Zeit zurückliegenden Fahrzeugkaufs (hier: im Jahr 2009) unmöglich. Der Verkäufer kann sich unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der Änderungen in der Fahrzeugherstellung auf die Unmöglichkeit und/oder auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen.</p>	OLG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 (Az. 1 U 1552/18)

<p>Die Auslegung eines im Januar 2011 abgeschlossenen Kaufvertrages über einen fabrikneuen VW Sharan 2.0 I TDI mit 103 kw und der Abgasnorm Euro 5 ergibt, dass dieses Fahrzeug nach dem Willen der Vertragsparteien durch ein entwickeltes Nachfolgemodell würde ersetzt werden können. Dieses ist mit 110 kw und der Abgasnorm Euro 6 ausgestattet.</p> <p>Ziffer IV. 6. NWVB, wonach sich der Verkäufer während der Lieferzeit dem Käufer zumutbare Konstruktions- oder Formänderungen etc. seitens des Herstellers vorbehält, kann eine Einschränkung der Ersatzbeschaffungspflicht dahingehend, dass sie sich auch auf ein Nachfolgemodell richtet, nicht entnommen werden. Eine hiervon abweichende Regelung wäre auch als unzulässige Umgehung des Verbraucherschutzes anzusehen (§ 475 Abs. 1 BGB a.F.).</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019 (Az. 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Nur wenn der Käufer ein nicht mehr lieferbares Modell aus der Serie begehrt, aus der das mangelbehaftete Neufahrzeug stammt, kann ein Fall der Unmöglichkeit vorliegen. Demgegenüber ist die Lieferung eines an sich lieferbaren Nachfolgemodells der aktuellen Serienproduktion gerade nicht unmöglich.</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 13.06.2019 (Az. 7 U 289/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Bewusster Erwerb eines „Auslaufmodells</p> <p>Eine Ersatzlieferung in Form eines Nachfolgemodells ist ausnahmsweise unmöglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der bevorstehende Modellwechsel bereits vor Abschluss des Kaufvertrages öffentlich angekündigt worden war, ■ das Nachfolgemodell bei Abschluss des Kaufvertrages bestellbar war <u>und</u> ■ dem Käufer bekannt war, dass es sich bei dem von ihm bestellten Fahrzeug um ein "Auslaufmodell" handelte, welches er bewusst aus ökonomischen Gesichtspunkten unter Inanspruchnahme des für das Auslaufmodell gewährten Preisvorteils erwarb. 	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 09.09.2019 (Az. 12 U 773/18)</p>

<p><u>Andere Ansicht, die vor Erlass des o.g. Hinweisbeschlusses des BGH vertreten wurde:</u></p> <p>Eine Ersatzlieferung ist unmöglich, wenn kein gleichartiges und gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht bzw. beschafft werden kann (§ 275 Abs. 1 BGB). Im Falle eines Neuwagenkaufs muss das begehrte Ersatzfahrzeug hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale zwar nicht absolut identisch sein, an einer Gleichartigkeit und Gleichwertigkeit fehlt es aber, wenn das Ersatzfahrzeug wesentlichen technischen Änderungen unterzogen wurde. Hiervon ist etwa dann auszugehen, wenn das Ersatzfahrzeug eine andere Motorisierung mit einem Leistungszuwachs aufweist (z.B. <i>150 statt 140 PS, Höchstgeschwindigkeit 202-204 km/h statt 182-193 km/h, Euro-6- statt Euro-5-Norm</i>).</p> <p>Aus Ziffer IV. 6. NWVB (ab Stand 11/2015: Ziffer IV. 7. NWVB), wonach sich der Verkäufer während der Lieferzeit dem Käufer zumutbare Konstruktions- oder Formänderungen etc. seitens des Herstellers vorbehält, lässt sich kein Anspruch des Käufers auf Nachlieferung eines Ersatzfahrzeugs herleiten, welches von der ursprünglich vereinbarten Gattung abweicht.</p> <p>Es ist nicht treuwidrig, wenn der Händler der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag Ziffer IV. 6. NWVB zugrunde legt und sich im Rahmen der Nacherfüllung dann auf die Unmöglichkeit der Lieferung eines Ersatzfahrzeugs derselben Gattung beruft.</p>	<p><u>Andere Ansicht:</u></p> <p>OLG Bamberg, Beschlüsse vom 02.08. und 20.09.2017 (Az. 6 U 5/17)</p> <p>OLG Bamberg, Beschluss vom 18.12.2017 (Az. 1 U 106/17)</p> <p>OLG München, Beschluss vom 27.02.2018 (Az. 27 U 2793/17)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2018 (Az. 16 U 110/17)</p> <p>OLG München, Beschluss vom 02.07.2018 (Az. 8 U 1710/17)</p> <p>OLG Jena, Urteil vom 15.08.2018 (Az. 7 U 721/17)</p> <p>OLG Hamburg, Urteil vom 21.12.2018 (Az. 11 U 55/18)</p>
--	--

6.2.3.3 Gebrauchtwagenkauf

Bei einem **Gebrauchtwagenkaufvertrag** wurde bislang zum Teil die Auffassung vertreten, dass eine Ersatzlieferung für einen mangelbehafteten Gebrauchtwagen generell ausscheiden würde, weil Gebrauchtwagen Unikate und damit „unvertretbare“ Sachen seien. Dieser Rechtsansicht, die keine Ausnahmen zuließ, hat der BGH in der Zwischenzeit eine Absage erteilt. Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass eine Ersatzlieferung zwar in der Regel im Rahmen eines Gebrauchtwagenkaufs ausscheidet, etwas anderes aber dann gilt, wenn im Einzelfall der Wille der Vertragsparteien für eine gewollte Austauschbarkeit des Fahrzeugs spricht.

<p>Eine Ersatzlieferung in Form eines funktionell und vertragsmäßig gleichwertigen GW ist <u>nicht</u> schon deshalb ausgeschlossen, weil es sich beim GW-Kauf um einen sog. Stückkauf handelt. Allerdings ist eine Ersatzlieferung nicht in jedem Fall möglich. Ob sie möglich ist, richtet sich nach dem Willen der Vertragsparteien bei Vertragsschluss. Im Einzelfall ist nach Anhaltspunkten für eine gewollte Austauschbarkeit zu suchen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kaufentscheidung nur aufgrund objektiver Anforderungen an den GW spricht für eine Austauschbarkeit ■ Konkrete Fahrzeugbesichtigung spricht gegen eine Austauschbarkeit 	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)</p>
<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Beim Gebrauchtwagenkauf scheidet eine Ersatzlieferung aus, wenn dem Kauf eine persönliche Besichtigung des Fahrzeugs durch den Käufer vorausgegangen ist und es dem Käufer auf einen bestimmten Typ und eine bestimmte Ausstattung des Fahrzeugs angekommen ist.</p>	<p>OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.05.2017 (Az. 5 U 46/17)</p>
<p>Kommt eine Nachbesserung nicht ernsthaft in Betracht und kann der Käufer davon ausgehen, dass für den gewerblichen Verkäufer die Lieferung eines vergleichbaren GW durch Ankauf im Internet möglich ist, kann er eine Ersatzlieferung jedenfalls dann fordern, wenn der Verkäufer sich insofern nicht auf Unmöglichkeit beruft.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 28 U 207/13)</p>

6.2.4 Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten

Der Verkäufer kann die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung jedoch verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Verkäufer möglich ist.

6.2.4.1 Allgemeines

<p>Eine Verweigerung der Nacherfüllung wegen der „Unverhältnismäßigkeit der Kosten“ setzt nach der europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie das Vorhandensein einer anderen Abhilfemöglichkeit voraus und ist damit auf Fälle der relativen Unmöglichkeit beschränkt. Besteht nur <u>eine</u> Abhilfemöglichkeit, darf sich der Verkäufer nicht auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten berufen (= Fall absoluter Unmöglichkeit).</p>	<p>EuGH, Urteil vom 16.06.2011 (Az. C-65/09)</p> <p><u>Grundlage:</u> Vorlagebeschluss des BGH vom 14.01.2009 (Az. VIII ZR 70/08)</p>
<p>§ 439 Abs. 3 BGB ist <u>im Falle eines Verbrauchsgüterkaufs</u> durch richtlinienkonforme Rechtsfortbildung dahingehend einzuschränken, dass dem Verkäufer zwar nicht das Recht zusteht, die einzig mögliche Form der Abhilfe wegen (absolut) unverhältnismäßiger Austauschkosten zu verweigern, stattdessen kann er aber den Anspruch des Käufers auf Ersatz der Aus- und Einbaukosten in Form einer Einrede auf einen angemessenen Betrag unter Benennung der für dessen Ermittlung maßgeblichen Umstände beschränken. Dies darf aber nicht zu einer Aushöhlung des Erstattungsanspruchs des Käufers führen. Maßgeblich sind die Bedeutung der Vertragswidrigkeit und der Wert der mangelfreien Sache.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2011 (Az. VIII ZR 70/08)</p>
<p>Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit ist eine umfassende Interessenabwägung und Würdigung aller maßgeblichen Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Maßgeblicher Zeitpunkt hierbei ist grundsätzlich der Zugang des Nacherfüllungsverlangens.</p> <p><u>Ausnahme:</u> Hat der Käufer eine Frist zur Nacherfüllung bestimmt, ist es i.d.R. interessengerecht, auf den Ablauf der Nacherfüllungsfrist abzustellen.</p> <p>Neben dem Kostenargument können weitere Wertungskriterien Berücksichtigung finden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Wert der Sache in mangelfreiem Zustand (Kriterium, das insbesondere bei geringwertigen Sachen zum Tragen kommt) ■ Bedeutung des Mangels 	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>

<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeit des Rückgriffs auf die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Käufer ■ Verschulden des Verkäufers (insbesondere, wenn dieser zugleich Hersteller des Kfz ist) <p>Die Unverhältnismäßigkeitseinrede und der damit verbundene Verweis auf eine Nachbesserung kann nur erhoben werden, wenn der Verkäufer den Mangel vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigen kann.</p>	
<p>Der Verkäufer darf sich auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten auch noch erstmalig im Rechtsstreit über den Nacherfüllungsanspruch berufen. Ob dies auch dann gilt, wenn der Käufer bereits vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, hat der BGH ausdrücklich offen gelassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 16.10.2013 (Az. VIII ZR 273/12)</p> <p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
<p>Der Händler muss den Einwand unverhältnismäßig hoher Kosten einer Ersatzlieferung gegenüber dem Käufer erklären, bevor der Käufer berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt. Nach Abgabe der Rücktrittserklärung muss sich der Käufer nicht mehr auf eine Nachbesserung verweisen lassen.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 28.06.2006 (Az. 7 U 235/05)</p>
<p>Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten muss ggf. erhoben werden, bevor der Käufer wirksam seinen Rücktritt vom Kaufvertrag oder die Minderung erklärt oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt hat.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 175/15)</p>
<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten steht allein dem Verkäufer zu.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05)</p> <p>LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)</p>
<p>Bereits der Wertverlust eines Neufahrzeugs, der allein schon aufgrund der Zulassung und Ingebrauchnahme entsteht, beträgt 15 % des Kaufpreises und kann allein schon die Annahme unverhältnismäßig hoher Kosten begründen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)</p>

<p>Zumutbarkeit der Ersatzlieferung bei einer Tageszulassung</p> <p>Mehrkosten für eine Ersatzlieferung in Höhe von 4,7 % sind verhältnismäßig</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 04.02.2003 (Az. 8 W 83/02)</p>
<p>Unzumutbarkeit der Ersatzlieferung</p> <p>Gegeben, wenn der Kostenaufwand hierfür 30 % über dem Kostenaufwand für eine Nachbesserung liegt</p> <p><u>Faustformel</u>: In Fällen völliger Mangelbeseitigung liegt die Grenze sogar bei 20 %</p>	<p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.12.2002 (Az. 3 O 219/02)</p>

6.2.4.2 VW-Abgasskandal

<p>Ersatzlieferung in Form eines nur noch lieferbaren Nachfolgemodells</p> <p>Der Verkäufer kann sich nur dann auf die (relative) Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen, wenn eine weitere Nacherfüllungsvariante zur Verfügung steht, die den Sachmangel vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt. Hiervon ist beim Aufspielen eines Software-Updates grundsätzlich auszugehen, weil es nach Mitteilung des KBA geeignet ist, die den Sachmangel begründende Gefahr einer Betriebsuntersagung bzw. Betriebsbeschränkung abzuwenden. Erforderlich ist jedoch, dass der Bescheid des KBA über die Zustimmungserteilung zum Software-Update für das streitgegenständliche Fahrzeugmodell bereits zum Zeitpunkt des Nacherfüllungsverlangens des Käufers bzw. bei Ablauf der Nacherfüllungsfrist ergangen ist.</p> <p>Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung sind die Kosten der Nachlieferung, d.h. die Kosten der Ersatzbeschaffung, Transportkosten, Ummeldekosten usw. abzüglich des Werts des zurückzugebenden Fahrzeugs den Kosten für das Aufspielen des Software-Updates gegenüberzustellen.</p> <p>Weder die Erheblichkeit des Mangels noch das Interesse des Käufers an einer Ersatzlieferung für ein knapp 7 Jahr altes Fahrzeug noch ein etwaiges missbilligenswertes Verhalten des</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 28.08.2019 (Az. 2 U 92/18)</p>
---	---

<p>Herstellers führten dazu, dem Verkäufer die Berufung auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung zu versagen.</p>	
<p>Hat das KBA mit einer Freigabebescheinigung die dauerhafte Funktionsfähigkeit des Systems bescheinigt, ist eine Nachbesserung möglich. Ein Vertrauensverlust in das KBA vermag daran nichts zu ändern. Auch ist das Fahrzeug anschließend <u>nicht</u> mit einem merkantilen Minderwert behaftet.</p> <p>Für die Beurteilung der Unverhältnismäßigkeit der Ersatzlieferung sind die Kosten der Nachlieferung (<i>hier</i>: mindestens 11.850 €) mit denen einer Nacherfüllung (<i>hier</i>: 100 €) zu vergleichen. <u>Nicht</u> zu berücksichtigen sind dabei die Entwicklungskosten der Umrüstungsmaßnahme, da sie nicht beim Verkäufer anfallen und ihm auch nicht vom Hersteller in irgendeiner Form berechnet werden.</p> <p>Auch die Bedeutung des Mangels ändert nichts an der Unverhältnismäßigkeit, wenn der Käufer das Fahrzeug uneingeschränkt nutzen kann.</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 13.06.2019 (Az. 7 U 289/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Der Verkäufer darf sich <u>nicht</u> auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten berufen, wenn er den Mangel (= drohende Betriebsuntersagung/-einschränkung) nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt (= Ablauf der vom Käufer gesetzten Nacherfüllungsfrist) vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigen konnte. Das ist dann der Fall, wenn das KBA die Nachbesserungsmaßnahmen (= Software-Update etc.) für die betreffende Modellreihe zu diesem Zeitpunkt noch nicht freigegeben hatte.</p> <p>Im Übrigen wären die Kosten für eine Ersatzlieferung gegenüber denen einer Nachbesserung mittels Aufspielen eines Software-Updates <u>nicht</u> als unverhältnismäßig anzusehen. Auch wenn Zusatzkosten in Höhe von 20.700 € beim Verkäufer anfallen, ist der erheblichen Bedeutung des Mangels (= Risiko einer Betriebsuntersagung/-einschränkung) für den Käufer ein höheres Gewicht beizumessen.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019 (Az. 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>

<p>Die Bedeutung des Mangels ist besonders hoch einzuschätzen, wenn der Käufer ein hochwertiges Fahrzeug erworben hat, um ein möglichst umweltfreundliches, technisch auf dem aktuellen Stand der Technik befindliches, sparsames und wertstabiles Fahrzeug zu erhalten. Ist das Vertrauen in das Fahrzeug und dessen Vertragsgerechtigkeit erschüttert, ist das Verlangen nach einer Ersatzlieferung nicht unverhältnismäßig.</p>	<p>OLG Hamburg, Urteil vom 15.07.2019 (Az. 4 U 97/17)</p>
---	---

6.2.4.3 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Zur Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Neuwagen-Ersatzlieferung</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 07.01.2004 (Az. 2 O 603/02)</p>
<p>Optische Mängel eines Neuwagens Weist ein Neuwagen Nachlackierungsarbeiten und eine Wellung des Heckstoßfängers auf, die mit einem nicht nur unerheblichen Reparaturaufwand (einschließlich merkantilem Minderwert) in Höhe von 7,6 % des Kaufpreises beseitigt werden könnten, kann sich der Verkäufer nicht mit Erfolg auf die Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2018 (Az. 23 O 216/15)</p>
<p>Ist der Mangel eines Neufahrzeugs durch den nachträglichen Einbau eines neuen Motors behebbar, ist dem Verkäufer eine Ersatzlieferung trotz Mehrkosten zumutbar, da das nachgebesserte Fahrzeug einen merkantilen Minderwert aufweisen würde.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 25.06.2012 (Az. 3 O 18/12) <u>andere Ansicht:</u> OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 O 103/12)</p>
<p>Der Verkäufer kann sich bei gravierenden Mängeln, wie überhöhtem Ölverbrauch des Fahrzeugs, grundsätzlich nicht auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Kosten einer Ersatzlieferung berufen.</p>	<p>LG Hagen, Urteil vom 29.07.2011 (Az. 2 O 50/10)</p>

6.3 Nacherfüllungsverlangen

Der Käufer ist gem. § 439 BGB verpflichtet, dem Verkäufer Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben.

<p>Das Nacherfüllungsverlangen des Käufers muss auch dessen Bereitschaft umfassen, dem Verkäufer die Kaufsache zur Überprüfung der angeblichen Mängel am Erfüllungsort der Nacherfüllung zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Außerdem darf der Käufer die Vorführung des Fahrzeugs nicht von unzulässigen Bedingungen abhängig machen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 10.03.2010 (Az. VIII ZR 310/08)</p> <p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 96/12)</p> <p>BGH, Urteil vom 01.07.2015 (Az. VIII ZR 226/14)</p>
<p>Es ist Sache des Käufers, eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Händler muss dem Käufer von sich aus keine Nachbesserung anbieten.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)</p>
<p>Der Käufer genügt seiner Pflicht, dem Verkäufer die Untersuchung des Fahrzeugs zu ermöglichen, wenn er diesem auf Aufforderung des Verkäufers hierzu Gelegenheit gibt. Im Rahmen des Nacherfüllungsverlangens ist ein ausdrückliches Anbieten des Käufers, den Mangel beim Verkäufer überprüfen zu lassen, <u>nicht</u> erforderlich.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 29.11.2018 (Az. 1 U 679/18)</p>
<p>Die Bereitschaft des Käufers dem Verkäufer die Kaufsache zu Prüfungszwecken zu überlassen muss nicht ausdrücklich erklärt werden. Es genügt, wenn sich dies aus einer lebensnahen Auslegung der Umstände des Einzelfalls ergibt.</p> <p>Fordert der Käufer den Verkäufer in seinem Nacherfüllungsverlangen zugleich zur Vornahme einer bestimmten Handlung auf, liegt dann keine unzulässige Bedingung vor, wenn der Käufer seine Bereitschaft zur Überlassung des Kaufgegenstandes am Erfüllungsort nicht von der Vornahme der Handlung abhängig gemacht hat.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.09.2016 (Az. I-5 U 99/15)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 08.11.2018 (Az. 1 U 679/18)</p>

<p>Die Bereitschaft des Käufers zur Vorführung des Fahrzeugs beim Händler wird <u>nicht</u> bereits dadurch zum Ausdruck gebracht, dass der Käufer den Verkäufer zur Nacherfüllung/Nachbesserung auffordert. Andererseits ist aber auch <u>nicht</u> erforderlich, dass der Käufer ausdrücklich oder konkudent „erklärt“, das Fahrzeug am Erfüllungsort vorzuführen.</p> <p>Der Käufer kann seine anfängliche Weigerung, das Fahrzeug zum Firmensitz des Händlers zu bringen oder transportieren zu lassen, später noch aufgeben und seine Bereitschaft zum Bringen des Fahrzeugs nachträglich erklären. Grenzen hierfür zieht (nur) das prozessuale Verspätungsrecht.</p>	<p>AG Berlin-Wedding, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 19A C 359/14)</p>
<p>Der Käufer darf die Untersuchungsgelegenheit nicht von der Bereitschaft des Verkäufers abhängig machen, die Transportkosten in jedem Fall zu übernehmen, also auch für den Fall, dass kein Sachmangel vorliegt.</p>	<p>LG Heidelberg, Urteil vom 05.02.2015 (Az. 2 O 75/14)</p>
<p>Ein Käufer, der eine angemessene Nachfrist setzt, aber zugleich das Angebot des Verkäufers, das Fahrzeug selbst abzuholen, ausschlägt und stattdessen auf einem Transportkostenvorschuss besteht, räumt dem Verkäufer keine ausreichende Nacherfüllungsmöglichkeit ein und kann sich daher nicht auf das ergebnislose Verstreichen der Frist berufen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2018 (Az. 16 U 113/18)</p>
<p>Die Aufforderung des Käufers, der Verkäufer möge mitteilen, ob er das Fahrzeug in eine Werkstatt seiner Wahl bringen möchte oder der Käufer selbst eine Markenwerkstatt aufsuchen soll, stellt kein ordnungsgemäßes Nacherfüllungsverlangen dar.</p> <p>Gleiches gilt für die unter Fristsetzung gestellte Aufforderung, der Verkäufer möge mitteilen, ob er zur Nacherfüllung bzw. Mängelbeseitigung bereit sei.</p>	<p>LG Bielefeld, Urteil vom 24.11.2017 (Az. 3 O 63/17)</p>
<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Beschränkt sich das Nacherfüllungsverlangen auf eine Ersatzlieferung, wird dem Verkäufer keine Gelegenheit zur Nacherfüllung in Form einer Nachbesserung gegeben (<i>hier</i>: durch Installation eines Software-Updates).</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.08.2018 (Az. 25 U 17/18)</p>

<p>Teildemontage des Motors durch Drittwerkstatt nach erfolglosem ersten Nachbesserungsversuch</p> <p>Den Käufer trifft die Obliegenheit, dem Verkäufer das Fahrzeug in – soweit möglich – unverändertem Zustand zur Untersuchung und Nachbesserung zu überlassen. Der Händler muss sich nicht auf die Untersuchung eines teildemontierten Motors einlassen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 09.02.2017 (Az. 19 U 123/16)</p>
<p>Der Käufer hat die Kosten für die Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens zu tragen, wenn er dem Verkäufer nicht zuvor Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben hat.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 15.12.2015 (Az. 28 W 41/15)</p>
<p>Der Nachbesserungsanspruch des Käufers erstreckt sich bei einem Fahrzeug, das mit einem defekten Ölschlauch übergeben wurde, auch auf den infolge des Ölverlusts eingetretenen Motorschaden.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 21.11.2012 (Az. 2 U 460/12) LG Koblenz, Urteil vom 02.04.2012 (Az. 5 O 65/11)</p>
<p>Entsteht nach dem Weiterverkauf eines Gebrauchtwagens ein Diebstahlsverdacht, muss der Käufer dem Verkäufer vor einem Rücktritt die Möglichkeit einräumen, die Eigentumsfrage zu klären.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 23.04.2013 (Az. 7 U 182/12)</p>
<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Das zu beurteilen obliegt allein dem Verkäufer. Nur er kann sich auf die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nachbesserungskosten berufen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)</p>
<p>Die pauschale Behauptung, der Verkäufer habe ein Nacherfüllungsverlangen einer vom Käufer beauftragten Drittwerkstatt abgelehnt, bei der sich das Fahrzeug bereits befand, genügt den Anforderungen an eine Verweigerung der Nacherfüllung nicht, wenn der Verkäufer behauptet, dass es in dem Gespräch lediglich um die Kostenübernahme gegangen sei.</p>	<p>AG Bochum, Urteil vom 16.03.2016 (Az. 70 C 417/15)</p>
<p>Durch die Aufforderung zur Abholung des Fahrzeugs am Wohnsitz des Käufers wird dem Verkäufer keine Gelegenheit zur Nachbesserung eingeräumt.</p>	<p>AG Rinteln, Urteil vom 08.02.2018 (Az. 2 C 27/17)</p>

Bei einem vom Käufer/Nutzer nicht abschaltbaren herstelleregebundenen Notrufsystem kann das Nacherfüllungsverlangen in Form eines Deaktivierungsanspruchs geltend gemacht werden.	AG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2018 (Az. 44 C 3147/17)
---	---

6.4 Nacherfüllungsfrist / Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Bei der Geltendmachung eines Nacherfüllungsanspruchs muss der Käufer dem Verkäufer eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, sofern eine Fristsetzung nicht ausnahmsweise entbehrlich ist (§§ 440, 323, 281 BGB).

Das Fristsetzungserfordernis wirkt sich jedoch regelmäßig erst bei der Geltendmachung der sog. Sekundäransprüche aus, also beim Rücktritt vom Kaufvertrag, bei der Minderung sowie bei der Geltendmachung eines Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzanspruchs. Aus diesem Grunde wurden die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Nacherfüllungsfrist und deren Entbehrlichkeit **einmalig beim Thema Rücktritt unter Ziffer 7.1 abgehandelt**.

6.5 Erfüllungsort der Nacherfüllung

Eine ausdrückliche Regelung darüber, an welchem Ort der Anspruch des Käufers auf Nacherfüllung zu erfüllen ist, fehlt innerhalb der Sachmängelhaftungsvorschriften des Kaufrechts. Daher ist auf die allgemeine Bestimmung des § 269 BGB zurückzugreifen. Danach gilt folgendes: Haben die Parteien weder eine ausdrückliche noch eine konkludente Vereinbarung über den Erfüllungsort im Mangelfall getroffen und lässt sich der Erfüllungsort nicht aus den Umständen, insbesondere der Natur des Schuldverhältnisses, entnehmen, so hat die Nacherfüllung an dem Orte zu erfolgen, an dem der Verkäufer seinen Wohnsitz bzw. seine gewerbliche Niederlassung hat.

Darüber, wie diese Regelung im Rahmen der Nacherfüllung **im Falle mangelhafter Kraftfahrzeuge** auszulegen ist, bestanden lange Zeit unterschiedliche Rechtsansichten. Im Jahr 2011 hat der für das **Kaufrecht** zuständige VIII. Zivilsenat des BGH schließlich durch eine Grundsatzentscheidung für Rechtssicherheit gesorgt.

Für erneute Verunsicherung sorgt nunmehr allerdings ein (branchenfremdes) Urteil des **EuGH** vom 23.05.2019 (Az. C-52/18) im **Kontext eines Fernabsatzgeschäftes mit einem Verbraucher über ein sperriges Partyzelt**. Darin hat der EuGH festgestellt, dass eine Nacherfüllung am Firmensitz des Verkäufers in diesem Falle für den Verbraucher-Käufer eine „erhebliche Unannehmlichkeit“ darstellt und der Erfüllungsort daher der Belegenheitsort der Sache ist, also i.d.R. der Wohnsitz des Verbrauchers. Unklar ist nunmehr, ob diese Rechtsprechung auch auf einen stationären Fahrzeugkauf anzuwenden

ist und ob der Erfüllungsort der Nacherfüllung dann divergiert, je nachdem ob es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher oder Unternehmer handelt.

<p>Erfüllungsort der Nacherfüllung ist in der Regel der Firmensitz des Händlers.</p> <p>Der Käufer muss das Fahrzeug zum Firmensitz des Händlers bringen. Das gilt selbst dann, wenn das Kfz <u>mangelbedingt fahruntauglich</u> sein sollte, es sei denn, die Vornahme oder Organisation des Rücktransports stellt für den Käufer eine „erhebliche“ Unannehmlichkeit dar. Dass dies mit Zeit und Mühe verbunden ist, reicht hierfür noch nicht aus (<i>Entfernung im BGH-Fall</i>: 180 km). Auch die vorherige Selbstabholung des Fahrzeugs kann ein Indiz dafür sein, dass die Erheblichkeitschwelle nicht überschritten ist.</p> <p>Der Käufer kann im Gegenzug vom Händler verlangen, dass er ihm die Kosten für den Transport erstattet (§ 439 Abs. 2 BGB; vgl. hierzu auch Ziffer 6.7.1.).</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.04.2011 (Az. VIII ZR 220/10)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 14.02.2006 (Az. 20 U 188/05)</p> <p>OLG München, Urteil vom 20.06.2007 (Az. 20 U 2204/07)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.07.2010 (Az. 8 U 812/09)</p> <p>OLG Naumburg, Beschluss vom 06.06.2012 (Az. 1 U 19/12)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2018 (Az. 16 U 113/18)</p> <p>LG Hildesheim, Urteil vom 04.07.2012 (Az. 2 O 100/12)</p>
<p>Eine „weite Entfernung“ zwischen dem Firmensitz des Händlers und dem Ort, an dem das Fahrzeug aufgrund eines kapitalen Motorschadens während der Fahrt liegen geblieben ist, kann für den Käufer eine „erhebliche“ Unannehmlichkeit darstellen.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 20.04.2015 (Az. 12 U 97/14)</p>
<p>Eine „erhebliche“ Unannehmlichkeit wurde bei folgenden <u>Entfernungen verneint</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 291 km: Die bloße Verbringung zum Firmensitz des Verkäufers stellt keine erhebliche Unannehmlichkeit für den Käufer dar. Das gilt auch für die Beauftragung einer Spedition, zumal dem Käufer ein Anspruch auf Transportkostenvorschuss zusteht. ■ 250 km ■ Bayreuth → Berlin 	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 19.05.2017 (Az. 7 U 3/17)</p> <p>LG Heidelberg, Urteil vom 05.02.2015 (Az. 2 O 75/14)</p> <p>LG Berlin, Urteil vom 08.03.2018 (Az. 10 O 248/15)</p>

<p>Eine „erhebliche“ Unannehmlichkeit wurde außerdem bei folgenden Entfernungen <u>verneint</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 600 km (Köln → Berlin): Eine Überführung zum Firmensitz des Händlers ist dem Käufer auch zumutbar, wenn er zuvor bereit war, das Fahrzeug beim Verkäufer vor Ort zu erwerben, abzuholen und an seinen Wohnsitz zu überführen. ■ Düsseldorf → Gifhorn/Niedersachsen: Selbst die Verkehrsunsicherheit des Kfz rechtfertigt keine Verlagerung des Erfüllungsortes vom Händlersitz auf den Wohnort des Käufers, da der Käufer die Transportkosten vom Verkäufer erstattet verlangen kann, vorausgesetzt es liegt ein Sachmangelfall vor. ■ Chiemsee → Berlin: Da der Käufer das Fahrzeug, das nur noch mit dem Notprogramm fuhr, weiter nutzte, war es ihm auch zumutbar das Fahrzeug beim Händler vorzuführen. ■ Meppen → Berlin (ca. 500 km): Sowohl die Entfernung als auch der Umstand, dass der Käufer das Kfz transportieren lassen muss, sind irrelevant. Dem Einwand des Verkäufers, dass die vom Käufer verauslagten Kosten nicht erforderlich waren, kann der Käufer dadurch entgegen, dass er den Verkäufer vorab über die Art des Transports und die voraussichtlichen Kosten informiert. Wenn der Verkäufer dem Käufer dann keinen Alternativvorschlag unterbreitet, kann er sich später nicht auf den Einwand fehlender Erforderlichkeit berufen. 	<p>AG Berlin-Wedding, Urteil vom 04.09.2013 (Az. 13 C 31/13)</p> <p>AG Düsseldorf, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 51 C 14931/13)</p> <p>AG Berlin-Mitte, Urteil vom 18.03.2015 (Az. 9 C 184/14)</p> <p>AG Meppen, Urteil vom 25.07.2016 (Az. 3 C 314/16)</p> <p><i>bestätigt durch:</i> LG Osnabrück, Beschluss vom 08.11.2016 (Az. 8 S 347/16)</p>
<p>Ist das Fahrzeug aufgrund eines kapitalen Motorschadens liegen geblieben und in eine Fremdwerkstatt abgeschleppt worden, stellt dessen Verbringung zum 25 km entfernten Firmensitz des Händlers wegen des damit verbundenen Aufwands für einen Verbraucher eine „erhebliche“ Unannehmlichkeit dar.</p>	<p>LG Frankfurt, Urteil vom 28.08.2015 (Az. 2-24 O 201/13)</p>

Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht verpflichtet, die Kaufsache abzuholen. Selbst die behauptete – aber bestrittene – Überlassung eines Schlüssels beweist noch nicht, dass der Verkäufer die Abholung des Fahrzeugs zugesagt hat.	AG München, Urteil vom 29.02.2016 (Az. 274 C 24594/15)
Unterhält der Verkäufer an mehreren Standorten eine Werkstatt, steht dem Käufer insofern ein Wahlrecht zu.	OLG Naumburg, Beschluss vom 16.01.2013 (Az. 1 AR 2/13)
Der Käufer darf seine Bereitschaft zum Verbringen des Fahrzeugs zum Firmensitz des Händlers nicht davon abhängig machen, dass der Verkäufer zuvor eine Kostenübernahmeerklärung abgibt.	AG Augsburg, Urteil vom 07.09.2012 (Az. 72 C 893/12)
<u>Andere Ansicht, die vor Erlass des BGH-Urteils vertreten wurde:</u> Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der sog. „ Belegenheitsort des Fahrzeugs “, also der Ort, von dem aus das Fahrzeug bestimmungsgemäß benutzt wird. Dies ist im Zweifel der Wohnsitz des Käufers.	OLG München, Urteil vom 12.10.2005 (Az. 15 U 2190/05) OLG Celle, Urteil vom 10.12.2009 (Az. 11 U 32/09)

Was aber gilt, wenn Gegenstand des Kaufvertrages kein Fahrzeug, sondern die **Lieferung von Ersatzteilen** ist?

Unter Berücksichtigung der o.g. BGH-Rechtsprechung vom 13.04.2011 (Az. VIII ZR 220/10) gilt folgendes: Erwirbt ein Verbraucher ein Ersatzteil bei einem Teilehändler ohne Werkstatt und ist Bestandteil des Verkaufsangebots der Versand des Ersatzteils an den Sitz des Käufers , ist ausnahmsweise der Sitz des Käufers bzw. Belegenheitsort des Fahrzeugs Erfüllungsort des Ersatzteilkaufvertrages.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.09.2016 (Az. I-5 U 99/15)
--	---

6.6 Art und Weise der Nachbesserung

Streit kann zwischen den am Kaufvertrag beteiligten Personen bisweilen auch darüber entstehen, wie ein Mangel im Wege der Nachbesserung zu beseitigen ist.

<p>Die Art und Weise der Mangelbeseitigung im Wege der Nachbesserung bleibt grundsätzlich dem Verkäufer überlassen. Entscheidend ist der Erfolg, also die vollständige und nachhaltige Beseitigung des Mangels.</p> <p>Beim Gebrauchtwagenkauf können Gebrauchteile verwendet werden, soweit sie funktionsfähig und nicht älter oder stärker abgenutzt sind als das verkaufte Fahrzeug und dessen Teile. Ein Motorschaden kann durch Einbau eines Austauschmotors behoben werden (OLG Düsseldorf).</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.01.2007 (Az. I-1 U 149/06)</p> <p>KG Berlin, Beschluss vom 06.09.2012 (Az. 20 U 168/12)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p> <p>OLG Hamm, Beschluss vom 15.12.2015 (Az. 28 W 41/15)</p> <p>AG Schönberg, Urteil vom 14.12.2011 (Az. 104 C 365/11)</p>
<p>Die Art und Weise der Mangelbeseitigung im Wege der Nachbesserung steht grundsätzlich im Ermessen des Verkäufers. Sie muss innerhalb angemessener Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Käufer erfolgen. Wünsche des Käufers müssen nicht beachtet werden.</p> <p>Beim Neuwagenkauf dürfen auch Original-Austauschteile des Herstellers verwendet werden, sofern sie technisch als neuwertig einzustufen sind. Ein merkantiler Minderwert wird hierdurch nicht begründet.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 19.12.2012 (Az. 7 U 103/12)</p>
<p>Haben die Parteien eine konkrete Absprache über die Art der Nacherfüllung getroffen, ist diese vom Verkäufer einzuhalten (<i>hier</i>: Verwendung von Neuteilen, statt von Gebrauchtteilen).</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
<p><u>GW-Kauf</u>: Ist ein adäquates funktionsfähiges gebrauchtes Ersatzteil für die Mangelbeseitigung nicht verfügbar, findet kein Vorteilsausgleich durch Abzug „neu für alt“ statt.</p>	<p>LG Münster, Urteil vom 13.05.2009 (Az. 01 S 29/09)</p>

6.7 Kosten der Nacherfüllung

Welche Nacherfüllungskosten der Verkäufer konkret zu tragen hat, ist in § 439 Abs. 2 und 3 BGB geregelt.

6.7.1 Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten

Nach § 439 Abs. 2 BGB hat der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.

Nachdem die Rechtsprechung dem Käufer dem Grunde nach einen entsprechenden Anspruch auf Erhalt eines **Transportkostenvorschusses** gegen den Verkäufer zugestanden hatte, hat der Gesetzgeber diesen Anspruch **zu Gunsten von Verbraucher-Käufern gesetzlich normiert**. Seit 2018 steht dem Verbraucher-Käufer daher nach § 475 Abs. 6 BGB gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Erhalt eines Vorschusses für Aufwendungen zu, die ihm i.R.d. Nacherfüllung entstehen. Die nachfolgend dargestellte **Rechtsprechung** gilt daher uneingeschränkt nur noch **für Unternehmer-Käufer**.

<p>Da der Verkäufer die Transportkosten zu tragen hat, ist er verpflichtet, dem Käufer durch Zahlung eines von diesem angeforderten, nicht ersichtlich unangemessenen Transportkostenvorschusses den Transport der (vermeintlich) mangelbehafteten Kaufsache zum (weit entfernt liegenden) Firmensitz des Verkäufers zu ermöglichen. Alternativ kann der Verkäufer dem Käufer aber auch eine günstigere Alternative anbieten.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.04.2011 (Az. VIII ZR 220/10)</p> <p>BGH, Urteil vom 19.07.2017 (Az. VIII ZR 278/16)</p> <p><u>andere Ansicht noch:</u></p> <p>LG Berlin, Urteil vom 08.11.2016 (Az. 88 S 14/16)</p>
<p>Dem Käufer steht ein Transportkostenvorschuss zu, sofern der Verkäufer die Sache nicht selbst abholt und auf eigene Kosten transportiert.</p> <p>Im Falle der „Selbstabholung“ darf der Verkäufer dann entscheiden, auf welche Art und Weise er das Fahrzeug transportiert; im Gegenzug trägt er das Transport-/Haftungsrisiko.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2018 (Az. 16 U 113/18)</p>
<p>Ein Anspruch auf einen Transportkostenvorschuss besteht ausnahmsweise dann nicht, wenn der Käufer einen Teil des Kaufpreises zurückbehalten hatte (<i>hier</i>: 747 €).</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 07.02.2018 (Az. 16 U 133/15)</p>

6.7.2 Vom Käufer in Auftrag gegebenes Privatgutachten

Die in § 439 Abs. 2 BGB enthaltene Aufzählung ist nicht abschließend, sondern nur beispielhaft.

Beauftragt der Käufer einen Privatgutachter mit der Aufklärung der zwischen den Vertragsparteien streitigen Frage der Mangelursache und Verantwortlichkeit, war lange Zeit umstritten, ob der Käufer die Gutachterkosten vom Verkäufer als Nacherfüllungskosten ersetzt verlangen kann, wenn das Vor-

liegen eines Sachmangels gutachterlich bestätigt wurde. In diesem Falle würde der Verkäufer **verschuldensunabhängig** für die beim Käufer angefallenen Gutachterkosten haften. Erforderlich hierfür ist, dass die Gutachterkosten als Kosten zu werten sind, die „zum Zwecke der Nacherfüllung“ im Sinne des § 439 Abs. 2 BGB erforderlich waren.

<p>Dem Käufer steht ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Erstattung der Kosten eines Privatgutachters aus § 439 Abs. 2 BGB zu, wenn das Gutachten zur Aufklärung der Ursachen und der Verantwortlichkeit eines Mangels in Auftrag gegeben wurde.</p> <p>Diese Kosten werden auch dann „zum Zwecke der Nacherfüllung“ aufgewendet, wenn der Käufer anschließend keine Nacherfüllung, sondern Minderung verlangt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 30.04.2014 (Az. VIII ZR 275/13)</p>
<p>Verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung und schaltet der Käufer daraufhin einen Privatgutachter zum Auffindung der Mangelursache und zur Vorbereitung eines die Nacherfüllung einschließenden Gewährleistungsanspruchs ein, werden diese Kosten auch dann „zum Zwecke der Nacherfüllung“ aufgewendet, wenn der Käufer anschließend keine Nacherfüllung verlangt, sondern den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt (<i>hier: tatsächlicher Umfang eines Unfallschadens</i>).</p>	<p>LG Kleve, Urteil vom 10.10.2014 (Az. 3 O 53/14)</p>

6.7.3 Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

<p>Werden die Rechtsanwaltskosten mit der Zielrichtung aufgewendet, dem Käufer die Durchsetzung eines daran anknüpfenden Nacherfüllungsanspruchs zu ermöglichen, wurden sie „zum Zwecke der Nacherfüllung“ aufgewandt.</p> <p>Hiervon ist auszugehen, wenn der Käufer zur Durchsetzung eines Ersatzlieferungsanspruchs einen Rechtsanwalt beauftragt, nachdem er dem Verkäufer zuvor bereits erfolglos Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben hatte. Hierbei handelt es sich aus Käufersicht um „erforderliche Aufwendungen“, weil sie zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren.</p>	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
--	---

<p>VW-Abgasskandal</p> <p>In einfach gelagerten Fällen, bei denen mit rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten nicht zu rechnen ist, muss der Käufer die erstmalige Geltendmachung seiner Rechte zunächst selbst vornehmen. Die sofortige Einschaltung eines Rechtsanwalts ist nur erforderlich, wenn Gründe in der Person des Käufers vorliegen, die dies rechtfertigen, wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ fehlende geschäftliche Gewandtheit ■ Verhinderung zur Wahrnehmung seiner Rechte <p>In nicht einfach gelagerten Fällen ist es unschädlich, wenn der Käufer dem Verkäufer keine Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt hat, sofern für die Parteien klar war, dass der Verkäufer zur Nachbesserung nicht in der Lage war.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019 (Az. 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
---	---

6.7.4 Nacherfüllungskosten bei Ausbau eines mangelhaften und Einbau eines mangelfreien Ersatzteils

Lange Zeit war umstritten, ob dem Käufer eines Ersatzteils, das bestimmungsgemäß in ein Fahrzeug einbaut wird, ein Anspruch auf Ersatz der **zusätzlich anfallenden Aus- und Einbaukosten** zusteht, wenn das Ersatzteil aufgrund seiner Mangelhaftigkeit gegen ein mangelfreies ausgetauscht werden muss. Im Mittelpunkt stand dabei die Frage, ob diese Kosten zu den Nacherfüllungskosten des Verkäufers zählen. Nachdem dies vom EuGH auf Basis der Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie in seinem Urteil vom 16.06.2011 (Az. C- 65/09) bestätigt wurde, war weiterhin unklar, ob dieser Anspruch nur Verbrauchern oder auch Unternehmer-Käufern zusteht. In der Folgezeit gestand der BGH – unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (Urteil vom 15.07.2008, Az. VIII ZR 211/07) – Unternehmer-Käufern zwar einen Anspruch auf Ersatz der Ausbaukosten zu, nicht aber auf Ersatz der Einbaukosten (BGH, Urteil vom 21.12.2011, Az. VIII ZR 70/08 – Ausbaukosten; BGH, Urteil vom 17.10.2012, Az. VIII ZR 226/11 – Einbaukosten nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen). Mit Wirkung zum 01.01.2018 nahm der Gesetzgeber schließlich eine seit langem vom ZDK geforderte Gesetzesänderung vor und verankerte den Ersatzanspruch ausdrücklich in **§ 439 Abs. 3 Satz 1 BGB**. Er gilt für jeden Käufer, unabhängig davon, ob er Verbraucher oder Unternehmer ist.

6.7.5 Rückgriff des Unternehmers gegenüber seinem Lieferanten nach §§ 445 a, 478 BGB

Dem **Verkauf neu hergestellter Sachen** liegt häufig eine Lieferkette zugrunde. Damit der Einzelhandel nicht das volle Risiko des Verkaufs tragen muss, räumt § 445 a BGB dem letztverkaufenden Un-

ternehmer unter bestimmten Voraussetzungen Regressansprüche gegen seinen Vorlieferanten ein. Für den Verbrauchsgüterkauf (Käufer = Verbraucher) enthält § 478 BGB zudem Sonderbestimmungen zum Thema „Beweislastumkehr“.

<p>Ein Regressanspruch kommt nur in Betracht, wenn Gegenstand des Verbrauchsgüterkaufs eine „neu hergestellte“ Sache war. Davon sind nicht nur neue oder fabrikneue Sachen umfasst, sondern auch ungebrauchte Sachen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die ungebrauchten Sachen im Rahmen der Lieferkette über längere Zeit gelagert wurden. Ungebraucht ist eine Sache dann, wenn sie noch nicht bestimmungsgemäß benutzt wurde.</p> <p>Da bei einem generalüberholten Austauschmotor mit Sicherheit nur die Verschleißteile gegen Neuteile ersetzt wurden und er darüber hinaus auch noch aus gebrauchten Teilen besteht, stellt er keine neu hergestellte Sache dar, so dass dem Letztverkäufer gegen seinen Vorlieferanten keine Regressansprüche nach § 478 BGB (<i>seit 2018 geregelt in § 445 a BGB</i>) zustehen.</p>	<p>AG Cuxhaven, Urteil vom 24.03.2015 (Az. 5 C 289/11)</p>
---	--

6.7.6 Kostentragung im Falle unberechtigter Reklamationen

Stellt sich nach der Fahrzeugüberprüfung heraus, dass das Fahrzeug keinen Sachmangel aufweist, bleibt die Frage zu klären, wer die Kosten für den **Transport** und die **Fahrzeugüberprüfung** zu tragen hat. Hierzu sind bislang erst wenige Urteile ergangen.

<p>Liegt <u>kein</u> Sachmangel vor, hat der Käufer die Transportkosten zu tragen. Der Verkäufer müsste die Transportkosten nach § 439 Abs. 2 BGB nämlich nur dann tragen, wenn sämtliche Voraussetzungen der vom Käufer gewählten Art der Nacherfüllung erfüllt sind.</p>	<p>LG Heidelberg, Urteil vom 05.02.2015 (Az. 2 O 75/14)</p>
--	---

Hinsichtlich der **für die Überprüfung des Fahrzeugs angefallenen Kosten** gilt demgegenüber folgendes:

Ein Schadenersatzanspruch des Verkäufers würde eine schuldhafte Pflichtverletzung des Käufers voraussetzen. Diese Pflichtverletzung könnte in der unberechtigten Reklamation gesehen werden. Allerdings ist der Käufer nicht zur Ursachenforschung verpflichtet und könnte sich mit dem Hinweis

entlasten, dass er als technischer Laie nicht erkannt habe und nicht erkennen konnte, dass der reklamierte Defekt keinen Sachmangel im Sinne des Gesetzes darstellt. Dann würde es an einem Verschulden des Käufers fehlen. Und ohne Verschulden keine Kostenerstattung.

6.8 Nutzungsausfallentschädigung für die Zeit der Nachbesserung oder den Verzögerungszeitraum

Die bloße Lieferung eines mangelhaften Fahrzeugs allein begründet grundsätzlich keinen Anspruch des Käufers auf Nutzungsausfallentschädigung (Schadenersatzanspruch) für die Zeit der Nachbesserung oder den Zeitraum, in dem die Nachbesserung verzögert wurde (für die Zeit nach Rücktritt vom Kaufvertrag vgl. Ziffer 9.3).

Vielmehr setzt er eine **Pflichtverletzung des Verkäufers** voraus. Diese kann sowohl in einer Pflichtverletzung bei der Lieferung des Fahrzeugs liegen (z.B. unterlassene Aufklärung über die fehlende Unfallfreiheit des Fahrzeugs) als auch in einer Verletzung der Nacherfüllungspflicht. Bei letztgenannter ist wiederum zu unterscheiden zwischen einer mangelhaft erbrachten Nacherfüllung (Schlechtleistung) und einer bloßen Verzögerung der Nacherfüllung.

Ein Ersatz des Nutzungsausfallschadens im Rahmen eines **Schadenersatzanspruchs** nach §§ 280, 281 BGB ist grundsätzlich **verschuldensabhängig**. Allerdings besteht bei der Geltendmachung eines Nutzungsausfallschadens im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs die Besonderheit, dass ein Verschulden des Verkäufers unterstellt wird, wenn der Verkäufer sich nicht darauf beruft, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat oder dies nicht beweisen kann. *Mit anderen Worten:* Das „Nichtvertretenmüssen“ ist in Form einer Einwendung vom Verkäufer geltend zu machen!

Gegen den **nicht schuldhaft** handelnden Verkäufer kann der Käufer einen Anspruch auf Nutzungsausfall daher in der Regel nur unter dem Gesichtspunkt eines **Verzugschadens** geltend machen (§ 286 BGB), wobei sich der **Anspruch auf den Zeitraum des Verzugs beschränkt**. Betroffen sind Fallkonstellationen, in denen es zu Pannen oder erheblichen Verzögerungen bei der Mangelbeseitigung kommt. Ein solcher Anspruch setzt aber in der Regel voraus, dass der Käufer den Verkäufer zuvor durch Mahnung in Verzug gesetzt hat.

Mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Nutzungsausfallentschädigung begründet ist oder aber entfällt, haben sich inzwischen mehrere Gerichte befasst.

Liefert der Verkäufer <u>schuldhaft</u> eine mangelhafte Sache, kann dem Käufer ein Nutzungsausfallschaden grundsätzlich unabhängig vom Vorliegen der Verzugsvoraussetzungen zustehen.	BGH, Urteil vom 19.06.2009 (Az. V ZR 93/08)
---	---

<p>Der Käufer eines gewerblich genutzten Neufahrzeugs hat Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, wenn der Verkäufer den Mangel zu vertreten hat. Herstellungsfehler hat er nur dann zu vertreten, wenn er den Mangel kannte, hätte erkennen können oder wenn er eine Garantieerklärung abgegeben hat. Liegt kein Verschulden des Verkäufers vor, ist ein Verdienstausfall nur dann erstattungsfähig, wenn der Verkäufer mit den Nachbesserungsarbeiten in Verzug war.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 31.10.2013 (Az. I-28 U 219/11)</p>
<p>Zu den Voraussetzungen für einen Ersatz des Nutzungsausfallschadens des Käufers nach Eintritt des Fahrzeugdefekts</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 17.02.2004 (Az. 4 U 163/00)</p>
<p>Eine Ersatzpflicht besteht, wenn der Verkäufer den Sachmangel während des Werkstattaufenthalts nicht beheben konnte.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 11.05.2017 (Az. 28 U 89/16)</p>
<p>Es besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten, wenn der Verkäufer den Sachmangel nicht zu vertreten hat und die Nachbesserung nicht verzögert wird.</p>	<p>LG Aachen, Urteil vom 11.04.2003 (Az. 5 S 40/03)</p>
<p>Für die Dauer der Nachbesserung kann dem Käufer auch ohne Mahnung und Verzug des Verkäufers ein Anspruch auf Nutzungsausfall zustehen, wenn der Händler den Sachmangel vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat. <i>(Fall: Entgegen den Angaben im Serviceheft war der alte Zahnriemen nicht gewechselt worden, so dass er riss und einen Motorschaden verursachte.)</i></p>	<p>LG Krefeld, Urteil vom 24.09.2007 (Az. 1 S 21/07)</p>
<p>Keine Nutzungsausfallentschädigung wegen verzögerter Nacherfüllung, wenn der Käufer seinen Nutzungswillen weder darlegt noch – im Bestreitensfalle – beweist</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 23.02.2006 (Az. 28 U 164/05)</p>
<p>Ein Anspruch besteht nicht, wenn der Käufer dadurch gegen seine Schadensminderungspflicht verstößt, weil er das zwar mangelbehaftete, im Übrigen aber fahrbereite Fahrzeug nicht nutzt.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 23.12.2008 (Az. 28 W 27/08)</p>

<p>Verfügt der Käufer über ein Ersatzfahrzeug, dessen Nutzung ihm zuzumuten ist, steht ihm ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfalls mangels fühlbarer Beeinträchtigung nicht zu.</p> <p>Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Ersatzfahrzeug den besonderen Nutzungszwecken nicht ausreichend gerecht wird, was vom Käufer darzulegen und ggf. zu beweisen ist.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p>
<p>Bietet der Verkäufer dem Käufer für die Zeit der Nacherfüllung ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug an und lehnt der Käufer dies ab, steht ihm kein Anspruch auf Nutzungsentschädigung zu.</p>	<p>LG Hamburg, Beschluss vom 11.05.2009 (Az. 309 S 21/09)</p>
<p>Die Tabelle Sanden/Danner/Küppersbusch stellt eine mögliche Schätzungsgrundlage dar. Bei einer längerfristigen Nutzungsausfallzeit sollte aber nicht auf den „Nutzungswert“, sondern auf die „Vorhaltekosten“ abgestellt werden, die um einen einzelfallbezogenen angemessenen Zuschlag aufzustocken sind.</p>	<p>OLG Thüringen, Urteil vom 22.06.2011 (Az. 2 U 9/10)</p>
<p>Ist dem Käufer lediglich die Nutzung der Cabrio-Funktion (Fahren mit geöffnetem Verdeck) und/oder die Nutzung des Kofferraums versagt, nicht aber die Nutzung des Fahrzeugs als solche, besteht kein Anspruch auf Nutzungsersatz, da er nicht zu einer Ersatzpflicht für Nichtvermögensschäden ausgedehnt werden darf. Ersatzfähig ist nur ein fühlbarer wirtschaftlicher Schaden.</p>	<p>AG Heidenheim, Urteil vom 09.07.2012 (Az. 2 C 582/11)</p>

6.9 Beschädigung des Fahrzeugs während der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten

Wird ein Fahrzeug während der ansonsten erfolgreichen Durchführung von Nachbesserungsarbeiten beschädigt, stellt sich die Frage, ob dem Käufer auch insofern Sachmängelhaftungsansprüche zustehen und er die spätere Beschädigung z.B. zum Anlass nehmen darf, vom Kaufvertrag zurückzutreten, oder ob – bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen – lediglich eine deliktsrechtliche Haftung des Kfz-Betriebes eingreift.

Dem Käufer steht weder ein Rücktrittsrecht zu noch sonstige Sachmängelhaftungsansprüche , weil der Sachmangel tatsächlich behoben worden und die Nacherfüllung damit nicht fehlgeschlagen ist.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 25.07.2007 (Az. 1 U 467/06)
---	---

6.10 Selbstvornahme der Nacherfüllung

Beseitigt der Käufer einen Mangel an dem Fahrzeug eigenmächtig selbst oder erfolgt eine Nachbesserung durch eine fremde Werkstatt, stellt sich häufig die Frage, in welchen Fällen er gegen den Verkäufer einen Kostenerstattungsanspruch geltend machen kann.

Dem Verkäufer muss Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben worden sein. Ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Verkäufer setzt daher eine Fristsetzung des Käufers zur Mangelbeseitigung durch den Verkäufer voraus, es sei denn, einer der gesetzlich geregelten Ausnahmetatbestände greift ein.	BGH, Urteil vom 23.02.2005 (Az. VIII ZR 100/04)
	LG Gießen, Urteil vom 10.03.2004 (Az. 7 S 453/03)
	LG Dresden, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 4 S 126/10)
	AG Geislingen, Urteil vom 23.09.2003 (Az. 3 C 600/03)
	AG Kempen, Urteil vom 18.08.2003 (Az. 11 C 225/02)
	AG Daun, Urteil vom 15.01.2003 (Az. 3 C 664/02)
Der Verkäufer muss sich die zur Mangelbeseitigung durchgeführten erfolglosen Garantierarbeiten anderer Vertragswerkstätten nicht zurechnen lassen.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.03.2006 (Az. 19 U 156/05)

In anderen Fällen stellt sich bisweilen die Frage, ob allein schon der Einkauf eines neuen, mangelfreien Ersatzteils durch den Käufer eine Selbstvornahme darstellt, die im Falle der Missachtung einer vorheriger Nachfristsetzung den Verkäufer von der Erbringung von Nacherfüllungsmaßnahmen freistellt.

<p>Allein der Kauf eines neuen Ersatzteils durch den Käufer begründet noch keine Unmöglichkeit der Nacherfüllung durch den Verkäufer. Der Mangel an dem defekten Teil wird hierdurch nicht beseitigt und die Möglichkeiten des Verkäufers zur Überprüfung des mangelbehafteten Teils etc. werden nicht eingeschränkt.</p>	<p>BVerfG, Beschluss vom 29.06.2006 (Az. 1 BvR 2389/04) - <i>unter Hinzuziehung von Stellungnahmen des VIII. und X. Zivilsenats des BGH</i> -</p>
--	--

Fraglich ist außerdem, welche Folgen eine Selbstvornahme für die Geltendmachung der übrigen Sachmängelhaftungsansprüche hat.

<p>Hat der Käufer den Mangel selbst beseitigt oder beseitigen lassen, ist ein späterer Rücktritt nicht mehr möglich, weil zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung kein Sachmangel mehr vorliegt.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.12.2012 (Az. 3 U 22/12) AG Berlin-Neukölln, Urteil vom 29.05.2015 (Az. 10 C 521/14)</p>
<p>Die Selbstbeseitigung eines Mangels führt grundsätzlich zum Verlust der Sachmängelhaftungsrechte, weil eine Nacherfüllung dann unmöglich wird.</p>	<p>LG Stuttgart, Beschluss vom 15.05.2012 (Az. 3 S 7/12) AG Schorndorf, Urteil vom 15.12.2011 (Az. 6 C 710/11) AG Strausberg, Urteil vom 14.12.2011 (Az. 23 C 160/11)</p>

7 Rücktritt

7.1 Nachfristsetzung oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung

Ist eine Nacherfüllung wegen Erfolglosigkeit, Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit unterblieben, kann der Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, sofern er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Frist zur mangelfreien Erfüllung des Kaufvertrages eingeräumt hatte. Gleiches gilt, wenn eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ausnahmsweise entbehrlich war (§ 440 BGB).

7.1.1 Grundsätzliches zur Nachfristsetzung

<p>Einer Fristsetzung bedarf es grundsätzlich dann <u>nicht</u>, wenn der Verkäufer den Käufer über einen Mangel arglistig getäuscht hat.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.01.2008 (Az. VIII ZR 210/06)</p>
<p>Wird der Mangel innerhalb der vom Käufer gesetzten Nacherfüllungsfrist behoben, erlischt das Rücktrittsrecht auch dann, wenn der Käufer dem Verkäufer wegen dessen arglistigen Verhaltens überhaupt keine Nachfrist hätte setzen müssen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2010 (Az. V ZR 147/09) OLG Düsseldorf, Urteil vom 13.08.2010 (Az. I-22 U 44/10)</p>
<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er nicht weiß, ob ein aufgetretener Defekt einen Sachmangel begründet. Dies gilt auch dann, wenn die Beseitigung des Mangels nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, da diese Einrede nur dem Verkäufer zusteht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 21.12.2005 (Az. VIII ZR 49/05)</p>
<p>Der Käufer muss dem Verkäufer auch dann Gelegenheit zur Nacherfüllung geben, wenn er glaubt, dass eine Nacherfüllung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist. Die Einrede der Unverhältnismäßigkeit der Nacherfüllungskosten steht allein dem Verkäufer zu.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 07.03.2014 (Az. 4 O 354/13)</p>

<p>Ein Rücktrittsrecht scheidet nicht daran, dass der Käufer es versäumt hat, die vom Hersteller vorgegebenen Wartungsintervalle einzuhalten, wenn die Nichteinhaltung der Inspektionsintervalle keinen Einfluss auf die Mangelentstehung hat, eine frühzeitige Entdeckung des Mangels hierdurch nicht verhindert wird oder Abhilfemaßnahmen deshalb nicht unterbleiben.</p>	<p>BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 08.09.2005 (Az. 28 U 60/05)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 08.03.2007 (Az. 5 U 1518/06)</p>
<p>Es ist Sache des Käufers, eine Frist zur Mängelbeseitigung zu setzen. Der Händler muss dem Käufer keine Nachbesserung anbieten.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)</p>
<p>Der Verkäufer darf eine Nachbesserung nicht deshalb verweigern, weil eine Drittwerkstatt zuvor erfolglose Reparaturversuche durchgeführt hat. Erfolgreiche Reparaturversuche Dritter schließen das Rücktrittsrecht des Käufers nicht generell aus, sondern nur dann, wenn hierdurch z.B. Unsicherheiten bezüglich des Vorliegens des gerügten Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe begründet werden.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
<p>Der Händler kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sich der Käufer nicht zuerst an ihn gewandt hat, sondern an eine Drittwerkstatt.</p>	<p>AG Aachen, Urteil vom 10.12.2003 (Az. 14 C 161/03)</p>
<p>Der Verkäufer darf die Beseitigung eines erheblichen Mangels trotz ausstehender Restkaufpreiszahlung nicht verweigern. Die Mängelerrede begründet zu Gunsten des Käufers ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 24.09.2010 (Az. 11 U 42/10)</p>
<p>Ein Käufer, der eine angemessene Nachfrist setzt, aber zugleich das Angebot des Verkäufers, das Fahrzeug selbst abzuholen, ausschlägt und stattdessen auf einem Transportkostenvorschuss besteht, räumt dem Verkäufer keine ausreichende Nacherfüllungsmöglichkeit ein und kann sich daher nicht auf das ergebnislose Verstreichen der Frist berufen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 23.10.2018 (Az. 16 U 113/18)</p>

Im Falle einer ausstehenden Restkaufpreiszahlung (<i>hier</i> : wegen Begleichung eines Teils des Kaufpreises mit Falschgeld) darf der Verkäufer bereits mit der Fristsetzung den Rücktritt für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs erklären .	OLG Naumburg, Urteil vom 24.08.2015 (Az. 1 U 37/15)
Zu den Voraussetzungen des Rücktrittsrechts	OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.07.2003 (Az. 3 U 4/03)
Leasing : Nicht der Leasingnehmer, sondern das Leasingunternehmen, muss als Käufer des Fahrzeugs versteckte Mängel gegenüber dem Verkäufer rügen, sofern der Leasingnehmer vom Leasinggeber hierzu nicht ermächtigt worden ist.	OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2006 (Az. 2 U 197/05)

7.1.2 Angemessene Frist

Haben die Vertragsparteien keine Vereinbarung über die Angemessenheit der Nachfrist getroffen, bestimmt sie sich nach den Umständen des Einzelfalls und den Interessen der Vertragsparteien. Eine **zu kurz bemessene Frist** ist nach ganz herrschender Meinung aber nicht unwirksam. Vielmehr setzt sie im Regelfall den Lauf der „angemessenen Frist“ in Gang. Erst nach deren erfolglosem Verstreichen ist der Käufer berechtigt, die ihm zustehenden Ansprüche einzufordern und/oder seine Rechte wahrzunehmen (z.B. Minderung des Kaufpreises, Erklärung des Rücktritts vom Kaufvertrag, Selbstvornahme oder Veranlassung der Reparatur bei einer anderen Werkstatt).

7.1.2.1 Allgemeines

Eine objektiv zu kurz bemessene Nachbesserungsfrist hindert nicht den Lauf einer angemessenen Frist. Für die Beurteilung der Angemessenheit einer Nachbesserungsfrist ist – in den Grenzen des § 475 Abs. 1 BGB (Umgehungsverbot) – ggf. eine von den Vertragsparteien getroffene Vereinbarung maßgeblich. Dabei darf der Käufer eine vom Verkäufer selbst vorgeschlagene Frist als angemessen ansehen, selbst wenn sie objektiv zu kurz ist.	BGH, Urteil vom 13.07.2016 (Az. VIII ZR 49/15)
Im Fall der Ersatzlieferung muss die Frist in der Regel mindestens einen Monat betragen.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2016 (Az. I-5 U 49/15)

<p>Eine zu kurz bemessene Frist (<i>hier: 24-Stundenfrist, die an einem Samstag endet</i>) kann dann <u>nicht</u> durch eine angemessene ersetzt werden, wenn der Käufer die Reparaturarbeiten vor Ablauf einer angemessenen Frist an eine Drittwerkstatt vergibt.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 07.02.2007 (Az. 11 S 148/06)</p>
<p>Eine Frist von 2 Tagen zur Behebung von Motorproblemen ist zu kurz. Das gilt auch dann, wenn der Käufer anschließend mit dem Fahrzeug eine geplante Urlaubsreise antreten möchte.</p>	<p>AG Düsseldorf, Urteil vom 30.06.2016 (Az. 27 C 96/15) <i>bestätigt durch:</i> LG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2016 (Az. 19 S 74/16)</p>

7.1.2.2 Abgas-Schummel-Software (VW-Abgasskandal)

<p>Eine Nacherfüllungsfrist von 2 Wochen ist bei einem vom VW-Abgasskandal betroffenen Fahrzeug zu kurz bemessen. Sie kann dann nicht in eine angemessene umgedeutet werden, wenn der Käufer vor Ablauf einer angemessenen Frist vom Kaufvertrag zurücktritt.</p>	<p>OLG Oldenburg, Beschlüsse vom 05.05. und 07.06.2017 (Az. 6 U 46/17)</p>
<p>Eine Nacherfüllungsfrist von 2 Wochen, jedenfalls aber von 3 ½ Wochen ist objektiv angemessen und daher ausreichend. Die Frist muss so bemessen sein, dass der Verkäufer beim Hersteller eine bereits vorhandene und genehmigte Software anfordern kann. Sie muss nicht so lang bemessen sein, dass dem Hersteller erst die Möglichkeit zur Entwicklung einer technischen Lösung eingeräumt wird.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017 (Az. 18 U 112/17)</p>
<p>Zwar könnte eine Nacherfüllungsfrist von 3 ½ Wochen zu kurz bemessen sein, ausreichend ist aber, wenn durch die zu kurz bemessene Frist eine angemessene Frist von 7 Wochen in Gang gesetzt wird. Die Frist muss so bemessen sein, dass der Verkäufer beim Hersteller eine bereits vorhandene und genehmigte Software anfordern kann. Sie muss nicht so lang bemessen sein, dass dem Hersteller erst die Möglichkeit zur Entwicklung einer technischen Lösung eingeräumt wird.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2018 (Az. 27 U 13/17)</p>

<p>Die Nacherfüllungsfrist muss nicht über 1 Jahr hinausgehen.</p>	<p>OLG München, Beschluss vom 23.03.2017 (Az. 3 U 4316/16)</p>
<p>Setzt der Käufer eine unangemessen kurze Nacherfüllungsfrist, wird ausnahmsweise keine angemessene Frist in Gang gesetzt, wenn der Käufer die Nachfrist nur zum Schein gesetzt oder zu erkennen gegeben hat, dass er die Leistung keinesfalls annehmen wird, selbst wenn sie innerhalb einer angemessenen Frist erbracht werden sollte.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Die Angemessenheit der Nachfrist kann nicht für alle Fahrzeuge gleich bestimmt werden, sondern ist einzelfallabhängig zu ermitteln. Dabei muss die Frist so lang bemessen sein, dass der Verkäufer in der Lage ist, die bereits begonnene Erfüllung zu beschleunigen und zu vollenden.</p> <p>Je später der Käufer im Jahr 2016 Nachbesserung verlangt, desto kürzer wird eine angemessene Frist sein. Muss die entwickelte oder zumindest in der Entwicklung befindliche Nachbesserungsmaßnahme vor ihrer Umsetzung noch von einer Behörde genehmigt werden, ist eine Nachfrist von weniger als zwei Monaten in der Regel unangemessen kurz, wenn die KBA-Genehmigung noch aussteht.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p>

7.1.2.3 Fristsetzung

Voraussetzung ist jedoch, dass der Käufer dem Verkäufer überhaupt eine „Nacherfüllungsfrist“ gesetzt hat.

<p>Auch das Verlangen nach „sofortiger“, „unverzögerlicher“ oder „umgehender“ Nacherfüllung genügt dem Erfordernis der Nachfristsetzung.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.08.2009 (Az. VIII ZR 254/08)</p>
---	--

<p>Entscheidend ist, dass der Käufer deutlich macht, dass dem Verkäufer für die Nacherfüllung nur ein begrenzter (bestimmbarer) Zeitraum zur Verfügung steht. Diesem Erfordernis genügt bei einer vom Käufer begehrten Ersatzlieferung die Aufforderung an den Verkäufer, den Kaufgegenstand auszutauschen, verbunden mit der Ankündigung anderenfalls rechtliche Schritte zu ergreifen. Der Angabe eines bestimmten Zeitraums oder eines bestimmten (End-)Termins bedarf es nicht.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.03.2015 (Az. VIII ZR 176/14)</p>
<p>Eine höfliche „Bitte um schnelle Behebung“ der vom Käufer konkret bezeichneten Mängel enthält eine ausreichende Nachfristsetzung, weil sie dem Verkäufer eine zeitliche Grenze setzt, die aufgrund der Umstände des Einzelfalls bestimmbar ist und dem Verkäufer vor Augen führt, dass er die Nachbesserung nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt bewirken darf.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.07.2016 (Az. VIII ZR 49/15)</p>
<p>Beschränkt sich die Aufforderung des Käufers darauf, dass der Verkäufer sich über seine Leistungsbereitschaft erklärt oder eine bestimmte Maßnahme zur Mangelbeseitigung vornimmt, ist dies nicht als wirksame Fristsetzung nach § 323 Abs. 1 BGB zu werten.</p>	<p>OLG Bremen, Urteil vom 27.03.2015 (Az. 2 U 12/15)</p>
<p>Beschränkt sich die Aufforderung des Käufers darauf, dass der Verkäufer bestätigt, das Kfz unter Abzug einer Nutzungsent-schädigung zurückzunehmen und ihm ein mangelfreies Fahrzeug zu liefern, ist hierin keine wirksame Fristsetzung zu sehen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2016 (Az. I-5 U 49/15)</p>
<p>Erklärt der Käufer die Anfechtung des Kaufvertrages wegen arglistiger Täuschung, dann ist seine gleichzeitig „vorsorglich“ unter Fristsetzung erklärte Aufforderung zur Nacherfüllung wegen widersprüchlichen Verhaltens unwirksam.</p>	<p>OLG Dresden, Beschlüsse vom 19.05./03.06.2015 (Az. 10 U 1617/14)</p>
<p>Eine Frist von 9 Tagen genügt dem Fristsetzungserfordernis nicht, wenn bereits ein Rechtsstreit in dieser Sache anhängig ist. Dem Verkäufer muss vielmehr ausreichend Gelegenheit gegeben werden, das weitere prozessuale Vorgehen mit seinem Rechtsanwalt zu besprechen und von diesem prüfen zu lassen und die Nacherfüllungsleistung zu erbringen.</p>	<p>AG München, Urteil vom 12.01.2012 (Az. 222 C 7196/11)</p>

<p>Bei Sonderfahrzeugen (<i>hier</i>: Kühlfahrzeug) kann angesichts besonderer Umstände und der sich daraus ergebenden Dringlichkeit auch eine Nachfrist von 4 Tagen ausreichen.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 18.06.2009 (Az. 12 U 110/08)</p>
--	---

7.1.3 Lieferverzögerung

Im Falle von Lieferverzögerungen stellt sich insbesondere die Frage, ab welchem Zeitpunkt der Käufer zur Fristsetzung berechtigt ist.

<p>Die Fristsetzung muss in der Regel nach Fälligkeit der Leistung erfolgen, ansonsten ist sie unbeachtlich. Das gilt auch dann, wenn bereits <i>vor</i> Fälligkeit ernsthafte Zweifel an der Leistungsfähigkeit oder -willigkeit des Verkäufers bestehen.</p> <p>Allein die Erklärung des Verkäufers, nicht rechtzeitig zum Fälligkeitszeitpunkt leisten zu können, begründet noch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung, die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung <i>nach</i> Fälligkeitseintritt führt. Der Käufer kann nach Fälligkeitseintritt jedoch auch ohne Fristsetzung sofort vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn feststeht, dass der Verkäufer eine Nachfrist nicht einhalten kann oder wird.</p> <p>Ist bereits vor Eintritt der Fälligkeit offensichtlich, dass die Rücktrittsvoraussetzungen eintreten werden, kann der Käufer dem Verkäufer ausnahmsweise vor Fälligkeitseintritt eine Frist zur Erklärung der Leistungsbereitschaft und zum Nachweis fristgerechter Lieferung setzen, wenn die rechtzeitige Erfüllung durch Hindernisse ernsthaft in Frage gestellt ist, die im Verantwortungsbereich des Verkäufers liegen, und wenn dem Käufer ein Zuwarten nicht zuzumuten ist (offensichtliche Erfüllungsgefährdung gem. § 323 Abs. 4). Der Käufer muss dann aber bis zum Eintritt der Fälligkeit ordnungsgemäß zurückgetreten sein. Danach bestimmt sich die Wirksamkeit des Rücktritts wieder nach den o.g. Grundsätzen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.06.2012 (Az. VII ZR 148/10)</p>
--	---

<p>Verzögerte Lieferung mit unverbindlichem Liefertermin: Der Käufer darf nur zurücktreten, wenn er dem Verkäufer eine Nachfrist gesetzt hat, die einen Endtermin angibt. Die Fristsetzung ist nicht deshalb wegen Erfüllungsverweigerung entbehrlich, weil ein zugesagter Termin nicht eingehalten wurde oder Meinungsverschiedenheiten über den Vertragsinhalt bestehen. Eine bloße Terminbenennung begründet (noch) kein Fixgeschäft.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 16.06.2010 (Az. 7 U 4884/09)</p>
<p>Im Falle einer kurzfristigen Lieferverzögerung ist <u>nach</u> Eintritt der Fälligkeit eine angemessene Nachfristsetzung erforderlich. Die Frist muss so bemessen sein, dass der Verkäufer Gelegenheit hat, erforderliche Handlungen nachzuholen (<u>hier</u>: min. 48 Std. für vertraglich zugesicherte TÜV-Abnahme und geringfügige Reparatur in Drittwerkstatt). Unannehmlichkeiten und Unkosten des Käufers führen nicht zur Entbehrlichkeit der Fristsetzung, können aber ggf. über einen Schadenersatzanspruch ersatzfähig sein.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 24.11.2011 (Az. 9 U 83/11)</p>

7.1.4 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen ernsthafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung

Eine Fristsetzung kann aber auch gänzlich entbehrlich sein, z.B. deshalb, weil der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert.

7.1.4.1 Allgemeines

<p>Für eine „ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung“ die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung führt, müssen Umstände vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Verkäufer seinen Pflichten unter keinen Umständen nachkommen will, so dass es ausgeschlossen erscheint, dass er sich von einer Fristsetzung umstimmen lassen wird. Das bloße Bestreiten des Mangels oder Klageanspruchs reicht dafür ebenso wenig aus wie die (schriftliche) Mitteilung „alle Mängel behoben“.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)</p> <p>LG Bielefeld, Urteil vom 24.11.2017 (Az. 3 O 63/17)</p>
--	---

Das bloße Bestreiten des Mangels und der Verweis auf eine vom Käufer abgeschlossene Garantiever sicherung stellen ohne das Hinzutreten weiterer (aussagekräftiger) Umstände noch keine ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung des Verkäufers dar.	BGH, Urteil vom 01.07.2015 (Az. VIII ZR 226/14)
Nachhaltiges Leugnen des Mangels begründet eine „ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung“, die zur Entbehrlichkeit der Nachfristsetzung führt und zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 4 U 557/09 - 160)
Die Verweigerungserklärung des Verkäufers kann in zeitlicher Hinsicht auch schon vor dem Nacherfüllungsverlangen des Käufers liegen, z.B. im Anschluss an die Mängelrüge. Wurde die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, kommt es daher nicht darauf an, ob ein etwaiges Nacherfüllungsverlangen ordnungsgemäß, z.B. im Hinblick auf den Ort der Nacherfüllung, war.	OLG Frankfurt, Beschluss vom 23.02.2016 (Az. 4 U 214/15)
Die Verweigerungserklärung des Verkäufers muss in zeitlicher Hinsicht vor der Rücktrittserklärung liegen. Ein Bestreiten während des Rechtsstreits genügt hierfür nicht.	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 23.03.2017 (Az. 19 O 6678/16)
Aus Käufersicht muss die Weigerung des Verkäufers als dessen „letztes Wort“ aufzufassen sein. Das zweimalige Nicht-einhalten eines verbindlich zugesagten Termins ist hierfür noch nicht ausreichend. Gleiches gilt, wenn der Verkäufer sich weigert mit dem Käufer zu sprechen, und die Gespräche stattdessen über die bereits eingeschalteten Anwälte erfolgen sollen.	LG Duisburg, Urteil vom 07.02.2007 (Az. 11 S 148/06)
Von einer Entbehrlichkeit der Fristsetzung ist auch dann auszugehen, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung erstmals während des Prozesses ernsthaft und endgültig verweigert. Davon ist bei Erhebung der Verjährungseinrede auszugehen.	LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)
Das bloße Schweigen des Verkäufers allein genügt den hohen Anforderungen an eine Erfüllungsverweigerung noch nicht.	AG Berlin-Wedding, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 19a C 359/14)

Allein der Umstand, dass der Verkäufer zunächst eine nicht dauerhafte Nachbesserung versuchen möchte, belegt noch keine endgültige Erfüllungsverweigerung (<i>hier</i> : Abdichtung eines Scheinwerferglasrisses mit Silikon).	AG Obernburg, Urteil vom 12.02.2015 (Az. 1 C 363/14)
Verweigert der Verkäufer die vom Käufer geforderte Zusage, dass das Fahrzeug auf Kosten des Verkäufers in einer anderen Werkstatt repariert werden darf , begründet dies allein noch keine endgültige Erfüllungsverweigerung des Verkäufers.	AG Köpenick, Urteil vom 14.08.2014 (Az. 9 C 6/14)

7.1.4.2 VW-Abgasskandal

Der Verkäufer verweigert die (erneute) Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, wenn er das Vorliegen eines Sachmangels sowohl vor als auch nach dem Software-Update bestritten hatte, dem Käufer das Software-Update zu keinem Zeitpunkt als Nachbesserung, sondern lediglich als freiwillige Maßnahme des Herstellers angeboten hat, und der Verkäufer eine weitere Nacherfüllungsmaßnahme ohnehin nicht ohne weiteres hätte vornehmen können.	OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2018 (Az. 18 U 134/17)
Lässt der Verkäufer seine Bereitschaft erkennen, das vorgesehene Software-Update durchführen zu wollen, sobald es zur Verfügung steht , ist darin keine endgültige und ernsthafte Verweigerung der Nachbesserung zu erkennen.	OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)

7.1.4.3 Sonstige Fallgestaltungen

Streiten die Parteien darüber, ob ein bestimmtes, tatsächlich nicht vorhandenes Ausstattungsmerkmal in einer Internet-Anzeige aufgeführt war, verweigert der Verkäufer die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, wenn er dessen Vorhandensein zu Unrecht verneint.	OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16)
--	---

<p>Zeigt sich der vom Käufer behauptete, sporadisch auftretende Mangel an einem sicherheitsrelevanten Fahrzeugteil in der Werkstatt des Verkäufers nicht, kann dessen Weigerung, das Fahrzeug zu untersuchen, verbunden mit dem Hinweis an den Käufer, erneut vorstellig zu werden, wenn sich der behauptete Mangel zeigt, bereits als ernsthafte und endgültige Nacherfüllungsverweigerung des Verkäufers gewertet werden.</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 02.10.2015 (Az. 17 U 43/15)</p>
--	--

7.1.5 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit der Mangelbeseitigung

Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich, bedarf es auch keiner Nachfristsetzung.

7.1.5.1 Allgemeines

<p>Eine Nachfristsetzung ist wegen objektiver Unmöglichkeit einer vollständigen Mangelbeseitigung nach § 275 Abs. 1 BGB entbehrlich, wenn sich der Mangel als unbehebbar erweist. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Kaufsache selbst bei vollständiger Schadensbeseitigung möglicherweise eine Wertminderung aufweist.</p> <p>Eine Nachfristsetzung ist wegen wirtschaftlicher Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 2 BGB entbehrlich, wenn ein grobes Missverhältnis zwischen den veranschlagten Nachbesserungskosten und dem Zeitwert der Kaufsache besteht <u>und</u> der Verkäufer sich außerdem auf dieses Leistungsverweigerungsrecht beruft.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.12.2012 (Az. VIII ZR 96/12)</p>
---	---

<p>Verkauf eines fabrikneuen Wohnmobils</p> <p><u>Vor</u> Übergabe des Wohnmobils ist eine Fristsetzung <u>nicht</u> entbehrlich, auch wenn dem Fahrzeug ein Merkmal der Fabrikneuheit fehlt. Ohne besondere Vereinbarungen handelt es sich beim Kauf eines Neufahrzeugs generell um eine Gattungsschuld, aufgrund derer der Verkäufer eine Beschaffungspflicht übernimmt. Liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass sich die Leistungspflicht auf ein ganz bestimmtes Neufahrzeug beschränkt, ist daher nicht von einem „unbehebbar“ Mangel auszugehen. Die Gattungsschuld wird auch nicht dadurch zur Stückschuld, dass der Verkäufer dem Käufer ein (nicht vertragsgemäßes) Fahrzeug anbietet.</p>	<p>BGH, Urteil vom 17.10.2018 (Az. VIII ZR 212/17)</p>
<p>Wurde ein Fahrzeug als unfallfrei verkauft, obwohl es bereits einen (reparierten) Unfallschaden erlitten hatte, ist eine Nachbesserung entbehrlich, weil die Wiederherstellung der Unfallfreiheit nicht möglich ist.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 06.02.2014 (Az. 41 O 555/13)</p>

7.1.5.2 VW-Abgasskandal

<p>Eine Nachbesserung ist durch die Vornahme eines Software-Updates objektiv – ohne Zurückbleiben anderer Mängel – möglich.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Durch die Freigabe des KBA steht öffentlich-rechtlich fest, dass der in der unzulässigen Abschaltvorrichtung liegende Mangel durch die vorgesehenen technischen Maßnahmen behoben wird und dadurch keine negativen Auswirkungen für die ursprünglich vom Hersteller angegebenen Werte zu Verbrauch, CO₂-Emissionen oder Motorleistung entstehen. Die Gefahr des Entzugs der Allgemeinen Betriebserlaubnis wird gebannt, wenn und soweit das Software-Update aufgespielt wird.</p> <p>Der Käufer trägt die Beweislast für eine gegenteilige Behauptung.</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.08.2018 (Az. 25 U 17/18)</p> <p>LG Dortmund, Urteil vom 11.10.2017 (Az. 3 O 101/17)</p>

<p>Beruft sich der Käufer auf eine Unmöglichkeit der Nacherfüllung, trägt er die Beweislast für die Unbehebbarkeit des Mangels. Maßgeblicher Beurteilungszeitpunkt ist der Schluss der mündlichen Verhandlung.</p> <p>Bloße Vermutungen, ohne Darlegung konkreter Anhaltspunkte, sind als Behauptungen ins Blaue hinein nicht ausreichend.</p> <p>Wird in der Freigabe des KBA bestätigt, dass keine negativen Auswirkungen von den angebotenen Nachbesserungsmaßnahmen auf den Kraftstoffverbrauch, das Leistungsverhalten und auch die Geräuschmissionen festzustellen sind, ist von einem behebbaren Mangel auszugehen.</p> <p>Der Umstand, dass der Verkäufer dem Käufer noch keinen konkreten Nachbesserungstermin benennen konnte, ist nicht als vorübergehende Unmöglichkeit zu werten, die einer dauerhaften Unmöglichkeit gleichzustellen wäre.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p>
--	---

7.1.6 Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unzumutbarkeit für den Käufer

Außerdem ist eine Fristsetzung in den Fällen entbehrlich, in denen eine Nacherfüllung zwar möglich, dem Käufer aber aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise unzumutbar ist. Streitentscheidend ist im Einzelfall dann die Frage, ob die Zumutbarkeitsgrenze überschritten worden ist oder nicht.

7.1.6.1 Allgemeines

<p>Unterlässt der Verkäufer bei einem nur sporadisch auftretenden, aber sicherheitsrelevanten Mangel eine aufwendige Untersuchung des Fahrzeugs und verweist er den Käufer darauf, das Fahrzeug bei erneutem Auftreten der Mangelsymptome wieder vorzuführen, kann dem Käufer ein Abwarten auf ein erneutes Auftreten wegen der Sicherheitsrelevanz des Mangels nicht zugemutet werden, so dass er auch ohne Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten kann (<i>hier</i>: „Vorführeffekt“ bei sporadischem Hängenbleiben des Kupplungspedals).</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 240/15)</p>
--	--

<p>Einer Nachfristsetzung bedarf es dann nicht, wenn es an der Zuverlässigkeit des Verkäufers mangelt oder der Verkäufer bereits bei Übergabe einen erheblichen Mangel an fachlicher Kompetenz hat erkennen lassen und das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien nachhaltig gestört ist.</p>	<p>BGH, Urteil vom 13.07.2016 (Az. VIII ZR 49/15) LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 23.03.2017 (Az. 19 O 6678/16)</p>
<p>Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Verkäufer den Käufer über einen Mangel arglistig getäuscht hat. Grund hierfür ist der mit der Täuschungshandlung einhergehende Vertrauensverlust.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn der Verkäufer einen Dritten mit der Nachbesserung beauftragt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.01.2008 (Az. VIII ZR 210/06)</p>
<p>Die Nacherfüllung ist u.a. dann unzumutbar ist, wenn objektive Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das Fahrzeug auch anschließend nicht mangelfrei sein wird.</p> <p>Die Bagatellisierung des Mangels und das Fehlen konkreter Angaben zur weiteren Vorgehensweise seitens des Verkäufers allein begründen noch <u>keine</u> Unzumutbarkeit für den Käufer.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.12.2010 (Az. I-28 U 103/10)</p>
<p>Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Nachbesserung unzumutbar ist, kommt es allein auf die Perspektive des Käufers bei Ausübung des Rücktrittsrechts an.</p> <p>Erhält der Käufer sowohl von einer anderen vom Hersteller autorisierten Drittwerkstatt als auch vom Hersteller selber die Information, dass eine Nacherfüllung nicht möglich ist, darf er auf diese Aussagen vertrauen und es ist ihm nicht zuzumuten den Verkäufer eine Nacherfüllung versuchen zu lassen. Das gilt auch dann, wenn der Hersteller später eine Freigabe zur Nacherfüllung erteilt (<u>hier</u>: Einbau eines höhenverstellbaren Fahrersitzes).</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 05.12.2018 (Az. 18 O 415/17)</p>

7.1.6.2 VW-Abgasskandal

<p>Eine Nachbesserung ist dem Käufer nicht wegen einer etwai- gen arglistigen Täuschung des Herstellers unzumutbar. Der Händler muss sich eine etwaige Täuschungshandlung des Herstellers nicht zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Sofern eine Nachbesserung objektiv – ohne Zurückbleiben einer technischen und/oder merkantilen Wertminderung – möglich ist, ist eine Nachbesserung trotz längeren Zuwartens weder unzumutbar noch wegen arglistiger Täuschung der VW AG entbehrlich. Der Händler muss sich eine etwaige Täuschungshandlung von VW nicht zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Celle, PKH-Beschluss vom 30.06.2016 (Az. 7 W 26/16)</p>
<p>Die Nachfristsetzung ist dem Käufer nicht unzumutbar, weil der Händler über ein vom Kraftfahrtbundesamt gebilligtes taugliches Software-Update verfügt, das den Mangel beseitigt. Die pauschale Behauptung des Käufers, dass sein Fahrzeug nach einer Nachrüstung immer noch mangelhaft wäre oder einen anderen Mangel hätte, weil Verbrauchswerte steigen und Leistungswerte sinken würden, genügt nicht für eine Darlegung der Unzumutbarkeit der Nachbesserung. Der Käufer müsste vielmehr konkrete Anknüpfungstatsachen dazu darlegen, welche Verbrauchs- bzw. Leistungswerte eingehalten werden müssten und wie sich diese bei einer Nachrüstung nachteilig verändern würden.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)</p>
<p>Der Käufer war zum sofortigen Rücktritt berechtigt, weil ihm in Anbetracht der gravierenden Pflichtverletzung des Herstellers und des damit einhergehenden Vertrauensverlustes nicht zugemutet werden konnte, sich mit einer Nachbesserung unbekanntes Inhalts in einem unsicheren zeitlichen Rahmen abzufinden.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2018 (Az. 18 U 134/17)</p>

<p>Die Unzumutbarkeit der Nachbesserung stellt einen Ausnahmestatbestand dar und kann nicht mit vagen Vermutungen begründet werden. Die Befürchtung, eine <u>erste</u> Nachbesserung werde scheitern und zu anderweitigen Mängeln führen, genügt nicht, weil eine Nachbesserung nach der gesetzlichen Regelung erst nach dem <u>zweiten</u> erfolglosen Versuch als fehlgeschlagen gilt.</p> <p>Ein Vertrauensmangel muss sich auf den Verkäufer, nicht auf den Hersteller beziehen. Warum einem fachlich geeigneten Verkäufer, dem ein behördlich geprüftes und genehmigtes Software-Update zur Verfügung gestellt wird, nicht vertraut werden kann, in max. 2 Versuchen das Software-Update zur Behebung der Motorsteuerungsproblematik aufzuspielen, ist nicht ersichtlich.</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.08.2018 (Az. 25 U 17/18)</p>
<p>Eine Fristsetzung ist für den Käufer <u>nicht</u> wegen Unzumutbarkeit entbehrlich, weil dem Verkäufer eine etwaige arglistige Täuschung des Herstellers nicht zugerechnet werden kann.</p> <p>Eine Unzumutbarkeit kann auch <u>nicht</u> mit einem Vertrauensverlust gegenüber dem Hersteller begründet werden, wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits bekannt war, dass die Entwicklung der vorgesehenen Nachbesserungsmaßnahmen unter behördlicher Aufsicht erfolgt.</p> <p>Gleiches gilt für die Befürchtung, das Fahrzeug werde trotz Nacherfüllung nicht mangelfrei sein, weil der Käufer nach § 326 Abs. 5 BGB für einen sofortigen Rücktritt wegen der Unbehebbarkeit des Mangels den Nachweis der Unmöglichkeit der Nacherfüllung führen muss. Hierfür bedarf es – zum Zeitpunkt des Rücktritts – konkreter Anhaltspunkte dafür, dass die Mangelbeseitigung nicht gelingen und/oder zu neuen Sachmängeln des Fahrzeugs führen wird. Pauschale Behauptungen genügen ebenso wenig wie der Hinweis auf Unwägbarkeiten oder nicht geklärte Langzeitfolgen.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p>

7.1.6.3 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Wird ein Gebrauchtwagen mit dem Hinweis „TÜV neu“ verkauft und weist er Sicherheitsmängel auf, obwohl es am Verkaufstag eine TÜV-Plakette erhalten hat, bedarf es einer Nachfristsetzung nicht, weil der Käufer dadurch jegliches Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Fachkompetenz des Gebrauchtwagenhändlers verloren hat.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.04.2015 (Az. VIII ZR 80/14)</p>
<p>Bei einem vollständig behebbaren Unfallschaden, bei dem kein merkantiler Minderwert verbleibt, ist ein Rücktritt ohne Nachfristsetzung i.d.R. ausgeschlossen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 22.12.2010 (Az. I-18 U 103/10)</p>
<p>Eine Fristsetzung ist entbehrlich, wenn das verkaufte Fahrzeug noch vor Übergabe an den Käufer einen nicht behebbaren Vandalismusschaden erleidet (Zerstörung der Originallackierung). Im Falle eines erheblichen Mangels ist ein Rücktritt dann auch ohne Übergabe zulässig.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 13.06.2007 (Az. 20 U 5646/06)</p>
<p>Erwirbt der Käufer gebrauchte Reifen, von denen einer mangelhaft ist, führt der Weiterverkauf des Kfz zwar u.U. zum Wegfall des Interesses des Käufers an der Lieferung mangelfreier Reifen, die Nachlieferung bleibt für den Käufer aber trotzdem zumutbar, wenn der Weiterverkauf des Kfz nicht Gegenstand der Verkaufsgespräche über die Reifen war (Fristsetzung erforderlich).</p>	<p>AG München, Urteil vom 12.01.2012 (Az. 222 C 7196/11)</p>

7.1.7 Fehlschlagen der Nacherfüllung / 2-Versuche-Regelung

Einer Fristsetzung bedarf es auch dann nicht, wenn die Nachbesserung fehlgeschlagen ist. Dabei gilt eine Nachbesserung gemäß § 440 Satz 2 BGB nach dem erfolglosen zweiten Versuch als fehlgeschlagen, es sei denn, aus der Art der Sache, der Art des Mangels oder den sonstigen Umständen ergibt sich ausnahmsweise etwas anderes. Das Thema „Montagsauto“ wird separat unter Ziffer **7.1.8** behandelt.

7.1.7.1 Allgemeines

Den Käufer, trifft die Beweislast für das Fehlschlagen des zweiten Nachbesserungsversuchs bzw. für das Fortbestehen des Sachmangels, wenn er das Fahrzeug wieder entgegen genommen hat.	BGH, Urteil vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 274/09)
VW-Abgasskandal Der Käufer muss beweisen, dass ein Sachmangel trotz Nachbesserung, z.B. in Form eines erhöhten Spritverbrauchs oder Verschleißrisikos, fortbesteht . Vage Befürchtungen reichen hierfür nicht aus; ebenso wenig der allgemeine Hinweis darauf, dass das Fahrzeug allein schon deshalb einen merkantilen Minderwert aufweist, weil es vom Abgasskandal betroffen ist/war.	OLG Dresden, Urteil vom 01.03.2018 (Az. 10 U 1561/17)
Die 2-Versuche-Regel stellt nur eine allgemeine Richtschnur dar. Abweichungen in beide Richtungen sind möglich. Bei schwer behebbaren Mängeln muss der Käufer u.U. auch mehr als 2 Nachbesserungsversuche abwarten.	LG Meiningen, Urteil vom 20.08.2010 (Az. 1 O 21/09)
Eine Nacherfüllung gilt nach zwei erfolglosen Versuchen nur dann als fehlgeschlagen, wenn sie sich auf ein und denselben Mangel bezieht.	OLG Naumburg, Urteil vom 13.02.2008 (Az. 6 U 131/07) OLG Saarbrücken, Urteil vom 29.05.2008 (Az. 8 U 494/07)
Entscheidend ist nicht die Anzahl der Werkstattaufenthalte oder wie oft dem Käufer Mietfahrzeuge überlassen worden sind, sondern ob je Sachmangel 2 erfolgreiche Nachbesserungsversuche stattgefunden haben. Hierfür trägt der Käufer die Beweislast .	OLG Koblenz, Beschluss vom 20.11.2017 (Az. 5 U 958/17)
Bei der Ermittlung der Anzahl der Nachbesserungsversuche werden erfolglose Nachbesserungsversuche an dem Vorgängerfahrzeug , für das der Käufer das mangelbehaftete Ersatzfahrzeug erhalten hat, selbst dann nicht mitgezählt, wenn es sich um dieselbe Art von Mangel handelt.	LG Bonn, Urteil vom 21.10.2011 (Az. 10 O 330/10)

<p>Der NW-Verkäufer muss sich erfolgreiche Nacherfüllungsarbeiten autorisierter Drittwerkstätten zurechnen lassen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>
<p>Wird ein Fahrzeug aufgrund einer „Mobilitäts-Garantie“ zu einer nahegelegenen Vertragswerkstatt des Herstellers verbraucht, muss sich der verkaufende Vertragshändler dort erbrachte Nachbesserungsversuche zurechnen lassen, da die Drittwerkstatt als dessen Erfüllungsgehilfe anzusehen ist und nicht auf Veranlassung des Käufers tätig geworden ist.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)</p>
<p>Ein Nachbesserungsversuch ist erst dann erfolglos, wenn die Erwartung des Käufers in dessen Erfolg enttäuscht worden ist. Nimmt der Verkäufer noch vor Abholung des Fahrzeugs durch den Käufer von sich aus erfolglos ergänzende Reparaturmaßnahmen vor und ist die Reparaturdauer insgesamt noch angemessen, liegt nur <u>ein</u> erfolgloser Versuch vor.</p> <p>Es gibt keinen allgemeinen Grundsatz, wonach dem Verkäufer eines hochwertigen (Neu-)Fahrzeugs nur ein Nachbesserungsversuch einzuräumen ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.12.2010 (Az. I-28 U 103/10)</p>
<p>Die Ablehnung von Reparaturmaßnahmen seitens des Verkäufers nach der Reklamation eines Mangels, ist bereits als <u>ein</u> Fehlversuch zu werten.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)</p>
<p>Beendet der Käufer die Nachbesserungsmaßnahme vorzeitig eigenmächtig, indem er sein Fahrzeug abholt, liegt <u>ein</u> Fehlversuch vor, wenn der Verkäufer genügend Zeit hatte, den Fehler zu entdecken und zu beseitigen.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 01.07.2009 (Az. 7 U 256/08)</p>
<p>Die Gewährung eines zweiten Nachbesserungsversuchs ist dem Käufer u.U. dann nicht zumutbar, wenn dem Verkäufer beim ersten Versuch gravierende Ausführungsfehler unterlaufen sind oder dieser von vorneherein nur auf eine provisorische Mangelbeseitigung angelegt war. Entscheidend ist nicht die Erfolglosigkeit des ersten Versuchs, sondern der Umstand, dass die Arbeiten nicht sachgemäß vorgenommen wurden.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10) OLG Saarbrücken, Urteil vom 18.04.2013 (Az. 4 U 52/12-16)</p>

<p>Erklärt sich der Käufer mit einer weiteren Ursachenforschung oder Nachbesserung einverstanden, muss er dem Händler selbst dann eine Chance zur Nachbesserung einräumen, wenn bereits zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind.</p>	<p>OLG Rostock, Urteil vom 20.02.2006 (Az. 3 U 124/05) LG Kassel, Urteil vom 28.10.2011 (Az. 9 O 384/11)</p>
<p>Durch die kostenlose Überlassung eines Ersatzfahrzeugs ist es dem Käufer je nach den Umständen des Einzelfalls u.U. zuzumuten, mehr als zwei Nachbesserungsversuche zu akzeptieren.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)</p>
<p>Die Durchführung von Wartungs- bzw. Inspektionsarbeiten ist nicht als Nachbesserungsversuch zu werten.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 01.04.2010 (Az. 2 U 1120/09)</p>

7.1.7.2 Sonstige Fallgestaltungen

<p>VW-Abgasskandal Aufgrund der vom KBA erteilten Genehmigung des Software-Updates ist davon auszugehen, dass dieses tatsächlich die Einhaltung der Stickstoffoxid-Grenzwerte bewirkt. Der Verkäufer trägt aber die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass durch die Behebung des Sachmangels nicht andere Sachmängel entstehen.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 29.10.2018 (Az. 18 U 134/17)</p>
<p>VW-Abgasskandal Nach Aufspielen des dem Käufer angebotenen Software-Updates liegt <u>kein</u> Sachmangel mehr vor, mit der Folge, dass dem Käufer insofern keine kaufvertraglichen Rechte mehr zustehen.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 (Az. 1 U 1552/18)</p>
<p>Defekter Öffnungs- und Schließmechanismus eines Verdecks Nach 3 erfolglosen Nachbesserungsversuchen kann der Verkäufer den Käufer nicht auf einen 4. Nachbesserungsversuch verweisen.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 16.05.2018 (Az. 3 U 54/18)</p>

<p>Bei mehrfachem Aufleuchten der Motorkontrollleuchte und automatischem Umschalten ins Notlaufprogramm können sich die Fehlermeldungen und damit auch die Nachbesserungen auf unterschiedliche Ursachen beziehen. Muss eine Werkstatt bei der Fehlersuche nach der „trial-and-error-Methode“ vorgehen, um die Ursache des angezeigten Fehlers zu ermitteln, kann eine erste Maßnahme noch nicht als Abschluss der Nachbesserung angesehen werden. Mehrere Werkstattaufenthalte sind dann u.U. nur als ein Versuch zu werten.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.10.2014 (Az. I-28 U 180/13)</p>
<p>Verkauf eines generalüberholten Rumpfmotors Zeigt sich nach dem ersten Nachbesserungsversuch, dass die Motornummer herausgefeilt worden ist und macht der Verkäufer außerdem wahrheitswidrige Angaben u.a. über die Tragweite dieses Umstandes, ist dem Käufer ein zweiter Nachbesserungsversuch wegen Verlust des notwendigen Vertrauens objektiv nicht zumutbar, auch nicht in Form einer Ersatzlieferung.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 06.11.2015 (Az. 10 U 354/14)</p>

7.1.8 „Montagsauto“

Für sog. „Montagsautos“ ist typisch, dass bei ihnen immer wieder neue, in der Regel behebbare Mängel in Erscheinung treten. Daher stellt sich die Frage, wie lange es dem Käufer zuzumuten ist, dem Verkäufer immer wieder die Gelegenheit zur Beseitigung unterschiedlicher Mängel einzuräumen.

<p>Die Beantwortung der Frage, ob ein sog. „Montagsauto“, vorliegt, bei dem von einer generellen Fehlergeneigtheit auszugehen ist, die dazu führt, dass dem Käufer eine weitere Nachfristsetzung nicht mehr zumutbar ist, unterliegt der wertenden Betrachtung durch den Tatrichter.</p>	<p>BGH, Urteil vom 23.01.2013 (Az. VIII ZR 140/12)</p>
<p>Ob ein Neuwagen als „Montagsauto“ zu werten ist, hängt nicht von einer bestimmten Anzahl von Fehlern oder Werkstattaufenthalten ab. Insbesondere der Umstand, dass es sich bei den aufgetretenen Mängeln um Bagatellen handelt, die überwiegend nach dem ersten Nachbesserungsversuch beseitigt werden können, kann dieser Annahme entgegenstehen.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 04.04.2012 (Az. 3 U 100/11) <i>[Revision hatte keinen Erfolg (s.o.)]</i></p>

Ein „ Montagsauto “ setzt einen Zustand der Gesamtmangelhaftigkeit voraus, nach dem zu erwarten ist, dass der Neuwagen nie über längere Zeit mangelfrei sein wird. Erforderlich ist eine Vielzahl herstellerbedingter Defekte. Auf eine bestimmte Anzahl von Fehlern oder Werkstattaufenthalten etc. kommt es nicht an.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 23.03.2011 (Az. I-3 U 47/10)
Zu den Anforderungen an ein sog. „Montagsauto“	OLG Rostock, Urteil vom 08.04.2008 (Az. 1 U 65/08) KG Berlin, Beschluss vom 19.07.2012 (Az. 23 U 79/12) OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 2 U 150/13)
Die Zumutbarkeitsgrenze kann selbst bei 10 Nachbesserungsversuchen bezüglich mehrerer offener und verdeckter leichter Mängel noch nicht überschritten sein.	OLG Hamm, Urteil vom 26.02.2008 (Az. 28 U 135/07)
Die Zumutbarkeitsgrenze kann bei 9 unterschiedlichen, jeweils behebbaren Mängeln überschritten sein.	KG Berlin, Urteil vom 27.07.2009 (Az. 12 U 35/08)
5 Mängel reichen zur Annahme der erforderlichen Fehlerhäufung nicht aus.	OLG Hamm, Urteil vom 22.12.2011 (Az. I-2 U 112/11)

7.2 Rücktrittserklärung und deren Zugang

Bei der Rücktrittserklärung handelt es sich um ein sog. Gestaltungsrecht. Durch den Rücktritt einer Vertragspartei wird der Kaufvertrag in ein Rückabwicklungsverhältnis umgewandelt. Das hat den Untergang der gegenseitigen Erfüllungsansprüche zur Folge.

<p>Prozessrecht</p> <p>Ein Gestaltungsrecht (wie z.B. der Rücktritt vom Kaufvertrag) kann auch noch nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung erklärt werden. Liegen alle Wirksamkeitsvoraussetzungen vor, ist es bei der Entscheidung des Berufungsgerichts zu berücksichtigen (keine Präklusion nach § 531 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 ZPO).</p>	BGH, Urteil vom 17.10.2018 (Az. VIII ZR 212/17)
---	---

Ein Widerruf des Rücktritts ist nicht möglich.	OLG Naumburg, Urteil vom 24.08.2015 (Az. 1 U 37/15)
Das Auftreten von Mängeln nach Abgabe der Rücktrittserklärung macht eine unwirksame Rücktrittserklärung nicht nachträglich wirksam. Will der Käufer seinen Rücktritt auf die später aufgetretenen Mängel stützen, muss er eine weitere, auf diese Mängel bezogene Rücktrittserklärung abgeben.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 14.01.2016 (Az. I-5 U 49/15)
VW-Abgasskandal Hat der Käufer den Kaufvertrag nicht wirksam angefochten, muss die Umdeutung der Anfechtungserklärung in eine Rücktrittserklärung wegen Sachmängeln in Betracht gezogen werden.	OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)

Die Rücktrittserklärung muss dem Verkäufer zugehen. Das ist immer dann unproblematisch, wenn der Rücktritt gegenüber dem Verkäufer ausgesprochen wird. Fraglich war bislang aber, ob von einem Zugang der Rücktrittserklärung beim Verkäufer auch dann auszugehen ist, wenn sie gegenüber einem Unternehmen derselben Firmengruppe abgegeben wurde, der auch der Verkäufer angehört.

Erklärt der Käufer den Rücktritt gegenüber einem in eigenständiger Rechtsform betriebenen Unternehmen derselben Firmengruppe, der auch der Verkäufer angehört , ist der Rücktritt mangels Zugang beim Verkäufer unwirksam.	OLG Bremen, Urteil vom 07.04.2011 (Az. 1 U 62/10)
---	---

7.3 Unerhebliche Pflichtverletzung

Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch grundsätzlich nicht bei lediglich unerheblichen Pflichtverletzungen des Verkäufers, worunter letztlich unerhebliche Mängel zu verstehen sind, sofern der Mangel an dem Fahrzeug denn lokalisierbar ist. In diesem Falle besteht dann aber ggf. ein Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung des Kaufpreises.

7.3.1 Grundsatzfragen / Allgemeines

Eine den Rücktritt ausschließende unerhebliche Pflichtverletzung scheidet bei arglistiger Täuschung über den Mangel aus.	BGH, Urteil vom 24.03.2006 (Az. V ZR 173/05)
---	--

<p>Der Verstoß gegen eine Beschaffensvereinbarung (<i>hier</i>: „fabrikneu“) indiziert in der Regel die Erheblichkeit der Pflichtverletzung. (Das gilt erst recht, wenn der Verkäufer eine Garantie übernommen hat.) Auf die Höhe der Mangelbeseitigungskosten kommt es dann <u>nicht</u> mehr an, selbst wenn es sich um einen behebbaren Mangel handelt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 06.02.2013 (Az. VIII ZR 374/11)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2015 (Az. 28 U 60/14)</p>
<p>Übersteigen die Mangelbeseitigungskosten eines behebbaren Mangels 5 % des Kaufpreises, liegt „in der Regel“ ein erheblicher Mangel vor. Bei der 5 %-Schwelle handelt es sich aber nicht um eine starre Grenze, so dass bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch eine andere Beurteilung geboten sein kann:</p> <p>Trotz Überschreitens der 5 %-Schwelle, kann der Mangel unerheblich sein, wenn er nur zu einer sehr geringfügigen Gebrauchsbeeinträchtigung führt.</p> <p>Gestaltet sich z.B. die erforderliche Ersatzteilbeschaffung als besonders schwierig oder zeitaufwendig, kann die Gesamtabwägung u.U. zur Annahme eines erheblichen Mangels führen, auch wenn die 5 %-Schwelle unterschritten wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.10.2017 (Az. VIII ZR 242/16)</p>
<p>Bei „behebaren“ Mängeln ist grundsätzlich nur auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen.</p> <p>Das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung spielt nur in folgenden Fällen eine Rolle:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ wenn der Mangel nicht behebbar ist ■ wenn der Mangel nur mit hohen Mangelbeseitigungskosten behebbar ist oder ■ wenn die Mangelursache im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt ist 	<p>BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)</p>

<p>Die Frage, ob ein Mangel „behebbar“ ist oder nicht, beurteilt sich nach den Erkenntnissen im Zeitpunkt des Rücktritts.</p> <p>Ist es dem Verkäufer trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche nicht gelungen, die Mangelursache zu finden und zu beseitigen, kommt es für die Beurteilung der Erheblichkeit des Mangels nicht entscheidend auf dessen Behebbarkeit an. Daher spielt es auch keine Rolle, wenn die genaue Mangelursache nach der Rücktrittserklärung z.B. noch im Rahmen eines Sachverständigengutachtens ermittelt werden kann. Stattdessen ist auf die Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit abzustellen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.10.2017 (Az. VIII ZR 242/16)</p>
<p>Ein Mangel gilt als „nicht behebbar“, wenn zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung Ungewissheit über die Mangelursache besteht. Dann kann die Erheblichkeit nur an der von dem Mangelsymptom ausgehenden Funktionsbeeinträchtigung gemessen werden.</p> <p>Einschränkungen der Gebrauchstauglichkeit, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können, sind, selbst wenn sie nur sporadisch auftreten, als erhebliche Mängel anzusehen (<u>hier</u>: Sporadisches Hängenbleiben des Kupplungspedals).</p>	<p>BGH, Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 240/15)</p>
<p>Für die Beurteilung der Frage, ob eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt, ist auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen.</p> <p>Ist die Mangelursache eines an sich behebbaren Mangels zu diesem Zeitpunkt nicht bekannt, liegt auch dann ein erheblicher Mangel vor, wenn er sich später mit geringem Aufwand beseitigen lässt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)</p> <p>BGH, Urteil vom 15.06.2011 (Az. VIII ZR 139/09)</p> <p>OLG Schleswig, Urteil vom 02.10.2015 (Az. 17 U 43/15)</p>
<p>Da für die erforderliche Interessenabwägung auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abzustellen ist, haben vor Abgabe der Rücktrittserklärung behobene Mängel im Allgemeinen außer Betracht zu bleiben.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 04.02.2016 (Az. IX ZR 133/15)</p>

<p>Die Tatsachen, die eine „Unerheblichkeit“ begründen, muss der Verkäufer darlegen und beweisen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.10.2017 (Az. VIII ZR 242/16)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06)</p> <p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p> <p><u>andere Ansicht noch:</u></p> <p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Der Verstoß gegen die Vereinbarung über eine bestimmte Art der Nachbesserung indiziert die Erheblichkeit der Pflichtverletzung (<i>hier</i>: Verwendung von Gebrauchtteilen statt der vereinbarten Neuteile).</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
<p>Die Erheblichkeit des Pflichtenverstoßes wird bei Abweichungen von Garantieerklärungen in der Regel indiziert. Die Erheblichkeitsschwelle liegt im Garantiefall deutlich niedriger als sonst, nämlich bei einem Reparaturaufwand von max. 3 % des Kaufpreises bzw. bei unbehebbar Mängeln bei max. 3 % Wertminderung.</p>	<p>OLG Rostock, Urteil vom 11.07.2007 (Az. 6 U 2/07)</p>
<p>Ist auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung abzustellen, kommt es auf eine Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit an. Hierfür spielt neben der Einsatzfähigkeit und der Fahrsicherheit auch der Fahrkomfort eine Rolle, wobei ein bloßer Komfortmangel in der Regel weniger stark ins Gewicht fällt.</p> <p>Im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung ist außerdem maßgeblich, ob der Mangel zu einem merkantilen Minderwert des Fahrzeugs führt.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>

<p>Ist die Ursache eines Sachmangels im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung ungeklärt, kommt es im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung auf das Ausmaß der funktionellen Beeinträchtigung an, wobei der nicht ausräumbare Verdacht eines nicht ganz unerheblichen Mangels ausreicht. Maßstab ist insoweit das Niveau, das nach Typ, Alter und Laufleistung vergleichbarer Fahrzeuge anderer Hersteller erreicht wird und das der Markterwartung entspricht.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)</p>
<p>Ein Mangel, der einer TÜV-Abnahme und damit einem dauerhaften Betrieb entgegensteht, kann nicht als unerheblich angesehen werden.</p> <p>Ein Mangel, der bei den Insassen aus <u>objektiven</u> Gründen das Gefühl entstehen lässt, in dem Fahrzeug nicht sicher zu sein, ist gleichfalls erheblich (<i>hier</i>: schlagende Geräusche aus dem Bereich der Vorderradaufhängung)</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 28.02.2013 (Az. 3 U 18/12)</p>
<p>Bei Mängeln, die auf Abweichungen von der üblichen Beschaffenheit beruhen, kommt es darauf an, ob und in welchem Maße die Verwendung des Fahrzeugs gestört ist und/oder sein Wert gemindert wird. Jede schematische Beurteilung nach Prozentsätzen – des an sich geeigneten Kriteriums „Reparaturaufwand“ – verbietet sich.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.04.2007 (Az. I-1 U 252/06)</p>
<p>Die Grenze zur Erheblichkeit der Pflichtverletzung ist beim Neuwagenkauf grundsätzlich niedriger anzusetzen als beim Gebrauchtwagenkauf.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.2008 (Az. 1 U 152/07)</p> <p>LG Coburg, Urteil vom 18.11.2008 (Az. 22 O 513/07)</p>
<p>Beim Neuwagenkauf (Pkw) ist bei der Erheblichkeitsfrage grundsätzlich eine vergleichsweise enge Grenzziehung geboten.</p> <p>Zwei oder mehrere unerhebliche Mängel können in ihrer Gesamtheit u.U. so schwerwiegend sein, dass die Unerheblichkeitsschwelle überschritten wird.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)</p>

Ein Ansatz für eine Beurteilung der Erheblichkeitsfrage ist die Testfrage , ob ein durchschnittlicher Käufer das Fahrzeug in Kenntnis des Mangels zu einem niedrigeren Preis erworben oder von einem Kauf Abstand genommen hätte?	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06) KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)
Die Ausübung des Rücktrittsrechts ist bei „unerheblichen Mängeln“ auch dann ausgeschlossen, wenn sich der Mangel <u>nicht</u> beheben oder beseitigen lässt, so z.B. bei minimalen optischen Beeinträchtigungen , die keine weiteren Folgen für die Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeugs haben. Insofern bestehen ggf. Schadenersatz- oder Minderungsansprüche.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.06.2005 (Az. I-3 U 12/04)
Auch bei schwer feststellbaren Mängeln besteht für den Käufer nach zwei fehlgeschlagenen Reparaturversuchen ein Rücktrittsrecht.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.06.2004 (Az. 12 U 119/04)
Tritt ein Mangel – statt in einer Vielzahl von Verkehrssituationen – nur in ganz besonders gelagerten Fahrsituationen in Erscheinung und ist er durch eine leichte Änderung des Fahrverhaltens vermeidbar, liegt kein erheblicher Mangel vor (<i>hier</i> : selten auftretendes stoßweises Schalten eines Automatikgetriebes).	LG Stuttgart, Urteil vom 22.02.2013 (Az. 2 O 138/11)
Ein Rücktrittsrecht ist wegen widersprüchlichen Verhaltens gemäß § 242 BGB ausgeschlossen, wenn der Käufer bei der späteren Fahrzeugübergabe Kenntnis von einem Mangel erlangt, das Fahrzeug aber ohne Vorbehalte annimmt.	OLG Celle, Urteil vom 04.08.2004 (Az. 7 U 18/04)

7.3.2 Maßstab: Mängelbeseitigungskosten bei behebbaren Mängeln – Allgemeines

Bei behebbaren Mängeln ist grundsätzlich nur auf die Kosten der Mängelbeseitigung abzustellen. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Mängelbeseitigungskosten 1 % des Kaufpreises nicht übersteigen. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es dann <u>nicht</u> an.	BGH, Urteil vom 29.06.2011 (Az. VIII ZR 202/10)
---	---

<p>Bei behebbaren Mängeln ist von einer Geringfügigkeit des Mangels in der Regel dann nicht mehr auszugehen, wenn der Mangelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 % des Kaufpreises übersteigt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn besondere Umstände vorliegen, die ein Abweichen von dieser Regel ausnahmsweise rechtfertigen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 28.05.2014 (Az. VIII ZR 94/13)</p> <p><i>aufgehoben:</i> OLG Stuttgart, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 4 U 149/12), das Mängelbeseitigungskosten von mehr als 10 % forderte</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 12.12.2006 (Az. 3 U 70/06)</p>
<p>Bei der 5 %-Schwelle handelt es sich nicht um eine starre Grenze, so dass bei Vorliegen besonderer Umstände im Einzelfall auch eine andere Beurteilung geboten sein kann:</p> <p>Trotz Überschreitens der 5 %-Schwelle, kann der Mangel unerheblich sein, wenn er nur zu einer sehr geringfügigen Gebrauchsbeeinträchtigung führt.</p> <p>Gestaltet sich z.B. die erforderliche Ersatzteilbeschaffung als besonders schwierig oder zeitaufwendig, kann die Gesamtabwägung u.U. zur Annahme eines erheblichen Mangels führen, auch wenn die 5 %-Schwelle unterschritten wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 18.10.2017 (Az. VIII ZR 242/16)</p>
<p>Sind Sicherheitsfunktionen des Kfz betroffen, kommt es nicht auf die Höhe der Reparaturkosten an (<i>hier: fehlerhafte Bremsflüssigkeitsanzeige</i>).</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 01.12.2009 (Az. 6 U 248/08)</p>
<p>Ein GW-Käufer ist nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn ausschließlich reparable technische Mängel und/oder geringfügige optische Defizite vorliegen und der gesamte Nachbesserungsaufwand nicht wenigstens 10 % des Kaufpreises erreicht.</p>	<p>OLG Bamberg, Urteil vom 10.04.2006 (Az. 4 U 295/05)</p>
<p>Von einer Unerheblichkeit ist jedenfalls bei einem Reparaturaufwand von weniger als 3 % des Kaufpreises für die Mängelbeseitigung auszugehen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27.02.2004 (Az. I-3 W 21/04)</p> <p>OLG Frankfurt, Urteil vom 19.08.2009 (Az. 17 U 282/08)</p>

<p>Funktionslosigkeit der Funkfernbedienung der Fahrzeugschlüssel</p> <p>Beträgt der Anschaffungspreis nebst Montage-/Anlernkosten nur 1,7 % des Fahrzeugpreises, ist von einer Unerheblichkeit auszugehen. Auf das Ausmaß der Funktionsbeeinträchtigung kommt es dann nicht an.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 06.02.2014 (Az. I-28 U 20/13)</p>
<p>Sporadisches Hängenbleiben des Kupplungspedals am Bodenblech</p> <p>Bei behebbaren Mängeln, die mit einem Kostenaufwand von unter 5 % (<i>hier</i>: 3,5 %) des Kaufpreises beseitigt werden können, begründet die „Ungewissheit über die Mängelursache“ nur dann einen zum Rücktritt berechtigenden Ausnahmetatbestand, wenn die Mangelursache nicht nur für den Käufer, sondern auch für den Verkäufer ungewiss ist.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 18.05.2015 (Az. 12 O 259/13)</p>
<p>Der Ausfall der Klimaanlage und schleifende Fahrgeräusche, die mit einem Reparaturaufwand von weniger als 1 % des Kaufpreises beseitigt werden können, sind unerheblich.</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 08.05.2007 (Az. 22 O 473/06)</p>
<p>Knackgeräusche, die mit einem Reparaturaufwand von 5,2 % des Kaufpreises behoben werden können und weder die Betriebs- noch die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, begründen eine nur unerhebliche Pflichtverletzung.</p>	<p>LG Bremen, Urteil vom 21.09.2007 (Az. 7-O-776/07)</p>

7.3.3 Maßstab: Mängelbeseitigungskosten bei behebbaren Mängeln – VW-Abgasskandal

<p>„Behebbarer“ Mangel</p> <p>Der Umstand, dass die Genehmigung des KBA bezüglich des vom Hersteller bereits vorgestellten Mängelbeseitigungsplans zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung noch nicht vorlag, steht der Annahme eines „behebbaeren“ Mangels nicht entgegen.</p> <p>Bestätigt das KBA, dass die Umsetzung der vom Hersteller vorgeschlagenen technischen Maßnahmen zu keinerlei negativen Auswirkungen auf Kraftstoffverbrauchswerte, CO₂-Emissionswerte, Motorleistung, Drehmoment und Geräuschmissionen führt, ist eine erfolgreiche Nachbesserung möglich und daher von einem „behebbaeren“ Mangel auszugehen.</p> <p>Dem Umstand, dass 2,4 Millionen Fahrzeuge von einer Umrüstung betroffen sind, was zwangsläufig zu einem längeren Zeitraum für eine Mängelbeseitigung führt, kommt im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung ein erheblicher Stellenwert zu. Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, wenn der Verkäufer dem Käufer überhaupt keinen Zeitpunkt für eine Mängelbeseitigung in Aussicht gestellt hat.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Die Pflichtverletzung ist unerheblich, wenn die Kosten für das Aufspielen des den Mangel beseitigenden Software-Updates unter 100 € liegen. Dem Vortrag des Händlers zur Behebbarkeit des Mangels muss der Käufer substantiiert entgegentreten. Pauschale Behauptungen ohne die Darlegung von Anknüpfungstatsachen genügen diesen Anforderungen nicht.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)</p> <p>OLG Koblenz, Beschluss vom 27.09.2017 (Az. 2 U 4/17)</p>
<p>Bestätigt das KBA, das nach Durchführung des Software-Updates die Grenzwerte und anderen Anforderungen eingehalten werden, ist von der Richtigkeit der durch die Bundesbehörde bestätigten Tatsachen und davon auszugehen, dass der Mangel behebbar ist.</p>	<p>LG Dortmund, Urteil vom 11.10.2017 (Az. 3 O 101/17)</p>

<p>Abweichende Interessenabwägung</p> <p>Trotz geringfügiger Kosten einer Mangelbeseitigung in Höhe von ca. 100 € ist die Pflichtverletzung – in Abweichung vom Regelfall – insbesondere deshalb nicht als unerheblich einzustufen, weil die notwendige Software zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung weder vom Kraftfahrt-Bundesamt geprüft und genehmigt war noch überhaupt zur Verfügung stand und der Käufer – wegen der Vielzahl der weltweiten Ansprüche – das Risiko einer Insolvenz des Herstellers trägt.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 20.12.2017 (Az. 18 U 112/17)</p> <p>OLG Köln, Beschluss vom 28.05.2018 (Az. 27 U 13/17)</p>
<p>Abweichende Interessenabwägung</p> <p>Für eine erhebliche Pflichtverletzung genügt es, wenn ohne die Nachbesserung der Entzug der Betriebserlaubnis drohen kann.</p> <p>Dem steht nicht entgegen, dass die Mängelbeseitigungskosten weniger als 1 % des Kaufpreises betragen, weil dem Umstand, dass der Mangel einen wesentlichen Qualitätsaspekt des Fahrzeugs betrifft, im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung eine höhere Bedeutung zukommt.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p>
<p>Abweichende Interessenabwägung</p> <p>Die Bedeutung des Mangels ist besonders hoch einzuschätzen, wenn der Käufer ein hochwertiges Fahrzeug erworben hat, um ein möglichst umweltfreundliches, technisch auf dem aktuellen Stand der Technik befindliches, sparsames und wertstabiles Fahrzeug zu erhalten. Ist das Vertrauen in das Fahrzeug und dessen Vertragsgerechtigkeit erschüttert, ist der Mangel erheblich.</p>	<p>OLG Hamburg, Urteil vom 15.07.2019 (Az. 4 U 97/17)</p>
<p>Abweichende Interessenabwägung</p> <p>Eine Mangelbeseitigungsmaßnahme, die einer langwierigen vorherigen behördlichen Prüfung und Genehmigung bedarf, ist nicht als unerheblich anzusehen.</p> <p>Auch das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines verbleibenden merkantilen Minderwertes lässt den Mangel nicht als unerheblich erscheinen.</p>	<p>LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016 (Az. 16 O 790/16)</p>

7.3.4 Unfallschaden

<p>Nicht jeder Unfallvorschaden, der als Sachmangel zu bewerten ist, stellt zugleich eine „erhebliche“ Pflichtverletzung dar.</p> <p>Wird ein GW unter der Angabe „Unfallschäden laut Vorbesitzer: Nein“ verkauft, so steht dem Käufer i.d.R. dann kein Rücktrittsrecht zu, wenn sich der Mangel der fehlenden Unfallfreiheit <u>ausschließlich</u> in einem merkantilen Minderwert des GW auswirkt, der weniger als 1 % des Kaufpreises beträgt.</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.03.2008 (Az. VIII ZR 253/05)</p> <p>LG Kleve, Urteil vom 10.10.2014 (Az. 3 O 53/14)</p>
<p>Ein Rücktritt wegen fehlender Unfallfreiheit ist u.a. nur dann möglich, wenn der reparierte Vorschaden eine Erheblichkeitsgrenze von 1.000 Euro überschreitet.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 25.02.2008 (Az. I-1 U 169/07)</p>
<p>Bei der Abwägung sind insbesondere folgende Umstände zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Die vom (unbehebbar)en Mangel „Unfallwagen“ ausgehende fortdauernde Beeinträchtigung <p>Wurde der Vorschaden fachmännisch repariert, kann sie sich allein in einem merkantilen Minderwert auswirken.</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Schwere des Verschuldens des Verkäufers <ul style="list-style-type: none"> • Mangelkenntnis • Unterlassen einer Untersuchungsobliegenheit bei Vorliegen von Verdachtsmomenten • ggf. Aufklärungspflichtverletzung <p>Wirkt sich der Mangel „Unfallwagen“ <u>ausschließlich</u> in einem merkantilen Minderwert von nur 1,19 % des Kaufpreises aus (<i>hier</i>: 400 €) ist die Pflichtverletzung des Verkäufers „unerheblich“.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 01.11.2018 (Az. 6 U 32/16)</p>

7.3.5 Anzahl der Vorbesitzer

<p>Hat ein Gebrauchtfahrzeug nur einen Vorbesitzer, so stellt dies i.d.R. einen kaufentscheidenden und damit erheblichen Umstand dar.</p> <p>Die Frage, ob ein Fahrzeug zwei oder drei Vorbesitzer hatte, ist demgegenüber von nicht so entscheidender Bedeutung.</p> <p>Ein nur unerheblicher Mangel liegt in folgenden Fällen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 7 ½ Jahre altes Fahrzeug ■ 6 Jahre alter VW Golf ■ 11 Jahre alter Gebrauchtwagen mit einer Laufleistung von 78.000 km 	<p>LG Kiel, Urteil vom 27.02.2015 (Az. 3 O 25/14)</p> <p>LG Lüneburg, Urteil vom 07.03.2016 (Az. 6 O 55/15)</p> <p>AG Bergisch-Gladbach, Urteil vom 02.11.2017 (Az. 6 C 42/17)</p>
---	--

7.3.6 Kraftstoffmehrverbrauch / Kraftstoff / Tankanzeige

<p>Ein gegenüber den Herstellerangaben erhöhter Kraftstoffverbrauch von weniger als 10 % stellt <u>keine</u> erhebliche Pflichtverletzung dar.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 08.05.2007 (Az. VIII ZR 19/05)</p> <p>OLG Naumburg, Urteil vom 28.02.2007 (Az. 5 U 99/06)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2011 (Az. I-28 U 12/11)</p> <p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 22.12.2011 (Az. 25 U 162/10)</p> <p>LG Saarbrücken, Urteil vom 20.06.2011 (Az. 12 O 185/10)</p> <p>LG Bochum, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 4 O 250/10)</p>
---	--

<p>Eine erhebliche Pflichtverletzung liegt vor, bei einem Kraftstoffmeherverbrauch kombiniert von:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 10,39 % ■ 10,93 % ■ 24,1 % 	<p>OLG Hamm, Urteil vom 07.02.2013 (Az. 28 U 94/12)</p> <p>LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)</p> <p>LG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 (Az. 15 O 425/13)</p>
<p>Bei den Angaben zum Kraftstoffverbrauch nach der Richtlinie 1999/100/EG handelt es sich um Laborwerte, die in der Praxis nicht erreichbar sind. Sie dienen der Vergleichbarkeit aller Fahrzeugmodelle untereinander. Hierüber muss der Käufer nicht aufgeklärt werden, wenn die Prospektangaben einen Hinweis auf die zugrunde liegende Ermittlungsgrundlage enthalten.</p>	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.03.2014 (Az. 5 U 70/12)</p> <p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 01.02.2008 (Az. 1 U 97/07)</p> <p>LG Bochum, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 4 O 250/10)</p> <p>[andere Ansicht: LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)]</p>
<p>Wurde der Kraftstoffverbrauch nach einer der zwei Prüfungsmethoden der EU-Richtlinie ermittelt und beträgt der Mehrverbrauch danach im Durchschnitt 8,11 %, so liegt ein nur unerheblicher Mangel vor. Die Richtlinie gibt keiner der beiden Methoden den Vorzug. Der Käufer könne nur erwarten, dass die im Prospekt angegebenen Verbrauchswerte nach einer der beiden Methoden ermittelt wurden.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 08.06.2015 (Az. 2 U 163/14)</p>
<p>Wird an einem Neuwagen ein erhöhter Kraftstoffverbrauch festgestellt, kann dies <u>nicht</u> auf die gesamte Modellreihe übertragen werden (Verbrauchsprüfung in jedem Einzelfall erforderlich).</p>	<p>OLG Stuttgart, Anerkenntnisurteil vom 20.11.2008 (Az. 7 U 132/07)</p>
<p>Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz entgegen der Prospektangaben des Herstellers nur mit einem teureren als dem angegebenen Kraftstoff betankt werden kann.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 15.09.2004 (Az. 18 U 2176/04)</p>

<p>Ob die Erheblichkeitsschwelle von 10 % beim Kraftstoffmehrerbrauch überschritten wird, hängt u.U. auch davon ab, ob wegen verbauter Sonderausstattung ein Abschlag vom konkret ermittelten kombinierten Verbrauchswert vorzunehmen ist.</p> <p>Durch den Hinweis auf einen etwaigen ausstattungsbedingten Mehrverbrauch wird beim Käufer kein Vertrauenstatbestand dahingehend geschaffen, dass die Verbrauchswerte nach dem zugrunde zu legenden Messverfahren in jedem Einzelfall eingehalten werden.</p>	<p>LG Kassel, Urteil vom 08.12.2015 (Az. 7 O 55/14)</p>
<p>Ob ein Mangel erheblich oder unerheblich ist, richtet sich nach der Verkehrsanschauung und den Umständen des Einzelfalls. Ein erheblicher Mangel liegt vor, wenn das Kfz trotz Vereinbarung nicht mit Normalbenzin betankt werden kann.</p>	<p>LG Schweinfurt, Urteil vom 11.01.2006 (Az. 42 O 365/05)</p>
<p>Ungenauere Tankanzeige, bei der die Restreichweite bereits bei 113 km angezeigt wurde, statt bei 50 km, begründet keinen Rücktrittsgrund.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 11.06.2007 (Az. I-1 U 259/06)</p>
<p>Verfrühtes Aufleuchten der Tankleuchte ist ein nur unerheblicher Mangel.</p>	<p>LG Duisburg, Urteil vom 02.10.2006 (Az. 4 O 313/05)</p>

7.3.7 Motorleistung

<p>Unabhängig von der Höhe der Mängelbeseitigungskosten ist bei einem „Schaltloch“ eines Pkw der gehobenen Mittelklasse schon wegen möglicher Gefahrensituationen von einem erheblichen Mangel auszugehen.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)</p>
<p>Auch bei einem nur kurzzeitig auftretenden „Ruckeln“ des Motors eines neuen Wohnmobils (<i>hier</i>: 2 – 4 Minuten bis zum Erreichen der Betriebstemperatur), das mit einer spürbaren Zugkraftunterbrechung einhergeht und dessen Ursache unklar ist, steht zu befürchten, dass es zumindest langfristig zu Motorschäden kommt.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 27.04.2017 (Az. 1 U 45/16)</p>

Auch eine nur sporadisch auftretende Unterbrechung der Kraftübertragung gefährdet die Verkehrssicherheit und ist daher erheblich.	KG Berlin, Urteil vom 19.04.2013 (Az. 4 U 208/11)
Eine zu schwache Motorleistung , die erst kurz vor Ablauf der zweijährigen Sachmängelhaftungsfrist gerügt wird, genügt nicht, da der Leistungsabfall (<i>hier</i> : 192 statt 200 km/h) auch erst im Laufe der Zeit entstanden sein kann.	OLG München, Urteil vom 06.08.2009 (Az. 8 U 2223/09)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines hochwertigen, sportlichen Neuwagens von über 5 % ist erheblich, auch wenn sich die verminderte Beschleunigung nicht auf die erzielbare Höchstgeschwindigkeit auswirkt	OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines hochwertigen, sportlichen Neuwagens um 8,09 % ist erheblich	LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)
Abweichung der vereinbarten Motorleistung eines Neuwagens in Höhe von ca. 10 % ist erheblich, auch wenn sich die verminderte Beschleunigung nicht auf die erzielbare Höchstgeschwindigkeit auswirkt	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)

7.3.8 Wassereintritt / Feuchtigkeit

Feuchtigkeit im Innenraum eines älteren Geländewagens stellt einen erheblichen Mangel dar. Auch wenn der Mangel nach Rücktritt des Käufers beseitigt wird, ändert sich an dieser Einschätzung nichts, da es für die Beurteilung der Erheblichkeit auf den Zeitpunkt des Rücktritts ankommt. Der Käufer handelt durch das Festhalten an seinem Rücktritt nur dann treuwidrig, wenn er der späteren Nachbesserung zugestimmt hat (Duldung oder Schweigen genügt insofern nicht).	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)
Wassereintritt in den Innenraum (<i>hier</i> : Heckklappenablage) eines Neuwagens , wegen Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit	KG Berlin, Beschluss vom 20.07.2009 (Az. 8 U 96/09)

Undichtigkeiten an verschiedenen Stellen eines Cabriodaches sind selbst dann nicht unerheblich, wenn sie mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 % beseitigt werden können.	OLG Hamm, Urteil vom 22.07.2010 (Az. I-2 U 242/09)
Wassertropfen an den Innenscheiben eines Cabrios beim Durchfahren einer Waschstraße stellen keinen erheblichen Mangel dar.	OLG Brandenburg, Urteil vom 21.02.2007 (Az. 4 U 121/06)
Wassereintritt in den Kofferraum aufgrund einer Undichtigkeit der Heckklappe, allein schon wegen der möglichen Folgewirkungen (Schimmel- und Rostbildung), die Einfluss auf die Tauglichkeit haben	OLG Karlsruhe, Urteil vom 14.05.2009 (Az. 4 U 148/07)
Wassereintritt in ein Wohnmobil	OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10)

7.3.9 Farbabweichung / Lackierung

Farbabweichung ist i.d.R. eine erhebliche Pflichtverletzung und berechtigt zum Rücktritt	BGH, Urteil vom 17.02.2010 (Az. VIII ZR 70/07)
Bei geringfügigen Lackierungsmängeln (sog. Orangenhaut) an einem Neuwagen (Kaufpreis: 72.500 Euro) besteht nur Nachbesserungsanspruch.	OLG Koblenz, Urteil vom 24.01.2008 (Az. 5 U 684/07)
Geringfügige Lackfehler außerhalb des Sichtbereichs des Betrachters sind unerheblich	OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.05.2017 (Az. 1 U 201/05)

7.3.10 Geräusche / Komfortmangel

Schwelle der Unerheblichkeit kann bei einem Komfortmangel wegen des Anspruchs einer Marke im Markt, der Hochwertigkeit und des Preisgefüges einer Baureihe besonders niedrig sein. Zudem ist sie überschritten, wenn ein Kfz im Rahmen einer Gefahrensituation nicht mehr sicher gefahren werden kann, die Verkehrssicherheit also nicht mehr gewährleistet ist (<u>hier</u> : „Schaltloch“ eines Automatikgetriebes).	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.01.2008 (Az. I-17 U 2/07)
--	---

<p>Je nach Ausmaß eines Komfortmangels (<i>hier</i>: in Form von quietschenden Bremsgeräuschen) kann bei Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse ein erheblicher Sachmangel vorliegen, selbst wenn die Gefahr einer Funktionsbeeinträchtigung nicht besteht.</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 25.07.2008 (Az. 14 U 125/07) LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)</p>
<p>Windgeräusche bei Geschwindigkeiten oberhalb von 220 km/h bei einem neuen BMW X 3 begründen keinen erheblichen Sachmangel</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 09.12.2010 (Az. 4 U 161/10)</p>
<p>Ein nur zeitweise auftretendes klackerndes bzw. tickerndes Motorgeräusch, das normalen Nutzern nicht oder kaum auffällt, und weder die Nutzbarkeit noch die zu erwartende Laufleistung beeinträchtigt, berechtigt auch dann nicht zum Rücktritt, wenn die Mängelbeseitigungskosten nicht ganz geringfügig wären.</p>	<p>OLG Frankfurt, Urteil vom 31.10.2013 (Az. 1 U 92/12)</p>
<p>Serienmäßige Geräuschentwicklung beim Schaltvorgang eines neuen Kleinwagens, die abhängig von der Fahrweise des jeweiligen Fahrers auftreten kann, ist unerheblich.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 20.03.2013 (Az. 1 U 38/12)</p>
<p>Störende Quietschgeräusche beim Betrieb eines NW im Gasbetrieb (Gastank mit Verdampfungssystem, bei dem der Schwimmer des Multiventils beim Beschleunigen, Bremsen, bei Kurvenfahrten und Unebenheiten störende Geräusche erzeugt)</p>	<p>OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 08.03.2013 (Az. 3 U 1498/12)</p>
<p>Bei Fahrzeugen des unteren Preissegments kann der Käufer zwar erwarten, dass sie genauso verkehrssicher, funktionsfähig und haltbar sind, wie Fahrzeuge mit gleicher Ausstattung, die mehr kosten. Das gilt aber nicht hinsichtlich des Komforts (<i>hier</i>: Heul- und Pfeifgeräusche durch die Servolenkungs-pumpe), bei dem in der Regel Abstriche zu machen sind, solange sie nicht so gravierend sind, dass sie die Mehrheit der Käufer von einem Kauf abhalten würden.</p>	<p>LG Kiel, Urteil vom 17.02.2012 (Az. 12 O 277/11) <i>Nicht rechtskräftig; Vergleich in 2. Instanz geschlossen</i></p>

<p>Komfortmängel sind im Hinblick auf den Qualitätsstandard des Fahrzeugs und die berechtigten Erwartungen des Durchschnittskäufers zu beurteilen. Je hochpreisiger ein Fahrzeug, desto erheblicher sind Komforteinbußen zu bewerten. Die serienmäßige Geräuschentwicklung und auftretende Vibrationen beim Einschalten eines ansonsten funktionstüchtigen Abstandsregeltempomats sind bei einem Fahrzeug der Luxusklasse erheblich. Sie entsprechen nicht dem Stand der Technik vergleichbarer Fahrzeuge anderer Hersteller und sind auch nicht als erwünschte Geräusche eines Fahrzeugs der sportlichen Luxusklasse einzuordnen.</p>	<p>LG Arnsberg, Urteil vom 09.03.2012 (Az. 2 O 326/10)</p>
<p>Autoradioantenne, die störende Windgeräusche verursacht, begründet einen erheblichen Mangel, wenn die Umrüstung 3.700 € kostet</p>	<p>LG Coburg, Urteil vom 09.01.2009 (Az. 22 O 513/07)</p>
<p>A-normale gummiartige Geruchsbelästigung bei einem jungen Gebrauchtwagen des oberen Preissegments</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 10.10.2012 (Az. 1 U 475/11)</p>
<p>Sporadisch auftretender Gummi-Brandgeruch – ohne reale Brandgefahr – bei einem Neuwagen der gehobenen Mittelklasse kann im Einzelfall u.U. einen erheblichen Sachmangel begründen</p>	<p>LG München I, Urteil vom 14.09.2009 (Az. 15 O 10266/08)</p>
<p>Rauchgeruch ist bei GW des oberen Preissegments erheblicher Mangel</p>	<p>LG München I, Urteil vom 16.08.2013 (Az. 6 O 2154/12)</p>
<p>Ausschlaggebend sind der zur Instandsetzung erforderliche Aufwand nach Höhe und Zeit sowie die Auswirkungen für die Gebrauchstauglichkeit. Unwesentliche Komforteinbußen, die die technische Nutzbarkeit nicht einschränken, genügen nicht (<i>hier</i>: marginale Fehlfunktion der Fernbedienung eines Cabriodaches).</p>	<p>LG Bielefeld, Urteil vom 09.12.2008 (Az. 5 O 381/07)</p>

7.3.11 Standheizung

<p>Defekter Timer der im Übrigen voll funktionsfähigen Standheizung ist jedenfalls dann erheblich, wenn der Käufer hierauf bei Vertragsschluss besonderen Wert gelegt hat.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 01.07.2009 (Az. 7 U 256/08)</p>
---	--

Unzureichende Kapazität der Batterie bei Nutzung der Standheizung und damit verbundener Auswirkungen auf die Fahrbereitschaft und Funktionsfähigkeit des Fahrzeugs	OLG Köln, Urteil vom 20.02.2013 (Az. 13 U 162/09)
Vereinbaren die Parteien bei Kaufvertragsabschluss den Einbau einer Standheizung und wird hierdurch die normale Heizleistung des Fahrzeugs reduziert , weil die Standheizung an der falschen Stelle eingebaut wird und es deshalb wegen zu langer Wege zu Wärmeverlusten kommt, liegt ein erheblicher Mangel vor.	LG Augsburg, Urteil vom 05.10.2010 (Az. 3 O 2716/08)

7.3.12 Sonstige Fallgestaltungen

Auch bei Zulassungsmängeln , die nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis führen, besteht ein Rücktrittsrecht.	OLG Bamberg, Urteil vom 02.03.2005 (Az. 3 U 129/04)
GW-Kauf: Eine Abweichung vom vereinbarten Modelljahr stellt eine erhebliche Pflichtverletzung dar, die mangels Behebbarkeit zum sofortigen Rücktritt berechtigt.	OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
Ein Rücktrittsrecht scheidet bei einer von einer Vereinbarung abweichenden Schadstoffklasse in der Regel aus, da ein Vergleich der steuerlichen Nachteile im Verhältnis zum Kaufpreis regelmäßig unter 5 % liegen dürfte. In Betracht kommt dann ggf. eine Kaufpreisminderung.	OLG Brandenburg, Urteil vom 14.02.2007 (Az. 13 U 92/06) [andere Ansicht: LG Münster, Urteil vom 06.12.2006 (Az. 8 O 320/06)]
Ist die steuerliche Einordnung eines Fahrzeugs (ausnahmsweise) als Beschaffenheitsvereinbarung zu werten, ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.	OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2016 (Az. 10 U 53/16)
Wiederholt spontan auftretende Startprobleme bei einem Neuwagen in einem zeitlichen Umfang von mindestens 5 Minuten bis zum Gelingen des Starts sind erheblich. Die Anlassfähigkeit ist keine Frage des Komforts, sondern von elementarer Bedeutung, auch hinsichtlich der Verkehrssicherheit.	OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)

<p>Ein Defekt am Thermostat, der dazu führt, dass das Fahrzeug wiederholt nicht gestartet werden kann, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Gebrauchstauglichkeit.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 16.12.2013 (Az. 12 O 196/12)</p>
<p>Erweist sich ein Smart-Key-System, das das schlüssellose Öffnen und Starten eines Pkw nach den Prospektangaben des Herstellers einschränkungslos ermöglicht, bei Störeinflüssen von Funkwellen (z.B. durch Mobilfunkmasten oder Bahnoberleitungen) als störanfällig, sodass das Fahrzeug nur noch mit einem Notschlüssel geöffnet und gestartet werden kann, liegt ein erheblicher Mangel vor. Das gilt jedenfalls dann, wenn dadurch auch die Verwendung der Fernbedienung verhindert wird und es einiger Zeit bedarf, bis die Wegfahrsperre deaktiviert ist.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)</p>
<p>Eine zu geringe Bodenfreiheit (<i>hier</i>: 11 cm ohne Zuladung), die eine fehlende Zulassungsfähigkeit zur Folge hat, begründet bei einem zum Bestattungswagen umgebauten Neufahrzeug einen erheblichen Sachmangel.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 21.01.2010 (Az. 28 U 178/09)</p>
<p>Wiederholtes Versagen der Faltdachmechanik, da es sich um eine Funktionsstörung handelt, die für den Käufer eines Cabrios von zentraler Bedeutung ist und weil zudem die Diebstahlsgefahr erhöht wird</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2008 (Az. I-1 U 152/07)</p>
<p>Wiederholtes Aufleuchten der Warnleuchte der Traktionskontrolle DSC, und zwar unabhängig davon, ob das System als solches funktionsfähig ist</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 27.07.2009 (Az. 12 U 35/08)</p>
<p>Selbst wenn der Mangel, der wiederholt (<i>hier</i>: 8 - 10 mal) zu einem grundlosen Aufleuchten der Motorprüfungsanzeigeleuchte führt, mit geringem Kostenaufwand beseitigt werden kann, ist die Pflichtverletzung als erheblich zu werten, wenn der Verkäufer eine Reparatur, mit dem Ziel, das grundlose Aufleuchten dauerhaft zu beheben, für unnötig hält und die Leuchte lediglich ausstellt. Das grundlose Aufleuchten, die den Käufer jedes Mal einen Motor- oder Getriebebeschaden befürchten lässt, ist ihm nicht zumutbar.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 13.12.2006 (Az. 6 U 146/06)</p>

<p>Elektronikfehler aufgrund eines defekten Massekabels, die ein zähes Anlassverhalten, einen plötzlichen Drehzahlanstieg und eine Allgemeine Fehlermeldung bewirken, sind auch dann erheblich, wenn sie mit einem Aufwand von weniger als 1 % der Kaufpreiskosten beseitigt werden könnten, die Mangelursache zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung aber nicht bekannt war.</p>	<p>LG Bremen, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 2 O 1795/11)</p>
<p>Der Verdacht eines weitergehenden Mangels oder Schadens im Motorraum aufgrund untypischer, nicht behebbarer Geräusche kann bei einem Neuwagen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>
<p>Untypische, periodisch wiederkehrende „schabende“ Geräusche aus dem Motorraum, deren Ursache möglicherweise zu einem erhöhten Verschleiß von Getriebebauteilen führen kann, und die nur durch einen Austausch des Getriebes beseitigt werden können, der 9 % des Kaufpreises beträgt, sind nicht unerheblich.</p>	<p>LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)</p>
<p>Allenfalls selten auftretendes sporadisches Ruckeln des Fahrzeugs, das zu keinem Leistungsverlust führt, ist unerheblich.</p>	<p>LG Zweibrücken, Urteil vom 30.10.2015 (Az. 2 O 250/13)</p>
<p>Wiederkehrender, nicht reproduzierbarer Komplettabsturz des Informationssystems aufgrund eines Fehlers in der Elektronik ist erheblich.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 10.02.2006 (Az. 22 U 149/05)</p>
<p>Fehlfunktionen der Lenkradfernbedienung berechtigen den Käufer <u>nicht</u> zum Rücktritt.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.01.2007 (Az. I-1 U 177/06)</p>
<p>Die durch die fehlenden Hilfslinien der Rückfahrkamera bestehende Funktionsbeeinträchtigung ist nicht als geringfügig anzusehen, wenn es dem Käufer auf die Sicherheit beim Rückwärtsfahren und Einparken ankam.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2015 (Az. 28 U 60/14)</p>
<p>Ein gestörter TV-Empfang während der Fahrt ist selbst dann unerheblich, wenn diesbezüglich eine Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, weil das Betrachten von TV-Bildern während der Fahrt nach § 23 Abs. 1 Satz 1 StVO wegen erheblicher Ablenkungsgefahren für den Fahrer verboten ist.</p>	<p>OLG Saarbrücken, Urteil vom 27.08.2014 (Az. 2 U 150/13)</p>

Nur vereinzelte Störungen unterschiedlicher Intensität beim Radioempfang stellen keinen zum Rücktritt berechtigenden erheblichen Mangel dar.	LG Düsseldorf, Urteil vom 22.09.2005 (Az. 1 O 778/04)
Eine konstruktiv bedingte Formunbeständigkeit der Pkw-Innenverkleidung stellt einen erheblichen Mangel dar.	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167-)
Das Fehlen eines fest installierten und beleuchteten Aschenbechers begründet für einen Raucher erhebliche Beeinträchtigungen und ist jedenfalls dann nicht als unerheblicher Mangel anzusehen, wenn der Käufer die Wichtigkeit dieses Ausstattungsmerkmals besonders betont hat.	OLG Oldenburg, Urteil vom 10.09.2015 (Az. 13 U 73/14)
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung (<i>hier:</i> automatisch abblendbare Innen- und Außenspiegel), die im Nachhinein nicht nachrüstbar ist und sich in einem merkantilen Minderwert von weniger als 1 % des Kaufpreises ausdrückt, begründet nur eine geringfügige Pflichtverletzung.	OLG Thüringen, Urteil vom 19.11.2009 (Az. 1 U 389/09) <i>Nichtzulassungsbeschwerde des Käufers verworfen:</i> BGH, Nichtzulassungsbeschluss vom 01.06.2011 (Az. VIII ZR 320/09)
Der unterlassene Einbau vereinbarter Sonderausstattung und das fehlende Tieferlegen eines Fahrzeugs stellen qualitative Minderleistungen (= Sachmängel) dar, die zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigen. Der Rücktritt ist nicht wegen bloßer Teilleistung nach § 323 Absatz 5 BGB ausgeschlossen.	OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)
Unebenheiten der Außenhaut eines Wohnmobils, die auf der Sandwichbauweise beruhen Handelt es sich nur um optische Mängel, die zu keiner Funktionsbeeinträchtigung führen und nur mit enormen Kosten behoben werden könnten, scheidet ein Rücktritt aus.	OLG Stuttgart, Urteil vom 11.07.2018 (Az. 3 U 71/17)
Fehlende ESP-Ausrüstung bei Reimportfahrzeug	LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)
Werksseitiger Schweißfehler an der Heckklappe , der nach und nach zu Folgeschäden führt	LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)

Selbständiges Verstellen der elektronischen Sitzverstellung des Fahrersitzes während der Fahrt begründet einen erheblichen Sachmangel.	LG Coburg, Urteil vom 25.08.2010 (Az. 13 O 637/08) LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)
Selbständiges Verstellen der Außenspiegel während der Fahrt kann die Fahrsicherheit beeinträchtigen und begründet daher einen erheblichen Sachmangel.	LG Wiesbaden, Urteil vom 30.12.2010 (Az. 3 O 208/09)
Ein unmittelbares Rücktrittsrecht (d.h. ohne vorherige Fristsetzung) ist bei falschen Angaben zur Laufleistung gegeben.	AG Rheda-Wiedenbrück, Urteil vom 28.11.2002 (Az. 4 C 209/02)

7.4 Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen treuwidrigen Verhaltens des Käufers

Trotz Vorliegens eines erheblichen Mangels kann es dem Käufer aber u.U. dennoch ausnahmsweise unter dem Gesichtspunkt treuwidrigen Verhaltens (§ 242 BGB) verwehrt sein, sich auf den von ihm erklärten Rücktritt zu berufen.

Der Käufer darf sich unter dem Gesichtspunkt treuwidrigen Verhaltens (§ 242 BGB) nicht auf die mit dem wirksam erklärten Rücktritt erlangte Rechtsposition berufen, wenn der Mangel vom gerichtlich bestellten Sachverständigen beseitigt worden ist, sofern dies mit Zustimmung des Käufers erfolgte.	BGH, Urteil vom 05.11.2008 (Az. VIII ZR 166/07)
Die widerspruchslose Hinnahme des allein der Feststellung der Mangelursache dienenden Teile austauschs durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen kann das geforderte Einverständnis nicht begründen. Auch die anschließende vorübergehende Wiederingebrauchnahme des Fahrzeugs durch den Käufer steht einem Festhalten am Rücktritt nicht entgegen.	BGH, Urteil vom 26.10.2016 (Az. VIII ZR 240/15)

<p>Es ist <u>nicht</u> treuwidrig, dass der Käufer an einer Ersatzlieferung festhält, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der Verkäufer die zuvor gewählte Nachbesserung nicht erfolgreich vorgenommen hat. ■ der Mangel vom Verkäufer nachträglich ohne (ausdrückliches oder konkludentes) Einverständnis des Käufers beseitigt worden ist. 	<p>BGH, Urteil vom 24.10.2018 (Az. VIII ZR 66/17)</p>
<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Es ist <u>nicht</u> treuwidrig, wenn der Käufer zur Vermeidung einer Betriebsuntersagung das Software-Update hat aufspielen lassen und gleichzeitig an der begehrten Ersatzlieferung festhält. Allein daraus ergibt sich nicht, dass der Käufer mit der Mangelbeseitigung statt einer Ersatzlieferung einverstanden war.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteile vom 24.05.2019 (Az. 13 U 144/17, 13 U 167/17, 13 U 16/18)</p> <p><i>Revision zugelassen</i></p>
<p>Wenn der Käufer <u>nach</u> Abschluss des Kaufvertrages, aber noch <u>vor</u> Auslieferung des Fahrzeugs auf einer bestimmten, vertraglich vereinbarten Ausstattung oder Gestaltung der Kaufsache besteht, obwohl ihn der Verkäufer nach Vertragsschluss auf durchgreifende Bedenken an der Funktionsfähigkeit oder Tauglichkeit der Ausstattung hingewiesen hat, ist es ihm später nach Treu und Glauben versagt, sich auf den hierdurch begründeten Mangel des Fahrzeugs zu berufen (<i>hier</i>: nachdrücklicher Hinweis auf das Risiko des Aufsetzens des Fahrzeugs bei Bodenunebenheiten beim vertraglich vereinbarten Anbau einer elektronischen Trittstufe vor Auslieferung des Wohnmobils).</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 07.02.2018 (Az. 16 U 133/15)</p>
<p>Die Selbstbeseitigung des Mangels mit anschließender Weiterbenutzung vor Rechtshängigkeit stellt nicht notwendigerweise eine unzulässige Rechtsausübung dar. Das gilt jedenfalls dann, wenn der Käufer gar nicht wusste, dass der Mangel durch die in Auftrag gegebene Werkstatteleistung endgültig behoben wird und für die Beauftragung ein nachvollziehbarer Grund bestand (<i>hier</i>: Wechsel der Frontscheibe nach Steinschlag, die möglicherweise für den reklamierten Wassereintritt ursächlich war).</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 05.10.2017 (Az. 7 U 88/16)</p>

7.5 Ausschluss des Rücktrittsrechts wegen überwiegender Verantwortlichkeit des Käufers

Nach § 323 Abs. 6 Alt. 1 BGB ist der Rücktritt zudem dann ausgeschlossen, wenn der Käufer für den Umstand, der ihn zum Rücktritt berechtigen würde, allein oder weit überwiegend verantwortlich ist.

Ein überwiegendes Verschulden des Käufers liegt nur vor, wenn es im Rahmen der Abwägung der Verantwortlichkeiten i.S.d. § 254 BGB zu einer alleinigen Haftung des Käufers führt. Leichte Fahrlässigkeit genügt nicht.	OLG Naumburg, Urteil vom 24.06.2010 (Az. 2 U 77/09)
--	---

7.6 Weiterverkauf der Kaufsache

Hat der Käufer die Kaufsache weiterverkauft, nachdem er vom Kaufvertrag zurückgetreten ist, stellt sich die Frage, ob der Rücktritt dadurch ausgeschlossen ist.

Auch wenn der Käufer die Unmöglichkeit der Herausgabe des von ihm weiterverkauften Kfz vorsätzlich herbeigeführt hat, führt dies nicht zum (nachträglichen) Ausschluss seines Rücktrittsrechts. Stattdessen hat er im Rahmen der Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses Wertersatz in Geld zu leisten.	OLG München, Urteil vom 02.05.2016 (Az. 21 U 3016/15)
--	---

7.7 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag

Die Beantwortung der Frage, wo sich der Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach Rücktritt eines beiderseitig erfüllten Kaufvertrages befindet, ist insbesondere für die **Zuständigkeit des vom Käufer anzurufenden Gerichts** von entscheidender Bedeutung. Nach § 29 Abs. 1 ZPO ist nämlich für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis oder über dessen Bestehen das Gericht des Ortes zuständig, an dem die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist (**Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes**). Nun können diese Orte bei mehreren Ansprüchen/Verpflichtungen (Anspruch auf Rückgewähr des Kaufpreises einerseits, Anspruch auf Rückgabe des Fahrzeugs andererseits) nach den allgemeinen Regelungen durchaus auseinanderfallen, so dass verschiedene Gerichte zuständig wären. Aus prozessökonomischen Gründen stellt sich daher die Frage, ob für kaufvertragliche Rückgewähransprüche ausnahmsweise ein einheitlicher Erfüllungsort gilt und welcher dies ist.

<p>Einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag (z.B. auf Kaufpreiserstattung, Rückgabe bzw. Rücknahme des Kfz) ist der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts <u>vertragsgemäß</u> befindet (sog. Belegenheitsort). Das ist i.d.R. der Wohn- oder Firmensitz des Käufers. Daraus folgt, dass die Kosten für den Rücktransport des Kfz vom Verkäufer zu tragen sind.</p> <p>Die BGH-Rechtsprechung zum Erfüllungsort der Nacherfüllung kann auf den Rücktrittsfall <u>nicht</u> übertragen werden, da die Ansprüche von ihrer dogmatischen Struktur völlig verschieden sind.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 13.01.2014 (Az. 19 U 3721/13)</p> <p>OLG München, Urteil vom 04.10.2018 (Az. 24 U 1279/18)</p> <p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.09.2012 (Az. 3 U 99/11)</p> <p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 17.07.2013 (Az. I-22 W 19/13)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 27.10.2015 (Az. 28 U 91/15)</p> <p>LG Bonn, Urteil vom 20.11.2012 (Az. 18 O 169/12)</p> <p>LG Hildesheim, Urteil vom 04.07.2012 (Az. 2 O 100/12)</p>
<p>Erfüllungsort für Rückgewähransprüche ist der Ort, an dem sich die Kaufsache zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung vertragsgemäß befindet. Insofern ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache und auf den objektiven Verwendungszweck abzustellen. Dies ist bei einem Verbrauchsgüterkauf i.d.R. der Wohnsitz des Käufers. Eine <u>nach</u> Rücktrittserklärung erfolgte Wohnsitzverlegung des Käufers ist nicht zu berücksichtigen, es sei denn, die Interessen des Käufers würden mit Rücksicht auf Treu und Glauben einen anderen Erfüllungsort rechtfertigen.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 24.04.2013 (Az. 8 SA 9/13)</p>
<p>Nach den allgemeinen Grundsätzen zum Leistungsort (§ 269 BGB) besteht für die Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag (Kaufpreiserstattung, Rückgabe des Kfz) kein einheitlicher Erfüllungsort. Begehrt der Käufer die Rückzahlung des Kaufpreises, ist der Sitz des Verkäufers Erfüllungsort.</p>	<p>LG Augsburg, Beschluss vom 25.09.2018 (Az. 82 O 2813/18)</p>

<p>Mangels besonderer Umstände ist nicht von einem einheitlichen Erfüllungsort auszugehen. Es bleibt daher bei dem allgemein anerkannten Grundsatz, den Erfüllungsort für jede einzelne Leistungspflicht gesondert zu bestimmen. Für den Kaufpreisrückzahlungsanspruch ist dies der Sitz des Verkäufers.</p>	<p>LG Tübingen, Urteil vom 17.09.2015 (Az. 5 O 68/15)</p>
<p>Nach Rücktritt vom Kaufvertrag ist der Verkäufer an seinem Firmensitz zu verklagen. Dort ist der Kaufpreis zu erstatten.</p>	<p>LG Stralsund, Beschluss vom 13.10.2011 (Az. 6 O 211/11) AG Bergen auf Rügen, Beschluss vom 08.08.2012 (Az. 23 C 334/12) AG Hechingen, Urteil vom 02.02.2012 (Az. 2 C 463/11)</p>

8 Minderung

Anstatt vom Kaufvertrag zurückzutreten, kann der Käufer den Kaufpreis aber auch mindern.

8.1 Verhältnis zu anderen Sachmängelhaftungsansprüchen

Hat der Käufer einen Anspruch auf Minderung des Kaufpreises geltend gemacht, stellt sich die Frage, ob er an die einmal getroffene Wahl gebunden ist.

<p><u>Nach</u> wirksam erklärter Minderung kann der Käufer wegen desselben Mangels später keine Rückabwicklung des Kaufvertrages mehr im Wege des „großen Schadenersatzes“ (vgl. hierzu Ziffer 9.1) verlangen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.05.2018 (Az. VIII ZR 26/17)</p>
<p>Macht der Käufer Minderung geltend, ist ein späterer Rücktritt wegen dieses Mangels ausgeschlossen. Das Wahlrecht entsteht aber ggf. erneut bei weiteren nachträglich entdeckten Mängeln.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 29.10.2009 (Az. 1 U 41/08) OLG München, Urteil vom 24.10.2012 (Az. 3 U 297/11)</p>

8.2 Anspruchsvoraussetzungen

Es gelten im Prinzip die gleichen Voraussetzungen, die auch für einen Rücktritt vom Kaufvertrag vorliegen müssen, allerdings mit folgender Besonderheit: Eine Minderung ist gemäß § 441 Abs. 1 Satz 2 BGB (gerade) auch bei geringfügigen Mängeln zulässig.

<p>VW-Abgasskandal:</p> <p>Nach Installation des Software-Updates steht dem Käufer kein Anspruch auf Kaufpreisminderung zu, wenn er nicht beweisen kann, dass ein Sachmangel trotz Nachbesserung, z.B. in Form eines erhöhten Spritverbrauchs oder Verschleißrisikos, fortbesteht. Vage Befürchtungen reichen hierfür nicht aus; ebenso wenig der allgemeine Hinweis darauf, dass das Fahrzeug allein schon deshalb einen merkantilen Minderwert aufweist, weil es vom Abgasskandal betroffen ist/war.</p>	<p>OLG Dresden, Urteil vom 01.03.2018 (Az. 10 U 1561/17)</p>
---	--

<p>Erwirbt der Käufer ein Fahrzeug mit einem nicht offenbarten und nicht fachgerecht behobenen Unfallschaden, kann er Kaufpreisminderung in Höhe des (nicht behebbaren) merkantilen Minderwerts des Fahrzeugs geltend machen. Möchte er darüber hinaus eine Wertminderung für den einer Reparatur zugänglichen Teil des Unfallschadens geltend machen, muss er dem – nicht arglistig handelnden – Verkäufer zuvor Gelegenheit zur Nacherfüllung geben.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 27.03.2018 (Az. 57 S 196/13)</p>
---	---

8.3 Ermittlung der Wertminderung

Der Minderungsbetrag, also der Betrag, der der Wertminderung entspricht, ist im Wege der Schätzung zu ermitteln. Dabei kann im Einzelfall auf diverse Berechnungsmethoden zurückgegriffen werden.

<p>Berechnung der Wertminderung bei Oldtimern nach der Proportionalmethode:</p> $\frac{\text{Tatsächlicher Fahrzeugwert} \times \text{ursprünglicher Kaufpreis}}{\text{Wert in mangelfreiem Zustand}}$	<p>OLG Köln, Urteil vom 07.06.2016 (Az. 25 U 29/15)</p>
<p>Zur Berechnung der Wertminderung bei Unfallfahrzeugen</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 20.12.2005 (Az. 5 O 210/05)</p>
<p>Allein schon die Eintragung einer Mietwagenfirma stellt einen wertreduzierenden Faktor dar. Die Wertminderung ist nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten zu beurteilen. Entscheidend ist der bei den Verkaufsgesprächen erzielbare mögliche Preisnachlass im Hinblick auf diese Eigenschaft. Der Minderwert eines bereits vorgeschädigten Fahrzeugs (<i>hier</i>: nicht reparierter Hagelschaden) ist dabei geringer zu bemessen als der eines unbeschädigten Fahrzeugs. Außerdem reduziert sich die Wertminderung durch weitere Vorbesitzer, wenn sich verdeckte Mängel während deren Besitzzeit wahrscheinlich gezeigt haben dürften.</p>	<p>LG Mannheim, Urteil vom 29.12.2011 (Az. 1 O 122/10)</p>

<p>Die frühere Verwendung eines Fahrzeugs als Mietwagen stellt generell einen wertreduzierenden Faktor dar. Der handelsübliche Abzug beträgt 10 %. Dies gilt auch dann, wenn es sich bei dem Fahrzeug zugleich um einen reparierten Unfallwagen handelt.</p>	<p>AG Bergheim, Urteil vom 14.01.2005 (Az. 28 C 260/03)</p>
<p>Beruhet der Mangel auf einem Kraftstoffmehrverbrauch, sind für die Minderung die Kosten für den zu erwartenden Kraftstoffmehrverbrauch sowie ggf. erwartete Nachteile für den Marktwert des Kfz maßgeblich. Bei der Schätzung der Kraftstoffmehrkosten darf wegen eines möglichen Weiterverkaufs oder Verlustes des Kfz nicht auf die gesamte erwartete Lebensdauer des Kfz abgestellt werden.</p>	<p>AG Michelstadt, Urteil vom 23.12.2009 (Az. 1 C 140/09 (02))</p>
<p>Minderung bei Kraftstoffmehrverbrauch</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ 9,3 l statt 7,9 l auf 100 km; d.h. Mehrverbrauch in Höhe von 17 % ■ 7,2 % Mehrverbrauch gegenüber den Herstellerangaben 	<p>LG Detmold, Urteil vom 14.11.2012 (Az. 10 S 176/10)</p> <p>AG Husum, Urteil vom 04.04.2012 (Az. 2 C 35/10)</p>

9 Schadenersatzansprüche

9.1 Kaufvertragliche Schadenersatzansprüche

Gemäß § 437 Nr. 3 BGB kann der Käufer im Mangelfall außerdem u.U. Schadenersatz nach den im Allgemeinen Schuldrecht geregelten Schadenersatzansprüchen der §§ 280, 281, 283 und 311 a BGB verlangen.

Dabei sind die **Ansprüche auf Schadenersatz statt der Leistung** auf Ersatz von Schäden gerichtet, die beim Käufer wegen des endgültigen Ausbleibens der Leistung (die in der Lieferung der mangelfreien Kaufsache besteht) entstanden sind und die durch eine Nacherfüllung hätten vermieden werden können (sog. Mangelschäden). In diesem Falle kann der Käufer zwischen dem sog. kleinen und dem sog. großen Schadenersatz wählen:

- Beim **Anspruch auf „kleinen Schadenersatz statt der Leistung“** behält der Käufer die mangelbehaftete Kaufsache und erhält lediglich den mangelbedingten Minderwert bzw. die Mangelbeseitigungskosten sowie ggf. den Ersatz weiterer durch das Ausbleiben der mangelfreien Kaufsache bedingter Schäden.
- Richtet sich der **Anspruch auf Schadenersatz statt der ganzen Leistung (sog. „großer Schadenersatz“)** gibt der Käufer die mangelbehaftete Kaufsache an den Verkäufer zurück und erhält Ersatz des vollen Werts der Kaufsache in mangelfreiem Zustand bzw. der Kosten eines Deckungskaufs und außerdem Ersatz für etwaige weitere Schäden. Er setzt eine erhebliche Pflichtverletzung des Verkäufers voraus.

Für Schadenersatzansprüche statt der Leistung besteht im Übrigen die Besonderheit, dass für die Frage der Entbehrlichkeit der Fristsetzung zur Nacherfüllung, ergänzend zu den allgemeinen Regelungen, die besondere Bestimmung des § 440 BGB gilt.

Demgegenüber ist der **Anspruch auf Schadenersatz neben der Leistung** aus § 280 BGB auf Ersatz jener Schäden gerichtet, die nicht im mangelbedingten Minderwert der Sache bestehen, sondern infolge des Mangels an anderen Rechtsgütern des Käufers entstehen (sog. Mangelfolgeschäden). Die mangelbehaftete Kaufsache verbleibt in diesem Fall beim Käufer. Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung ist nicht erforderlich.

Beiden Anspruchsarten ist gemein, dass das an sich für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen regelmäßig erforderliche **Verschulden bzw. Vertretenmüssen der Pflichtverletzung** des Verkäufers (Ausnahme: Garantieerklärung des Verkäufers) nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB gesetzlich vermutet wird, sodass sich der Verkäufer diesbezüglich ggf. entlasten muss.

Im Übrigen können kaufvertragliche Schadenersatzansprüche u.U. auch neben den anderen Sachmängelhaftungsansprüchen geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht generell. Ausdrücklich gesetzlich geregelt ist dies nur für den Rücktrittsfall (§ 325 BGB).

9.1.1 Grundsatzfragen / Allgemeines

<p>Nach wirksam erklärter Minderung kann der Käufer wegen desselben Mangels später keine Rückabwicklung des Kaufvertrages mehr im Wege des „großen Schadenersatzes“ verlangen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.05.2018 (Az. VIII ZR 26/17)</p>
<p>Im Rücktrittsfall müssen bei der Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs die Rechtsfolgen des Rücktritts Beachtung finden (z.B. Verlust des Erfüllungsanspruchs). Tritt der Verkäufer vom Kaufvertrag zurück, weil der Käufer den Kaufpreis nicht vollständig gezahlt hat, kann er neben der Fahrzeugrückgabe zwar auch noch den entgangenen Gewinn verlangen, nicht jedoch Zahlung des noch ausstehenden Restkaufpreises. Diesen kann der Verkäufer nur nach § 346 Abs. 2 BGB verlangen, wenn der Käufer das Fahrzeug nicht mehr zurückgeben kann und wertersatzpflichtig ist.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.08.2015 (Az. 1 U 37/15)</p>
<p>Der Händler haftet nicht für ein Verschulden des Herstellers. Dieser ist nicht Erfüllungsgehilfe des Händlers.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 23.04.2009 (Az. 8 U 4070/08)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 04.10.2017 (Az. 12 U 64/17)</p> <p>LG Hagen, Urteil vom 24.08.2012 (Az. 2 O 61/12)</p>
<p>Der Händler haftet nicht für ein Verschulden des Herstellers, es sei denn, der Mangel wäre für ihn i.R.e. von ihm erwarteten Untersuchung erkennbar gewesen. Zwar ist das fehlende Verschulden grundsätzlich vom Verkäufer als Einwendung vorzutragen, trägt der Käufer aber Umstände vor, die den Verkäufer entlasten, ist die Klage bereits un schlüssig (<i>hier</i>: Herstellerfehler).</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 30.12.2011 (Az. 10 U 10/11)</p>

<p>Die Schadensminderungspflicht gebietet es dem Käufer, das Angebot des Herstellers, den Mangel für den Käufer kostenfrei zu beseitigen, anzunehmen, sofern dies für den Käufer nicht ausnahmsweise unzumutbar ist. Schlägt er dieses Angebot aus, steht ihm alternativ <u>kein</u> Anspruch auf Ersatz der für eine Nachbesserung erforderlichen Kosten zu.</p> <p>Das gilt auch dann, wenn dieses Angebot erstmalig in der Berufungsinstanz abgegeben wird.</p> <p>Macht der Käufer einen ihm dem Grunde nach zustehenden Schadensersatzanspruch geltend, geht der Anspruch auf Nacherfüllung unter und lebt auch nicht wieder auf.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 29.11.2018 (Az. 1 U 679/18)</p>
<p>Höhe des Schadensersatzanspruchs</p> <p>Der Käufer ist so zu stellen, als wenn der Kaufvertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre. Wird ein Fahrzeug zu einem Preis erworben, der unterhalb des Marktwertes liegt (= durchschnittlicher Kaufpreis für ein vergleichbares Fahrzeug), besteht ein Vermögensschaden in der Differenz dieser beiden Positionen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 04.12.2017 (Az. 8 O 307/15)</p>

9.1.2 Fehlende Unfallfreiheit

<p>Erklärt der Verkäufer objektiv wahrheitswidrig, dass das Kfz unfallfrei ist, obwohl er wegen der großen Zahl der Vorbesitzer (<i>hier: 3</i>) keine umfassenden Erkenntnisse hat, handelt er schuldhaft und hätte klarstellen müssen, dass sich die Erklärung nur auf seine eigene Besitzzeit bezieht.</p>	<p>OLG Koblenz, Hinweisbeschluss vom 04.10.2010 (Az. 5 U 655/10)</p>
<p>Erklärt der Verkäufer, der ein Fahrzeug geerbt hat, objektiv wahrheitswidrig, dass das Kfz „soweit ihm bekannt“ unfallfrei ist, fehlt es am erforderlichen Verschulden. Das Wissen des Erblassers kann dem Erben nicht zugerechnet werden.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschluss vom 05.06.2014 (Az. 5 U 408/14)</p>

9.1.3 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Stammt ein Gebrauchtwagen von einem „fliegenden Zwischenhändler“, der nicht im Kfz-Brief eingetragen ist, steht dem Käufer im Falle <u>vorsätzlicher</u> Nichtaufklärung über diesen Umstand ein Schadenersatzanspruch zu. Dem Verkäufer obliegt der Beweis, dass der Schaden beim Käufer auch im Falle seiner Aufklärung eingetreten wäre.</p>	<p>BGH, Urteil vom 16.12.2009 (Az. VIII ZR 38/09)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 12.01.2011 (Az. 7 U 158/09)</p>
<p>Im Falle der Rückabwicklung eines Inzahlungnahmegegeschäfts steht dem Käufer der vereinbarte „versteckte Rabatt“ nur zu, wenn der GW zwischenzeitlich weiterveräußert wurde <u>und</u> wenn den Verkäufer an der Mangelhaftigkeit des Neuwagens ein Verschulden trifft. Die Lieferung des mangelhaften Neuwagens als solche stellt jedoch noch keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Händlers dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Der Schadenersatzanspruch umfasst auch die Kosten für eine frühzeitige Hinzuziehung eines Rechtsanwalts.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 06.05.2005 (Az. I-1 W 17/05)</p>
<p>Ersatzfähig sind grundsätzlich auch außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten, sofern sie sachdienlich waren. Das ist dann nicht der Fall, wenn der Käufer bereits den Rücktritt erklärt hatte und der Anwalt anschließend abmahnt, obwohl der Verkäufer bereits ernsthaft und endgültig die Leistung verweigert hat.</p> <p>Kommt der Verkäufer einer geforderten Ersatzlieferung nicht nach, sind auch die Kosten für die Zulassung eines neuen Fahrzeugs und neue Kfz-Kennzeichen ersatzfähig, weil sie im Falle einer ordnungsgemäßen Ersatzlieferung nicht vom Käufer, sondern vom Verkäufer zu tragen gewesen wären (§ 439 Abs. 2 BGB).</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)</p>

<p>Wird ein Gebrauchtwagen beim Käufer wegen einer versehentlich nicht zurückgenommenen Diebstahlsanzeige eines früheren Halters polizeilich sichergestellt und hatte der verkaufende Händler von der Anzeige keine Kenntnis, steht dem Käufer gegen den Verkäufer mangels Verschulden kein auf Nutzungsausfall gerichteter Schadenersatzanspruch neben der Leistung aus §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB zu.</p> <p>(Offen ließ das Gericht die strittige Frage, ob die zu Beweis-zwecken erfolgte Sicherstellung überhaupt einen Rechtsman-gel darstellt.)</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 20.01.2011 (Az. I-28 U 139/10)</p>
<p>Schätzung der Kosten für den Kraftstoffmeherverbrauch für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung anhand der jährlichen Preisstatistiken:</p> $\frac{\text{Zurückgelegte km} \times \varnothing \text{ Preis/l} \times \text{Meherverbrauch in l}}{100 \text{ km}}$ <p>Ein Anspruch wegen der vom Käufer aufgewandten Zeit besteht nur, wenn ihm ein Schaden entstanden ist. Das setzt voraus, dass dem Käufer ein erstattungsfähiger Gewinn ent-gangen ist oder dass er in dieser Zeit erstattungsfähige eigene Arbeitsleistungen mit einem Marktwert erbracht hätte. Nutz-los aufgewandte Zeit ist grundsätzlich nicht zu ersetzen.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 (Az. 15 O 425/13)</p>
<p>Befindet sich der Käufer in Annahmeverzug, haftet der Ver-käufer ab dieser Zeit nach § 300 Abs. 1 BGB nur noch für Vor-satz und grobe Fahrlässigkeit. Grobe Fahrlässigkeit liegt jeden-falls dann nicht vor, wenn sich ein während dieser Zeit gestoh-lenes Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls auf einem um-friedeten, aber nicht kameraüberwachten Gelände befunden hat.</p>	<p>LG Bonn, Urteil vom 17.06.2016 (Az. 1 O 441/15)</p>
<p>Keine allgemeine Hinweispflicht des Gebrauchtwagenverkäu-fers bezüglich nachträglich geänderter Inspektionsvorgaben des Herstellers</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 26.01.2010 (Az. 6 O 82/09)</p>
<p>Bei arglistigem Handeln des Verkäufers muss der Käufer <u>kei-nen Wertersatz für</u> zwischenzeitlich eingetretene Wertminde-rungen leisten, wenn ihn an diesen <u>kein</u> Verschulden trifft.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2009 (Az. 5 O 259/05)</p>

<p>Ersatz des „merkantilen“ Minderwertes trotz erfolgreicher Nachbesserung eines auf <u>Feuchtigkeit im Innenraum</u> beruhenden Mangels</p> <p>Da selbst sach- und fachgerecht reparierte Feuchtigkeitsschäden im Innenraum insbesondere dann, wenn sie auch Steuergeräte und Kabelbäume betreffen, ebenso wie ordnungsgemäß reparierte Unfallschäden ein erhebliches Reparaturrisiko bergen, kann in diesem Falle ausnahmsweise ein Schadenersatzanspruch wegen eines merkantilen Minderwertes bestehen.</p>	<p>AG Nürnberg, Urteil vom 24.03.2015 (Az. 13 C 8730/14)</p>
<p>Hat sich der Verkäufer verpflichtet, noch vor Übergabe des GW Wartungsarbeiten durchzuführen, haftet er für Fehler, die eine von ihm beauftragten Drittwerkstatt verschuldet hat.</p>	<p>AG Heidenheim, Urteil vom 29.01.2010 (Az. 1 C 1012/09)</p>

9.2 Zusätzlich anfallende Aus- und Einbaukosten beim Austausch mangelhafter Ersatzteile

Baut eine Werkstatt ein von ihr erworbenes Ersatzteil in ein Kundenfahrzeug ein und stellt sich später heraus, dass es aufgrund seiner Mangelhaftigkeit gegen ein mangelfreies ausgetauscht werden muss, kann sie seit dem 01.01.2018 nach § 439 Abs. 3 Satz 1 BGB Ersatz der zusätzlich anfallenden Aus- und Einbaukosten verlangen. Unabhängig davon stellt sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ihr außerdem ein (verschuldensabhängiger) Schadenersatzanspruch gegen den Ersatzteil-Lieferanten zustehen kann.

<p>Eine Schadenersatzpflicht des Verkäufers auf Erstattung der Aus- und Einbaukosten besteht bei einem unter Kaufleuten abgeschlossenen Kaufvertrag nur, wenn der Verkäufer die Verletzung seiner Pflicht zur Lieferung einer mangelfreien Sache zu vertreten hat (§ 437 Nr. 3, § 280 BGB i.V.m. §§ 433, 434 BGB). Ein Verschulden des Vorlieferanten / Herstellers ist dem Verkäufer nicht zuzurechnen, da er für den Verkäufer im Hinblick auf dessen kaufvertragliche Pflichten gegenüber dem Käufer nicht als Erfüllungsgehilfe tätig ist.</p>	<p>BGH, Urteil vom 02.04.2014 (Az. VIII ZR 46/13)</p>
---	---

Die zusätzlich angefallenen Aus- und Einbaukosten sind beim Erwerb eines Kfz-Ersatzteils (hier: „Getriebe – innen überholt“) durch einen Verbraucher auch im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs ersatzfähig.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.09.2016 (Az. I-5 U 99/15)
--	---

Ergänzender Hinweis: Darüber hinaus steht der Werkstatt, die das von ihr erworbene Ersatzteil in das Fahrzeug eines Verbrauchers eingebaut hat, gegen den Verkäufer in der Regel auch kein Anspruch aus der Bestimmung über den **Unternehmerrückgriff beim Verbrauchsgüterkauf aus § 445 a BGB** zu, weil es sich bei dem zwischen der Werkstatt und dem Verbraucher geschlossenen Vertrag in aller Regel nicht um einen Verbrauchsgüterkauf, sondern um einen Werkvertrag handelt. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn der Verbraucher ein Ersatzteil von der Werkstatt erworben hat und die Werkstatt erst später mit dem Einbau des Ersatzteils beauftragt wird oder aber wenn der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag rechtlich als Kaufvertrag mit Montageverpflichtung zu werten ist.

9.3 Nutzungsausfallschaden im Rücktrittsfalle

Unter welchen Voraussetzungen der Käufer Ersatz des **Nutzungsausfallschadens** für die Dauer der Durchführung von Nachbesserungsarbeiten an seinem mangelbehafteten Fahrzeug verlangen kann, wird unter Ziffer 6.8 behandelt.

Was aber gilt, wenn der Käufer statt Nacherfüllung zu verlangen vom Kaufvertrag zurücktritt? Schließt der Rücktritt vom Kaufvertrag in diesem Falle einen Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens trotz Verschuldens des Verkäufers generell aus? Und wenn nein, in welchem Umfang steht dem Käufer ein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens zu?

<p>Das Recht bei einem gegenseitigen Vertrag Schadenersatz zu verlangen, wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen (§ 325 BGB). Das gilt auch für einen durch den Sachmangel verursachten Nutzungsausfallschaden des Käufers, dem infolge der Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs dessen Nutzung entgeht, vorausgesetzt den Verkäufer trifft für den Mangel ein Verschulden. In diesem Falle ist der Käufer so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre (Differenztheorie).</p> <p>Kann das Fahrzeug aus sachmangelfremden Gründen nicht genutzt werden (z.B. wegen Fahruntüchtigkeit aufgrund eines mangelunabhängigen Unfallschadens; <i>hier</i>: Glätteisunfall) muss sich der Käufer die Ersparnis aufgrund einer unterlassenen Fahrzeugreparatur anrechnen lassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 28.11.2007 (Az. VIII ZR 16/07)</p>
<p>Ein (verschuldensabhängiger) Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens wird durch den Rücktritt nicht ausgeschlossen. Der Käufer muss aber innerhalb angemessener Frist ein Ersatzfahrzeug – ggf. ein Interimsfahrzeug – beschaffen (Schadensminderungspflicht).</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 145/09)</p>
<p>Der Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens entfällt grundsätzlich nicht schon deshalb, weil der Käufer die Möglichkeit hatte, kostenfrei einen Pkw seiner Eltern zu nutzen. Dies gilt jedoch nur für die erforderliche Ausfallzeit. Nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit ist zu prüfen, ob diese Nutzung wirtschaftlich betrachtet einer (unentgeltlichen) Anschaffung eines Interimsfahrzeugs gleichzusetzen ist. Ist dies nicht der Fall, ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht in Betracht kommt.</p> <p><i>(hier: (Mindestens) einjährige Nutzung eines elterlichen Pkw)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 12.10.2016 (Az. VIII ZR 103/15)</p>
<p>Unter dem Gesichtspunkt der Abwendung weiteren Schadens <u>kann</u> es auch geboten sein, für die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs einen Kredit aufzunehmen. Indizien hierfür können die Finanzierung des streitgegenständlichen Fahrzeugs, eine Festanstellung des Käufers sowie die Niedrigzinsphase sein.</p>	<p>OLG Schleswig, Urteil vom 02.10.2015 (Az. 17 U 43/15)</p>

<p>Im Falle eines Neuwagenkaufs besteht mangels Verschulden des verkaufenden Händlers kein Anspruch auf Ersatz des Nutzungsausfallschadens. Ein etwaiges Herstellerverschulden muss sich der Händler nicht zurechnen lassen, da er nicht Erfüllungsgehilfe des Herstellers ist.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 23.12.2008 (Az. 28 W 27/08)</p>
<p>Umfang der Nutzungsausfallentschädigung im Rahmen eines Schadenersatzanspruchs aus §§ 280, 281 BGB für die Zeit nach Rücktritt vom Kaufvertrag:</p> <p>Wenn im Einzelfall keine besonderen Umstände vorliegen, i.d.R. 7 bis 10 Tage</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 16.04.2008 (Az. 7 U 224/07)</p>
<p>Macht der Käufer Nutzungsausfall geltend, spricht die Lebenserfahrung für den erforderlichen Nutzungswillen.</p> <p>Aus der Schadensminderungspflicht lässt sich <u>in der Regel keine Pflicht</u> des Käufers ableiten, ein Ersatzfahrzeug ggf. zu finanzieren, wenn er die notwendigen Mittel für ein gleichwertiges Kfz nicht aufwenden kann. In diesem Falle kann auch ein Nutzungsausfall für einen längeren Zeitraum (<u>hier</u>: 168 Tage) zugesprochen werden. <u>Ausnahme</u>: Der Käufer kann sich ohne Schwierigkeiten einen Kredit beschaffen und wird durch die Rückzahlung nicht über seine wirtschaftlichen Verhältnisse hinaus belastet.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 11.10.2010 (Az. 12 U 241/07)</p>
<p>Nutzt der Käufer keinen Leihwagen, kommt eine pauschalierete Nutzungsausfallentschädigung in Betracht. Deren Berechnung ist nicht von der Rückgabe des Fahrzeugs abhängig. Der Umfang richtet sich nach der Anzahl der Tage, an denen das Fahrzeug <u>mangelbedingt</u> nicht genutzt und der Mobilitätsbedarf nicht durch einen vorhandenen Zweitwagen gedeckt werden kann.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)</p>

9.4 Sonstige Schadenersatzansprüche

Für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Verkauf von Fahrzeugen oder Ersatzteilen können darüber hinaus noch **weitere Rechtsgrundlagen** in Betracht kommen.

<p>Zu den Voraussetzungen der Haftung eines Dritten (<u>hier</u>: Sachverständiger), der vom Verkäufer mit der Begutachtung und Einstellung eines Gebrauchtwagens in eine Internet-Restwertbörse beauftragt war, für Sachmängel an dem Fahrzeug nach den Grundsätzen eines Vertrages mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter oder Sachwalterhaftung (§ 311 Abs. 3 BGB).</p>	<p>BGH, Urteil vom 12.01.2011 (Az. VIII ZR 346/09)</p>
<p>Verkauft ein deutscher Kfz-Händler gutgläubig einen gestohlenen Pkw, so ist er einem ausländischen Käufer gegenüber nach UN-Kaufrecht (Art. 79 CISG) zum Schadenersatz verpflichtet, weil er wegen des Diebstahls nicht in der Lage ist, selber Eigentum an dem Kfz zu erwerben und dieses auf den Käufer zu übertragen.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 05.03.2008 (Az. 7 U 4969/06)</p>
<p>Verschweigt der Erstverkäufer einem redlichen gewerblichen Zwischenhändler die Mängelhistorie des Kfz und den Umstand, dass es sich um ein „Wandlungsfahrzeug“ handelt, kann dem (Letzt-) Käufer gegen den Erstverkäufer ein Schadenersatzanspruch wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung aus § 826 BGB zu stehen.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 19.05.2011 (Az. 12 U 152/09)</p>
<p>Wird ein Gebrauchtwagen verkauft, unter Hinweis auf eine vorherige Untersuchung des Fahrzeugs, wird ein besonderes Vertrauensverhältnis geschaffen, aus dem als vertragliche Nebenpflicht Aufklärungspflichten erwachsen, deren Nichtbeachtung ggf. zu einer Schadensersatzpflicht des Händlers führen (<u>hier</u>: Unterlassener Hinweis über Unaufklärbarkeit des Alters eines später gerissenen Zahnriemens).</p>	<p>LG Gera, Urteil vom 28.10.2009 (Az. 1 S 428/08)</p>
<p>Nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Sachmangelhaftung steht dem Käufer auch <u>kein</u> Schadenersatzanspruch aus der Verletzung vertraglicher Nebenpflichten wegen Falschinformationen über das vermeintliche Nichtbestehen von Ansprüchen aus der Sachmangelhaftung aus § 241 BGB zu.</p>	<p>AG Dortmund, Urteil vom 26.06.2018 (Az. 425 C 1987/18)</p>
<p>Wird dem Käufer für die Zeit der Nachbesserung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt, haftet der Verkäufer dem Käufer gem. §§ 280, 253 BGB für Schäden, die ihm aufgrund</p>	<p>AG Kassel, Urteil vom 13.03.2012 (Az. 435 C 4225/11)</p>

eines Defekts des Ersatzfahrzeugs entstehen, sofern der Käufer nicht auf eine diesbezügliche Einschränkung der normalen Gebrauchstauglichkeit hingewiesen worden ist (<i>hier</i> : Kopfverletzung, die von defekter Heckklappe verursacht wurde).	
Bei einer Ersatzteillieferung , die letztlich 2 Jahre dauert, besteht gegen den Hersteller ein Schadenersatzanspruch nach § 242 BGB.	AG Rüsselsheim, Urteil vom 30.01.2004 (Az. 3 C 769/03)

Für die Entstehung von Schäden, die über die Mangelhaftigkeit hinausgehen, kann abgesehen von einer Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung nach § 826 BGB – je nach den Umständen des Einzelfalles – auch eine sonstige deliktische Haftung des Verkäufers nach §§ 823 ff. BGB bestehen.

10 Aufwendungsersatzanspruch

Im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag kann der Käufer gemäß § 437 i.V.m. § 284 BGB anstelle des vorgenannten Schadenersatzanspruchs alternativ Ersatz der „**vergeblichen Aufwendungen**“ verlangen, die er im Vertrauen auf den Erhalt eines mangelfreien Fahrzeugs gemacht hat und billigerweise auch machen durfte, es sei denn, der mit den Aufwendungen verfolgte Zweck wäre auch dann nicht erreicht worden, wenn das Fahrzeug mangelfrei gewesen wäre.

10.1 Voraussetzungen

Gegenüber dem Verwendungsersatzanspruch (§ 347 Abs. 2 BGB, vgl. Ziffer 12.2) ist der Aufwendungsersatzanspruch zwar insofern weiter, als es nicht auf die Notwendigkeit der Aufwendungen oder eine Wertsteigerung des Fahrzeugs ankommt, andererseits weist er aber engere Tatbestandsvoraussetzungen auf. Erforderlich ist nämlich u.a., dass alle Voraussetzungen eines (verschuldensabhängigen) Schadenersatzanspruchs nach § 281 BGB vorliegen. Dabei wird das Verschulden bzw. Vertretenmüssen des Verkäufers nach § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB gesetzlich vermutet, sofern es ihm nicht gelingt den Entlastungsbeweis zu führen.

<p>Gelegenheit zur Nacherfüllung</p> <p>Hat der Käufer eine Drittwerkstatt erfolglos mit der Vornahme von Reparaturarbeiten beauftragt, steht ihm im Falle eines berechtigten Rücktritts vom Kaufvertrag gegen den Verkäufer kein Aufwendungsersatzanspruch bezüglich der Kosten der erfolglosen Inanspruchnahme der Drittwerkstatt zu, wenn der Käufer dem Händler zuvor keine Gelegenheit zur Nacherfüllung eingeräumt hatte.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>
---	--

10.2 Ersatzfähige Kosten

Von der Rechtsprechung zu klären war insbesondere die Frage, welche aufgewendeten Kosten der Käufer über § 284 BGB überhaupt ersetzt verlangen darf.

<p>Der Aufwendungsersatzanspruch umfasst neben den Überführungs- und Zulassungskosten auch die Anschaffungskosten für Zubehör. Der Käufer muss sich jedoch die gezogenen Nutzungen anrechnen lassen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.07.2005 (Az. VIII ZR 275/04)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 25.08.2004 (Az. 3 U 78/04)</p> <p>OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)</p> <p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p> <p>LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)</p>
<p>Der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie stellt eine „vergebliche“ Aufwendung dar.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2007 (Az. I-1 U 59/07)</p>
<p>Keine „vergeblichen Aufwendungen“ sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Abholkosten (nutzlos aufgewandte Zeit ist grundsätzlich nicht ersatzfähig) ■ Kosten für Wagenwäsche etc. ■ Kraftstoffkosten für Leihwagen 	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)</p>
<p>Kosten für die Anschaffung von Winterreifen</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p> <p>OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)</p> <p>LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)</p> <p>LG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 (Az. 15 O 425/13)</p>
<p>Ersatzfähig sind Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die Einholung eines Privatgutachtens ■ Reparaturen, die im Vertrauen auf den Erhalt eines vertragsgemäßen Fahrzeuges erbracht wurden ■ Garagenmiete 	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.11.2018 (Az. 3 U 15/18)</p>

Windschott , um sich beim Offenfahren in einem Cabrio gegen Wind zu schützen	OLG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2008 (Az. I-1 U 152/07)
Kosten für die Inspektion inklusive der Kosten für Öl- und Filterwechsel	LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)

„**Vergeblichkeit**“ steht für „Nutzlosigkeit“. Den Einwand des Verkäufers, eine vom Käufer getätigte Aufwendung sei nicht nutzlos, weil dieser sie noch in einem Ersatzwagen nutzen könne, erkennen die Gerichte grundsätzlich nicht an.

10.3 Abzüge wegen gezogener Nutzungen

Dass der Käufer **wegen gezogener Nutzungen** einen **Abzug** hinnehmen muss, ist inzwischen höchst-richterlich geklärt. Einzelfallabhängig bleibt die Frage zu klären, in welcher Höhe ein Abzug für die gezogenen Nutzungen gerechtfertigt ist.

Der Aufwendungsersatzanspruch ist um die Dauer der Nutzung zu kürzen .	BGH, Urteil vom 20.07.2005 (Az. VIII ZR 275/04)
Für Winterreifen , die 3 Winter gefahren worden sind, ist ein Abzug in Höhe von 50 % vorzunehmen. Für die Zulassung inklusive Kennzeichen ist ein Abzug in Höhe von 20 % gerechtfertigt.	LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)
Wurden die Winterreifen 3 Winterperioden genutzt und weist das Fahrzeug eine Gesamtleistung von rund 37.000 km auf, ist der Anspruch um die Hälfte zu kürzen.	LG Düsseldorf, Urteil vom 30.08.2016 (Az. 15 O 425/13)
Unter der Prämisse, dass Reifen sowie Felgen eine Lebensdauer von ca. 5 Jahren haben, ist für Komplettwinterräder , die 3 Winter gefahren wurden, ein Abzug in Höhe von 60 % des Bruttokaufpreises vorzunehmen.	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)
Ausgehend vom Bruttokaufpreis (abzüglich des anteiligen Preisvorteils) ist der Aufwendungsersatzanspruch für die Anschaffung von Winterreifen und Felgen bei einer unterstellten Lebensdauer von 5 Jahren im Verhältnis zum Nutzungszeitraum anteilig zu kürzen. Im Übrigen sind die Reifen und Felgen herauszugeben .	LG Hamburg, Urteil vom 22.06.2012 (Az. 323 O 230/10)

11 Sachmängelhaftungsansprüche bei der Vermittlung von Neuwagengeschäften

Immer häufiger werden Neuwagen auch im Wege der Vermittlung erworben. Ein Kunde erteilt in diesem Falle beispielsweise einem freien Händler oder einem Servicebetrieb den Auftrag, in seinem Namen einen näher bezeichneten Neuwagen einer bestimmten Marke zu erwerben. Hierzu wird dem Vermittler eine entsprechende Vollmacht erteilt. Der eigentliche Kaufvertrag kommt dann aber zwischen dem Kunden und dem ausliefernden Händler als Verkäufer des Fahrzeugs zustande. Treten nunmehr an dem Fahrzeug Mängel auf, stellt sich die Frage, gegen wen sich die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers richten.

Der Vermittler haftet nicht für Sachmängel. Rücktritts- und Minderungsrechte können nur gegenüber dem tatsächlichen Verkäufer geltend gemacht werden.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 28.01.2005 (Az. 25 U 210/03) OLG Stuttgart, Urteil vom 26.03.2008 (Az. 3 U 93/07)
--	---

Wird das Fahrzeug außerhalb Deutschlands erworben, richten sich die Ansprüche des Käufers zudem nach dem Zivilrecht des jeweiligen Landes, in dem der Verkäufer seinen Unternehmenssitz hat.

12 Rückabwicklung

Tritt ein Käufer vom Kaufvertrag zurück oder wird ein Kaufvertrag aus sonstigen Gründen rückabgewickelt sind die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und die gezogenen Nutzungen herauszugeben.

12.1 Nutzungsvergütung / Gebrauchsvorteile

Im Rahmen der Rückabwicklung eines Kaufvertrages hat der Verkäufer gegen den Käufer nach deutschem Recht einen Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung. Dass eine derartige Wertersatzverpflichtung **im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag auch mit europäischem Recht vereinbar** ist, wurde inzwischen vom **Europäischen Gerichtshof** (EuGH) ausdrücklich bestätigt (Urteil vom 17.04.2008, Az. C-404/06) und daraufhin auch vom **BGH** bekräftigt (Urteil vom 16.09.2009, Az. VIII ZR 243/08). Allerdings ist der Anspruch nicht von Amts wegen zu prüfen.

Der Anspruch auf Zahlung einer Nutzungsvergütung muss – sofern der Käufer diesen nicht in seinem Klageantrag in Ansatz bringt – vom Verkäufer geltend gemacht werden.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013, Az. 15 U 42/13 OLG Düsseldorf, Urteil vom 08.03.2016 (Az. I-21 U 110/14)
--	--

12.1.1 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Neuwagenkauf

12.1.1.1 Faustformel

Für die Berechnung der Nutzungsvergütung bei der Rückabwicklung eines Neuwagenkaufvertrages wird von den Gerichten regelmäßig auf folgende Faustformel zurückgegriffen:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis} \times \text{gefahrne km}}{\text{erwartete Gesamtfahrleistung}}$$

12.1.1.2 Regelfall: 0,67 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 150.000 km)

Unter Zugrundelegung der vorgenannten Faustformel entstehen bei einer **erwarteten Gesamtfahrleistung von 150.000 km Gebrauchsvorteile in Höhe von 0,67 % des Kaufpreises pro 1.000 km.**

Von dieser **0,67 %-Pauschale** sind die Gerichte in den vergangenen Jahren regelmäßig ausgegangen und sie wird der Berechnung auch heute noch vielfach zugrunde gelegt (statt vieler z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 6 U 574/08). Angesichts der sich wandelnden Technik und der damit ver-

bundenen Verbesserung der Fahrzeugqualität weichen jedoch immer mehr Gerichte von dieser Pauschale ab und veranschlagen im Einzelfall je nach Fahrzeugtyp eine höhere zu erwartende Gesamtfahrleistung, was sich aus Sicht des Kfz-Händlers nachteilig auf die Höhe der Nutzungsentschädigung auswirkt.

12.1.1.3 0,5 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 200.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 200.000 km** beträgt die **Pauschale 0,5 %** pro gefahrene 1.000 km.

Fahrzeuge der gehobenen Mittelklasse	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)
Pkw der mittleren und gehobenen Klasse [Die erwartete Gesamtleistung ist auch für Gebrauchtfahrzeuge anzusetzen, die bereits eine extrem hohe Laufleistung (<i>hier</i> : knapp 184.000 km) aufweisen]	OLG Koblenz, Urteil vom 19.06.2008 (Az. 6 U 1424/07)
Audi A 8 Quattro, 4,2 l	OLG Koblenz, Urteil vom 04.12.1998 (Az. 10 U 1393/97)
BMW X1 sDrive 18d	OLG Hamm, Urteil vom 21.07.2016 (Az. 28 U 2/16)
Hyundai ix35	LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 06.06.2014 (Az. 12 O 8712/12)
Kia Sportage 2.0 4WD	OLG Stuttgart, Urteil vom 08.10.2014 (Az. 4 U 149/12)
Mercedes Benz CLS 350 CDI	OLG Hamm, Urteil vom 09.06.2015 (Az. 28 U 60/14)
Mercedes Benz SLK 350 Roadster	OLG Köln, Urteil vom 27.03.2008 (Az. 15 U 175/07)
Nissan Juke	LG Köln, Urteil vom 05.12.2018 (Az. 18 O 415/17)
Nissan Qashqai 1.2	LG Limburg, Urteil vom 09.06.2017 (Az. 2 O 197/16)

Suzuki New Grand Vitara	OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.01.2008 (Az. I-1 U 151/07)
-------------------------	---

12.1.1.4 0,4 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 250.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 250.000 km** beträgt die **Pauschale 0,4 %** pro gefahrene 1.000 km.

<p>Gesamtfahrleistungen von mehr als 200.000 km kommen allenfalls bei folgenden Modellklassen in Betracht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Dieselfahrzeuge mit besonders langlebigen Motoren ■ Fahrzeuge mit 6 Zylinder-Motoren und besonders hohen Hubräumen, die sich in der Praxis als besonders langlebig erwiesen haben 	OLG Saarbrücken, Urteil vom 22.06.2005 (Az. 1 U 567/04-167)
Bei ausgesprochen technisch hochwertigen Fahrzeugen ist von einer Gesamtleistung von 250.000 km auszugehen.	OLG Frankfurt/M., Urteil vom 16.12.2013 (Az. 17 U 141/12)
Audi A 6 Quattro TDI Automatik, 2,5 l	OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01)
Audi TT	AG Kamen, Urteil vom 27.04.2005 (Az. 9 C 7/05)
BMW 525 d	LG Aschaffenburg, Urteil vom 30.05.2006 (Az. 1 O 337/05)
BMW 530 dA touring	LG Dortmund, Urteil vom 08.12.2000 (Az. 8 O 404/00)
BMW 730 d Limousine	OLG Karlsruhe, Urteil vom 25.11.2008 (Az. 8 U 34/08)
Chevrolet Orlando 1,8	LG Berlin, Urteil vom 31.07.2014 (Az. 5 O 90/13)
Fiat Ducato Diesel	LG Bremen, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 2 O 1795/11)

Ford Grand CMAX	LG Coburg, Urteil vom 02.08.2016 (Az. 23 O 25/16)
Mercedes A-Klasse 180 CDI	LG Köln, Urteil vom 12.08.2013 (Az. 36 O 170/11)
Mercedes A-Klasse 200 CDI	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)
Mercedes-Benz ML 280 CDI	OLG Köln, Urteil vom 27.04.2010 (Az. 15 U 185/09)
Volvo C 70 2.0T Cabrio	LG Köln, Urteil vom 27.06.2006 (Az. 2 O 52/05)
Volvo V 70 2,4 T	OLG Nürnberg, Urteil vom 21.03.2005 (Az. 8 U 2366/04)
VW Golf Turbo Diesel	LG Münster, Urteil vom 06.10.1993 (Az. 10 O 232/93)
VW Phaeton Diesel	LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)

12.1.1.5 0,36 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 275.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 275.000 km** beträgt die **Pauschale 0,36 %** pro gefahrene 1.000 km.

Opel Antara	LG Itzehoe, Urteil vom 26.06.2013 (Az. 6 O 131/13)
-------------	---

12.1.1.6 0,33 %-Pauschale (erwartete Gesamtfahrleistung 300.000 km)

Bei einer erwarteten **Gesamtfahrleistung von 300.000 km** beträgt die **Pauschale 0,33 %** pro gefahrene 1.000 km.

<p>“Topmodell” mit überdurchschnittlicher Ausstattung und technisch wertiger Motorisierung</p> <p>(<i>hier</i>: Einstandswert gut 79.650 €, wobei das Gericht bei einer Mindestlaufleistung von 300.000 km 0,34 % veranschlagte)</p>	<p>LG München I, Urteil vom 27.03.2018 (Az. 11 O 532/18)</p>
<p>Audi A 4 Avant 3.0 Quattro TDI</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 06.11.2014 (Az. 8 U 163/13)</p>
<p>Ford Mondeo Turnier 2.0 TDCi mit Automatikgetriebe</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 04.11.2016 (Az. 14e O 250/14)</p>
<p>Honda Civic 1,4 i LS (0,15 €/km)</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 05.11.2003 (Az. 7 U 50/03)</p>
<p>Lexus LS 600h</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 10.09.2015 (Az. 13 U 73/14)</p>
<p>Mercedes 560 SEC</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 17.12.1996 (Az. 27 U 152/96)</p>
<p>VW Golf Comfort Line 1.6 I FSI</p>	<p>LG Leipzig, Urteil vom 01.06.2007 (Az. 10 O 551/06)</p>

12.1.1.7 Erwartete Gesamtfahrleistung unter 150.000 km

Beträgt die erwartete **Gesamtfahrleistung** hingegen **weniger als 150.000 km**, liegen die Gebrauchsvorteile über der 0,67 %-Pauschale.

<p>ERWARTETE GESAMTFAHRLEISTUNG VON 133.333 KM = 0,75 % PRO GEFAHRENE 1.000 KM</p>	
<p>Toyota Yaris</p>	<p>OLG München, Urteil vom 10.04.2013 (Az. 20 U 4749/12)</p>

12.1.2 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Gebrauchtwagenkauf

12.1.2.1 Faustformel

Bei der Berechnung der Nutzungsvergütung im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Gebrauchtfahrzeug ist zu berücksichtigen, dass das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verkaufs bereits eine gewisse Laufleistung erbracht hat. Der Käufer erwirbt mit dem von ihm zu entrichtenden Kaufpreis also ein Fahrzeug, mit einer um die bereits erbrachte Laufleistung reduzierten erwarteten Gesamtfahrleistung. Dieser Umstand schlägt sich in der heranzuziehenden Faustformel dadurch nieder, dass die bereits vor Abschluss des Kaufvertrages erbrachte Laufleistung von der erwarteten Gesamtfahrleistung in Abzug zu bringen ist. Hieraus ergibt sich die erwartete Restfahrleistung.

Bei der Rückabwicklung eines Gebrauchtwagenkaufvertrages gehen die deutschen Gerichte daher von folgender Faustformel aus:

$$\text{Gebrauchsvorteil} = \frac{\text{Bruttoverkaufspreis x gefahrene km des Käufers}}{\text{erwartete Restfahrleistung}}$$

(= erwartete Gesamtfahrleistung – km-Stand bei Übergabe des Fahrzeugs an den Käufer)

Hinweis: Da die „erwartete Gesamtfahrleistung“ auch bei der Ermittlung der „erwarteten Restfahrleistung“ eine Rolle spielt, kann zu deren Ermittlung auf die unter Ziffer **12.1.1** dargestellten Richtwerte zurückgegriffen werden. Demgegenüber greifen die dort genannten **Pauschalwerte** (X % pro gefahrene 1.000 km) in der Regel nicht ein, es sei denn, die „erwartete Restlaufleistung“ stimmt zufälligerweise mit einer der dort angegebenen „erwarteten Gesamtfahrleistungen“ (z.B. 150.000 km) überein.

12.1.2.2 Allgemeines

<p>Bei richtiger Anwendung der linearen Berechnungsformel zur Ermittlung der Nutzungs- bzw. Gebrauchsvorteile bedarf es <u>keiner</u> „Kappungsgrenze“ in Höhe des „verbleibenden Zeitwerts des Gebrauchtwagens“.</p> <p>Das hiervon abweichende Urteil des OLG Düsseldorf vom 03.07.2014 (Az. 3 U 39/12) beruht auf einer fehlerhaften Anwendung der Berechnungsformel durch das LG Duisburg. Das LG hatte bei der Ermittlung der „erwarteten Restfahrleistung“ auf den Zeitpunkt der Rückabwicklung abgestellt, statt auf den Zeitpunkt der Fahrzeugübergabe an den Käufer. Das so ermittelte fehlerhafte Ergebnis war vom OLG Düsseldorf durch die Feststellung einer Kappungsgrenze korrigiert worden.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 09.12.2015 (Az. VIII ZR 196/14)</p>
<p>Die Formel gilt auch für junge GW, deren Verkehrswert den vereinbarten Kaufpreis übersteigt.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p>

12.1.2.3 Berechnung bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation

<p>Zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bei Fahrzeugen mit Tachomanipulation</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 01.04.2004 (Az. 5 U 1385/03)</p>
<p>Bei der Festlegung der „erwarteten Restfahrleistung“ ist nicht die tatsächliche Laufleistung bei Übergabe entscheidend, sondern die aus Sicht des Käufers zu diesem Zeitpunkt angebliche Laufleistung.</p>	<p>LG Ellwangen, Urteil vom 13.06.2008 (Az. 5 O 60/08)</p>

12.1.3 Berechnung der Nutzungsvergütung beim Kauf eines Wohnmobils

Demgegenüber ist in der Rechtsprechung noch nicht abschließend geklärt, ob die vorgenannten Formeln auch bei der Schätzung der Gebrauchsvorteile von Wohnmobilen zugrunde zu legen sind oder ob dabei auch dem Umstand Rechnung zu tragen ist, dass Wohnmobile häufig auch während der Standzeiten genutzt werden.

<p>Da Wohnmobile auch während der Standzeiten benutzt werden, ist für eine wirklichkeitsnahe Schätzung der Gebrauchsvorteile auf die voraussichtliche Lebensdauer des Fahrzeugs abzustellen, nicht auf die mutmaßliche Gesamtleistung. Hierzu wird der Kaufpreis durch die Restnutzungsdauer (anzugeben in Monaten, Wochen oder Tagen) geteilt und der sich hieraus ergebende Satz (pro Woche, Monat oder Tag) mit der tatsächlichen Nutzungszeit multipliziert.</p> <p>Demgegenüber stellen Mietwagenkosten – selbst für neuwertige Wohnmobile – <u>keine</u> taugliche Bemessungsgrundlage dar.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 24.10.2012 (Az. 3 U 297/11)</p> <p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.04.2008 (Az. 1 U 273/07)</p>
<p>Kann ein Wohnmobil auch während seiner Standzeit aufgrund eines Feuchtigkeitsschadens nicht genutzt werden, ist ausnahmsweise nicht auf die Lebensdauer des Wohnmobils, sondern auf dessen Fahrleistung abzustellen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 10.03.2011 (Az. I-28 U 131/10)</p>
<p>Die erwartete Gesamtfahrleistung eines neuen Wohnmobils eines deutschen Herstellers, das der Käufer zu einem Preis von gut 42.000 € erworben hat, beträgt 200.000 km (<i>hier</i>: Modell unbekannt).</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 27.04.2017 (Az. 1 U 45/16)</p>
<p>Die erwartete Gesamtfahrleistung eines Wohnmobils der Marke Fiat Ducato Multijet 180/Sun Ti 700 L EG wird auf 200.000 km geschätzt (= 0,5 % pro gefahrene 1.000 km).</p>	<p>LG Freiburg, Urteil vom 10.12.2012 (Az. 6 O 277/12)</p>

12.1.4 Berücksichtigung von Anfahrten zur Werkstatt des Verkäufers

Insbesondere in Fällen, in denen der Käufer zwecks Durchführung von Nachbesserungsarbeiten die Werkstatt des Verkäufers häufiger aufsuchen musste oder in denen die Werkstatt des Verkäufers weiter entfernt ist, kommt es vor, dass der Käufer die diesbezüglich gefahrenen Kilometer zu seinen Gunsten berücksichtigt haben möchte. In diesen Fällen stellt sich die Frage, ob der Käufer einen Anspruch darauf hat, dass diese mangelbedingt zurückgelegten Kilometer bei der Berechnung der Nutzungsentschädigung zu Lasten des Verkäufers berücksichtigt werden.

<p>Der Käufer ist berechtigt, Fahrten von und zu der Werkstatt des Verkäufers, die er zum Zwecke der Durchführung von Nachbesserungsversuchen unternommen hat, von der zugrunde zu legenden Gesamtfahrleistung abzuziehen, sofern er sie substantiiert darlegt.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 26.10.2011 (Az. 3 U 1853/11)</p>
--	---

12.1.5 Mangelbedingter Abschlag

Gelegentlich wendet der Käufer ein, dass wegen der Mangelhaftigkeit des Fahrzeugs ein Abschlag von der Nutzungsvergütung sachgerecht sei. Dies setzt jedoch voraus, dass die **Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs durch den Mangel eingeschränkt** wird.

Einen Abschlag für eine wesentlich eingeschränkte Nutzung hat die ältere Rechtsprechung bislang nur in Ausnahmefällen anerkannt, so z.B. bei:

- **Starker Geruchsbelästigung im Innenraum des Wagens, die zu starken Schleimhautreizungen führt**
- **Nachhaltiger Einbuße der Nutzungsmöglichkeit, weil nur eine Geschwindigkeit von 40 km/h möglich war**
- **Schaltstößen eines Automatikgetriebes, die den Fahrkomfort stark beeinträchtigten**

Neuere Entscheidungen, die seit der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 zu diesem Thema ergangen sind, liegen bislang nur wenige vor.

<p>Starkes Ruckeln beim Beschleunigen führt nicht zu einer Herabsetzung des Gebrauchsvorteils. Gewisse Komforteinbußen sind vielmehr hinzunehmen.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p>
<p>Der bei der Berechnung zugrunde zulegende Kaufpreis ist bei einem Fahrzeug ohne den vereinbarten fest installierten und beleuchteten Aschenbecher aufgrund von Komforteinbußen um 5 % zu reduzieren.</p>	<p>OLG Oldenburg, Urteil vom 10.09.2015 (Az. 13 U 73/14)</p>
<p>Zu berücksichtigen ist das nicht ordnungsgemäße Funktionieren der Bremsen und des Abstandsmessers, das zu einer Einschränkung der Gebrauchstauglichkeit führt.</p>	<p>LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)</p>

12.1.6 MwSt.- bzw. Umsatzsteuerpflicht

Die Faustformeln zur Berechnung der Gebrauchsvorteile bzw. Nutzungsvergütung basieren u.a. auf dem „Bruttokaufpreis“. Daher stellt sich die Frage, ob der hiernach ermittelte Betrag seinerseits der MwSt. bzw. Umsatzsteuer unterliegt.

<p>Der auf Basis des Bruttokaufpreises zu ermittelnde Nutzungswertersatzanspruch ist anschließend nicht um die MwSt. zu erhöhen, da die hierauf zu entrichtende Umsatzsteuer bereits durch die Zugrundelegung des Brutto-Kaufpreises in der Faustformel berücksichtigt wird.</p>	<p>BGH, Urteil vom 09.04.2014 (Az. VIII ZR 215/13)</p> <p>OLG Brandenburg, Urteil vom 28.11.2007 (Az. 4 U 68/07)</p> <p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p> <p>LG Marburg, Urteil vom 28.01.2013 (Az. 1 O 65/12)</p>
<p>Da die zu vergütenden Gebrauchsvorteile Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung sind, unterliegen sie ihrerseits der Umsatzsteuer.</p>	<p><i>Anderer Ansicht noch:</i></p> <p>LG Braunschweig, Urteil vom 14.03.2008 (Az. 4 O 2804/07)</p>
<p>Den auf Grundlage des Nettokaufpreises zu berechnenden Gebrauchsvorteilen ist die Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Ob man dies erst in einem zweiten Schritt macht oder durch Zugrundelegung des Brutto-kaufpreises spielt rechnerisch keine Rolle. Letztlich ist die MwSt. nur einmal in Ansatz zu bringen.</p>	<p>LG Hamburg, Urteil vom 28.06.2013 (Az. 320 S 142/12)</p>

12.1.7 Nutzungsvergütung im Falle einer Ersatzlieferung

Seit dem Jahr 2009 wird durch **§ 474 Abs. 2 BGB** im Ergebnis geregelt, dass § 439 Abs. 4 BGB dem Verkäufer **im Falle einer Ersatzlieferung** keinen Anspruch auf Wertersatz für die Nutzung der mangelhaften Ware einräumt, wenn es sich bei dem Käufer um einen Verbraucher handelt. Mit dieser **Gesetzesänderung** trug der Gesetzgeber der EuGH-Rechtsprechung vom 17.04.2008 (Az. C-404/06) Rechnung, wonach eine Wertersatzverpflichtung eines Verbrauchers im Rahmen einer Ersatzlieferung (Umtausch) gegen europäisches Recht verstößt (Art. 3 Richtlinie 1999/44/EG). Einer richtlinienkonformen Auslegung des § 439 Abs. 4 BGB – wie sie vor der Gesetzesänderung noch vom BGH in seinen Urteilen vom 26.11.2008 (VIII ZR 200/05) und vom 11.02.2009 (Az. VIII ZR 176/06) vorgekommen wurde –, bedarf es daher heute nicht mehr.

Der EuGH betonte in dem o.g. Urteil jedoch auch, dass demgegenüber eine Wertersatz-verpflichtung **im Falle des Rücktritts vom Kaufvertrag** mit europäischem Recht vereinbar ist. Dies wiederum wurde inzwischen auch vom BGH in seinem Urteil vom 16.09.2009 (Az. VIII ZR 243/08) bestätigt.

Somit ist folgendes festzuhalten:

Wird dem Käufer eines mangelbehafteten Neufahrzeugs im Austausch für dieses ein anderes Neufahrzeug geliefert (=Ersatzlieferung) muss der Käufer dem Verkäufer keine Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückgegebenen Fahrzeugs zahlen. Anders stellt sich die Situation dar, wenn der Käufer zunächst vom Kaufvertrag zurücktritt und anschließend ein neues Fahrzeug erwirbt.

Bleibt die Frage zu klären, wann von einer Ersatzlieferung und wann von einem Rücktritt mit anschließender Neulieferung auszugehen ist.

ERSATZLIEFERUNG ODER RÜCKTRITT MIT NEULIEFERUNG	
Wird ein Touran gegen einen Tiguan getauscht , liegt keine Ersatzlieferung vor, sondern ein Neukauf nach Rücktritt vom Touran-Kauf, da es sich um einen anderen Fahrzeugtyp handelt, der nicht derselben Gattung angehört wie ein Touran.	LG Nürnberg, Beschluss vom 18.02.2010 (Az. 16 S 5198/10)
Für die Abgrenzung zwischen Ersatz- und Neulieferung kommt es auf die Interessenlage des Käufers an. Das gilt auch dann, wenn der Käufer Formulierungen verwendet, die auf eine Rücktrittserklärung schließen lassen. Indizien für einen Rücktritt können Abweichungen des Modells, der Farbe, des Preises und nicht nur unerhebliche Abweichungen der Ausstattung sein.	AG Erlangen, Urteil vom 21.10.2009 (Az. 1 C 1561/09)
Leistet der Käufer Nutzungsersatz, obwohl der Verkäufer nach der zugrundeliegenden Vereinbarung ausdrücklich eine „Ersatzlieferung“ schuldet , hat der Käufer Anspruch auf Rückerstattung.	AG Kaiserslautern, Urteil vom 22.12.2011 (Az. 8 C 470/11)

12.1.8 Prozessuale Fragen

Bei der Berücksichtigung von Nutzungsvorteilen kommt der prozessualen Frage, wie die **Anträge** und der **Urteilstenor** zu formulieren sind, immer wieder Bedeutung zu.

12.1.8.1 Formulierung der Anträge / Urteilstenor

<p>Es genügt ein Urteilstenor, der auf den Tachostand im Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs Bezug nimmt.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 07.03.2003 (Az. 14 U 154/01) LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08) LG Karlsruhe, Urteil vom 30.07.2010 (Az. 5 O 97/10)</p>
<p>Die Nutzungsvergütung ist im Urteilstenor konkret zu bezeichnen, da das Urteil ansonsten nicht vollstreckungsfähig ist.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 546/08) OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>

12.1.8.2 Verzug des Verkäufers

Umstritten ist zudem die Frage, ob der Verkäufer im Rücktrittsfalle mit der Rückzahlung des Kaufpreises in **Verzug** gerät, wenn der Käufer diese ohne Anrechnung einer Nutzungsvergütung für die gefahrenen Kilometer verlangt. Von der Beantwortung dieser Frage hängt einerseits ab, ob dem Käufer **Verzugszinsen** bereits ab dem Zeitpunkt des Rücktritts oder erst seit der Klageerhebung zustehen. Andererseits ist der Verzugsbeginn für die **Haftung des Käufers** für zwischenzeitlich eingetretene Fahrzeugschäden von Bedeutung. Mit Verzugseintritt haftet der Käufer nämlich nur noch im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Schadensverursachung.

<p>Bei einer erheblichen Zuvielforderung gerät der Verkäufer erst mit der Klageerhebung in Verzug.</p>	<p>LG Köln, Urteil vom 24.06.2009 (Az. 28 O 11/07)</p>
---	--

12.2 Ersatz von notwendigen und nützlichen Verwendungen

Im Falle der Rückabwicklung eines Kaufvertrages sind dem Käufer vom Verkäufer nach § 347 Abs. 2 BGB die „**notwendigen Verwendungen**“ und solche **Verwendungen** zu ersetzen, **durch die der Verkäufer bereichert wird (sog. „nützliche Verwendungen“)**. Ein Verschulden des Verkäufers ist für diesen Anspruch – im Gegensatz zum Aufwendungsersatzanspruch des § 284 BGB (vgl. Ziffer 10) – nicht erforderlich.

12.2.1 Notwendige Verwendungen

Notwendig sind die Maßnahmen, die für die Erhaltung und Nutzung des Fahrzeugs objektiv erforderlich sind. Während dies etwa für „lebenswichtige“ Reparaturen an den Bremsen oder am Motor unstrittig ist, ist die Rechtsprechung bei der Einstufung anderer Positionen noch gefordert.

<p>Inspektionskosten (einschließlich Lohnkosten) sind nur erstattungsfähig, soweit es sich bei den einzelnen Positionen um „notwendige Verwendungen“ handelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ (+) Bremsbeläge, Wischerblätter und Reifen ■ (-) Öl und Waschmittel (= „Betriebskosten“) 	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2008 (Az. I-1 U 238/07)</p>
<p>Die Kosten der Inspektion sind ersatzfähig. <u>Nicht</u> ersatzfähig sind Kosten für Verwendungen, die der Käufer nur im Rahmen von Sonderzwecken getätigt hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ (-) AdBlue ■ (-) Felgen 	<p>LG Oldenburg, Urteil vom 01.09.2016 (Az. 16 O 790/16)</p>
<p>Winterreifen sind „notwendige“ Verwendungen, weil der Fahrzeughalter nach § 2 Abs. 3 a Satz 1 StVO verpflichtet ist, die Fahrzeugausrüstung an die Witterungsverhältnisse anzupassen.</p>	<p>OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08) OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08) OLG Frankfurt, Urteil vom 18.05.2018 (Az. 8 U 198/17)</p> <p>[andere Ansicht: OLG Hamm, Urteile vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08), das sie nur für „nützlich“ hält]</p>
<p>Aufwendungen für Winterreifen sind jedenfalls im Falle eines Wintereinbruchs notwendig.</p> <p>Auch die Reparatur der Scheibenwischanlage, die unmittelbar die Verkehrssicherheit betrifft, stellt eine notwendige Verwendung dar.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.08.2016 (Az. I-3 U 20/15)</p>

<p>Der Anspruch umfasst auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten, da der Käufer seinerseits zum Nutzungsersatz verpflichtet ist. Hierzu zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ notwendiger Reifenwechsel einschließlich Montagekosten ■ Kosten für die Reparatur des Fahrzeugs einschließlich diesbezoglicher Untersuchungskosten, sofern ein objektiver Verkäufer die Reparaturmaßnahme zur Werterhaltung vornehmen lassen würde 	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)</p>
<p>Der Anspruch umfasst auch die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Einlagerung von Sommerreifen ■ Ölwechsel ■ Batterietausch 	<p>KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)</p>
<p>Der Abschluss einer Gebrauchtwagengarantie stellt keine „notwendige“, sondern nur eine „vergebliche“ Aufwendung dar und ist daher allenfalls im Falle eines dem Verkäufer anzulastenden Verschuldens nach § 284 BGB ersatzpflichtig.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 29.10.2007 (Az. I-1 U 59/07)</p>
<p>Erstattungsfähig sind die Kosten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Steuer und Haftpflichtversicherung, die <u>nach</u> der Rücktrittserklärung aufgewendet worden sind, solange das Kfz nicht abgemeldet war und hierzu auch keine Verpflichtung bestand ■ Autobatterie 	<p>OLG Brandenburg, Urteil vom 27.11.2018 (Az. 3 U 15/18)</p>
<p>Grundinstandsetzung des Getriebes</p> <p>Ein intaktes Getriebe ist für das verkehrssichere Bewegen des Fahrzeugs unerlässlich und die Maßnahme daher notwendig.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15.11.2012 (Az. I-3 W 228/12)</p>
<p>Fehlgeschlagene Reparaturversuche einer Drittwerkstatt sind nicht ersatzfähig, weil sie wegen ihrer Erfolglosigkeit weder dem Erhalt des Fahrzeugs gedient noch eine Wertsteigerung des Fahrzeugs herbeigeführt haben.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 22.02.2011 (Az. 3 U 66/10)</p>

Die Kosten für eine maßgefertigte Hundedecke stellen <u>keine</u> erstattungsfähigen notwendigen Verwendungen dar.	OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)
Unterstellkosten , die bis zur Fahrzeugrückgabe anfallen, sind notwendige Verwendungen. Erfolgt die Unterstellung allerdings in der eigenen Garage , gilt dies jedoch nur dann, wenn der Käufer die Garage für den betreffenden Zeitraum nachweislich hätte vermieten können.	LG Bonn, Urteil vom 02.09.2010 (Az. 8 S 126/10)

12.2.2 Nützliche Verwendungen

Sind die Verwendungen nicht notwendig, sondern **nur „nützlich“**, kommt es darauf an, ob der **Verkäufer durch die Verwendung bereichert** wird. In diesem Zusammenhang wird von der Rechtsprechung überprüft, ob das Fahrzeug aufgrund der Verwendung bzw. getätigten Investition eine Wertsteigerung erfahren hat. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verkäufer einerseits nicht an der Rückabwicklung verdienen soll, er sich aber andererseits eine Bereicherung auch nicht aufdrängen lassen muss. **Maßgeblich** ist hier nicht der **Anschaffungspreis**, sondern **nur die konkret eingetretene Werterhöhung** des Fahrzeugs.

Winterreifen sind nur „nützliche Verwendungen“, da zum Betrieb des Fahrzeugs grundsätzlich die normalen Standardreifen genügen.	OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06) und vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08) [andere Ansicht: OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08) OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)]
Durch die Montage eines Heckspoilers tritt eine Werterhöhung des Pkw ein. Demgegenüber ist es zweifelhaft, ob durch die Anbringung von Gepäckraumnetzen eine messbare Werterhöhung des Pkw eintritt.	OLG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 06.11.2008 (Az. 1 U 30/08)

12.3 Zinsanspruch des Käufers aus dem gezahlten Kaufpreis

Des Weiteren steht dem Käufer gemäß § 346 Abs. 1 BGB gegen den Verkäufer ein Anspruch auf Herausgabe des mit dem Kaufpreis im Einzelfall tatsächlich erwirtschafteten Zinsertrages zu. Hat der Verkäufer keine Zinsen erwirtschaftet, schuldet er dem Käufer stattdessen nach § 347 Abs. 1 Satz 1 BGB Wertersatz dafür, dass er es unterlassen hat, aus dem gezahlten Kaufpreis Zinsen zu ziehen.

Hat der Verkäufer Zinsen aus dem Kaufpreis erwirtschaftet, ist er im Rücktrittsfalle zu deren Herausgabe verpflichtet. Für diesen Zeitraum steht dem Käufer dann aber <u>kein</u> Anspruch auf Verzugszinsen mehr zu.	OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.12.2014 (Az. I-3 U 29/14) OLG Hamm, Urteil vom 30.05.2017 (Az. 28 U 198/16)
Wurde der Kaufpreis finanziert , steht dem Käufer für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung ein Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut an den Verkäufer ausgezahlten Kaufpreises zu. Herauszugeben ist der erlangte Zinsvorteil des Verkäufers, mithin der die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigende Anteil.	OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)
Der Zinsanspruch ist auf der Grundlage des Nettokaufpreises zu bestimmen, da nur aus diesem Zinserträge erwirtschaftet werden können.	LG Wuppertal, Urteil vom 16.11.2010 (Az. 16 O 134/08)

12.4 Wertersatzpflicht des Käufers

Statt zur Rückgewähr oder Herausgabe kann der Käufer in bestimmten Fällen zum Wertersatz verpflichtet sein (§ 346 Abs. 2 BGB). Das kann z.B. dann der Fall sein, wenn das Fahrzeug sich verschlechtert hat oder untergegangen ist und die Wertersatzpflicht des Käufers nicht nach § 346 Abs. 3 BGB entfällt. Allerdings haftet der Käufer nur für diejenige Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt, es sei denn, ihm wird ein grob fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Der Eintritt eines kapitalen Motorschadens als Folge eines Sachmangels stellt eine Verschlechterung dar, für die der Käufer aber nur haftet, wenn er es nicht grob fahrlässig unterlassen hat, das Fahrzeug rechtzeitig anzuhalten, um den Sachmangel reparieren zu lassen, damit der Folgeschaden nicht eintritt.	OLG Hamm, Urteil vom 18.06.2007 (Az. 2 U 220/06)
---	--

<p>Das bloße Unterlassen der Wartung oder das bloße Fehlen des Serviceheftes stellt mangels nachteiliger Veränderung der Substanz oder Funktionstauglichkeit des Fahrzeugs keine Verschlechterung dar.</p>	<p>KG Berlin, Urteil vom 23.05.2013 (Az. 8 U 58/12)</p>
<p>Wegen abgenutzter Reifen kann der Verkäufer keinen Wertersatz verlangen. Zum einen stellt der bestimmungsgemäße Gebrauch keine „Verschlechterung“ i.S.d. § 346 Abs. 2 BGB dar, zum anderen wird die durch die bloße/bestimmungsgemäße Nutzung bedingte Wertminderung bereits durch die vom Käufer zu leistende Nutzungsvergütung abgegolten.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 08.10.2014 (Az. 4 U 149/12)</p>
<p>Hat der Käufer das Fahrzeug nach der Rücktrittserklärung an einen Dritten weiterverkauft und damit die Unmöglichkeit der Herausgabe vorsätzlich herbeigeführt, hat der Käufer Wertersatz in Geld zu leisten, so dass die gegenseitigen Zahlungsansprüche zu saldieren sind.</p> <p>Für die Ermittlung des Wertersatzes ist auf den tatsächlichen Wert und die Verhältnisse zum Zeitpunkt des Verkaufs abzustellen, nicht auf den Kaufpreis. Zu berücksichtigen sind dabei das Erstzulassungsdatum, der Km-Stand bei Weiterverkauf, etwaige Standzeiten, zwischenzeitlich eingetretene Schäden etc..</p>	<p>OLG München, Urteil vom 02.05.2016 (Az. 21 U 3016/15)</p>
<p>Kann der Käufer ein rechtmäßig beschlagnahmtes Fahrzeug im Gegenzug nicht herausgeben, unterliegt er keiner Wertersatzpflicht nach § 346 Abs. 2 BGB, da die Beschlagnahme von dieser Regelung nicht erfasst wird. Zwar ist der Käufer über den Wortlaut des § 346 Abs. 2 BGB hinaus nach allgemeiner Meinung auch dann zum Wertersatz verpflichtet, wenn ihm die Rückgabe faktisch oder rechtlich unmöglich ist, dies gilt jedoch nicht, wenn die Unmöglichkeit der Herausgabe gerade auf dem die Rücktrittsberechtigung auslösenden Rechts- oder Sachmangel beruht. Das ist etwa dann der Fall, wenn das Kfz wegen Diebstahlsverdachts ohne Verschulden des Käufers beschlagnahmt worden ist.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 09.04.2015 (Az. 28 U 207/13)</p>

12.5 Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Bereicherung

Hat der Käufer – egal aus welchen Gründen – keinen Wertersatz zu leisten, ist er dem Verkäufer gegenüber nach § 346 Abs. 3 Satz 2 BGB zur Herausgabe der verbleibenden Bereicherung verpflichtet. Ein derartiger Herausgabeanspruch kann **z.B. in Fällen der Verschlechterung oder des Untergangs der Kaufsache** bestehen.

<p>Der Herausgabeanspruch des Verkäufers setzt eine herausgabefähige Bereicherung des Käufers voraus. Hierfür ist erforderlich, dass sich das Erlangte im Vermögen des Käufers manifestiert haben muss und dadurch eine Verbesserung seiner Vermögenslage eingetreten ist.</p> <p>Von einer derartigen Bereicherung ist dann <u>nicht</u> auszugehen, wenn der Käufer nach Untergang eines mangelbehafteten Fahrzeugs von der Versicherung weder eine Zahlung erlangt noch diese ihre Eintrittspflicht anerkannt hat. Ist eine Abtretung des Versicherungsanspruchs nach den Versicherungsbedingungen von der Genehmigung der Versicherung abhängig und wurde eine vom Käufer zu Gunsten des Verkäufers erklärte Abtretung nicht genehmigt, ist der Anspruch nicht herausgabefähig. Der Verkäufer ist dennoch zur Rückabwicklung verpflichtet (= Vorleistungspflicht statt „Zug um Zug“-Verurteilung).</p>	<p>BGH, Urteil vom 25.03.2015 (Az. VIII ZR 38/14)</p>
---	---

12.6 Rückabwicklung von finanzierten Kaufverträgen

Auch bei einem finanzierten Fahrzeugkauf steht dem Käufer im Rücktrittsfalle ein Anspruch auf Rückzahlung des gezahlten Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückübereignung des Fahrzeugs unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen (Gebrauchsvorteile) gegen den Verkäufer zu (*Hinweis*: Hiervon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen der Käufer von seinem Widerrufsrecht aufgrund der Finanzierung des Kaufvertrages Gebrauch macht). Damit stellt sich die Frage, was genau der Käufer vom Verkäufer zurückerstattet verlangen kann.

<p>Der Rückzahlungsanspruch des Käufers umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Vom Käufer geleistete Anzahlung ■ Gezahlte <u>Netto</u>-Kreditraten (d.h. kein Anspruch auf Rückzahlung des Zins- und Kostenanteils aus der Finanzierung) ■ Ersatz vergeblicher Aufwendungen für Fahrzeugzubehör unter Anrechnung der Nutzungsvorteile ■ Anspruch auf Nutzungsersatz für die Kapitalnutzung des empfangenen <u>Netto</u>-Kaufpreises durch den Verkäufer ■ Kosten für Werkstattbesuche 	<p>OLG Hamm, Urteil vom 05.08.2010 (Az. I-28 U 22/10)</p>
<p>Der Verkäufer schuldet dem Käufer gem. § 347 Abs. 2 Satz 2 BGB die vom Käufer aufgewandten Finanzierungskosten, namentlich Zinsen und Gebühren.</p> <p>Zudem hat der Käufer gem. § 346 Abs. 1 BGB für den Zeitraum der Fahrzeugnutzung Anspruch auf Herausgabe ersparter Kreditzinsen bezüglich des vom Finanzierungsinstitut ausgezahlten Kaufpreises an den Verkäufer und zwar in Höhe des die Refinanzierungszinsen des Verkäufers übersteigenden Anteils (= Herausgabe erlangter Zinsvorteile).</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 6 U 564/08)</p>

12.7 Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

Haben die Parteien eines Neuwagenkaufvertrages vereinbart, dass **ein Teil des Kaufpreises für den Neuwagen durch Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs** des Käufers durch den Händler abgegolten werden soll (sog. Leistung an Erfüllungsstatt), so stellen die zugrunde liegenden Vereinbarungen nach der ständigen Rechtsprechung des BGH nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine rechtliche Einheit dar (sog. verbundene Verträge). Das hat zur Folge, dass der Käufer im Falle des Rücktritts vom Neuwagenkaufvertrag neben dem Kaufpreis (unter Anrechnung der Gebrauchsvorteile) nur den in Zahlung gegebenen Altwagen zurückverlangen kann, nicht aber Zahlung des auf den Neuwagenkaufpreis angerechneten Geldbetrag (so z.B. OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009, Az. 574/08).

12.7.1 Weiterverkauf des Altfahrzeugs durch den Händler

Was aber gilt, wenn das **Altfahrzeug** zwischenzeitlich vom Händler **weiterverkauft** worden ist?

<p>Im Falle des zwischenzeitlichen Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Gebrauchtwagens schuldet der Händler gemäß § 346 Abs. 2 BGB Wertersatz. Ist im Kaufvertrag „eine Gegenleistung“ bestimmt, ist diese zugrunde zu legen. Das kann, muss aber nicht der Anrechnungsbetrag sein; ausschlaggebend ist der Wert des Gebrauchtwagens.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 16.04.2009 (Az. 6 U 574/08)</p>
<p>Im Falle des Weiterverkaufs steht dem Käufer lediglich ein Anspruch auf Erstattung des Verkehrswertes im Zeitpunkt der Inzahlungnahme zu.</p> <p>Den vereinbarten „versteckten Rabatt“ kann er nur im Wege eines Schadenersatzanspruchs geltend machen. Die Lieferung des mangelhaften Neuwagens als solche stellt jedoch noch keine schuldhafte Pflichtverletzung des Händlers dar.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 18.12.2008 (Az. 28 U 17/08)</p>
<p>Die Herausgabe ist im Falle des Weiterverkaufs des in Zahlung genommenen Kundenfahrzeugs erst dann „unmöglich“, wenn der Händler nicht in der Lage ist, das Fahrzeug zurück zu erwerben oder der Rückerwerb mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist.</p>	<p>LG Koblenz, Urteil vom 28.06.2012 (Az. 1 O 447/10)</p>

12.7.2 Ablösung eines Bankkredits für das Altfahrzeug durch den Händler

Weiterhin stellt sich die Frage, was gilt, wenn die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Käufer zwar den **vollen Kaufpreis für das Neufahrzeug** zu bezahlen hat, der **Händler aber das Altfahrzeug des Käufers übernehmen und einen dafür noch laufenden Bankkredit ablösen soll** und der Käufer später wegen Mangelhaftigkeit des Neufahrzeugs berechtigterweise vom Kaufvertrag zurücktritt? Muss der Käufer sein – nun nicht mehr finanziertes – Altfahrzeug auch in diesem Falle zurücknehmen und dem Händler den von diesem abgelösten Kreditbetrag erstatten bzw. sich diesen anrechnen lassen?

<p>Wird ein Neuwagenkaufvertrag wegen Mangelhaftigkeit rückabgewickelt, so ist der Käufer auch dann zur Rücknahme seines Altfahrzeugs verpflichtet, wenn der Händler das finanzierte Altfahrzeug vereinbarungsgemäß abgelöst hat. Der Käufer schuldet dem Händler in diesem Falle Wertersatz für das vom Händler abgelöste Restdarlehen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 20.02.2008 (Az. VIII ZR 334/06)</p>
---	--

12.7.3 Rücktrittsrecht des Händlers bei Mängeln des Gebrauchtwagens

Umgekehrt kann es auch vorkommen, dass der Händler ausschließlich von der vereinbarten Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme zurücktreten möchte, z.B. weil das Gebrauchtfahrzeug des Kunden nicht behebbare Mängel aufweist. Dann ist zunächst zu **prüfen, ob eine Haftung des Kunden/Inzahlunggebers aus dem GW-Ankaufsvertrag wegen eines stillschweigenden Haftungsausschlusses ausscheidet** (vgl. hierzu Ziffer 1.6). Ist dem nicht so, kann sich ein Käufer (in diesem Falle: der Händler) dennoch nicht auf Sachmängelhaftungsansprüche berufen, wenn ihm der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist und der Verkäufer (in diesem Falle: der Kunde/Inzahlunggeber) den Mangel nicht arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheitsgarantie für das Fahrzeug übernommen hat (§ 442 Abs. 1 Satz 2 BGB).

<p>Stellt der Kunde dem Händler das Gebrauchtfahrzeug und sämtliche Unterlagen, aus denen sich die Fahrzeugangaben entnehmen lassen, <u>vorab</u> zur Prüfung und Bewertung zur Verfügung, ist es seine ureigene Angelegenheit das Fahrzeug gründlich zu überprüfen. Das gilt auch für die Angaben im Kfz-Brief. Unterlässt er dies, kann er sich später u.U. nicht mehr auf Mängel berufen.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 18.08.2009 (Az. 16 U 59/09)</p>
---	---

12.8 Erfüllungsort der Rückgewähransprüche

Die Beantwortung der Frage, an welchem Ort die Rückgewähransprüche zu erfüllen sind, kann insbesondere für die Wahl des Gerichtsstandes und damit für die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts von Bedeutung sein. Nach §§ 29, 35 ZPO besteht nämlich für Streitigkeiten aus einem Vertragsverhältnis ein besonderer Gerichtsstand an dem Ort, an dem die streitige Vertragspflicht zu erfüllen ist (besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes).

Grundsätzlich gilt folgendes: Mangels gesetzlicher Sonderregelung bestimmt sich der Erfüllungsort der Rückgewähransprüche nach § 269 BGB. Darunter fällt auch der Anspruch des Käufers auf Erstattung des Kaufpreises. Fehlt eine Vereinbarung über den Erfüllungsort, kommt es auf die Umstände, insbesondere auf die Natur des Schuldverhältnisses an.

<p>Die Rechtsprechung des BGH zum Erfüllungsort der Nacherfüllung ist <u>nicht</u> auf den Rücktritt und das damit verbundene Rückabwicklungsverhältnis übertragbar. Einheitlicher Erfüllungsort für sämtliche Rückgewähransprüche nach Rücktritt vom Kaufvertrag ist vielmehr der Ort, an dem sich die Kaufsache zur Zeit des Rücktritts vertragsgemäß befindet. Ist das Fahrzeug zu dieser Zeit im Besitz des Käufers, ist Erfüllungsort i.d.R. dessen Wohn- oder Betriebssitz.</p>	<p>OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 04.09.2012 (Az. 3 U 99/11)</p>
---	--

13 Verjährung

13.1 Verjährung beim Verbrauchsgüterkauf

Die Sachmängelhaftungsansprüche eines Verbrauchers verjähren regelmäßig in 2 Jahren (§ 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB).

Bei **gebrauchten Waren** darf die Haftung gegenüber einem Verbraucher (z.B. im Wege der Verwendung entsprechender AGB) auf 1 Jahr reduziert werden.

13.1.1 Allgemeines

Beim Verkauf eines Fahrzeugs, das auf Wunsch des Käufers vor dessen Übergabe auf Flüssiggasbetrieb umgerüstet wird, richten sich die Rechte des Käufers, einschließlich der Verjährung, auch bei Mängeln an der Gasanlage nach Kaufrecht.	BGH, Urteil vom 29.05.2013 (Az. VIII ZR 174/12)
--	---

13.1.2 Neu oder gebraucht

<p>Ob eine Sache bereits „gebraucht“ ist, ist nach objektivem Maßstab zu bestimmen und beim Verbrauchsgüterkauf einer Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien entzogen.</p> <p>Eine Sache ist gebraucht, wenn sie bereits bestimmungsgemäß benutzt worden ist. Das ist bei einem Kfz dann der Fall, wenn es bereits in einem relevanten Umfang zum Zweck der Teilnahme am Straßenverkehr in Gebrauch genommen worden ist. Hiervon ist bei einem zugelassenen Fahrzeug mit einem Tachostand von 10 km nicht auszugehen.</p> <p>Ein Kfz ist <u>nicht</u> bereits deshalb „gebraucht“, weil es nicht mehr als „fabrikneu“ verkauft werden kann. Etwas anderes könnte bei unbenutzten Fahrzeugen nur dann gelten, wenn es einem erhöhten Sachmängelrisiko ausgesetzt ist, weil es entweder konkrete standzeitbedingte Mängel aufweist oder älter als 12 Monate ist und deshalb einem wertmindernden Alterungsprozess unterlag. Eine Garantieverkürzung ist hingegen nur ein rechtlicher Nachteil, der das Fahrzeug in tatsächlicher Hinsicht keinem höheren Sachmängelrisiko aussetzt.</p>	KG Berlin, Urteil vom 03.06.2013 (Az. 25 U 49/12)
--	---

Ein Vorführfahrzeug mit 35 km Laufleistung ist kaufrechtlich ein Gebrauchtfahrzeug.	LG Bremen, Urteil vom 19.06.2008 (Az. 6 O 1308/07)
--	--

13.2 Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten beim Unternehmerkauf

Ist der Käufer ein Unternehmer darf die Sachmängelhaftungsfrist für **neue** Waren vertraglich auf 1 Jahr verkürzt werden (bei **gebrauchten** Waren darf die Verjährung auch ausgeschlossen werden).

Aber Achtung: Während des Laufs der Verjährungsfrist unterliegt der gewerblich handelnde Unternehmer-Käufer dennoch den Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten des § 377 HGB. Danach hat er ein i.R.e. Handelsgeschäftes erworbenes Fahrzeug unverzüglich nach der Ablieferung/Übergabe zu untersuchen und etwaige Mängel unverzüglich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel erst später, hat der Käufer den Mangel unverzüglich nach dessen Entdeckung beim Verkäufer anzuzeigen. Verletzt er diese Pflicht, gilt die Ware als genehmigt.

<p>Zumutbare Untersuchungsobliegenheit</p> <p>Die Untersuchung muss keine „Rundum-Untersuchung“ aller irgendwie in Betracht kommenden Mängel der Ware umfassen.</p> <p>Anhaltspunkte für die Grenzen der Zumutbarkeit bilden vor allem</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ der für eine Überprüfung erforderliche Zeitaufwand, ■ die dem Käufer zur Verfügung stehenden technischen Prüfungsmöglichkeiten sowie ■ das Erfordernis eigener technischer Kenntnisse für <ul style="list-style-type: none"> ➤ die Durchführung der Untersuchung oder ➤ die Notwendigkeit, die Prüfung von Dritten vornehmen zu lassen. <p>Der Verkäufer darf den Käufer in seinen AGB ohne nähere Differenzierung nach Anlass und Zumutbarkeit nicht dazu verpflichten, stets eine vollständige Untersuchung der Ware auf nicht sofort feststellbare Mängel vorzunehmen. Außerdem ist es mit dem Zweck der Untersuchungsobliegenheit nicht vereinbar, dem Käufer in den AGB die Untersuchung der</p>	<p>BGH, Urteil vom 06.12.2017 (Az. VIII ZR 246/16)</p>
---	--

<p>Ware durch einen neutralen Sachverständigen vorzuschreiben.</p>	
<p>„Unverzüglich“ bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Gilt die Ware wegen verspäteter Untersuchung oder Mängelanzeige als genehmigt, sind etwaige Sachmängelansprüche selbst dann verwirkt, wenn der Mangel noch innerhalb der Verjährungsfrist gegenüber dem Verkäufer gerügt wird.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 16.11.2009 (Az. 2 U 141/09) OLG Saarbrücken, Urteil vom 09.09.2010 (Az. 8 U 367/09-92) LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
<p>Die Obliegenheiten nach § 377 HGB bestimmen sich danach, was unter Berücksichtigung aller Umstände nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Untersuchung ist auf solche Mängel auszurichten, die bei einer mit verkehrsüblicher Sorgfalt durchgeführten Prüfung der Ware sichtbar werden. Dabei sind die Anforderungen durch eine Interessenabwägung zu ermitteln.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 07.02.2013 (Az. 23 U 4160/12)</p>
<p>Auch von Unternehmer-Käufern, die nicht regelmäßig Fahrzeuge ankaufen, kann folgendes erwartet werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Im Hinblick auf optische Mängel: oberflächliche Untersuchung ■ Zum Zeitpunkt des Auftretens eines Mangelverdachts: intensivere Untersuchung 	<p>LG Heilbronn, Urteil vom 30.11.2016 (Az. II 3 O 309/14)</p>
<p>Die Rügepflicht des § 377 HGB erstreckt sich auch auf Mängel, die erst bei den Nachbesserungsarbeiten entstanden sind. Eine etwa 2 Monate nach Feststellung des Mangels erfolgte Rüge ist nicht unverzüglich.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 08.06.2015 (Az. 2 U 163/14)</p>
<p>Auf den Einwand der Verspätung der Mängelrüge nach § 377 HGB kann auch stillschweigend verzichtet werden. Davon ist dann auszugehen, wenn der Verkäufer die beanstandete Ware vorbehaltlos zurückgenommen, vorbehaltlos Nachbesserung versprochen oder den Verspätungseinwand nicht erhoben hat.</p>	<p>OLG Köln, Urteil vom 02.12.2010 (Az. 21 U 18/10)</p>

<p>Die Rügepflicht ist gegenüber dem Verkäufer zu erfüllen. Dieser Pflicht kommt der Unternehmer-Käufer <u>nicht</u> nach, wenn er das Fahrzeug in eine andere Vertragswerkstatt verbringt und der Verkäufer erstmalig bei Abgabe der Rücktrittserklärung von dem Mangel Kenntnis erlangt. Von der Rügepflicht wird der Unternehmer-Käufer auch nicht durch Ziffer VII 2 a Satz 1 NWVB entbunden, wonach der Käufer Mängelbeseitigungsansprüche auch bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben geltend machen kann.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2012 (Az. 2 U 177/11) LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
<p>Die Mängelrügepflicht besteht auch im Falle eines unwirksamen Gewährleistungsausschlusses (<i>hier</i>: Unwirksamkeit der AGB-Klausel wegen Verstoßes gegen das absolute Haftungsfreizeichnungsverbot für Verletzungen des Lebens, Körpers und der Gesundheit nach § 309 Nr. 7 a BGB).</p> <p>Die Untersuchungsobliegenheit besteht im Falle</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ offener Mängel: bei Ablieferung der Sache ■ verdeckter Mängel: bei Vorliegen eines ersten Verdachts <p>Nach Entdeckung des Mangels beträgt die Rügefrist 1 bis 2 Tage.</p> <p>Die Beweislast für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Rüge trägt der Käufer.</p> <p>Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB Eine Berufung des Verkäufers auf die Verletzung der Rügeobliegenheit ist rechtsmissbräuchlich, bei</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Zwecklosigkeit ■ treuwidrig ursächlichem Abhalten von der rechtzeitigen Rüge: Allein die Verwendung eines unwirksamen Ausschlusses der Sachmängelhaftung genügt hierfür noch nicht, zumal die BGH-Rechtsprechung zur Rechtswidrigkeit des Haftungsausschlusses zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag. 	<p>LG Traunstein, Urteil vom 10.08.2016 (Az. 3 O 2147/15)</p>

<p>VW-Abgasskandal</p> <p>Die allgemeine Medienberichterstattung über den VW-Abgasskandal löst noch keine Rügepflicht des gewerblichen Käufers aus. Der Mangel ist vielmehr erst nach einer schriftlichen Information des Herstellers unverzüglich beim Verkäufer anzuzeigen.</p> <p>Die Rügepflicht des gewerblichen Käufers entfällt nicht dadurch, dass dem Verkäufer der Mangel bereits aus anderer Quelle bekannt war, es sei denn, der Verkäufer hat dem Käufer Mängelbeseitigung zugesagt.</p> <p>Hat der Verkäufer die beanstandete Ware vorbehaltlos zurückgenommen, vorbehaltlos Nachbesserung versprochen oder den Verspätungseinwand nicht erhoben, ist darin ein konkludenter Verzicht auf den Einwand der Verspätung der Mängelrüge zu sehen.</p>	<p>OLG Nürnberg, Urteil vom 24.04.2018 (Az. 6 U 409/17)</p>
--	---

13.3 Verjährung bei arglistigem Verschweigen eines Sachmangels

Hat der Verkäufer einen Mangel arglistig verschwiegen, verjähren die Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers (Verbraucher oder Unternehmer) erst **nach Ablauf von 3 Jahren**, auch wenn im Einzelfall eine Verkürzung oder ein Ausschluss der Verjährung vereinbart worden ist (§ 438 Abs. 3 BGB). Auf eine Verkürzung oder einen Ausschluss der Verjährungsfrist kann sich der verkaufende Händler dann nicht mehr berufen. Zu der Frage, über welche Umstände der Verkäufer den Käufer – ggf. auch ungefragt – informieren muss, vgl. auch Ziffer 2.6.

13.3.1 Grundsatzfragen / Allgemeines

<p>Auch wenn ein arglistig verschwiegener Sachmangel für den Kaufentschluss nicht ursächlich war, darf sich der Verkäufer nach § 444 BGB nicht auf einen vereinbarten Haftungsausschluss oder eine Verjährungsverkürzung berufen. Ein Kausalitätserfordernis wäre im Recht der Sachmängelhaftung systemwidrig.</p>	<p>BGH, Urteil vom 15.07.2011 (Az. V ZR 171/10)</p>
---	---

<p>Arglist durch Verschweigen eines offenbarungspflichtigen Mangels liegt auch bei bedingtem Vorsatz im Sinne eines „Fürmöglichhalten“ des Vorliegens eines Mangels und „billigenden Inkaufnehmens“ der Unkenntnis auf Seiten des Käufers vor. Ein moralisches Unwerturteil muss damit nicht verbunden sein.</p>	<p>OLG Koblenz, Beschlüsse vom 24.01./25.02.2013 (Az. 3 U 846/12)</p>
<p>Für arglistiges Verhalten des Verkäufers ist der Käufer beweispflichtig. Bloße Mutmaßungen oder Spekulationen genügen nicht.</p>	<p>OLG Bamberg, Beschluss vom 09.12.2009 (Az. 1 U 136/09)</p>
<p>Die Verweisungsvorschrift des § 438 Abs. 3 Satz 1 BGB bezieht sich nicht nur auf die Dauer der Verjährungsfrist im Arglistfall, sondern auch auf den Fristbeginn, so dass § 199 BGB Anwendung findet. Danach beginnt die 3-Jahresfrist erst mit dem Ende des Kalenderjahres zu laufen.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>
<p>Für die Täuschung (<i>hier</i>: über die Anzahl der Vorbesitzer) ist auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen. Macht der Verkäufer geltend, dass der ursprünglich abgeschlossene (Fernabsatz-)Vertrag bei Abholung und Aushändigung der Fahrzeugpapiere, aus der sich die tatsächliche Anzahl der Vorbesitzer ergibt, durch Abschluss eines neuen Kaufvertrages ersetzt worden ist, trägt er hierfür die Beweislast.</p>	<p>LG Karlsruhe, Urteil vom 15.05.2013 (Az. 6 O 375/12)</p>

13.3.2 Unfallfreiheit / Unfallschaden

<p>Zusicherungen eines Verkäufers zur Unfallfreiheit eines GW, die ohne tatsächliche Grundlagen „ins Blaue hinein“ erfolgen, stellen eine eigene arglistige Täuschung des Verkäufers dar, wenn der Verkäufer gegenüber dem Käufer die Begrenztheit seines Kenntnisstandes nicht deutlich macht und bei dem Käufer der Eindruck entsteht, die Zusicherung erfolge aufgrund verlässlicher Kenntnis.</p>	<p>BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05) LG Heidelberg, Urteil vom 28.01.2015 (Az. 1 S 22/13)</p>
--	--

<p>Arglist setzt voraus, dass unrichtige Erklärungen in Kenntnis ihrer Unrichtigkeit abgegeben werden (bedingter Vorsatz genügt). Eine falsche Aussage zur Unfallfreiheit eines Kfz erfolgt <u>nicht</u> „ins Blaue hinein“, wenn sie auf einem Vermerk im EDV-System beruht, der üblicherweise nur nach Begutachtung des Kfz aufgenommen wird.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 29.09.2010 (Az. 20 U 2761/10)</p>
<p>Macht der Hersteller oder ein Zwischenhändler keine Angaben zur Unfallfreiheit eines (Dienst-)Fahrzeugs, dessen einziger Besitzer (Nutzer und Halter) der Hersteller des Fahrzeugs war, und behauptet der Verkäufer, dass das Fahrzeug „nach Angaben des Vorbesitzers“ keine Unfallschäden erlitten hat, ist dies als Erklärung „ins Blaue hinein“ und damit als Arglist zu werten, wenn der Verkäufer das Fahrzeug nicht zuvor untersucht oder die Reparaturhistorie beim Hersteller abgefragt hat, sofern der Hersteller jederzeit abrufbare Informationen über die Reparaturhistorie vorhält, die auf einen offenbarungspflichtigen Mangel schließen lassen.</p>	<p>OLG Naumburg, Urteil vom 24.10.2013 (Az. 1 U 44/13)</p>
<p>Hat der Verkäufer Kenntnis vom Umfang des Unfallschadens und des Ausmaßes nicht reparierter Schäden (<i>hier</i>: aufgrund eines Sachverständigengutachtens), muss er dies dem Käufer ungefragt offenbaren.</p>	<p>OLG Frankfurt/M., Urteil vom 17.09.2013 (Az. 15 U 42/13)</p>
<p>Die Bagatellisierung eines Unfallschadens als bloße „Schönheitsreparatur“ kann eine Arglisthaftung begründen.</p>	<p>OLG Braunschweig, Urteil vom 06.11.2014 (Az. 8 U 163/13)</p>
<p>Weichen die Angaben zur Unfallhöhe aufgrund eigener Einschätzung des Verkäufers von der ihm bekannten Reparaturrechnung ab, kann dies einen Arglistvorwurf begründen.</p>	<p>LG Düsseldorf, Urteil vom 20.07.2009 (Az. 5 O 259/05)</p>
<p>Voraussetzungen der Arglisthaftung, wenn der Käufer aufgrund von Fehlern bei der innerbetrieblichen Erfassung und dem Austausch von Fahrzeugdaten nicht ordnungsgemäß über einen reparierten Unfallschaden informiert wird</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 14.08.2014 (Az. 10 O 3910/14)</p>

<p>Hat der Verkäufer, dem ein Unfallschaden des Gebrauchtwagens nicht bekannt ist, vor dessen Weiterverkauf die Durchführung eines „Gebrauchtwagen-Checks“ durch einen Dritten beauftragt und die Reparaturhistorie eingesehen, aus denen sich keine Hinweise auf einen (reparierten) Unfallschaden ergeben, handelt er nicht arglistig.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 24.05.2018 (Az. 6 O 6812/17)</p>
--	---

13.3.3 VW-Abgasskandal

<p>Der unabhängige Vertragshändler muss sich eine etwaige arglistige Täuschung seines Herstellers <u>nicht</u> zurechnen lassen. Der Hersteller ist im Verhältnis zum Vertragshändler „Dritter“ i.S.d. § 123 Abs. 2 Satz 1 BGB, weshalb der Händler nur haftet, wenn er die mutmaßliche Täuschung kannte oder kennen musste.</p> <p>Maßgeblich sind die Maßstäbe des § 278 BGB. Der Hersteller ist im Hinblick auf eine mangelfreie Lieferung nicht als Erfüllungsgehilfe des Vertragshändlers anzusehen.</p>	<p>OLG Hamm, Beschluss vom 05.01.2017 (Az. 28 U 201/16)</p> <p>OLG Dresden, Urteil vom 15.08.2017 (Az. 9 U 241/17)</p> <p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 (Az. 17 U 160/18)</p>
<p>Der Vertragshändler haftet <u>nicht</u> für eine etwaige arglistige Täuschung seines Herstellers, weil dieser – auf der Grundlage der Maßstäbe der §§ 278, 166 BGB – nicht Erfüllungsgehilfe, Repräsentant (Verhandlungsführer/-gehilfe) oder Vertrauensperson des Vertragshändlers ist. Der Hersteller ist vielmehr als „Dritter“ anzusehen, weil sein Verhalten nicht dem des Händlers gleichzusetzen ist.</p> <p><i>OLG Stuttgart:</i> Es liegen auch keine Umstände vor, aufgrund derer eine Zurechnung aufgrund von Billigkeitsgesichtspunkten in Betracht käme.</p>	<p>OLG Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2017 (Az. 2 U 39/16)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 28.09.2017 (Az. 1 U 302/17)</p> <p>OLG Stuttgart, Urteil vom 04.10.2017 (Az. 12 U 64/17)</p> <p>OLG München, Beschluss vom 02.07.2018 (Az. 8 U 1710/17)</p> <p>OLG München, Urteil vom 03.07.2019 (Az. 3 U 4029/18)</p>
<p>Eine Zurechnung einer etwaigen arglistigen Täuschung des Herstellers kommt jedenfalls nicht bei unabhängigen Händlern in Betracht, die keine Konzernunternehmen des Herstellers sind und bei denen keine Beteiligungsverhältnisse mit den Herstellerfirmen bestehen.</p>	<p>OLG München, Urteil vom 03.07.2017 (Az. 21 U 4818/16)</p>

<p>Sofern der Verkäufer nicht auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat und er den Mangel nicht selber oder in zurechenbarer Weise arglistig verschwiegen hat, endet die Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf über ein Neufahrzeug 2 Jahre nach Übergabe des Fahrzeugs.</p>	<p>OLG Koblenz, Urteil vom 06.06.2019 (Az. 1 U 1552/18)</p>
<p>Leasing-Fall Eine Wissenszurechnung kann <u>nicht</u> allein auf eine Konzernverbundenheit gestützt werden. Ob ein Organisationsverschulden in Betracht kommt, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Arbeitsteilung und der Ausübung von Leitungsmacht im Konzern sowie der Tatsache ab, bei welcher der Gesellschaften das behauptete Wissen vorhanden ist.</p>	<p>OLG Stuttgart, Urteil vom 25.04.2017 (Az. 6 U 146/16)</p>

13.3.4 Sonstige Fallgestaltungen

<p>Weist der Lack eines 10 Jahre alten GW Flecken auf, die nicht altersbedingt und im nassen Zustand nur schwer erkennbar sind, so handelt der Verkäufer arglistig, wenn er den Käufer, der das Fahrzeug nur in nassem Zustand gesehen hat, hierüber nicht aufklärt und wenn er nicht beweisen kann, dass der Mangel dem Käufer grob fahrlässig unbekannt geblieben ist. Das gilt auch dann, wenn sich die Flecken durch eine Politur beseitigen lassen (= Nachbesserungsmaßnahme).</p>	<p>OLG München, Urteil vom 21.03.2006 (Az. 18 U 1936/05)</p>
<p>Hat der Verkäufer eines Gebrauchtwagens keine positive Kenntnis von einer etwaigen Tachomanipulation, kommt Arglist nur dann in Betracht, wenn er eine höhere Laufleistung für möglich gehalten hat, aber dennoch lediglich die Laufleistung laut Tacho angegeben hat. Hat er das Fahrzeug selber zuvor angekauft, darf er grundsätzlich auf die Angaben des Vorbesitzers zur Laufleistung vertrauen, soweit sich keine Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Angaben aufdrängen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 01.12.2015 (Az. 19 O 17/15)</p>

<p>I.d.R. ist es beim Kauf eines älteren Gebrauchtwagens nicht kaufentscheidend, ob in der ZB II 2 oder 3 Vorbesitzer eingetragen sind, selbst wenn im Kaufvertrag unter „Anzahl der Vorbesitzer“ die Zahl 2 eingetragen worden ist.</p> <p>Ohne konkreten Anlass besteht <u>keine</u> Rechtspflicht des Verkäufers, sich anhand elektronischer Informationssysteme über die Teilnahme des Gebrauchtwagens an Rückrufaktionen des Herstellers zu informieren und den Käufer im Falle der Nichtteilnahme hierüber aufzuklären.</p>	<p>LG Lüneburg, Urteil vom 07.03.2016 (Az. 6 O 55/15)</p>
<p>Behauptet der Verkäufer wahrheitswidrig, der Gebrauchtwagen sei „scheckheftgepflegt“, ist eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung möglich, weil es sich bei der Eigenschaft „scheckheftgepflegt“ um ein wesentliches wertbildendes Merkmal handelt.</p>	<p>AG München, Urteil vom 10.01.2018 (Az. 142 C 10499/17)</p>

13.4 Verjährungshemmung oder Neubeginn der Verjährungsfrist als Folge von Nacherfüllungsmaßnahmen

Der Gesetzgeber hat in den §§ 203 ff. BGB diverse Umstände benannt, bei deren Vorliegen eine **Hemmung der Verjährung** erfolgt. Einer davon ist die **Aufnahme von Verhandlungen** zwischen den Vertragsparteien über etwaige Sachmängelhaftungsansprüche des Käufers oder über die sie begründenden Umstände. Die Verjährung tritt dann frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein (sog. Ablaufhemmung).

Demgegenüber erfolgt ein **Neubeginn der Verjährung** u.a. dann, wenn der Verkäufer den Sachmängelhaftungsanspruch des Käufers anerkannt hat (§ 212 BGB). Darüber, ob Äußerungen und/oder das Verhalten des Verkäufers als **Anerkenntnis** zu werten sind, besteht häufig Streit zwischen den Vertragsparteien.

<p>Im Falle einer mangelhaften Nachbesserung (Reparatur oder Austausch defekter Teile) wird die Verjährungsfrist für die Dauer der Nachbesserungsarbeiten gehemmt, sofern kein Anerkenntnis im juristischen Sinne vorliegt.</p> <p>Im Falle eines Anerkenntnisses oder einer Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist von neuem zu laufen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 05.10.2005 (Az. VIII ZR 16/05)</p>
---	---

<p>In der Vornahme nicht nur unerheblicher Nachbesserungsarbeiten kann ein Anerkenntnis der Gewährleistungspflicht des Verkäufers liegen, vorausgesetzt dass der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung des Streits gehandelt hat, sondern im Bewusstsein, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein. Der Verkäufer muss sein Wissen, zu etwas verpflichtet zu sein, klar zum Ausdruck bringen, wobei eindeutiges schlüssiges Verhalten genügen kann.</p>	<p>BGH, Beschluss vom 23.08.2012 (Az. VII ZR 155/10)</p> <p>LG Koblenz, Urteil vom 10.10.2006 (Az. 6 S 132/06)</p>
<p>In der Vornahme von Nachbesserungsarbeiten kann ein konkludentes Anerkenntnis des Verkäufers liegen, wenn der Verkäufer aus Sicht des Käufers nicht nur aus Kulanz oder zur gütlichen Beilegung des Streits gehandelt hat, sondern im Bewusstsein, zur Nachbesserung verpflichtet zu sein. Das ist <u>nicht</u> der Fall, wenn eine 3-jährige Herstellergarantie besteht, nach der die uneingeschränkte Vermutung gilt, dass der Mangel bereits bei Übergabe vorhanden war.</p> <p>Die Beweislast obliegt dem Käufer.</p> <p>Ein Anerkenntnis, das erst nach Ablauf der Verjährungsfrist erfolgt, ist unbeachtlich.</p> <p>Der Begriff „Verhandlungen“ ist grundsätzlich weit auszulegen. Eine vom Verkäufer vorgenommene Überprüfung des gerügten Mangels und die Vornahme von Mängelbeseitigungsarbeiten können genügen. Die Hemmung endet, sobald die Arbeiten – für den Käufer ersichtlich – beendet sind.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Beschluss vom 22.01.2018 (Az. 9 U 83/16)</p>
<p>Allein aus der Vornahme von Reparaturversuchen kann noch nicht auf ein Anerkenntnis geschlossen werden. Erfolgt die Reparatur im Hinblick auf eine Gebrauchtwagengarantie, deren Garantiegeber nicht der Verkäufer ist, handelt der Verkäufer aus Käufersicht nicht in dem Bewusstsein das Fahrzeug aufgrund eigener Nachbesserungsverpflichtung zu reparieren. Das gilt vor allem dann, wenn für die Arbeiten Rechnungen gefertigt werden, die zur Vorlage beim Garantiegeber bestimmt sind.</p>	<p>OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.11.2013 (Az. I-5 U 5/13)</p>

Im Falle einer mangelhaften Nacherfüllung , in denen der (anerkannte) Mangel erneut auftritt, beginnt die Verjährungsfrist jeweils neu zu laufen.	AG Frankfurt/M., Urteil vom 11.01.2008 (Az. 32 C 1639/07-48)
--	--

13.5 Treuwidrigkeit der Erhebung der Verjährungseinrede

Die Erhebung der Verjährungseinrede kann ausnahmsweise wegen eines Verstoßes gegen Treu und Glauben nach § 242 BGB unzulässig sein, wenn im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die eine Berufung auf die Verjährungsfrist als unbillig oder treuwidrig erscheinen lassen.

VW-ABGASSKANDAL	
Der VW-Abgasskandal als solcher liefert keine Gründe, die eine Berufung auf die Verjährungsfrist als treuwidrig oder unbillig erscheinen lassen.	OLG Hamm, Beschluss vom 05.01.2017 (Az. 28 U 201/16)
Auch wenn der Hersteller auf die Einrede der Verjährung , einschließlich bereits verjährter Ansprüche, verzichtet und seinen Vertragshändlern nahe legt, sich ebenso zu verhalten , darf sich ein Händler, der keinen Verjährungsverzicht erklärt hat, auf die Verjährung von Sachmängelhaftungsansprüchen des Käufers berufen. Die Erhebung der Verjährungseinrede verstößt nicht gegen Treu und Glauben, wenn der Händler selbst gutgläubig war und – mangels eigener Kenntnisse – im Hinblick auf den Lauf der Verjährung keinen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat.	OLG Brandenburg, Beschluss vom 18.07.2017 (Az. 2 U 39/16) OLG München, Urteil vom 03.07.2019 (Az. 3 U 4029/18)
Erhebt der Verkäufer die Verjährungseinrede bei gleichzeitigem Bestreiten des Vorliegens eines Sachmangels und hilfsweisem Angebot des Aufspielens des von der VW AG entwickelten Software-Updates , liegt darin kein widersprüchliches Verhalten. Außerdem darf der Käufer nicht davon ausgehen, dass ein von der VW AG erklärter Verzicht auf die Erhebung der Verjährungseinrede auch für den Händler, als selbständiger rechtlicher Person, gilt. Das gilt erst recht, wenn der Anspruch bereits vor der Mitteilung der VW-Verzichtserklärung verjährt war.	OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 (Az. 17 U 204/18) OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.07.2019 (Az. 17 U 160/18)

Es ist nicht treuwidrig, wenn der Händler der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag Ziffer IV. 6. NWVB zugrunde legt, wonach dem Hersteller während der Lieferzeit u.a. dem Käufer zumutbare Konstruktions- oder Formänderungen vorbehalten bleiben, und wenn er sich dann im Rahmen der Nacherfüllung auf die Unmöglichkeit der Lieferung eines Ersatzfahrzeugs derselben Gattung beruft.	OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2018 (Az. 16 U 110/17)
--	--

13.6 Gerichtliche Durchsetzung eines fristgerecht erklärten Rücktritts nach Ablauf der Verjährungsfrist

Klarheit besteht inzwischen auch zu der umstrittenen Frage, ob ein fristgemäß erklärter Rücktritt vom Kaufvertrag auch noch nach Ablauf der o.g. Fristen gerichtlich durchgesetzt werden kann.

Es reicht aus, wenn ein innerhalb der Verjährungsfrist erklärter Rücktritt erst nach Ablauf dieser Frist gerichtlich geltend gemacht wird. Da es sich bei dem Rücktrittsrecht um ein sog. Gestaltungsrecht handelt, kommt es für die fristgemäße Geltendmachung auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung an. Einer späteren gerichtlichen Geltendmachung kann die Einrede der Verjährung nicht entgegengehalten werden.	BGH, Urteil vom 07.06.2006 (Az. VIII ZR 209/05)
---	---

13.7 Wechsel des Anspruchs – Auswirkungen auf die Verjährung

13.7.1 Wechsel innerhalb der gesetzlichen Sachmängelhaftungsansprüche

Sowohl die Rücktrittserklärung als auch die Minderung des Kaufpreises sind sog. **Gestaltungsrechte**. Sofern sie berechtigterweise geltend gemacht werden, wird das bisherige Rechtsverhältnis (bindend) umgestaltet und die Wahlmöglichkeit des Käufers zwischen den Sachmängelhaftungsansprüchen entfällt. Als Gestaltungsrechte sind sie selber zwar nicht der Verjährung unterworfen, nach der **Sonderregelung des § 438 Abs. 4 BGB** ist deren Ausübung aber unwirksam, sobald der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Die aus dem Rücktritt und der Kaufpreisminderung resultierenden Rückgewähransprüche unterliegen demgegenüber der dreijährigen Regelverjährungsfrist der §§ 195, 199 BGB.

Hat der Käufer vorprozessual sein Rücktrittsrecht berechtigterweise ausgeübt, mit der anschließenden Klage aber Kaufpreisminderung geltend gemacht, kann er mit diesem Klageantrag keinen Erfolg haben. Stellt er daher während des laufenden Gerichtsverfahrens seinen Klageantrag auf die aus dem

Rücktritt resultierenden Rückgewähransprüche um, stellt sich mitunter die Frage, ob die durch die Klageerhebung eingetretene Verjährungshemmung bezüglich des Minderungsanspruchs auch zu Gunsten der aus dem Rücktritt verspätet geltend gemachten Rückgewähransprüche gilt.

<p>Nach § 213 BGB gelten die Hemmung, Ablaufhemmung sowie der Neubeginn der Verjährungsfrist auch für Ansprüche, die aus demselben Grunde wahlweise neben dem Anspruch oder an seiner Stelle gegeben sind. Von dieser Wirkungserstreckung werden sämtliche in § 437 BGB aufgeführten kaufrechtlichen Nacherfüllungs- und Gewährleistungsrechte erfasst, die auf demselben Mangel beruhen.</p> <p>Im Falle des Rücktritts und der Kaufpreisminderung sind dies die daraus resultierenden Ansprüche auf (vollständige bzw. teilweise) Rückzahlung des Kaufpreises. Die Wirkungserstreckung beschränkt sich dabei nicht auf den im Klageantrag geltend gemachten Minderungsbetrag, sondern erfasst sämtliche im Wege der Klageänderung geltend gemachten Rückgewähransprüche. Der Käufer soll nicht Gefahr laufen, dass im Falle der Abweisung des geltend gemachten Anspruchs die übrigen auf demselben Mangel beruhenden Ansprüche nicht mehr bzw. nicht in voller Höhe durchgesetzt werden können.</p>	<p>BGH, Urteil vom 29.04.2014 (Az. VIII ZR 180/14)</p>
--	--

13.7.2 Wechsel von einem Sachmangelhaftungsanspruch auf einen Garantieanspruch

Aus prozessualer Sicht ist der Wechsel von einem (gesetzlichen) Sachmangelhaftungsanspruch auf einen (vertraglichen) Anspruch aus einer Garantie zwar möglich, es stellt sich aber auch hier mitunter die Frage, ob die z.B. durch die Klageerhebung eingetretene Verjährungshemmung bezüglich des Sachmangelhaftungsanspruchs sich auch auf den später geltend gemachten Garantieanspruch erstreckt.

<p>Die bei einem gesetzlichen Sachmangelhaftungsanspruch eingetretene Hemmung der Verjährung erstreckt sich <u>nicht</u> auf einen später geltend gemachten vertraglichen Anspruch aus einer daneben abgeschlossenen Gebrauchtwagen- oder Haltbarkeitsgarantie, weil die Ansprüche <u>nicht</u> „auf demselben Rechtsgrund“ im Sinne des § 213 BGB beruhen.</p>	<p>BGH, Urteil vom 27.09.2017 (Az. VIII ZR 99/16)</p>
---	---

14 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bekanntlich wird für den Abschluss von Kaufverträgen über Kraftfahrzeuge vom ZDK unverbindlich die Verwendung von **Neuwagenverkaufsbedingungen (NWVB)** bzw. **Gebrauchtwagenverkaufsbedingungen (GWVB)** empfohlen. Seit der Schuldrechtsreform haben sich die Gerichte inzwischen mehrfach mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln dieser und sonstiger Allgemeinen Geschäftsbedingungen auseinandergesetzt.

14.1 Verjährungsfrist: Haftungseinschränkung/-ausschluss

<p>GWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Die Regelungen zur Verkürzung der Verjährungsfrist der Sachmängelhaftung (VI Nr. 1 Satz 1 sowie VI Nr. 5 i.V.m. VII) genügen nicht den Anforderungen an das Transparenzgebot und sind daher unwirksam. Sie sind aus Sicht des Käufers nicht klar und verständlich, weil sich ihnen nicht entnehmen lässt, ob er Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Nacherfüllungspflicht innerhalb eines oder innerhalb von 2 Jahren gegen den Verkäufer geltend machen muss.</p> <p><i>(Hinweis: Die GWVB wurden entsprechend den Vorgaben des BGH angepasst; vgl. GWVB Stand ab: 11/2015.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 29.04.2015 (Az. VIII ZR 104/14)</p> <p>[andere Ansicht noch: LG Berlin, Urteil vom 09.05.2014 (Az. 22 O 8/14)]</p>
<p>GWVB (Stand 07/2003)</p> <p>Eine Klausel, durch die die Verjährungsfrist auf das gesetzlich zulässige Mindestmaß verkürzt wird, ist wegen des Klauselverbots des § 309 Nr. 7 a und b BGB dennoch unwirksam, wenn die Schadenersatzansprüche nicht von der Verjährungsverkürzung ausgenommen werden. Dies gilt auch für die in Abschnitt VI enthaltene Regelung.</p> <p><i>(Hinweis: Die Klausel wurde bereits entsprechend den Vorgaben des BGH angepasst; vgl. GWVB Stand ab: 03/2008.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 15.11.2006 (Az. VIII ZR 3/06)</p> <p>BGH, Urteil vom 29.05.2013 (Az. VIII ZR 174/12)</p>
<p>Das Klauselverbot des § 309 Nr. 7 a und b BGB gilt auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern.</p>	<p>BGH, Urteil vom 19.06.2013 (Az. VIII ZR 183/12)</p>

<p>Liegt ein Verstoß gegen das Klauselverbot des § 309 Nr. 7 a und b BGB vor, kann er auch nicht durch den Zusatz „soweit das gesetzlich zulässig ist“ beseitigt werden. Derartige salvatorische Klauseln sind ihrerseits wegen eines Verstoßes gegen das Verständlichkeitsgebot unwirksam.</p>	<p>BGH, Urteil vom 04.02.2015 (Az. VIII ZR 26/14)</p>
<p>GWVB (Stand 12/2016) Unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung (vgl. hierzu Ziffer 1.4) ist die Abkürzung der Verjährungsfrist nach § 476 Abs. 2 BGB zwar unionsrechtswidrig, dies hat für die Anwendung des deutschen Rechts jedoch keine unmittelbare Auswirkung, weil die Rechtsprechung eine direkte horizontale Drittwirkung ablehnt.</p>	<p>OLG Celle, Urteil vom 11.09.2019 (Az. 7 U 362/18)</p>
<p>Es liegt kein Verstoß gegen die Klauselverbote des § 309 Nr. 7 a und b BGB vor, wenn die Verschuldenshaftung des Verkäufers für Körper- und Gesundheitsschäden und für sonstige Schäden nur für den Fall einfacher Fahrlässigkeit der kurzen Verjährung unterliegt.</p>	<p>LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 24.05.2018 (6 O 6812/17) <i>Berufung eingelegt</i></p>
<p>GWVB (Stand 03/2008) Der Ausschluss der Sachmängelhaftung unter Kaufleuten ist wirksam.</p>	<p>LG Zweibrücken, Urteil vom 19.02.2016 (Az. HK O 44/15)</p>

14.2 Angebotsbindungsfrist von höchstens 10 Tagen beim Gebrauchtwagenkauf

<p>GWVB (Stand 03/2008) Die Entscheidung darüber, ob die Angebotsbindungsfrist von „höchstens 10 Tagen“ beim Gebrauchtwagenkauf im Sinne des § 308 Nr. 1 BGB unangemessen lang ist, erfordert eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung der für den Gebrauchtwagenkauf typischen Umstände. Bei einem Kaufangebot des Käufers über einen bei einem Kfz-Betrieb mit zwei Standorten vorrätigen Gebrauchtwagen ist sie auch im Falle eines vereinbarten Barzahlungsgeschäfts wirksam.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 14.11.2014 (Az. 10 S 128/13)</p>
--	--

<p>Die Klausel ist auch bei einem Barkauf über einen vorrätigen GW in einem Betrieb mit 3 Standorten wirksam, in denen die „Verkäufer“ nicht befugt sind Kaufverträge in Vertretung der Geschäftsleitung abzuschließen.</p>	<p>LG Potsdam, Urteil vom 09.06.2016 (Az. 6 O 285/15)</p>
<p>GWVB (Stand 03/2008 und Fassung vor 07/2003) Die Klausel verstößt gegen § 308 Nr. 1 BGB, wenn der Gebrauchtwagen vorrätig ist, Barzahlung (und <u>keine</u> Finanzierung und <u>kein</u> Leasing) vereinbart wird und keine Inzahlungnahme eines Altfahrzeugs erfolgen soll.</p>	<p>AG Northeim, Urteil vom 12.02.2009 (Az. 3 C 820/08) LG Bremen, Urteil vom 09.09.2003 (Az. 1 O 565/03)</p>

14.3 Annahme der „verbindlichen Bestellung“

<p>NWVB (Stand 03/2008) Ein Kaufvertrag kommt auch dann wirksam zustande, wenn der Verkäufer die vom Käufer unterzeichnete „Verbindliche Bestellung“ mündlich annimmt. Der in I Nr. 1 Satz 3 genannten „schriftlichen Bestätigung“ kommt nur Beweisfunktion zu. (Gleiches gilt für die vergleichbare Klausel in den GWVB).</p>	<p>BGH, Beschluss vom 12.03.2013 (Az. VIII ZR 179/12)</p>
<p>Eine Annahmeerklärung kann auch per SMS erfolgen.</p>	<p>LG Berlin, Urteil vom 04.12.2017 (Az. 8 O 307/15)</p>

14.4 Leistungsänderungen

<p>NWVB (Stand 03/2008) Ziffer IV.6., wonach dem Hersteller während der Lieferzeit unter bestimmten Bedingungen u.a. Konstruktions- oder Formänderungen vorbehalten sind, ist dahin auszulegen, dass nur Änderungen während der Lieferzeit, also bis zur (erstmaligen) Auslieferung, zulässig sind. Es ist nicht treuwidrig, sich der Verkäufer eine Ersatzlieferung mit dem Hinweis ablehnt, dass sie unmöglich ist, weil das mangelhafte Modell so nicht mehr produziert wird.</p>	<p>OLG Köln, Beschluss vom 06.03.2018 (Az. 16 U 110/17)</p>
--	---

<p>NWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Das einseitige Recht, Änderungen an der Leistung vorzunehmen verstößt gegen § 308 Nr. 4 BGB, wenn die Vereinbarung für den anderen Vertragsteil nicht zumutbar ist (<u>hier</u>: Farbabweichung beim Neuwagenkauf: „Pirineos Grau“ statt „Track-Grau“).</p>	<p>LG Ansbach, Beschluss vom 09.07.2014 (Az. 1 S 66/14)</p>
---	---

14.5 Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme

<p>NWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Die Klausel zur Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des NW in Höhe von 15 % des Brutto-Kaufpreises ist wirksam.</p>	<p>BGH, Hinweisbeschluss vom 27.06.2012 (Az. VIII ZR 165/11)</p> <p>OLG Hamm, Beschluss vom 02.07.2015 (Az. 28 U 46/15)</p>
<p>NWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Die Klausel zur Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des NW in Höhe von 15 % des Kaufpreises gilt auch gegenüber den Erben des vor Abnahme des NW verstorbenen Käufers. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch aus der unterbliebenen GW-Inzahlungnahme steht dem Verkäufer dann nicht zu.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 27.08.2015 (Az. 28 U 159/14)</p>
<p>NWVB (Stand 04/2003)</p> <p>Die Branchenüblichkeit der Höhe der wirksamen Pauschale muss vom Händler nur im Bestreitensfall nachgewiesen werden.</p>	<p>OLG Thüringen, Urteil vom 26.04.2005 (Az. 8 U 702/04)</p>
<p>GWVB (Stand 07/2003)</p> <p>Die Klausel zur Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des GW in Höhe von pauschal 10 % des Kaufpreises ist wirksam.</p>	<p>BGH, Urteil vom 14.04.2010 (Az. VIII ZR 123/09)</p> <p>OLG München, Urteil vom 14.09.2017 (Az. 23 U 667/17)</p>

<p>GWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Die Höhe der Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des GW von pauschal 10 % des Kaufpreises ist wirksam.</p>	<p>LG Saarbrücken, Urteil vom 14.11.2014 (Az. 10 S 128/13)</p> <p>LG Potsdam, Urteil vom 09.06.2016 (Az. 6 O 285/15)</p>
<p>Eine Klausel zur Schadenspauschalierung für den Fall der Nichtabnahme des GW in Höhe von 10 %, die dem Käufer den Nachweis ermöglicht, einen geringeren oder keinen Schaden nachzuweisen, ist auch dann wirksam, wenn sie auf den Brutto-Kaufpreis abstellt.</p>	<p>LG Zweibrücken, Urteil vom 03.02.2016 (Az. 1 O 267/15)</p>
<p>GWVB (Stand 01/2002)</p> <p>Die Regelung in IV Absatz 2 Satz 1, wonach der Verkäufer im Falle der Nichtabnahme des GW durch den Käufer berechtigt ist, vom Käufer Schadenersatz in Höhe von pauschal 10 % des Kaufpreises zu verlangen, ist wirksam.</p>	<p>AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 10.01.2003 (Az. 7 C 303/02)</p>

14.6 Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben

<p>NWVB (Stand 04/2003)</p> <p>Die Klausel zur Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben (VII 2 a Satz 1) ist mehrdeutig. Daher ist sie nicht dahin ausulegen, dass die Unterrichtung des Verkäufers zu erfolgen hat, „bevor“ die Nachbesserung durch die Drittwerkstatt <u>fehlgeschlagen</u> ist.</p> <p><i>(Hinweis: In die Klausel wurde inzwischen zur Klarstellung folgendes eingefügt: „ ... hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich zu unterrichten, wenn die erste Mängelbeseitigung erfolglos war.“; vgl. NWVB Stand: 03/2008.)</i></p>	<p>BGH, Urteil vom 15.11.2006 (Az. VIII ZR 3/06)</p> <p>OLG Koblenz, Urteil vom 13.01.2011 (Az. 5 U 20/10)</p>
--	--

<p>NWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Die Klausel zur Geltendmachung von Mängelbeseitigungsansprüchen bei anderen vom Hersteller autorisierten Betrieben (VII 2 a Satz 1) entbindet den Unternehmer-Käufer nicht von seiner Pflicht zur rechtzeitigen kaufmännischen Rüge nach § 377 HGB gegenüber dem Verkäufer und ermächtigt den anderen Betrieb auch nicht zur Entgegennahme der kaufmännischen Rüge für den Verkäufer.</p>	<p>OLG Hamm, Urteil vom 12.04.2012 (Az. I-2 U 177/11)</p> <p>LG Krefeld, Urteil vom 13.03.2014 (Az. 3 O 311/13)</p>
--	---

14.7 Sonstige Klauseln

<p>GWVB (Stand 03/2008)</p> <p>Das unter I. Ziffer 2. geregelte Abtretungsverbot mit Zustimmungsvorbehalt ist auch gegenüber Verbrauchern wirksam. Möchte etwa der Ehepartner Sachmängelhaftungsansprüche aus abgetretenem Recht des Käufers geltend machen, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.</p>	<p>OLG Karlsruhe, Urteil vom 15.03.2017 (Az. 7 U 115/16)</p>
<p>Eine Klausel, nach der bei Geschäftsverbindungen mit Kaufleuten als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers vereinbart wird, ist wirksam.</p>	<p>LG Saarbrücken, Beschluss vom 04.11.2015 (Az. 6 O 230/15)</p>

14.8 Ankaufverträge bei der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme

In der Zwischenzeit hat sich die Rechtsprechung darüber hinaus auch mit der Wirksamkeit einzelner Klauseln aus **Ankaufverträgen** befasst, die von manchen Händlern im Rahmen der Gebrauchtwagen-Inzahlungnahme verwendet werden.

<p>Folgende Klauseln sind gegenüber Verbrauchern unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none">■ i.d.R. einseitiges Leistungsänderungsrecht bezüglich Kaufpreisreduzierung oder Abstandnahme vom Vertrag bei mangelhaftem Kundenfahrzeug■ Ausschluss des Nacherfüllungsrechts des verkaufenden Kunden■ Vorbehalt eines pauschalierten Schadenersatzanspruchs zu Gunsten des Händlers (z.B. in Höhe der Reparaturkosten), wenn dem Kunden nicht ausdrücklich der Nachweis eines geringeren Schadens oder einer geringeren Wertminderung gestattet wird	<p>LG Hannover, Urteil vom 23.06.2010 (Az. 10 O 64/07)</p>
---	--

Bonn, Dezember 2019

gez. Ass jur. Marion Nikolic

